

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Bernd-Michael Tischer

Durchwahl  
Telefon +49 341 977-3240  
Telefax +49 341 977-1199

bernd-michael.tischer@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/719/7

Leipzig,  
20. Juni 2022

# Planfeststellungsbeschluss

## Bundesstraße (B) 2, Ortsumgehung Wellaune

**MACH**   
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der  
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichnete  
Parkplatz in der Braustraße.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>8</b>
<b>I Feststellung des Plans .....</b>	<b>8</b>
<b>II Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>III Nebenbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	11
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	11
3 Archäologie und Denkmalschutz.....	13
4 Immissionsschutz.....	13
5 Kampfmittelbeseitigung .....	14
6 Naturschutz und Landschaftspflege .....	14
7 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen .....	15
8 Rettungswesen .....	15
9 Vermessungswesen .....	15
10 Wasserwirtschaft.....	16
11 Gewässerbenutzungen.....	16
12 Nebenbestimmungen im privaten Interesse.....	17
<b>IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen .....</b>	<b>15</b>
<b>V Straßenrechtliche Entscheidungen .....</b>	<b>20</b>
<b>VI Zusagen .....</b>	<b>22</b>
<b>VII Einwendungen .....</b>	<b>22</b>
<b>VIII Sofortvollzug .....</b>	<b>22</b>
<b>IX Kosten.....</b>	<b>22</b>
<b>B SACHVERHALT .....</b>	<b>22</b>
<b>I Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>22</b>
<b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>23</b>
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>	<b>27</b>
<b>I Verfahren .....</b>	<b>27</b>
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	27
2 Umfang der Planfeststellung .....	27
3 Verfahrensvorschriften .....	27
<b>II Erforderlichkeit der Planung .....</b>	<b>28</b>
<b>III Variantenprüfung .....</b>	<b>30</b>
<b>IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>33</b>

<b>V</b>	<b>Öffentliche Belange .....</b>	<b>38</b>
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	38
2	Archäologie und Denkmalschutz.....	42
3	Raumordnung und Landesplanung.....	43
4	Kommunale Belange .....	48
5	Immissionsschutzrechtliche Belange .....	50
6	Belange des Naturschutz und Landschaftspflege.....	58
7	Wasserwirtschaftliche Belange .....	92
8	Belange des Hochwasserschutzes.....	109
9	Klimaschutz .....	116
10	Maßnahmen an Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung .....	119
11	Straßenrechtliche Entscheidungen zu Widmung un Umstufung von Straßen .....	123
<b>VI</b>	<b>Private Belange.....</b>	<b>130</b>
1	Eigentum .....	130
2	Private Einwendungen .....	133
<b>VII</b>	<b>Zusammenfassung / Gesamtabwägung .....</b>	<b>146</b>
<b>VIII</b>	<b>Sofortvollzug .....</b>	<b>148</b>
<b>IX</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>148</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>148</b>



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV f./ff.	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen folgende/fortfolgende folge
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 2, Ortsumgehung Wellaune“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
5	<u>Lagepläne</u>		
5.1	Lagepläne		
Blatt 1	Bau-km 0+000 bis 0+500	1:1.000	27.03.2018
Blatt 2 A	Bau-km 0+500 bis 1+140	1:1.000	21.01.2021
Blatt 3 A	Bau-km 1+140 bis 1+770	1:1.000	21.01.2021
Blatt 4 A	Bau-km 1+770 bis 2+370	1:1.000	21.01.2021
Blatt 5 A	Bau-km 2+370 bis 3+005	1:1.000	21.01.2021
5.2	Leitungspläne		
Blatt 1	Bau-km 0+000 bis 0+500	1:1.000	27.03.2018
Blatt 2	Bau-km 0+500 bis 1+140	1:1.000	27.03.2018
Blatt 3	Bau-km 1+140 bis 1+770	1:1.000	27.03.2018
Blatt 4	Bau-km 1+770 bis 2+370	1:1.000	27.03.2018
Blatt 5	Bau-km 2+370 bis 3+005	1:1.000	27.03.2018
6	<u>Höhenpläne</u>		
Blatt 01	Höhenplan B 2n Bau-km 0+000 bis 0+500	1:1.000/100	27.03.2018
Blatt 02	Höhenplan B 2n Bau-km 0+500 bis 1+140	1:1.000/100	27.03.2018
Blatt 03 A	Höhenplan B 2 n Bau-km 1+140 bis 1+770	1:1.000/100	21.01.2021
Blatt 04	Höhenplan B 2n Bau-km 1+770 bis 2+370	1:1.000/100	27.03.2018
Blatt 05	Höhenplan B 2n Bau-km 2+370 bis 3+005	1:1.000/100	27.03.2018
Blatt 06	Höhenplan Feldweg Nr. 16	1:1.000/100	27.03.2018



Blatt 07	Höhenplan Anbindung B 183 Anschluss B 2n Bau-km 0+000 bis 0+311	1:500/50	27.03.2018
Blatt 08	Höhenplan Anbindung B 107 Anschluss B 2n Bau-km 0+000 bis 0+210	1:500/50	27.03.2018
Blatt 09	Höhenplan Wirtschaftsweg Kohihaasweg Bau-km 0+000 bis 0+271	1:500/50	27.03.2018
Blatt 10	Höhenplan Grundstückszufahrt Bau-km 0+003,25 bis 0+050,818	1:500/50	21.01.2021
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenpläne		
Blatt 01, 04	Maßnahmenplan	1:1.000	14.12.2021
Blatt 02 A, 03 A, 05 A	Maßnahmenplan	1:1.000	14.12.2021
Blatt 06-08	Maßnahmenplan	1:1.000	14.12.2021
Blatt 09	Maßnahmenplan extern	1:1.000	14.12.2021
10	<u>Grunderwerb</u>		
10.1	Grunderwerbspläne		
Blatt 1	Bau-km 0+000 bis 0+500	1:1.000	27.03.2018
Blatt 2 A	Bau-km 0+500 bis 1+140	1:1.000	14.12.2021
Blatt 3 A	Bau-km 1+140 bis 1+770	1:1.000	21.01.2021
Blatt 4 A	Bau-km 1+770 bis 2+370	1:1.000	21.01.2021
Blatt 5 A	Bau-km 2+370 bis 3+005	1:1.000	21.01.2021
Blatt 6	Landschaftspflegerische Begleitplanung östlich der B 2 n	1:1.000	27.03.2018
Blatt 9	Landschaftspflegerische Begleitplanung östlich der B 2 n	1:1.000	21.01.2021
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		14.12.2021
Seiten 1 bis 38			
11 A	<u>Regelungsverzeichnis</u>		
Seiten 1 bis 27			21.01.2021
14	<u>Straßenquerschnitt</u>		
14.1	Straßenquerschnitte		



Blatt 01	Straßenquerschnitt A – A B 2n, Querschnitt RQ 11 Bau-km 0+065 (Busbucht)	1:50	27.03.2018
Blatt 02	Straßenquerschnitt B – B B 2n, Querschnitt RQ 11 Bau-km 0+400 (Regelbereich)	1:50	27.03.2018
Blatt 03	Straßenquerschnitt C - C B 2n, Knotenpunkt B107 Bau-km 1+200 bis 1+350 (Kreisverkehr)	1:50	27.03.2018
Blatt 04	Straßenquerschnitt D - D B 2n, Knotenpunkt B107 Bau-km 0+248 (Kreisverkehr)	1:50	27.03.2018
Blatt 05 A	Straßenquerschnitt E - E B 2n, Querschnitt RQ 11 Bau-km 2+148,936 (Polderbereich)	1:50	21.01.2021
Blatt 06	Straßenquerschnitt F – F Anschluss B 183a, Querschnitt RQ 11 Bau-km 0+200 (Regelbereich)	1:50	27.03.2018
Blatt 07	Straßenquerschnitt G – G B 107, östlich B 2n Bau-km 0+168	1:50	27.03.2018
Blatt 08	Straßenquerschnitte Wirtschaftswege H-H; I-I; K-K; L-L; M-M; N-N	1:50	27.03.2018
Blatt 09	Straßenquerschnitt n – N B 107, westlich B 2n Bau-km 0+010 (Gehwege)	1:50	27.03.2018
14.2	Sonderquerschnitte		
Blatt 1 A	Geländesenke Geländeschnitt P – P Bau-km 2+345	1:200/20	21.01.2021
Blatt 02	Bautechnologisches Regelprofil neuer Straßenkörper	1:50	27.03.2018
Blatt 03	Schnitt Durchlass Wellauner Graben Km 0+034,818 (Grundstückszufahrt an der B107)	1:50	21.01.2021

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung der Ortsumgehung Wellaune ist der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

#### 2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1 Für die Verwertung sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist dem Landratsamt Nordsachsen, der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei der Bauanlaufberatung erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen,
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen und

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4 Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.
  - 2.5 Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.
  - 2.6 Für die gesamte Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Diese hat regelmäßige Baustellenbegehungen, baubegleitende Messungen und Begutachtung der Baumaßnahmen hinsichtlich witterungsangepasster Arbeitsweisen und der Einhaltung der Bodenschutzbestimmungen, die Beratung hinsichtlich des sachgerechten und bodenschonenden Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Baustraßen, Überfahrten) durchzuführen, an Beratungen bei Bau- und Bauabschnittsbesprechungen teilzunehmen, das Bodenmanagement (sachgerechter Ausbau, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau) zu überprüfen, die Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eignungsprüfungen, Verwertungsklassen), die Beratung hinsichtlich der sachgerechten Wiederherstellung von ehemaligen Aushubbereichen sowie die Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) vorzunehmen und Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und zur Folgebewirtschaftung in Abstimmung mit dem Grundeigentümer oder dem zuständigen landwirtschaftlichen Berater abzugeben.
  - 2.7 Folgende Kompetenzen werden von der bodenkundlichen Baubegleitung erwartet: praktische Erfahrungen in Feldbodenkunde und Bodenschutz (Baugrundbegutachtung), technisches und planerisches Fachwissen im Zusammenhang mit Bauprozessen und deren Wirkungen auf Böden, Kenntnisse des Boden- und Abfallrechtes und Kenntnisse der einschlägigen Normen.
  - 2.8 Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wer die bodenkundliche Baubegleitung durchführen wird.
  - 2.9 Die bodenkundliche Baubegleitung kann im Rahmen der allgemeinen Umweltbaubegleitung erfolgen. Dazu müssen bei Ausschreibung der Leistung der Umweltbaubegleitung in der Leistungsbeschreibung die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung enthalten sein, die sich aus den vorangegangenen Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7 ergeben.



### 3 Archäologie und Denkmalschutz

- 3.1 Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Das Landesamt für Archäologie ist frühzeitig vor Baubeginn zu kontaktieren. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 3.2 Der Beginn der Ausführung der Bauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Dabei sind die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmälern bleibt unberührt.
- 3.3 Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmäler handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle, soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt, bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

### 4 Immissionsschutz

- 4.1 Für die Eigentümer der nachfolgend genannten Grundstücke in Wellaune wird ein Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger an den genannten Fassaden in den genannten Geschossen der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude dem Grunde nach festgestellt.

Grundstück	Gebäudefassade	Geschoss
Flurstück 32/3 der Gemarkung Wellaune; (Dorfstraße 49b)	Ost	1. Obergeschoss
Flurstück 222 der Gemarkung Glaucha; (Am Waldsaum)	West	Erdgeschoss
Flurstück 51/178 der Gemarkung Schnaditz; (Wellauner Straße 4)	Südwest und Südost	Erdgeschoss
Flurstück 51/183 der Gemarkung Schnaditz; (Wellauner Straße 6)	Südost	Erdgeschoss

- 4.2 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind als Immissionsrichtwerte für Baulärm auf Höhe der Ortslage Wellaune tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) sowie auf Höhe der Waldsiedlung tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten.
- 4.3 Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen diese Immissionsrichtwerte überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern

von schutzwürdigen Räumen auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

- 4.4 Beim Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als zuständige Kreispolizeibehörde sind jeweils Befreiungen vom Verbot für die Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beantragen, soweit Bauarbeiten zu diesen Zeiten durchgeführt werden sollen.
- 4.5 Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde ist über geplante Bauarbeiten in der Zeit von 20 bis 7 Uhr zu informieren.
- 4.6 Die Anwohner in der Ortslage Wellaune sowie der Waldsiedlung sind rechtzeitig über geplante Bauarbeiten in der Zeit von 20 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu informieren.
- 4.7 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.

## 5 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

## 6 Naturschutz und Landschaftspflege

- 6.1 Für die nach den landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen A 6, A 9.1 und A 9.3 geplanten Querungshilfen für den Überflug von Fledermäusen ist ein Monitoring für den Erfolgsnachweis für deren Wirksamkeit für einen Zeitraum von 3 Jahren durchzuführen.
- 6.2 Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.
- 6.3 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 6.4 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

- 7 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen
- 7.1 Soweit die technische Planung Berührungspunkte zu Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung aufweist, ist die Ausführungsplanung mit den Trägern dieser Anlagen abzustimmen.
- 7.2 Sofern Leitungen oder zugehörige Betriebseinrichtungen infolge der Baumaßnahme zu sichern, anzupassen, zu beseitigen oder umzuverlegen sind und diese Maßnahmen nicht im planfestgestellten Regelungsverzeichnis aufgeführt sind, hat der Vorhabenträger die notwendigen Maßnahmen mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen und die hierfür notwendigen Kosten zu tragen, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung oder Vereinbarung besteht oder getroffen wird.
- 7.3 Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmen auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 7.4 Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen und Überfahrten über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden.
- 7.5 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
- 7.6 Die Schutzstreifen sind von landschaftspflegerischen Maßnahmen, soweit diese die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern zum Gegenstand haben, freizuhalten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des jeweils betroffenen Leitungsträgers.
- 8 Rettungswesen
- 8.1 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind das Landratsamt Nordsachsen als zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Polizeidirektion Leipzig (Polizeirevier Eilenburg) sowie die Integrierte Rettungsleitstelle der Landkreise Leipzig und Nordsachsen und der Stadt Leipzig frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 8.2 Sperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) müssen frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.
- 9 Vermessungswesen
- 9.1 Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden.
- 9.2 Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet

werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landratsamtes Nordsachsen zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

## 10 Wasserwirtschaft

- 10.1 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 10.2 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen ist hiervon unverzüglich zu unterrichten
- 10.3 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes abzustimmen.
- 10.4 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wellauner Grabens kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

## 11 Gewässerbenutzungen

- 11.1 Die örtliche Lage, die Art und der Umfang der mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen zugelassenen Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.
- 11.2 Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Ortsumgebung Wellaune befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist beim Landratsamt Nordsachsen (untere Wasserbehörde) ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.
- 11.3 Die detaillierte Darstellung der Einleitstellen in den Wellauner Graben ist im Zuge der Ausführungsplanung der oberen Wasserbehörde bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

## 12 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

- 12.1 Dem Vorhabenträger wird untersagt, vor dem 1. Dezember 2025 für die Flurstücke 7 und 55, Flur 5 der Gemarkung Glaucha bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Enteignung und/oder auf vorzeitige Besitzeinweisung zu stellen.
- 12.2 Dem Vorhabenträger wird untersagt, vor dem 1. Dezember 2025 für den bestehenden Pachtvertrag über die Flurstücke 7 und 55, Flur 5 der Gemarkung Glaucha eine Kündigung auszusprechen.
- 12.3 Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beräumen. Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind zurückzubauen. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn der Baumaßnahmen getrennt auszubauen, funktionserhaltend zu sichern bzw. zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufzutragen.

## IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 1. Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben befristet für den Zeitraum von 35 Jahren nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen folgende Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser erteilt:

- 1.1 Betriebsbedingtes Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer
  - 1.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 24 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.1 in den Wellauner Graben (Einleitstelle 3.1); örtliche Lage der Einleitstelle: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstücke 110/1 und 70; bei Rechtswert 330752,47 und bei Hochwert 5715762,88,
  - 1.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 4,2 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.2 in den Wellauner Graben (Einleitstelle 3.2); örtliche Lage der Einleitstelle: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstück 70; bei Rechtswert 330756,73 und bei Hochwert 5715759,38,
  - 1.1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 15,6 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.3 in den Wellauner Graben (Einleitstelle 3.3); örtliche Lage der Einleitstelle: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstücke 125/78, 110/1 und 68; bei Rechtswert 330798,16 und bei Hochwert: 5715726,15,
  - 1.1.4 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 16,1 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.4 in den Wellauner Graben ohne Einleitstelle; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,

- 1.2 Betriebsbedingtes Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser
  - 1.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 18,5 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 1.1 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 14,4 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 1.2 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 6,8 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 1.3 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.4 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 102,5 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 2 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.5 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 24 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.1 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.6 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 4,2 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.2 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.7 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 15,6 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.3 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.8 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 16,1 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 3.4 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8,
  - 1.2.9 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 24,7 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 4 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8 und die
  - 1.2.10 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 147,3 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 5 in das Grundwasser; örtliche Lage des Entwässerungsabschnittes vgl. den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Unterlage 8.

## 2. Wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung von Anlagen an Gewässern

Dem Vorhabenträger werden nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen für sein Vorhaben folgende Genehmigungen für die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen an und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich erteilt:

- 2.1 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Durchlasses zur Überführung des Neubauabschnittes der B 2n über den Wellauner Graben; örtliche Lage des Durchlasses: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstücke 69 und 70; Einlauf bei Rechtswert 330785,275 und bei Hochwert 5715736,678; Auslauf bei Rechtswert 330768,495 und bei Hochwert 5715750,136,
- 2.2 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Durchlasses zur Überführung einer Grundstückszufahrt über den Wellauner Graben; örtliche Lage des Durchlasses: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstücke 105, 110/1 und 63; Einlauf bei Rechtswert: 330845,981 und bei Hochwert 5715696,176; Auslauf bei Rechtswert 330839,227 und bei Hochwert 5715697,503,
- 2.3 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Einleitbauwerkes für die Einleitstelle 3.1 in den Wellauner Graben; örtliche Lage des Einleitbauwerkes: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstücke 110/1 und 70; bei Rechtswert 330752,47 und bei Hochwert 5715762,88,
- 2.4 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Einleitbauwerkes für die Einleitstelle 3.2 in den Wellauner Graben; örtliche Lage des Einleitbauwerkes: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstück 70; bei Rechtswert 330756,73 und bei Hochwert 5715759,38 und die
- 2.5 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Einleitbauwerkes für die Einleitstelle 3.3 in den Wellauner Graben; örtliche Lage des Einleitbauwerkes: Stadt Bad Düben; Gemarkung Wellaune; Flurstücke 125/78, 110/1 und 68; bei Rechtswert 330798,16 und bei Hochwert: 5715726,15.

## 3. Planfeststellung für Gewässerausbauten

Der Plan für die Verlegung des Wellauner Grabens wird festgestellt. Der verlegte Abschnitt des Wellauner Grabens liegt in der Stadt Bad Düben, Gemarkung Wellaune, Flurstücke 110/1, 67, 68, 69, 70 und 71 und beginnt bei Rechtswert 330839,23 / Hochwert 5715697,50 und endet bei Rechtswert 330696,13 / Hochwert 5715820,40. Die örtliche Lage des verlegten Abschnittes ist in dem planfestgestellten Lageplan, Unterlage 5, Blatt 3A dargestellt.

## 4. Befreiung von Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

- 4.1 Dem Vorhabenträger wird die Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet U-5491001 „Mulde mit Mühigraben in Eilenburg“ für den Neubauabschnitt der B 2n Ortsumgehung Wellaune einschließlich der als notwendige Folgemaßnahmen erforderlichen baulichen Anpassungen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz erteilt. Die örtliche Lage des Neubauabschnittes der B 2n Ortsumgehung Wellaune und des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes ist in dem planfestgestellten Lageplan, Unterlage 5, dargestellt.

- 4.2 Dem Vorhabenträger wird die Befreiung vom Verbot des Anlegens von Baum- und Strauchpflanzungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet U-5491001 „Mulde mit Mühlgraben in Eilenburg“ für die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Anpflanzungen von Vegetation erteilt. Die örtliche Lage der nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Anpflanzungen von Vegetation ist in dem planfestgestellten Lageplan, Unterlage 5 sowie in dem planfestgestellten Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 9.2 dargestellt.

## V Straßenrechtliche Entscheidungen

### 1. Widmungen

Unter der Voraussetzung, dass die Bundesrepublik Deutschland oder die Stadt Bad Dübener Eigentümer der der jeweiligen Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte der Widmung zugestimmt haben oder die Bundesrepublik Deutschland oder die Stadt Bad Dübener den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat, werden die nachfolgend genannten Widmungen mit der Verkehrsübergabe wirksam:

- 1.1 Die zu bauende Straße der Ortsumgehung zwischen dem NK 4441055 Station 2,925 und dem NK 4441002 Station 1,492 mit einer Länge von 3,005 km wird zur Bundesstraße (B 2n) gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Die zu bauende Straße zwischen dem Knotenpunkt B 2 alt/B 183a, NK 4441056 Station 0,000 und dem Knotenpunkt der B 183a mit der unter 1.1 gewidmeten B 2n, NK 444103 Station 0,000 mit einer Länge von 193 m wird zur Bundesstraße (B 183a) gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Die zum Zwecke der Neuansbindung des Noitzscher Weges an die B 107 zu bauende Straße zwischen Bau-km 1+140.00 der B 2n und dem NK 4441048 Station 5,090 der B 107 mit einer Länge von 200 m wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 1.4 Der zum Zwecke der Neuansbindung eines Feldweges zu bauende Weg ab dem NK 4441048 Station 5,090 der B 107 mit einer Länge von 50 m wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 1.5 Der zum Zwecke der Neuansbindung eines vorhandenen Weges am nördlichen Ortsausgang Wellaune zu bauende Weg ab dem NK 4441002 Station 0,512 der B 2 mit einer Länge von 20 m wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 1.6 Der zum Zwecke der Anbindung des Wirtschaftsweges 2 nordöstlich von Wellaune zu bauende Weg ab dem Bau-km 2+700.00 der B 2n mit einer Länge von 60 m wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.



- 1.7 Der zum Zwecke der Anbindung der Grundstücke in der Waldsiedlung zu bauende Weg bei NK 4441055 Station 3,025 der B 2 mit einer Länge von 55 m wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
2. Umstufungen
- 2.1 Die bisherige Bundesstraße 2 wird zwischen dem Knotenpunkt B 2 alt/B 183a, NK 4441056 Station 0,000 und dem südlichen Ortseingang Wellaune, NK 4441056 Station 0,128 auf einer Länge von 128 m zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Die Abstufung wird wirksam, sobald die unter 1.1 und 1.2 verfügbaren Widmungen wirksam werden. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 2.2 Die bisherige Bundesstraße 2 wird innerhalb der Ortslage Wellaune zwischen NK 4441056 Station 0,128 und NK 4441002 Station 0,470 auf einer Länge von 705 m zur Ortsstraße abgestuft. Die Abstufung wird wirksam, sobald die unter 1.1 und 1.2 verfügbaren Widmungen wirksam werden. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 2.3 Die bisherige Bundesstraße 2 wird ab dem nördlichen Ortsausgang Wellaune zwischen NK 4441002 Station 0,470 und NK 4441002 Station 1,226 auf einer Länge von 756 m zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Abstufung wird wirksam, sobald die unter 1.1 und 1.2 verfügbaren Widmungen wirksam werden. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 2.4 Die bisherige Bundesstraße 2 wird zwischen dem Knotenpunkt B 2 alt/Hauptweg, NK 4441055 Station 3,025 und dem Knotenpunkt B 2 alt/B 183a, NK 4441056 Station 0,000 auf einer Länge von 825 m zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Abstufung wird wirksam, sobald die unter 1.1 und 1.2 verfügbaren Widmungen wirksam werden. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 2.5 Die bisherige Bundesstraße 107 wird zwischen dem Ortsausgang Wellaune, NK 4441048 Station 5,200 und dem als Kreisverkehr neu zu bauendem Knotenpunkt B 2 n/B 107, NK 4441048 Station 5,300 auf einer Länge von 100 m zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Die Abstufung wird wirksam, sobald die unter 1.1 und 1.2 verfügbaren Widmungen wirksam werden. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 2.6 Die bisherige Bundesstraße 107 wird innerhalb der Ortslage Wellaune zwischen NK 4441048 Station 5,300 und NK 4441048 Station 5,471 auf einer Länge von 171 m zur Ortsstraße abgestuft. Die Abstufung wird wirksam, sobald die unter 1.1 und 1.2 verfügbaren Widmungen wirksam werden. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.
- 2.7 Die bisherige Gemeindeverbindungsstraße Noitzscher Weg wird zwischen dem Knoten mit der B 107, NK 4441048 Station 5,300 und der B 2n bei Bau-km 1+145.000 auf einer Länge von 160 m zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Abstufung wird wirksam, sobald die unter 1.1 und 1.2 verfügbaren Widmungen wirksam werden. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Dübener.

## **VI Zusagen**

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## **VII Einwendungen**

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## **VIII Sofortvollzug**

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **IX Kosten**

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **B Sachverhalt**

### **I Beschreibung des Vorhabens**

Die Bundesstraße 2 (B 2) beginnt im Bundesland Brandenburg an der polnischen Grenze, führt durch Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und endet in Bayern.

Im Abschnitt zwischen Wittenberg(Sachsen-Anhalt) und Leipzig verläuft die B 2 durch Wellaune und nimmt dort in Richtung Bad Dübener den Verkehr der B 107 (Pritzwalk – Chemnitz) und der B 183a (Brehna – Bad Dübener) auf.

Der Planungsbereich befindet sich im Landkreis Nordsachsen südlich der Stadt Bad Dübener.

Die insgesamt 3,005 km lange Ortsumgehung beginnt südlich der Stadt Bad Dübener im Bereich der Waldsiedlung. Sie verlässt den Bestand in südöstlicher Richtung und verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die B 183a wird bis zur Neubautrasse der B 2 verlängert und mit einem plangleichen Knotenpunkt an die B 2n angeschlossen. Am südöstlichen Ortsrand von Wellaune quert die Trasse der B 2n die vorhandene B 107. Die Verbindung beider Straßen erfolgt durch die Herstellung eines 4-armigen Kreisverkehrs. Dieser Anschluss ist plangleich vorgesehen.

Im weiteren Verlauf quert die Ortsumgehung nördlich von Wellaune in Richtung Bad

Düben landwirtschaftlich genutzte Flächen und schließt wieder an die vorhandene B 2 an.

Die B 2n verläuft auf ihrer gesamten Länge außerhalb von geschlossenen Ortschaften.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen des Bundesverkehrswegeplanes enthalten und in den „vordringlichen Bedarf“ eingeordnet.

## **II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **1. Antrag auf Planfeststellung**

Der Vorhabenträger beantragte mit Schreiben vom 28. April 2017 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „B 2, Ortsumgehung Wellaune“ gemäß § 17 FStrG.

Zur Begründung führte der Vorhabenträger im Wesentlichen aus, dass mit der geplanten Ortsumgehung eine leistungsfähige, direkte, dem weiträumigen Verkehr dienende Verbindungsachse Leipzig – Bad-Düben – Wittenberg geschaffen und eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssituation und Verkehrssicherheit in der Ortslage Wellaune erreicht werde.

### **2. Auslegung der Planunterlagen**

Die Antragsunterlagen wurden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde und aufgrund der ab 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderungen des UVPG überarbeitet und der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 27. Juni 2018 übergeben.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 23. Juli 2018 bis 22. August 2018 in der Stadtverwaltung Bad Düben sowie im Verwaltungsverband Eilenburg-West öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde wie folgt bekanntgemacht:

Stadt Bad Düben: im Amtsblatt „Dübener Wochenspiegel“ Nr. 13 vom 18. Juli 2018

Verwaltungsverband Eilenburg-West: im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin Nr. 15 vom 20. Juli 2018.

Des Weiteren wurden die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen im UVP-Portal sowie auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht.

Die Bekanntmachung enthielt u. a. die Hinweise, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadtverwaltung Bad Düben, dem Verwaltungsverband Eilenburg-West sowie bei der Landesdirektion Sachsen bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 24. September 2018 - schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 18. Juli 2018 über die Auslegung der Planunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung informiert.

### **3. Tektur**

Aufgrund von Einwendungen privater Betroffener und Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie geänderter Planungsgrundlagen hat der Vorhabenträger

eine Planänderung beantragt.

Die Tektur umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Änderung der Verlegung des Wellauner Grabens;
- Änderung des Durchlasses Wellauner Graben unter der B 2n;
- Neubau Durchlass 1 im Zuge des Wellauner Grabens;
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von privaten Grundstücken;
- Überarbeitung und Ergänzung der hydraulischen Berechnungen;
- Neubau Geländesenke bei Bau-km 2+350 – Verzicht auf Überlauf in den Wellauner Graben;
- Verzicht auf Neuprofilierung des Wellauner Grabens im Bereich westlich der Geländesenke;
- Änderung der geplanten Straßenböschungen im Polderbereich;
- Ergänzung der Verlagerung des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung (LTV) an Noitzscher Weg;
- Änderung des Konzeptes zur Widmung, Umstufung und Einziehung;
- Neubau Durchlass unter Einmündungsbereich B 2n/Wirtschaftsweg 2;
- weitere Änderungen der geplanten Bepflanzung und Anpassung der LBP-Maßnahmen.

Die Änderungen sind in den folgenden Unterlagen dokumentiert:

- ⇒ Unterlage 5.1, Blatt 2 A, 3A, 4A, 5A - Lagepläne;
- ⇒ Unterlage 6, Blatt 03 A - Höhenplan B 2n;
- ⇒ Unterlage 8, Blatt 1 A - Übersichtslageplan Maßnahmen der Entwässerung;
- ⇒ Unterlage 9.1, Blatt 01A - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan
- ⇒ Unterlage 9.2, Blatt 01, 02A, 03A, 04, 05A, 09 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenpläne;
- ⇒ Unterlage 9.3A - Maßnahmenblätter / -verzeichnis;
- ⇒ Unterlage 9.4 - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation;
- ⇒ Unterlage 10.1, Blatt 2a, 3A, 4a, 5A, 9 - Grunderwerbspläne;
- ⇒ Unterlage 10.2a - Grunderwerbsverzeichnis;
- ⇒ Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis;
- ⇒ Unterlage 12.1A - Netzveränderungen gemäß § 2 FStrG, §§ 6 und 8 SächsStrG;
- ⇒ Unterlage 14.1, Blatt 05A - Straßenquerschnitt E – E;
- ⇒ Unterlage 14.2, Blatt 1A - Geländesenke, Geländeschnitt P-P;
- ⇒ Unterlage 14.2, Blatt 03 - Schnitt Durchlass Wellauner Graben;
- ⇒ Unterlage 15.1, Blatt 01 - Bauwerksskizze Bauwerk 47;
- ⇒ Unterlage 18A - Wassertechnische Untersuchungen;
- ⇒ Unterlage 19.0A - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht;
- ⇒ Unterlage 19.1, Blatt 1A - Bestands- und Konfliktplan.

Die vorgenannten Planänderungen erforderten eine Nachbeteiligung der Stadt Bad Düben, des Landkreises Nordsachsen, der Abteilung 4 (Umwelt) der Landesdirektion Sachsen und weiterer Träger öffentlicher Belange sowie der von der Tektur betroffenen Grundstückseigentümer. Durch Zustellung der geänderten Unterlagen wurden die Betroffenen über die Tektur informiert und erhielten die Möglichkeit, gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen Stellung zu den Änderungen zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben.

Soweit sich die Beteiligten zur Planänderung geäußert haben, wird auf die entsprechenden Fachkapitel bzw. auf das Kapitel Private Einwendungen verwiesen.

#### 4. Überarbeitete 1. Tektur

In Auswertung der Ergebnisse der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur 1. Tektur hat der Vorhabenträger folgende Ergänzungen/Umplanungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgenommen:

- Anpassung der trassennahen Maßnahmen an die aktualisierte technische Planung;
- Verlegung der Maßnahme A 7 (Anlage einer linearen Struktur bestehend aus einer Baumreihe mit Krautsaum und einem Feldgehölz) auf öffentliche Flurstücke;
- Ergänzung der Maßnahmen A 16 (Pflanzung von Hecken an der Grenze der LTV-Lagerfläche) und A 17 (Pflanzung von Obstbäumen mit Krautsaum und einer flächigen Gehölzpflanzung am Friedhof Wellaune);
- Anpassung der Maßnahme A 5 für Integration des ehemaligen LTV-Lagerplatzes;
- Anpassung der Maßnahme A 6<sub>KVM/FFH</sub> an den verlegten Graben;
- Anpassung der Maßnahme A 8 (Anlage von punktuellen und flächigen Gebüsch, feuchten Hochstaudenfluren und Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage einer naturnah gestalteten Geländesenke) an die technische Änderung bzgl. der Geländesenke;
- Ergänzung Leitzaun/-einrichtung für Amphibien.

Die Änderungen/Ergänzungen wurden in folgenden Unterlagen dokumentiert:

- ⇒ Unterlage 9.1, Blatt 01 A - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan
- ⇒ Unterlage 9.2, Blatt 02 A, 03 A, 04 A, 05 A, 09 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenpläne;
- ⇒ Unterlage 9.3 A - Maßnahmenblätter / -verzeichnis;
- ⇒ Unterlage 9.4 A - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation;
- ⇒ Unterlage 19.0A - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht;
- ⇒ Unterlage 19.1, Blatt 1 A - Bestands- und Konfliktplan.

Die geänderten Unterlagen wurden der Stadt Bad Düben und dem Landkreis Nordsachsen mit Schreiben vom 10. Februar 2022 übersandt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 11. März 2022.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 hat sich die Stadt Bad Düben dazu geäußert. Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen hat seine Stellungnahme am 11. März 2022 vorgelegt.

Zum Inhalt der Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Fachkapitel verwiesen.

#### 5. Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen
  - Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung (Stellungnahmen vom 4. Oktober 2018);
  - Abteilung 4 - Umwelt (Stellungnahmen vom 1. Oktober 2018, 20. Juni 2016 und 31. März 2021 zur Tektur);

- Stadt Bad Dübener Heide (Stellungnahmen vom 21. September 2018, 19. Juni 2019, 16. April 2021 zur Tektur und 25. Februar 2022 zur ergänzenden Tektur);
- Gemeinde Zschepplin;
- Verwaltungsverband Eilenburg-West;
- Landratsamt des Landkreises Nordsachsen (Stellungnahmen vom 21. September 2018, 16. März 2021 zur Tektur und 11. März 2022 zur ergänzenden Tektur);
- Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 16. Juli 2018);
- Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN, Regionale Planungsstelle (Stellungnahme vom 5. September 2018);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme 21. September 2018);
- Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Eilenburg (Stellungnahmen vom 28. Oktober 2010 und 17. Oktober 2016 - 1. Tektur);
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30. Juli 2018);
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster (Stellungnahmen vom 24. September 2018, 7. November 2018 und 19. März 2021 zur Tektur);
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (Stellungnahme vom 12. September 2018);
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, FB ZFM, Außenstelle Leipzig (Stellungnahmen vom 19. September 2018 und 31. März 2021 zur Tektur);
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (Schreiben vom 13. Juli 2018);
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stellungnahme vom 31. Juli 2018);
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 4. Oktober 2018);
- Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (Stellungnahme vom 24. September 2018);
- Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide – Kläranlage Altenhof (Stellungnahme vom 27. Juli 2018).

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 19. Juli 2018 von der Auslegung der Planunterlagen informiert. Der Landesjagdverband Sachsen e.V. und der NABU, Landesverband Sachsen e.V. haben sich zum Vorhaben geäußert (Schreiben vom 23. bzw. 20. September 2018).

## 6. Erörterungstermin

Gemäß § 17a FStrG kann im Planfeststellungsverfahren von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden. In Ausübung ihres Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Die fachtechnischen Stellungnahmen des Vorhabenträgers wurden den Trägern öffentlicher Belange und den Einwendern übersandt mit der Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Anhand dieser Rückmeldungen hat sich die Planfeststellungsbehörde dazu entschieden, keinen förmlichen Erörterungstermin durchzuführen. Ein weiterer Beweggrund für diese Entscheidung war das Risiko für die Teilnehmer an einem Erörterungstermin, sich mit dem Coronavirus zu infizieren. Diese Ermessensentscheidung stützte sich auf den § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG). Danach konnten in den Fällen, in denen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-

Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 15. März 2022 wurden die Träger öffentlicher Belange und Einwender darüber informiert und erhielten die Möglichkeit, sich bei Bedarf dazu zu äußern. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erklärte mit Schreiben vom 21. März 2022 mit, dass keine Bedenken zum Verzicht bestünden. Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben teilte am 28. März 2022 telefonisch mit, dass dem Verzicht auf die Durchführung zugestimmt werde, was mit E-Mail vom 30. März 2022 noch schriftlich bestätigt wurde.

## **C Entscheidungsgründe**

### **I Verfahren**

#### **1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit**

Bundesstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

#### **2. Umfang der Planfeststellung**

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

#### **3. Verfahrensvorschriften**

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Tekturen wurde gemäß § 17 Abs. 1 FStrG, § 73 VwVfG ausgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 17a Nr.1 FStrG verzichtet.

## II Erforderlichkeit der Planung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 FStrG sind bei der straßenrechtlichen Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Damit im Rahmen dieser Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange die privaten Belange im Interesse der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens zurückgestellt und somit insbesondere Eingriffe in private Rechte Dritter zugelassen werden können, müssen die für das Vorhaben sprechenden Belange Ausdruck eines öffentlichen Interesses an seiner Verwirklichung sein; es bedarf einer sogenannten Planrechtfertigung. Maßgebend für die Planrechtfertigung sind die Ziele, die das für ein Vorhaben einschlägige Fachplanungsgesetz, im Falle des Bauvorhabens an der Ortsumgehung Wellaune also das FStrG, vorgibt. Die Planrechtfertigung besteht also, wenn die Planung den Zielstellungen des FStrG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen im Grundsatz geeignet sind, entgegenstehende Interessen und Rechte in der Abwägung zu überwinden. Dafür ist nicht erforderlich, dass das jeweilige Vorhaben zur Erreichung der Ziele des Fachplanungsgesetzes vollkommen unausweichlich ist. Es genügt vielmehr, dass es, gemessen an diesen Zielen, vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2005, AZ.: 9 VR 7.05; Kopp/Ramsauer: VwVfG, RNr. 30 zu § 75 VwVfG). Dies ist nur dann der Fall, wenn das Vorhaben zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich ist, etwa weil nach den tatsächlichen Umständen ein dringendes Verkehrsbedürfnis besteht.

Die Beeinträchtigung von Rechten Dritter ist dabei zulässig, wenn sie sich unterhalb einer im Einzelfall zu bestimmenden Wesentlichkeitsschwelle hält. Auch für die Zulassung planbedingter Rechtsbeeinträchtigungen unterhalb jener Wesentlichkeitsschwelle bedarf es jedoch eines öffentlichen Interesses an der Planverwirklichung, mit dem das widerstreitende private Interesse an der unveränderten Aufrechterhaltung der jeweiligen berührten Rechtsposition überwunden werden kann. Ähnliches gilt in Bezug auf widerstreitende öffentliche Belange, soweit jene in der Rechtsordnung nicht in Gestalt zwingender, d. h. nicht in einer Abwägung überwindbarer Vorschriften, insbesondere von Verboten, zum Ausdruck kommen. Auch insoweit ist also der Frage des Bestehens einer Planrechtfertigung nachzugehen und eine alle Belange berücksichtigende Abwägung im Sinne von § 17 FStrG durchzuführen.

Der Bau der Ortsumgehung Wellaune wurde mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) vom 23. Dezember 2016 in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der Anlage zu § 1 Abs. 1 FStrAbG ist, unter der lfd. Nr. 1145 als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs aufgenommen. Nach § 1 Abs. 2 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Diese Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich. Das bedeutet, dass das öffentliche Interesse am Bau der Ortsumgehung Wellaune und das bestehende vordringliche Verkehrsbedürfnis durch Gesetz festgestellt ist. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist somit schon kraft Gesetzes gegeben. Die Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich. Einer zusätzlichen Einzelfallprüfung bedarf es nicht (so auch BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2005, AZ.: 9 A 33/04, RNr. 22 zitiert nach Juris).

Die Ortsumgehung Wellaune ist nach dem Bundesverkehrswegeplan 2030 ein Teilprojekt des Gesamtprojektes des Bauvorhabens des durchgängigen Neu- und Ausbaus der B 2 von der Anschlussstelle Leipzig-Mitte der A 14 bis nach Bad Dübener.



Weitere Teilprojekte sind die Ortsumgehungen Hohenossig, Krensitz und Lindenhayn/Golmen.

Für den Bundesverkehrswegeplan 2030 gibt es einen Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. August 2016. Im Bundesverkehrswegeplan wird unter der Überschrift „Der Anmeldung zugrunde gelegte Notwendigkeit aus Sicht des Landes“ zum Gesamtprojekt ausgeführt: „Die B 2 verläuft durch das Ortszentrum des Ortsteils Wellaune von Bad Düben. Die Ortsumgehung wird primär durch die Notwendigkeit der Entflechtung des Durchgangsverkehrs vom Innerortsverkehr in Wellaune mit dem Ziel der wesentlichen Verkehrsreduzierung innerhalb der Ortslage erforderlich. In Wellaune sind drei Bundesstraßen miteinander verknüpft. Das führt abschnittsweise zu sehr hohen Verkehrsbelastungen und insbesondere zu hohem Schwerverkehrsaufkommen (SVZ 2010: 10.300 Kfz/24h bei 8 % SV). Starke Beeinträchtigungen infolge erheblicher Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie Gefahren beim Überqueren der Bundesstraße sind zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität innerhalb der Ortslage. Sowohl die Breiten des öffentlichen Verkehrsraumes und die vorhandene Linienführung innerhalb der Ortsdurchfahrt entsprechen nicht den Anforderungen an eine Bundesstraße.“

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 wird zur Begründung der Dringlichkeitseinstufung folgendes ausgeführt: „Aufgrund des Nutzen-Kosten-Verhältnisses ist das Projekt ausreichend wirtschaftlich. Es erfolgt eine Einstufung in den vordringlichen Bedarf (VB), weil es sich um den Netzschluss mit der Ortsumgehung Düben handelt.“

Das Vorhaben dient der Beseitigung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 zur Begründung der Dringlichkeitseinstufung beschriebenen Zustände. Zur Ermittlung der für den Prognosehorizont 2030 zu erwartenden Verkehrsbelastung auf der vorhandenen Bundesstraße 2 wurde eine Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21) erarbeitet. Die verkehrsplanerische Untersuchung ergab zur Prognose 2030 für den Nullfall ohne Ortsumgehung südlich Wellaune einen DTV von 8200 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 13% und nördlich Wellaune einen DTV von 10.500 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil 12 %. Damit erzeugt die zukünftige Verkehrsbelastung im Zuge der vorhandenen B 2 für die Ortslage Wellaune eine weitere Zunahme der bereits bestehenden erheblichen Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität.

Mit der geplanten Ortsumgehung Wellaune soll eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssituation und Verkehrssicherheit in der Ortslage Wellaune erreicht werden. Mit dem Vorhaben werden die nachfolgenden Planungsziele verfolgt:

1. Schaffung einer leistungsfähigen, direkten, dem weiträumigen Verkehr dienenden Verbindungsachse Leipzig- Bad Düben-Wittenberg,
2. Entflechtung des Durchgangsverkehrs vom Innerortsverkehr in Wellaune mit dem Ziel der wesentlichen Verkehrsreduzierung innerhalb der Ortslage Wellaune,
3. Verbesserung von Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße 2 und
4. Reduzierung der Reisezeiten durch möglichst kurze Streckenlängen und wenige Verknüpfungs-/Knotenpunkte.

Das Vorhaben ist damit im fachplanungsrechtlichen Sinne gerechtfertigt, d. h. vernünftigerweise geboten. Seine Verwirklichung, also die Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele, liegt im öffentlichen Interesse.

### III Variantenprüfung

Das Abwägungsgebot in § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG erstreckt sich auch auf planerische Trassenalternativen. Sie müssen untersucht und im Verhältnis zueinander gewichtet werden. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativtrassen müssen soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen ist nicht geboten. Die jeweilige Untersuchungstiefe hängt vor allem vom Grad der Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange ab (BVerwG, Urteil vom 14. November 2002 - 4 A 15/02, Juris RNr. 45 f. m. w. N.) Ferner ist die Betrachtung der wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG muss bei UVP-pflichtigen Vorhaben der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen beinhalten. Der Vorhabenträger untersuchte drei bauliche und technische Varianten für die Ortsumgehung

1. die Variante 1 östlich von Wellaune und
2. die Varianten 2 und 3 westlich von Wellaune.

Als weitere Variante wurde die Nullvariante mit Beibehaltung der verkehrlichen Situation innerhalb der Ortslage Wellaune ohne geplante Neubaumaßnahme untersucht. Mit dieser kann das Planungsziel der Entflechtung des Durchgangsverkehrs vom Innerortsverkehr in Wellaune mit dem Ziel der wesentlichen Verkehrsreduzierung innerhalb der Ortslage Wellaune jedoch nicht erreicht werden. Deshalb war der Ausbau der Ortsdurchfahrt als Nullvariante keine ernsthaft zu verfolgende Planungsalternative und wurde verworfen.

Die Variante 1 verläuft mit einer Gesamtlänge von 2,44 km östlich von Wellaune über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Variante 1 beginnt auf der vorhandenen Bundesstraße 2 ca. 800 m südwestlich der Ortslage Wellaune und endet ca. 950 m nördlich von Wellaune auf der vorhandenen Bundesstraße in Richtung Bad Dübener. Der Neubauabschnitt quert am südöstlichen Ortsrand von Wellaune die vorhandene Bundesstraße B 107. Die Verknüpfung wird durch einen neuen niveaugleichen Knotenpunkt hergestellt. Bei der verkehrsplanerischen Untersuchung wurde die Ausgestaltung der Kreuzung als vierarmiger Knotenpunkt und als Kreisverkehrsplatz untersucht. Für den Kreisverkehrsplatz wurde eine vergleichsweise bessere Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes ermittelt. Die vorhandene Bundesstraße B 183a soll bis zum Neubauabschnitt verlängert und an die Trasse der Ortsumgehung mit einem niveaugleichen Knotenpunkt als Einmündung angebunden werden.

Die Variante 2 verläuft mit einer Gesamtlänge von 1,93 km westlich von Wellaune über Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Variante 2 beginnt auf der vorhandenen Bundesstraße 2 ca. 800 m südwestlich der Ortslage Wellaune. Etwa 500 m nördlich von Wellaune schließt die Variante 2 auf die vorhandene Bundesstraße in Richtung Bad Dübener wieder an. Der Neubauabschnitt quert die vorhandene Bundesstraße B 183a mit einem niveaugleichen Knotenpunkt. Bei der verkehrsplanerischen Untersuchung wurden die Formen vierarmiger Knotenpunkt und Kreisverkehrsplatz untersucht. Der Kreisverkehrsplatz erreicht in der Spitzenstunde eine höhere Qualität des Verkehrsablaufes als der vierarmige Knotenpunkt. Der Neubauabschnitt quert im weiteren Verlauf die vorhandene Ortsstraße (Dorfstraße-Nord). Die Ortsstraße wird östlich des Knotenpunktes B 2n/B 107 zur B 107 aufgestuft.

Für den niveaugleichen Knotenpunkt wurden ebenfalls die Formen vierarmiger Knotenpunkt und Kreisverkehrsplatz untersucht. Der vierarmige Knotenpunkt ist perspektivisch nur mit Lichtsignalanlage leistungsfähig. Die Verkehrsstärke der Knotenpunktzufahrten besitzt aber eine prozentuale Aufteilung, bei der der Einsatz von Kreisverkehrsplätzen außerhalb bebauter Gebiete nicht empfohlen wird. Im Verlauf der Variante 2 wird ein Bauwerk über den Graben zum Tiefensee (Gewässer II. Ordnung) erforderlich. Aufgrund der vorhandenen kritischen Wasserverhältnisse (rückstauendes Grundwasser im Frühjahr oder bei Hochwasser, Lage am Rand der Polderfläche) muss die Trasse im Wesentlichen in Dammlage geführt werden.

Die Variante 3 verläuft mit einer Gesamtlänge von 2,19 km ebenfalls westlich von Wellaune über Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Variante 3 beginnt auch auf der vorhandenen Bundesstraße 2 ca. 800 m südwestlich der Ortslage Wellaune und endet 500 m nördlich von Wellaune auf der vorhandenen Bundesstraße in Richtung Bad Dübau. Auch der Neubauabschnitt bei Variante 3 quert die vorhandene Bundesstraße B 183a mit einem niveaugleichen Knotenpunkt. Im Verlauf der Variante 3 wird ebenfalls ein Bauwerk über den Graben zum Tiefensee (Gewässer II. Ordnung) erforderlich. Zur Querung von kleineren Bachläufen werden großformatige Durchlässe vorgesehen. Die Variante 3 unterscheidet sich von der Variante 2 dadurch, dass die Ortslage Wellaune vollständig westlich umfahren wird. Bei Variante 2 verläuft die Ortsumgehung lediglich westlich der alten Ortslage Wellaune, jedoch zwischen der alten Ortslage und der Siedlung in der Dorfstraße-Nord. Die Siedlung in der Dorfstraße-Nord wird bei Variante 2 östlich und bei Variante 3 westlich umfahren. Bei den Varianten 2 und 3 queren oder tangieren die geplanten Neubauabschnitte das Naturschutzgebiet "Bruch Wellaune", das FFH-Gebiet "Vereinigte Mulde und Muldeau", das Vogelschutzgebiet "Vereinigte Mulde" sowie weitere, aus ökologischer Sicht wertvolle Bereiche wie naturnahe Kleingewässer, Nass- und Feuchtgrünland und Gehölzbestände. Bei allen drei Varianten spielt die Vereinbarkeit der Ortsumgehung mit der Planung der Landestalsperrenverwaltung zur Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz eine Rolle.

Bezüglich der Streckenführung und Trassierung besitzen alle 3 Varianten vergleichbare technische Eigenschaften. Die Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Netz sind ebenfalls bei allen Varianten funktional gleich. Durch die Variante 1 wird auch der Verkehr von der B 107 über die Ortsumgehung geleitet und damit die Ortslage von Wellaune am meisten vom Verkehr entlastet. Im Hinblick auf die Knotenpunktgeometrie und die Leistungsfähigkeit ohne Lichtsignalanlage stellt Variante 1 die beste Lösung dar. Bei den Varianten 2 und 3 steht die Knotenpunktgestaltung zwar in Übereinstimmung mit der Netzbedeutung der B 2. Die zu erwartende Verkehrsqualität erfüllt jedoch lediglich die Mindestanforderungen an Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage. Der Knotenpunkt B 2n/B 107 kann bei Variante 2 nur mit Lichtsignalanlage betrieben werden. Aus Sicht der Trassierung wird damit die Variante 1 vom Vorhabenträger als Vorzugsvariante bewertet. Die Verkehrswirksamkeit der Ortsumgehung Wellaune ist bei jeder Variante gegeben. Die prognostizierte Verkehrsbelastung der Ortsumgehung ist bei jeder Variante annähernd gleich groß. Die verkehrlichen Entlastungen für Wellaune sind deutlich erkennbar. Die Ortsdurchfahrt wird spürbar vom Verkehr entlastet. Die Verkehrsmengen reduzieren sich bei Variante 1 auf den einwohnerbezogenen Quell- und Zielverkehr von Wellaune. Bei den Varianten 2 und 3 kommt eine Durchgangsverkehrsbelastung für Wellaune hinzu, die aus dem Verkehr der B 107 resultiert. Im Ergebnis stellt Variante 1 aus verkehrlicher und sicherheitstechnischer Sicht den Vorzug dar.

Bei dem Variantenvergleich in Bezug auf ihre Umweltverträglichkeit ging der Vorhabenträger schutzgutbezogen vor. Er betrachtete die Schutzgüter nach UVPG

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung berücksichtigte er weiter die festgestellten Auswirkungen auf den Artenschutz und die NATURA 2000-Gebiete.

Im Ergebnis der Schutzgutbewertungen wurde deutlich, dass das Gebiet westlich von Wellaune als sensibel gegen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten ist. Hier sind zahlreiche, aus ökologischer Sicht wertvolle Bereiche vorhanden wie das Naturschutzgebiet "Bruch Wellaune", das FFH-Gebiet "Vereinigte Mulde und Muldeau", das Vogelschutzgebiet "Vereinigte Mulde", naturnahe Kleingewässer, Nass- und Feuchtgrünland und Gehölzbestände. Für die im Westen von Wellaune trassierten Varianten 2 und 3 wurde im Ergebnis der Auswirkungsprognose und des Variantenvergleiches festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der o. g. europäischen Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, so dass auch vor dem Hintergrund des Vorhandenseins einer zumutbaren Alternative ein sehr hohes Zulassungsrisiko für die Westvarianten besteht. Die Ermittlung des Raumwiderstandes in der UVS zeigte, dass nur östlich von Wellaune eine Trassenführung möglich ist, bei welcher keine mit sehr hoch bewerteten Bereiche gequert werden. Östlich der Ortslage erstreckt sich eine weite, gering strukturierte Ackerebene bis zur ca. 700 m entfernten Muldeau. Damit wurden nur Flächen mit mittlerem bis geringem Raumwiderstand nördlich, östlich und südlich von Wellaune festgestellt. Auch aus raumordnerischer Sicht ist besonders die Variante 2, aber partiell auch die Variante 3, auf Grund ihrer Zerschneidungswirkung von Randbereichen der Ortslage Wellaune negativ zu bewerten. Der Vorhabenträger bewertete die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG jeweils für die untersuchte Variante in Form einer Abstufung in Form von drei Rängen. Rang 1 wurde für die vergleichsweise geringsten Beeinträchtigungen verursachende Variante vergeben und Rang 3 für die vergleichsweise höchste Beeinträchtigungen verursachende Variante. Das Ergebnis ist in Form einer Tabelle auf Seite 16 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) dargestellt. Die Variante 1 ging aus dem Variantenvergleich der UVS als die günstigste und somit relativ umweltverträglichste Variante hervor, da sie abgesehen vom Schutzgut Boden mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden ist. Variante 1 wurde deshalb im Ergebnis der UVS aus Umweltsicht als Vorzugsvariante empfohlen.

Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der drei Varianten wurden für die Variante 1 die höchsten Gesamtkosten ermittelt. Diese resultierend aus der größten Trassenlänge dieser Variante. Die reinen Baukosten pro Längeneinheit sind aber vergleichbar. Infolge der deutlich größeren Eingriffe in Natur und Landschaft und die erforderlichen landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dafür deutlich höhere Kosten der Varianten 2 und 3 anzusetzen.

Unter Wertung aller Gesichtspunkte wurde die Variante 1 als Vorzugsvariante vorgeschlagen. Die Vorzugsvariante wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2010 durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur grundsätzlich bestätigt.

Im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 wird zur Begründung der Alternativprüfung folgendes ausgeführt: „Der Anmeldung zugrunde gelegte Alternativprüfung: Unter verkehrlichen Aspekten ist die östliche Umgehung die Vorzugsvariante. Durch die westlichen Umgehungen werden Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand gequert. Die Vorzugsvariante quert einen relativ konfliktarmen Korridor und ist damit hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft deutlich die günstigste Variante. Die Nullvariante (Beibehaltung der verkehrlichen

Situation innerhalb der Ortslage Wellaune ohne geplante Neubaumaßnahme) ist im Hinblick auf die perspektivische Verkehrsentwicklung nicht nachhaltig. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind nicht realisierbar.“

Die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Sie erscheint plausibel. Der Vorhabenträger muss sich auf keine der von ihm verworfenen Varianten oder eine sonstige alternativ zur Vorzugsvariante in Betracht kommende Variante verweisen lassen. Der Vorhabenträger hat keine objektiv in Betracht kommende, sinnvolle Alternative unberücksichtigt gelassen und die Einschätzung, dass die ausgewählte Variante 1 unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit die beste Lösung darstellt, ist nachvollziehbar. Insbesondere hat der Vorhabenträger sich bei der Auswahl von sachgerechten Kriterien leiten lassen und ihnen ein ihrer objektiven Bedeutung entsprechendes Gewicht beigemessen.

#### **IV Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG (alte Fassung) in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Zwar erfolgte die Antragstellung für das Vorhaben mit Schreiben vom 28. April 2017, welches am selben Tag bei der Planfeststellungsbehörde einging, und damit im Monat vor Inkrafttreten des UVPG in der neuen Fassung. Es ergab sich jedoch die Notwendigkeit der Überarbeitung der zusammen mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen. Diese erfolgte Überarbeitung betraf insbesondere die umweltrelevanten Unterlagen. Die vom 23. Juli bis 22. August 2018 zur Auslegung gelangten Antragsunterlagen haben die Fassung vom 27. März 2018. Diese Antragsunterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde mit am 5. April 2018 eingegangenem Schreiben vorgelegt. Dieses Schreiben hatte folgenden Wortlaut: „Wir beantragen hiermit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und bitten darum, eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen zu lassen. Die umweltrelevanten Unterlagen wurden um einen UVP-Bericht (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht), lufthygienische und schalltechnische Untersuchungen (Unterlagen 17) und den Fachbeitrag WRRL (Unterlage 19.4) ergänzt.“ Der maßgebliche Zeitpunkt im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, zu dem der Planfeststellungsbehörde die Unterlagen nach § 6 UVPG (alte Fassung) vorgelegt wurden, ist demzufolge der 5. April 2018, denn gerade der UVP-Bericht, die lufthygienischen und schalltechnischen Untersuchungen und der Fachbeitrag WRRL wurden zu diesem Zeitpunkt vorgelegt. Erst ab diesem Zeitpunkt entsprachen die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen den Voraussetzungen des § 6 UVPG (alte Fassung). Für das Vorhaben gilt demzufolge das UVPG in der seit 2017 geltenden Fassung.

Nach § 6 UVPG besteht für Vorhaben, die in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet sind UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden. Nach Anlage 1, Nr. 14.5, Spalte 1 zum UVPG besteht für den Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße UVP-Pflicht, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Der durch Verlegung geplante geänderte Bundesstraßenabschnitt der B 2 im Abschnitt der Ortsumgehung Wellaune wird eine Länge von ca. 3 km haben. Damit besteht für das Vorhaben keine unbedingte UVP-Pflicht. Nach Anlage 1, Nr. 14.6, Spalte 2 zum UVPG ist für den Bau einer sonstigen Bundesstraße eine allgemeine Einzelfallvorprüfung durchzuführen, also auch im vorliegenden Fall, in dem der verlegte oder geänderte Bundesstraßenabschnitt kürzer als 10 km sein wird. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Wie dargestellt übersendete der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde am 5. April 2018 ein Schreiben mit folgendem Wortlaut: „Wir beantragen hiermit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und bitten darum, eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen zu lassen.“ Er stellte also einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Antrag war stattzugeben, da die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig ist. Nach der Begründung der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499) kann die Möglichkeit, die Durchführung einer UVP zu beantragen, für den Vorhabenträger insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag Zeit und Aufwand für die Vorprüfung. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Es spricht einiges dafür, dass eine allgemeine Einzelfallvorprüfung zum Ergebnis gekommen wäre, dass eine UVP-Pflicht besteht. Das Vorhaben ist

- mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Verlusten von Biotopen,
- mit bau- und anlagebedingten Verlusten der natürlichen Bodenfunktion durch Neuversiegelung, Teilversiegelung und Überformung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- mit anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser als Folge der Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet und der Querung des Grabens östlich Wellaune und

- mit anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild als Folge der Zerschneidung landschaftsbildprägender Strukturen verbunden.

Erwähnenswert ist insbesondere die erhebliche Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf einer Fläche von 38.370 m<sup>2</sup> und die Teilversiegelung und Überformung auf weiteren Flächen.

Antragsgemäß war somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Sie umfasst nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans auf die Schutzgüter. Sie dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die nach § 18 UVPG vorgesehene Einbeziehung der Öffentlichkeit und die nach § 19 UVPG vorgesehene Unterrichtung der Öffentlichkeit ist im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgt. Sie besteht in der durchgeführten Auslegung der Planunterlagen, verbunden mit dem im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung erteilten Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen. Die nach § 17 UVPG vorgesehene Einbeziehung anderer Behörden ist ebenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgt in Form der an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergangenen Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen.

Nach § 16 UVPG hat der Vorhabenträger einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen
7. sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts enthält.

Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

Der Vorhabenträger hat die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem UVP-Bericht (Anlage zum Erläuterungsbericht; Planunterlage 1) dargestellt und einer Bewertung auf ihre Umweltverträglichkeit hin unterzogen. Die Beschreibung des Vorhabens erfolgte im ersten Abschnitt des UVP-Berichtes. Als maßgebliche



Umweltbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden im UVP-Bericht die Wohnbauflächen von Wellaune, die Lebensräume für Tiere und Verbundstrukturen am Waldrand der Waldsiedlung südöstlich und nordwestlich von Wellaune, der Alte Teich sowie das westlich, nördlich und östlich der Ortslage Wellaune befindliche festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Mulde mit Mühlgraben in Eilenburg“ genannt. Damit entspricht der Inhalt des UVP-Berichts der Anforderung des § 16 UVPG, nach der eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens gefordert wird.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die zwischen diesen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen erfolgte nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikten. Als maßgebliche positive Projektwirkungen des Vorhabens werden im UVP-Bericht genannt

- die Entlastungswirkung für auf die bislang durch verkehrsbedingte Immissionen beeinträchtigte Ortslage Wellaune und die Verbesserung der Verkehrssicherheit als Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie
- die Verringerung der verkehrsbedingten Beeinträchtigung des denkmalgeschützten historischen Ortskerns von Wellaune als Wirkung auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Als maßgebliche negative Projektwirkungen des Vorhabens werden genannt

- der bau- und anlagebedingte Verlust und die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen in Folge der Neuversiegelung als Wirkung auf das Schutzgut Boden,
- der bau-, anlage- und betriebsbedingte Verlust der Biotop- und Habitatfunktionen sowie die Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion im Zuge der Ortsumgebung für vorkommende Fledermäuse als Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- die Gewässerquerung bzw. der Gewässerausbau sowie die mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wellauner Grabens und die anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen für den Straßenkörper im Überschwemmungsgebiet als Wirkungen auf das Schutzgut Wasser und
- die Zerschneidung bzw. der Verlust mehrerer prägender linearer Strukturen als Wirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Damit entspricht der Inhalt des UVP-Berichts der Anforderung des § 16 UVPG, nach der eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gefordert wird.

Die im Rahmen der Vorplanung untersuchten Varianten, also die Nullvariante und die drei Varianten, also die östlich um Wellaune herum trassierte Variante 1 und die westlich von Wellaune geplanten Varianten 2 und 3 wurden beschrieben und deren Bewertung nach raumstrukturellen, verkehrlichen, umweltfachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wurden im UVP-Bericht dargestellt. Das Ergebnis der Wertung aller technischen, raumstrukturellen, verkehrlichen, umweltfachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wurde erläutert, nach dem die Variante 1 im Ergebnis der Vorplanung als Vorzugsvariante vorgeschlagen und zum vorliegenden Feststellungsentwurf weiterentwickelt wurde. Damit entspricht der Inhalt des UVP-



Berichts der Anforderung des § 16 UVPG, nach der eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen gefordert wird.

Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Tierarten, europäischer Schutzgebiete sowie des Grund- und Oberflächenwassers geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie die zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im UVP-Bericht beschrieben. Unter Bezugnahme auf die aufgestellte Bilanz der Eingriffe in Natur und Landschaft und der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im UVP-Bericht die Einschätzung getroffen, dass unter der Voraussetzung der sachgerechten Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen die durch die auslösenden Faktoren des Bauvorhabens entstehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaftsbild kompensiert werden. Damit entspricht der Inhalt des UVP-Berichts der Anforderung des § 16 UVPG, nach der eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen gefordert wird. Als potentielle von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete werden im UVP-Bericht das Schutzgebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (SAC) und das Vogelschutzgebiet „Vereinigte Mulde“ (SPA) genannt. Unter Bezugnahme auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet (Unterlage 19.3.1) und die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet (Unterlage 19.3.2) wird im UVP-Bericht festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes und der Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete führt. Damit entspricht der Inhalt des UVP-Berichts der Anforderung des § 16 UVPG, nach der eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, gefordert wird.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung ist im Abschnitt 7 des UVP-Berichts enthalten. Der vom Vorhabenträger vorgelegte UVP-Bericht (Anlage zum Erläuterungsbericht; Planunterlage 1) enthält damit den notwendigen Inhalt nach § 16 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde außer auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten, darüber hinaus aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden, durchgeführt. Maßgeblich waren insbesondere die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren und oberen Wasserbehörde. Die Planfeststellungsbehörde hat sich inhaltlich in den Kapiteln zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft, der Variantenuntersuchung und der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes auseinandergesetzt und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen darauf. Die Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange stützen im Wesentlichen die im UVP-Bericht getroffenen Feststellungen und Aussagen.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben zum Teil mit erheblichen und

nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter verbunden ist, die nach § 25 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durch diesen Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind. Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet: Für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit sind erhebliche Verbesserungen der verkehrsbedingten Immissionen durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe sowie der Verkehrssicherheit als Folge der Verlagerung des Durchgangsverkehrs dreier Bundesstraßen aus der Ortslage Wellaune heraus zu erwarten. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist der bau-, anlage- und betriebsbedingte Verlust der Biotop- und Habitatfunktionen sowie die Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion im Zuge der Ortsumgehung für vorkommende Fledermäuse zu erwarten. Für die Schutzgüter Fläche und Boden erwartet die Planfeststellungsbehörde die gravierendsten Auswirkungen durch bau- und anlagebedingte Verlust und die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen in Folge der Neuversiegelung durch den Bau der Ortsumgehung. Die gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Wasser besteht in der geplanten Verlegung des Wellauner Grabens sowie dem geplanten Bauwerk zur Querung der B 2n mit dem Wellauner Graben. Außerdem erfolgt die anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen für den Straßenkörper im Überschwemmungsgebiet der Mulde. Für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet die Planfeststellungsbehörde die Zerschneidung bzw. dem Verlust mehrerer prägender linearer Strukturen als Folge des Baus der Neubautrasse.

Soweit diese genannten Umweltauswirkungen negativ bewertet wurden, erfolgte ihre weitere Berücksichtigung bei der Entscheidung über weitere Pläne und Unterlagen, insbesondere bei der Entscheidung über den landschaftspflegerischen Begleitplan, den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. In welcher Weise diese Berücksichtigung erfolgte, ist in den Kapiteln zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissions- und des Hochwasserschutzes dargestellt.

In Auswertung der vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei plankonformer Umsetzung des Straßenbauvorhabens unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und der von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigung der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in der abschließenden Abwägung berücksichtigt worden.

## **V Öffentliche Belange**

### **1. Abfall, Altlasten, Bodenschutz**

Bei dem Rückbau von Teilen des Straßenkörpers der alten B 2, der B 107, der B 183a, des Noitzscher Weges sowie des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung werden erhebliche Mengen an Bauabfällen anfallen. Diese bestehen aus dem abgetragenen Asphalt der Fahrbahnen und aus dem Ausbaumaterial aus der Trag- sowie der Frostschuttschicht. Nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und
5. Beseitigung.

Nach § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Für die Verwertung von Bauabfällen aus dem Straßenbau gelten folgende technische Regelwerke:

- die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau - RuVA - StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005;
- die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Recyclinglerlass) vom 9. Januar 2020 und
- die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 5. November 2004 (LAGA - TR Boden) zu Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen.

Die Möglichkeit der Verwertung und die Erforderlichkeit der Beseitigung von Asphalt der Fahrbahnen, der beim Rückbau von Straßen anfällt, regelt sich nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau. In Abhängigkeit von der Belastung des ausgebauten Asphalts mit Schadstoffen hat eine Einstufung in verschiedene Verwertungsklassen zu erfolgen. Ausgebauter Asphalt mit der geringsten Schadstoffbelastung entspricht der Verwertungsklasse A und ist uneingeschränkt für eine Wiederverwendung als Baumaterial geeignet. Ausgebauter Asphalt mit hoher Schadstoffbelastung ist im ungünstigsten Fall für eine Verwertung ungeeignet und muss durch Ablagerung auf einer dafür zugelassenen Deponie abgelagert werden. Die Belastung des ausgebauten Asphalts mit Schadstoffen kann nur durch eine analytische Untersuchung festgestellt werden.

Die Möglichkeit der Verwertung und die Erforderlichkeit der Beseitigung von Ausbaumaterial der Tragschichten und der Bankette, das beim Rückbau von Straßen anfällt, regelt sich nach den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen. In Abhängigkeit von der Belastung des ausgebauten Materials mit Schadstoffen hat eine Einstufung in verschiedene Einbauklassen zu erfolgen. Ausgebautes Material mit der geringsten Schadstoffbelastung entspricht der Einbauklasse Z 0 und ist uneingeschränkt für eine Wiederverwendung als Baumaterial geeignet. Ausgebautes Material mit hoher Schadstoffbelastung ist im ungünstigsten Fall für eine Verwertung ungeeignet und muss durch Ablagerung auf einer dafür zugelassenen Deponie abgelagert werden. Auch die Belastung des Ausbaumaterials der Tragschichten und der Bankette mit Schadstoffen kann nur durch eine analytische Untersuchung festgestellt werden.

Der Vorhabenträger ließ den anfallenden Asphalt der Fahrbahnen, der alten B 2, der B 107, der B 183a, des Noitzscher Weges sowie des Lagerplatzes der Landestalsperrerverwaltung im Hinblick auf den erforderlichen Verwertungs- oder Beseitigungsweg analysieren. Dazu wurden Material- und Bodenproben entnommen.

Nach Auswertung der untersuchten Proben wurde festgestellt, dass der auszubauende Asphalt ausnahmslos in die Verwertungskategorie A gemäß RUVA-StB eingestuft werden kann. Diese unbelasteten Ausbaumaterialien können uneingeschränkt einer Wiederverwendung zugeführt werden. Der Beton der hydraulisch gebundenen Tragschicht in den Rückbaubereichen der alten B 2 und des Noitzscher Weg ist gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall als Bauschutt der Einbauklasse Z 1.1 zuzuordnen.

Damit ist dessen Wiedereinbau eingeschränkt möglich. Die entnommenen Mischproben aus den Banketten der genannten Straßen wurden überwiegend als Material der Einbauklasse Z 1.2 eingestuft. Damit ist ein eingeschränkter offener Wiedereinbau möglich. Die ungebundenen Tragschichten der alten B 2 und der B 107 wurden der Einbauklasse Z 1.2 und die der B 183a der Einbauklasse Z 2 zugeordnet. Damit ist ein eingeschränkter Wiedereinbau möglich. Die ungebundenen Tragschichten des Noitzscher Weges sowie des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung wurden der Einbauklasse Z 0 zugeordnet. Damit ist ihr uneingeschränkter Wiedereinbau möglich.

Zwischen Bau-km 0+700 und 0+800 nähert sich die Trasse der Ortsumgehung einer ehemaligen Sandgrube an, die mit Siedlungsmüll verfüllt wurde. Diese als "ehemalige Siedlungsmülldeponie an der B 2 bei Wellaune" im Sächsischen Altlastenkataster mit der Altlastenziffer 74 100 233 erfasste Altlast besitzt ein geschätztes Gesamtvolumen von ca. 10.000 – 12.000 m<sup>3</sup> und eine Gesamtfläche von 0,4 ha. Die Deponie wurde nach der Schließung im Jahre 1986 mit einer geringmächtigen Mutterbodenschicht abgedeckt und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Eine direkte Überbauung der Altlastenfläche durch die Straßenbaumaßnahme erfolgt nicht. Nach Auskunft der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde des Umweltamtes des Landkreises Nordsachsen sind im unmittelbaren Baubereich der B 2 - Ortsumgehung Wellaune bis auf die vorgenannte ehemalige Siedlungsmülldeponie keine weiteren Altlastenverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster registriert.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde erklärte in seiner Stellungnahme vom 21. September 2018, es lägen neue Grundlagendaten vor, die sich aus dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West Sachsen, Stand September 2017 ergeben würden. Diese würden im Bereich aller Varianten aufgrund ihrer Seltenheit besonders schützenswerte Böden ausweisen. Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Vorzugsvariante 1 würde nördlich der B 107 regional seltene Böden, Vegaböden über erodierter Gley-Parabraunerde, queren. Die Varianten 2 und 3 würden zusätzlich zu diesen noch Anmoorgleyböden über Niedermoor queren, welche regional und landesweit selten wären und zusätzlich noch eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung hätten. Somit könne die gewählte Vorzugsvariante 1 bestätigt werden. Aufgrund der Seltenheit der hier anstehenden Böden sei aber im besonderen Maße auf eine geringstmögliche Inanspruchnahme dieser Böden durch das Bauvorhaben zu achten.

Aufgrund dessen, dass die Ortsumgehung hier nördlich der B 107 zum größten Teil im Einschnitt geführt werden soll, sei von einer höheren Flächeninanspruchnahme auszugehen, als wenn die Straße samt Nebenanlagen ausschließlich im Niveau des bestehenden Geländes gebaut werden würde. Eine detaillierte Begründung für die Ausführung im Einschnitt könne aus den Unterlagen nicht entnommen werden. Sollten wasserbauliche Gründe im Zusammenhang mit dem Polder Löbnitz diese Ausführung bedingen, so müsse dies in den Unterlagen plausibel dargelegt werden. Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sei zu prüfen, ob die Straßenführung samt Nebenanlagen nördlich der B 107 auch im geländegleichen Niveau erfolgen

könne. Die Ergebnisse der Prüfung seien der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Soweit dem Vorschlag nicht gefolgt werden könne, sei dies hinreichend zu begründen.

Die nördlich der B 107 anstehenden Auenböden seien durch eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit und durch hohe Grundwasserstände geprägt. Um eine Verschlechterung der im Baufeld befindlichen Böden ausschließen zu können, wäre deshalb eine bodenkundliche Baubegleitung mindestens für diesen Baubereich zwingend erforderlich. Es wäre zwar nach der geplanten Maßnahme V 11 des LBP eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sei diese aber nicht ausreichend, um Beeinträchtigungen am Standort ausschließen zu können. Für die gesamte Baumaßnahme sei eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Diese hätte regelmäßige Baustellenbegehungen, baubegleitende Messungen und Begutachtung der Baumaßnahmen hinsichtlich witterungsangepasster Arbeitsweisen und der Einhaltung der Bodenschutzbestimmungen, die Beratung hinsichtlich des sachgerechten und bodenschonenden Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Baustraßen, Überfahrten) durchzuführen, an Beratungen bei Bau- und Bauabschnittsbesprechungen teilzunehmen, das Bodenmanagement (sachgerechter Ausbau, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau) zu überprüfen, die Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eignungsprüfungen, Verwertungsklassen), die Beratung hinsichtlich der sachgerechten Wiederherstellung von ehemaligen Aushubbereichen sowie die Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) vorzunehmen und Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und zur Folgebewirtschaftung in Abstimmung mit dem Grundeigentümer oder dem zuständigen landwirtschaftlichen Berater abzugeben. Als Kompetenzen würden von der bodenkundlichen Baubegleitung erwartet: praktische Erfahrungen in Feldbodenkunde und Bodenschutz (Baugrundbegutachtung), technisches und planerisches Fachwissen im Zusammenhang mit Bauprozessen und deren Wirkungen auf Böden, Kenntnisse des Boden- und Abfallrechtes und Kenntnisse der einschlägigen Normen. Der unteren Bodenschutzbehörde wäre spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wer die bodenkundliche Baubegleitung durchführen wird.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die Planung der Gradienten der Ortsumgehung der B 2n nördlich der B 107 wäre unter Berücksichtigung der Anbindung an die B 107, der Querung des Wellauner Grabens, der technisch zulässigen Straßengradienten, dem Erfordernis einer funktionstüchtigen Straßenentwässerung sowie der Anforderungen der Landestalsperrenverwaltung im gesteuerten Polder Löbnitz erfolgt. Im Erläuterungsbericht wären unter Punkt 4.3.4 (Linienführung im Höhenplan) die Bedingungen und die Zwangspunkte für die Gradientenführung erläutert.

Aufgrund des Vorliegens von Bereichen mit besonders empfindlichen Böden würden im Rahmen der Umweltbaubegleitung auch Maßnahmen zur Vermeidung nicht notwendiger Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen umgesetzt. Hierbei würden in Bereichen besonders empfindlicher Böden wie Auenböden mit hohen Grundwasserständen entsprechend geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen ergriffen. Sowohl die Ausführungsplanung als auch die Baudurchführung würden auf die tatsächlich vor Ort notwendigen Vorkehrungen abgestellt.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wiederholte in seiner Stellungnahme zur Tektur vom 16. März 2021 seine Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung. Die Kritik an der Planung zur Führung der Gradienten der Ortsumgehung B 2n nördlich der B 107 wurde dagegen nicht wiederholt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Kritik der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde an der Planung zur Führung der Gradierte der Ortsumgehung B 2n nördlich der B 107 mit der Erwidern des Vorhabenträgers als ausgeräumt an. Da diese in ihrer Stellungnahme zur Tektur vom 16. März 2021 diese Kritik nicht wiederholt hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch das Landratsamt sich von der Erwidern des Vorhabenträgers überzeugen ließ. Der Vorhabenträger wies nach, dass die Gradierte der Ortsumgehung B 2n den Anforderungen der Landestalsperrenverwaltung im gesteuerten Polder Löbnitz entsprechend geplant wurde. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung vom 24. September 2018. Danach gab es Abstimmungen aus dem Jahr 2007 mit dem ehemaligen Straßenbauamt, bei denen vereinbart wurden, dass eine Absenkung der Gradierte der B2 im Rahmen der Ortsumgehung Wellaune erfolgen solle und dass bei dieser Planung die Strömungsverhältnisse beachtet werden sollten, damit die Ortsumgehung kein Strömungshindernis darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde folgte der Forderung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach einer bodenkundlichen Baubegleitung. Sie erlässt die Nebenbestimmungen 2.6, 2.7 und 2.8, die alle erhobenen inhaltlichen Forderungen des Landratsamtes im Zusammenhang mit der bodenkundlichen Baubegleitung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde versteht die Erwidern des Vorhabenträgers, die bodenkundliche Baubegleitung werde im Rahmen der allgemeinen Umweltbaubegleitung erfolgen, so, dass dieser dazu nicht zwei Leistungen ausschreiben und vergeben will. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht nichts entgegen, dass die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der allgemeinen Umweltbaubegleitung erfolgt. Dazu müssen bei Ausschreibung der Leistung der Umweltbaubegleitung in der Leistungsbeschreibung die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung enthalten sein, die sich aus der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen bzw. den Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7 ergeben. Darüber hinaus erlässt die Planfeststellungsbehörde die weitere Nebenbestimmung 2.1, die der schadlosen Wiederverwendung der Bauabfälle dient, die beim Rückbau von Teilen des Straßenkörpers der alten B 2, der B 107, der B 183a, des Noitzscher Weges sowie des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung anfallen werden. Danach ist z.B. für die Verwertung sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ein Konzept zu erstellen.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass die Belange des Abfall- und Bodenschutzrechtes bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt werden. Das Vorhaben ist somit mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

## 2. Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege wiesen in ihren Stellungnahmen vom 21. September bzw. 10. Juli 2018 darauf hin, dass sich im Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Gebietes bekannte archäologische Kulturdenkmale befinden würden, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien. Auf der Muldeterrasse sei ein eisenzeitlicher Bestattungsplatz bekannt. Daher seien dort eiszeitliche Siedlungen zu erwarten. Daraus würde folgen, dass eine Genehmigungspflicht für das Vorhaben nach § 14 SächsDSchG besteht. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen

nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Daher müsse durch das Landesamt für Archäologie vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten im Bereich der neuen Bodeneingriffe archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Sie wiesen auf eine Regelung hin, wonach ein Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten archäologischer Grabungen zu beteiligen ist. Das Landesamt für Denkmalpflege wies weiter darauf hin, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen sei. Baudenkmale seien nach Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde dagegen vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Vorhabenträger sagte in seiner Erwiderung zu, dass er dulden werde, dass vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie archäologische Untersuchungen und ggf. Ausgrabungen auf archäologisch relevanten Verdachtsflächen durchgeführt werden. Dem Landesamt würden durch den Vorhabenträger dafür entsprechende Planunterlagen, die den zu realisierenden Grabungen zugrunde gelegt werden können, übergeben. Einen entsprechenden Regelungsbedarf vorausgesetzt, werde er Einzelheiten zu den Grabungen in einer Grabungsvereinbarung regeln. Die Regelung, wonach ein Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten archäologischer Grabungen zu beteiligen ist, seien ihm bekannt. Die bauausführenden Firmen würden auf die Meldepflicht von Bodenfunden in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grund der ergangenen Stellungnahme die Nebenbestimmung 3.1 erlassen, wonach archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen durch das Landesamt für Archäologie zu ermöglichen sind und sieht bei deren Beachtung die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes als gegeben an.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es neben diesem Planfeststellungsbeschluss keiner weiteren, gesonderten Entscheidung bedarf, also auch keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die das Landesamt für Archäologie für notwendig erachtet. Dies ergibt sich aus dem § 75 Abs. 1 VwVfG, nach dem neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind. Die Planfeststellungsbehörde nahm die Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss auf, die die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege in ihren Stellungnahmen vom 21. September bzw. 10. Juli 2018 forderten. Bei der Beachtung dieser Nebenbestimmung ist nach diesen Stellungnahmen die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes gegeben. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG wird somit in diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt.

### 3. Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Planung ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Sie entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013, stellt den Grundsatz 3.1.1 auf, wonach die



Verkehrsinfrastruktur in Sachsen so entwickelt werden soll, dass ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem entsteht, welches eine nachhaltige Mobilität für alle Einwohner und die Belange der Wirtschaft berücksichtigt. Dazu soll im Rahmen einer integrierten Verkehrs- und Raumentwicklung die Verkehrsinfrastruktur in allen Teilräumen Sachsens unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der daraus resultierenden regional unterschiedlichen Entwicklung der Verkehrsnachfrage umweltschonend angepasst und weiterentwickelt und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und für alle Verkehrsteilnehmer erhöht werden. Weiter gilt der Grundsatz 3.2.1, wonach die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden soll. Bestehende Lücken sollen bei Bedarf geschlossen werden.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen stellt als Ziel 3.2.5 auf, dass die als Trassen Neubau festgelegten Neubaumaßnahmen von Bundes- und Staatsstraßen bedarfsgerecht zu realisieren sind. Die von dieser Zielsetzung erfassten Bundesstraßenneubauvorhaben werden in Karte 4 (Festlegungskarte) „Verkehrsinfrastruktur“ des Landesentwicklungsplans Sachsen als Trassen Neubau festgelegt. Die Ortsumgehung Wellaune ist einer der in Karte 4 des Landesentwicklungsplans Sachsen dargestellten Bundesstraßenneubauvorhaben. Die Trasse für die geplante Straßenneubaumaßnahme ist als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ festgelegt. Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind Ziele der Raumordnung besonderer Zweckbestimmung. Sie sind der Abwägung nicht zugänglich.

In der Begründung zum Landesentwicklungsplan Sachsen wird zu den in Karte 4 dargestellten Bundesstraßenneubauvorhaben ausgeführt, dass mit der Ergänzung des Bundesfern- und Staatsstraßennetzes in Sachsen die gute Erreichbarkeit aller Teilräume gewährleistet werde. Damit werde eine räumlich ausgewogene, langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur gefördert. Durch die ausgewiesenen Neubaumaßnahmen im Bundes- und Staatsstraßennetz des Freistaates Sachsen würden die zentralen Orte funktionsgerecht verbunden und die Erreichbarkeit des Autobahnnetzes verbessert. Der Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen würde den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit sowohl auf der freien Strecke als auch in den Ortslagen verbessern.

Der Landesentwicklungsplan stellt weiter den Grundsatz 3.1.1 auf, nach dem die Verkehrsinfrastruktur in Sachsen so entwickelt werden soll, dass ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem entsteht, welches eine nachhaltige Mobilität für alle Einwohner und die Belange der Wirtschaft berücksichtigt. Dazu soll im Rahmen einer integrierten Verkehrs- und Raumentwicklung die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und für alle Verkehrsteilnehmer erhöht werden.

Der Regionalplan Leipzig - Westsachsen wurde durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig - Westsachsen am 11. Dezember 2020 beschlossen, vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 2. August 2021 genehmigt und ist mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er stellt den Grundsatz 3.2.1. auf, wonach das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz so erhalten und ausgebaut werden soll, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktionen im System der zentralen Orte erfüllen können. Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden. Bei dem Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune handelt es sich nach Tabelle 3.2-2 des Regionalplans Leipzig - Westsachsen um ein Vorhaben,



welches nachrichtlich ohne Erfordernis der Konkretisierung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen übernommen wurde.

Nach dem Landesentwicklungsplan, Grundsatz 10.14 sollen die Träger der Regionalplanung nach Prüfung der Realisierungsmöglichkeit im fachlichen Entwicklungsplan Verkehr und im Landesentwicklungsplan enthaltene Trassen bzw. Korridore raumordnerisch sichern, wenn diese Vorhaben noch nicht realisiert sind. Dazu erfolgt die Ausweisung von Verkehrsvorhaben im Regionalplan auf der Grundlage der zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (jetzt Staatsministerium für Regionalentwicklung) und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als oberster Straßenbauverwaltung abgestimmten „Leitsätzen (Planungsrechtliche Systematik) zur Integration des fachlichen Entwicklungsplans Verkehr in die Regionalpläne“ (Stand: Juni 2006).

Im Regionalplan Leipzig - Westsachsen sind weiter verankert:

- das Ziel 3.2.4: Ortsumgehungen sind für verkehrlich stark belastete Orte vorzusehen, sofern dadurch eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse der ortsansässigen Bevölkerung erreicht wird.
- der Grundsatz 3.1.1: Das Gesamtverkehrssystem in der Region ist unter Zugrundelegung der zentralörtlichen Struktur so zu gestalten, dass die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen mit dem ÖPNV und die Mobilität, Verkehrssicherheit und soziale Verträglichkeit für alle Einwohner gewährleistet wird.
- der Grundsatz 3.2.1: Das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktionen im System der zentralen Orte erfüllen können. Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden.
- und der Grundsatz 3.1.3: Der Ausbau der Verkehrsnetze soll so erfolgen, dass Entwicklungsnachteile strukturschwacher Räume abgebaut werden. Dazu sollen die Verbindungen zum Oberzentrum Leipzig vorrangig ausgebaut werden.

Im Regionalplan Leipzig - Westsachsen, Karte 12 (Hochwasserschutz) und Karte 14 (Raumnutzung) sind die von der Planung der Ortsumgehung betroffenen Flächen als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Hierzu sind im Regionalplan folgende Ziele aufgestellt:

- Ziel 4.1.2.16: Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind von Bepflanzung freizuhalten. Innerhalb von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz soll die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, ausgeschlossen sein.
- Ziel 4.1.2.17: Es ist darauf hinzuwirken, dass die Abflussbereiche von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz als Grünland genutzt oder durch Aufforstung geeigneter Gebiete in ihrem Retentionsvermögen gestärkt werden.

Als obere Raumordnungsbehörde gab die Landesdirektion Sachsen eine Stellungnahme vom 4. Oktober 2018 ab. Diese Stellungnahme stützte sich auf den zu dieser Zeit noch geltenden Regionalplan Westsachsen 2008. Nach dem Regionalplan Westsachsen 2008, Karte 14 (Raumnutzung) lag zu Beginn der Baustrecke noch festgelegtes Vorranggebiet Waldmehrung. Die obere Raumordnungsbehörde stellte fest, dass der Bau der Ortsumgehung Wellaune im Landesentwicklungsplan 2013 wie oben dargestellt in der Karte 4 (Festlegungskarte) „Verkehrsinfrastruktur“ als Vorranggebiet Trasse Neubau dargestellt und somit ein Ziel der Raumordnung wäre. Der Baubereich läge darüber hinaus wie oben dargestellt in der Karte 4 (Festlegungskarte) „Verkehrsinfrastruktur“ als Vorranggebiet Trasse gemäß Regionalplan Westsachsen innerhalb eines Vorranggebietes Waldmehrung und innerhalb eines Vorranggebietes vorbeugender Hochwasserschutz.

Die obere Raumordnungsbehörde informierte weiter, zur Lösung des Zielkonfliktes zwischen der Ausweisung der Trasse der Ortsumgehung Wellaune als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ durch den Landesentwicklungsplan und der Aufnahme des Vorhabens der Ortsumgehung Wellaune in den Regionalplan als eigene regionalplanerische Festlegung einerseits und der Festlegung des Vorranggebietes Waldmehrung durch den Regionalplan Westsachsen andererseits hätte der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans eine Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2013 vorgenommen, indem er das Vorranggebiet Waldmehrung reduzierte, so dass die Trasse der Vorzugsvariante in der Darstellung der Karte 14 (Festlegungskarte) „Raumnutzung“ des künftig geltenden Regionalplans außerhalb des Vorranggebietes liegt und dieses nicht mehr zerschneidet. Zwar wäre der Regionalplan Westsachsen 2008 solange verbindlich, wie seine Fortschreibung nicht in Kraft getreten ist, dennoch könne diese Änderung als starkes Indiz dafür gewertet werden, dass die Intention des Plangebers im weiteren Verlauf des Beteiligungs-, Abwägungs- und Genehmigungsprozesses Bestand haben wird.

Zur Lösung des Zielkonfliktes zwischen der Ausweisung der Trasse der Ortsumgehung als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ durch den Landesentwicklungsplan und der Aufnahme des Vorhabens der Ortsumgehung Wellaune in den Regionalplan als eigene regionalplanerische Festlegung einerseits und der Festlegung des Vorranggebietes vorbeugender Hochwasserschutz durch den Regionalplan Westsachsen andererseits machte die obere Raumordnungsbehörde darauf aufmerksam, dass nach dem Ziel 4.3.4.1 des Regionalplans das Vorranggebiet nur von solchen baulichen Anlagen freizuhalten ist, die den Wasserabfluss behindern können oder den Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken. Im Umkehrschluss müsse im Planfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht werden, dass der Bau des Teilstücks der B 2, das durch dieses Vorranggebiet führt, weder den Wasserabfluss behindert noch den Rückhalteraum nicht ausgleichbar eingeschränkt.

Dem Vorhaben stünden demzufolge dann keine Belange der Raumordnung entgegen, wenn

1. durch den Bau der Ortsumgehung Wellaune im Fall eines Hochwassers der Wasserabfluss nicht behindert oder der Rückhalteraum nicht ausgleichbar eingeschränkt werde und somit kein Verstoß gegen das Ziel 4.3.4.1 des Regionalplans Westsachsen 2008 vorläge sowie
2. von der Anpassung an das Ziel Z 3.2.5 LEP 2013 bezüglich des 10 ha großen Vorranggebietes Waldmehrung ausgegangen werde.

Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen gab eine Stellungnahme vom 5. September 2018 ab. Diese enthielt die Feststellung, dass dem Vorhaben

regionalplanerische Belange nicht entgegenstünden. Zudem werde den Zielen des Regionalplanes Westsachsen entsprochen und dessen Grundsätze und sonstige Erfordernisse angemessen berücksichtigt. Das Vorhaben entspräche insbesondere dem RPIWS Grundsatz 10.4.1 bzw. dem Grundsatz 3.2.1, wonach das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz so erhalten und ausgebaut werden soll, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktionen im System der zentralen Orte erfüllen können und die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden sollen. Des Weiteren enthielt auch die Stellungnahme des Planungsverband Leipzig-West Sachsen den Hinweis, dass das Vorhaben in den Vorranggebieten Trasse Neubau und vorbeugender Hochwasserschutz sowie Waldmehrung liegt. Das betreffende Vorranggebiet Trasse Neubau sei, wie auch schon von der oberen Raumordnungsbehörde erwähnt, in den Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 nachrichtlich übernommen worden.

Zur Lösung des Zielkonfliktes zwischen der Ausweisung der Trasse der Ortsumgehung als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ durch den Landesentwicklungsplan und der Aufnahme des Vorhabens der Ortsumgehung Wellaune in den Regionalplan als eigene regionalplanerische Festlegung einerseits und der Festlegung des Vorranggebietes vorbeugender Hochwasserschutz durch den Regionalplan Westsachsen andererseits verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass durch die Stellungnahme vom 31. Juli 2012 sowie dem Fachgutachten vom 12. Juli 2019 der Landestalsperrenverwaltung zu den beiden erstellten zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierungen im Hochwasserfall zum Zwecke des Nachweises der Hochwasserneutralität der Straßenplanung auf die Funktion des Polders Löbnitz nachgewiesen wurde, dass weder der Straßenkörper selbst noch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Beeinträchtigung der Strömungssituation im gesteuerten Polder Löbnitz führen. Dazu wird auf das Kapitel zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Hochwasserschutzes verwiesen. Nach dem Ziel 4.3.4.1 des Regionalplans ist das Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz nur von solchen baulichen Anlagen freizuhalten, die den Wasserabfluss behindern können oder den Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken. Vom Vorhaben können derartige Behinderungen für den Wasserabfluss jedoch nicht ausgehen. Die Planfeststellungsbehörde verweist weiter darauf, dass die Ausweisung der Trasse der Ortsumgehung Wellaune als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ durch den Landesentwicklungsplan vom Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen selbst durch Aufnahme des Vorhabens der Ortsumgehung Wellaune in den Regionalplan als eigene regionalplanerische Festlegung erfolgte. Die Planfeststellungsbehörde interpretiert das so, dass sich der Regionale Planungsverband im Wege einer eigenen Abwägung, welche (Regional-)planimmanent stattfand, zum Zwecke der Lösung des Zielkonfliktes für die Ortsumgehung entschieden hat. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Zielkonflikt damit als gelöst an.

Zur Lösung des Zielkonfliktes zwischen der Ausweisung der Trasse der Ortsumgehung als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ durch den Landesentwicklungsplan und der Aufnahme des Vorhabens der Ortsumgehung Wellaune in den Regionalplan als eigene regionalplanerische Festlegung einerseits und der Festlegung des Vorranggebietes Waldmehrung durch den Regionalplan Westsachsen andererseits verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass der Regionalplan Leipzig-West Sachsen von 2020 mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Diese Fassung des Regionalplans enthält die von der oberen Raumordnungsbehörde in ihrer Stellungnahme in Aussicht gestellte

Reduzierung des Vorranggebietes Waldmehrung. Der auf Grund des Regionalplans Westsachsen 2008 bestehende Zielkonflikt ist damit zwischenzeitlich ausgeräumt.

Die Planung ist somit mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Den Zielen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes Westsachsen wird entsprochen, dessen Grundsätze und sonstige Erfordernisse werden angemessen berücksichtigt.

#### 4. Kommunale Belange

Der Bau der Ortsumgebung Wellaune ist in den Gebieten der Stadt Bad Düben und der Gemeinde Zschepplin geplant. Nach Art. 28 Abs. 2 GG wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Nach § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) erfüllen die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Wichtigster Ausfluss des Rechtes der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung ist die Planungshoheit. Nach den §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB sind die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der durch sie vorzunehmenden Abwägung geprüft, ob das Recht auf kommunale Selbstverwaltung oder die gemeindliche Planungshoheit der Stadt Bad Düben und der Gemeinde Zschepplin durch die Realisierung der Straßenbaumaßnahme verletzt wird. Abwehransprüche einer Gemeinde gegen eine staatliche Fachplanung kommen in Betracht, wenn ein Vorhaben eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (so z. B. BVerwG, Urteil vom 27. März 1992, Az. 7 C 18/91 - RNR. 20; Urteil vom 9. Februar 2005, Az. 9 A 62/03 - RNR. 44; Urteil vom 28. November 2017, Az. 7 A 17/12 - RNR. 69; OVG Bautzen, Urteil vom 18. August 2014, Az. 1 C 21/11 - RNR. 57; OVG Magdeburg, Urteil vom 27. Juni 2019, Az. 1 K 126/17 - RNR. 83; VGH Mannheim, Urteil vom 29. Januar 2020, Az. 5 S 2620/17 - RNR. 31).

Die Stadt Bad Düben gab zur ursprünglichen Planung Stellungnahmen vom 21. September 2018 und vom 19. Juni 2019 sowie zur Tektur vom 16. April 2021 und vom 25. Februar 2022 ab. In der ersten Stellungnahme waren Hinweise zu unzutreffenden Angaben zur Straßenbaulast von Wegen enthalten. Diese Hinweise beachtete der Vorhabenträger bei der Tektur und korrigierte die unzutreffenden Angaben zur Straßenbaulast. Darüber hinaus bat die Stadt um einen Nachweis, ob das zusätzlich auf dem Neubauabschnitt anfallende Niederschlagswasser, welches in den Wellauner Graben eingeleitet werden soll, im vorgelagerten Grabensystem einschließlich der vorhandenen Durchlässe ungehindert abfließen kann. In seiner Erwiderung verwies der Vorhabenträger darauf, dass der Wellauner Graben den größten Teil des Jahres nicht wasserführend und ohne Funktion ist. Im Zuge der Gewässerverlegung werde der Verlegungsabschnitt entsprechend dieser Abflusskapazität geplant.

In der Stellungnahme zur Tektur vom 16. April 2021 erklärte die Stadt Bad Düben, der mit der Tektur geplanten Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans nur unter

der Voraussetzung zuzustimmen, wenn eine Kompensation auf dem Gemeindegebiet der Stadt in geeigneter Weise erfolge. Sie bot dem Vorhabenträger fünf Grundstücke an. In seiner Erwiderung erklärte der Vorhabenträger, es läge in seinem planerischem Ermessen, die Lage der Flächen für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Es bestünde kein Anspruch darauf, dass die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig auf dem Gebiet der Stadt Bad Düben realisiert werden. Er hätte in der Planungsphase des Straßenbauvorhabens die Stadt Bad Düben nach der Bereitstellung geeigneter Flächen für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen angefragt. Diese Anfrage sei von der Stadt Bad Düben abschlägig beantwortet worden. Würden solche Flächen erst in der Genehmigungsphase angeboten, erschwere und verzögere dies den Genehmigungsprozess. Der Vorhabenträger stellte aber in Aussicht, als weitere Ausgleichsmaßnahme eine Gehölzpflanzung am Friedhof Wellaune prüfen zu wollen. In der weiteren Genehmigungsplanung wurde die Ausgleichsmaßnahme A 17 am Friedhof Wellaune mit der Tektur neu in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen. In der Stellungnahme zur Tektur vom 25. Februar 2022 erklärte die Stadt Bad Düben, damit würde ihrer Empfehlung aus der Stellungnahme vom 16. April 2021 entsprochen.

Die Gemeinde Zschepplin gab zur Planung keine Stellungnahme ab.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträger an. Es liegt in seinem planerischen Ermessen, die Lage der Flächen für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen festzulegen und es besteht kein Anspruch darauf, dass die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig auf dem Gebiet Stadt Bad Düben realisiert werden. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist notwendige Folgemaßnahme der Straßenplanung der Ortsumgehung Wellaune. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist damit Ausfluss der Planungshoheit des Vorhabenträger als Träger der Straßenbaulast der B 2. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung getroffene Entscheidungen entziehen sich somit der gemeindlichen Planungshoheit. Ein Eingriff oder eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit der Stadt Bad Düben durch bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung getroffene Entscheidungen ist damit ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Kapitel zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dort im Abschnitt zu Eingriffen in Natur und Landschaft und ihrem Ausgleich durch die landschaftspflegerische Begleitplanung inhaltlich mit diesem Thema auseinandergesetzt und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen darauf. Die Planfeststellungsbehörde verweist weiter darauf, dass der Vorhabenträger selbst durch die Planung der neuen Ausgleichsmaßnahme A 17 am Friedhof Wellaune mit der Tektur die Forderung der Stadt Bad Düben teilweise erfüllt hat und dass die Stadt Bad Düben selbst in der Stellungnahme zur Tektur vom 25. Februar 2022 erklärte, damit würde ihrer Empfehlung aus der Stellungnahme vom 16. April 2021 entsprochen.

Die Nachfrage der Stadt Bad Düben, ob das zusätzlich auf dem Neubauabschnitt anfallende Niederschlagswasser, welches in den Wellauner Graben eingeleitet werden soll, im vorgelagerten Grabensystem einschließlich der vorhandenen Durchlässe ungehindert abfließen kann, sieht die Planfeststellungsbehörde als beantwortet an. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Kapitel zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belangen, dort im Abschnitt zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Einleitung von auf Verkehrsflächen anfallendem Niederschlagswasser in den Wellauner Graben als Gewässerbenutzung inhaltlich mit diesem Thema auseinandergesetzt und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen darauf.

Die Planfeststellungsbehörde konnte im Ergebnis keine unzulässigen Eingriffe in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung oder die gemeindliche Planungshoheit der Stadt Bad Dübau oder der Gemeinde Zscheppin durch die Realisierung der Straßenbaumaßnahme feststellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die kommunale Planungshoheit zulässig.

## 5. Immissionsschutzrechtliche Belange

### 5.1 Verkehrslärm

Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen bilden die §§ 41 und 42 des BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG von der Bundesregierung erlassenen 16. BImSchV. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG durch so genannte Lärmvorsorge sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können. Die Lärmvorsorge ist vorrangig durch die technische Gestaltung des Verkehrsweges (aktiver Lärmschutz - z. B. durch Lärmschutzwände) sicherzustellen. Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. In diesen Fällen kommt jedoch unter Umständen passiver Lärmschutz in Betracht. Nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BImSchG haben Eigentümer sowie Erbbauberechtigte an betroffenen baulichen Anlagen beim Entstehen von Lärmvorsorgeansprüchen, die nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen befriedigt werden können, gegen den Träger der Baulast für den Verkehrsweg einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Dämmung von Wänden etc.). Ein Anspruch auf Lärmvorsorge, also auf aktiven Lärmschutz oder auf Entschädigung in Geld für passive Schallschutzmaßnahmen, entsteht in denjenigen Fällen, in denen beim Bau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für verschiedene schutzwürdige bauliche Nutzungen festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Der Anspruch könnte gegenüber der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden, die daraufhin auf der Grundlage der 24. BImSchV die erforderlichen Maßnahmen und diesbezüglichen Aufwendungen zu ermitteln hätte.

Grundlage der Prüfung bilden:

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- die 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV),
- die 24. Bundes-Immissionsschutzverordnung (24. BImSchV),
- die Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen an Straßen / Anlage 1 zur 16. BImSchV,
- die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 2019 (RLS-19) und
- die Richtlinien über den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97).

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Eine wesentliche Änderung einer Straße liegt

nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vor, wenn diese um einen oder mehrere Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr baulich erweitert oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Bei einer wesentlichen Änderung einer Straße wird der bereits bestehende Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr in seiner Lage jedoch nicht verändert, er wird nur um einen oder mehrere Fahrstreifen erweitert oder bei Beibehaltung der Zahl der Fahrstreifen verbreitert. Wird jedoch auch der bereits bestehende Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr in seiner Lage grundsätzlich geändert, liegt ein (Neu)bau einer Straße vor und keine wesentliche Änderung. Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird (vgl. Nr. 10.1 Abs. 1 der VLärmSchR 97). Ein solcher (Neu)bau einer Straße liegt demzufolge beim Bau einer Ortsumgehung vor, denn dabei wird der bereits bestehende Fahrstreifen der Straße aus der Ortslage, also dem bebauten Innenbereich heraus in den unbebauten Außenbereich verlegt. Dabei kann es zu einer Verbreiterung der in den unbebauten Außenbereich verlegten Straße bei Beibehaltung der Zahl der Fahrstreifen oder zu einer Erweiterung um einen oder mehrere Fahrstreifen kommen. Für die immissionsrechtliche Beurteilung des (Neu)baus einer Straße ist das jedoch ohne Bedeutung; diese Umstände sind nur bei der wesentlichen Änderung einer Straße (ohne Lageänderung des bereits bestehenden Fahrstreifens) bedeutsam.

Nach den gesetzlichen Grundlagen war demzufolge zu untersuchen, ob wegen des Neubaus eines öffentlichen Verkehrswegs Ansprüche auf Lärmschutz gegen den Vorhabenträger erwachsen. Derartige Ansprüche auf Lärmschutz gegen den Vorhabenträger können nur bestehen, soweit durch den Neubau des Verkehrswegs die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für verschiedene schutzwürdige bauliche Nutzungen festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Zur Bestimmung der anzuwendenden Immissionsgrenzwerte regelt der § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV, dass die Zuordnung einer baulichen Anlage oder eines Gebietes zu den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV genannten Nutzungsarten bzw. Gebietstypen und den entsprechenden Immissionsgrenzwerten nach den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes zu erfolgen hat. Bestehen keine derartigen Festsetzungen, weil es entweder keinen Bebauungsplan gibt oder, weil ein vorhandener Bebauungsplan keine derartigen Festsetzungen enthält, ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgeführten Anlagen und Gebieten zu beurteilen.

Der Vorhabenträger hat die schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen als Unterlage 17.1 vorgelegt. Der Verfasser der schalltechnischen Untersuchung ging davon aus, dass es für die Gebiete in und um die Ortslage Wellaune keine Bebauungspläne gibt. Er nahm daher die Einstufung der Gebiete nach der Schutzbedürftigkeit der tatsächlichen Nutzung und nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Düben vor. Die Bebauung in der Ortslage Wellaune stufte der Gutachter als allgemeines Wohngebiet ein. Die Waldsiedlung ist von einer Bebauung mit Wochenendhäusern geprägt. Dieses Gebiet ist nach Bauplanungsrecht Außenbereich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Düben ist dieses Gebiet als Wald dargestellt. Die Stadt Bad Düben teilte mit, dass in diesem Gebiet eine Nutzung von Gebäuden für Erholungszwecke nur auf Grund Bestandsschutzes für Gebäude zulässig ist, die vor 1989 errichtet wurden. Nach 1989 seien keine Baugenehmigungen erteilt worden. Es hätte ungeachtet fehlender und erforderlicher Baugenehmigungen Wohnnutzungen in der Waldsiedlung gegeben, die jedoch vom Bauordnungsamt untersagt worden wären. Der Verfasser der schalltechnischen Untersuchung ging von einer Schutzbedürftigkeit der Waldsiedlung wie für ein Mischgebiet aus.



In der 16. BImSchV sind für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete die folgenden zu beachtenden Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft festgelegt:

	Tag	Nacht
in reinen Wohngebieten (und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten)	59 dB(A)	49 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)

Die Planfeststellungsbehörde prüfte die Gebietseinstufung des Verfassers der schalltechnischen Untersuchung nach dem Raumplanungsinformationssystem der sächsischen Landesverwaltung (RAPIS). Dabei stellte sich heraus, dass es für die Ortslage Wellaune einen Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche gibt. Auch im RAPIS wird das im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegende Gebiet als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die vom Verfasser der schalltechnischen Untersuchung vertretene Auffassung, wonach Wochenendhaussiedlungen wie Mischgebiete schutzwürdig sind, ist ebenfalls zutreffend (vgl. Nr. 10.2 Abs. 4 der VLärmSchR 97 und Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Dezember 2015, AZ.: 3 A 792/13, RNr. 78 zitiert nach Juris). Die Planfeststellungsbehörde hält die Annahmen in der schalltechnischen Untersuchung zur Gebietseinstufung demzufolge für zutreffend.

Die Berechnung der Beurteilungspegel an den schutzbedürftigen Nutzungen erfolgt nach der Anlage 1 der 16. BImSchV „Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen“ sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19). Die Berechnungen werden mit dem EDV-Programm Soundplan durchgeführt und beruhen auf dem Teilstückverfahren. Grundlage der Berechnungen ist ein dreidimensionales digitales Geländemodell, das aus der Übernahme der Planungsgrundlage resultiert. Als Eingangsdaten für die schalltechnischen Berechnungen dienten die in Punkt 6 der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsbelastungen. Die für die schalltechnischen Berechnungen notwendigen Werte zu den durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV), den stündlichen Verkehrsstärken und den Lkw-Anteilen wurden für das Jahr 2030 projektbezogen ermittelt. Es sind lärmindernde Fahrbahnbeläge vorgesehen. Daher wurde in der schalltechnischen Berechnung ein bei Außerortsstraßen zulässiger Korrekturwert von -2 dB(A) berücksichtigt. Innerhalb der Untersuchungsgebiete wurden alle Wohngebäude, Gebäude mit schutzbedürftiger Nutzung und Außenwohnbereiche untersucht. Zusätzlich dazu wurden die Berechnungen soweit ausgedehnt, dass auch außerhalb der maßgebenden Grenzwertisophone mit Sicherheit Immissionsgrenzwertüberschreitungen aufgrund ungünstiger topographischer Verhältnisse und/oder Reflexionsverhältnisse ausgeschlossen werden können.

Die detaillierte schalltechnische Berechnung erbrachte folgende Ergebnisse: Bei der Bebauung am östlichen Ortsrand von Wellaune wird als Folge des Neubaus der Ortsumgehung nur an einem der Ortsumgehung am nächsten gelegenen Wohngebäude in der Dorfstraße 49 b der Immissionsgrenzwert für die Nacht um 0,2 dB(A) überschritten. Dieser Immissionsgrenzwert wird dabei nur an der straßenseitigen Gebäudefront überschritten. Der Immissionsgrenzwert für den Tag wird eingehalten. An allen anderen untersuchten Gebäuden am Ostrand der Ortslage Wellaune konnten keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen festgestellt werden. Bei der Bebauung im Bereich der Waldsiedlung wird an den straßenseitigen Gebäudefronten von drei als Wochenendhaus bzw. Wohnhaus genutzten Gebäuden der hier maßgebende Immissionsgrenzwert für Mischgebiete in der Nacht um 0,1 bis



1,1 dB(A) überschritten. Der Tagesimmissionsgrenzwert wird an diesen Gebäuden eingehalten. An allen anderen Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Auf Grund der in der schalltechnischen Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen getroffenen Feststellung, dass die vom Vorhabenträger geplante Maßnahme zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten an vier Gebäuden führen wird, ist der Vorhabenträger verpflichtet, aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach dem Stand der Technik vermeidbare Verkehrsrgeräusche unterbinden. Der aktive Lärmschutz hat Vorrang vor dem passiven Lärmschutz. Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Entscheidend ist insoweit, ob eine konkrete Planung dem Gebot des Vorranges aktiven Lärmschutzes angemessen Rechnung trägt.

Bei der Wahl der geeigneten Lärmschutzmaßnahmen sind städtebauliche, schalltechnische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen. Schallschutzwände oder -wälle verhindern die freie Ausbreitung des Schalls auf dem direkten Weg vom Emittenten zum Immissionsort und führen dadurch zu einer Verringerung der Schallimmissionen. Da durch aktive Maßnahmen insbesondere auch die Außenwohnbereiche und Freiflächen geschützt werden, ist ihnen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit gegenüber passiven Maßnahmen der Vorzug zu geben. Falls die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an Gebäuden nicht mit einem vertretbaren Aufwand an aktiven Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen ist, kann für das Gebäudeinnere der erforderliche Schallschutz auch durch schalldichte Außenwandbauteile gewährleistet werden. Hierzu sind insbesondere Fenster mit einem ausreichenden Schalldämmwert (Schallschutzfenster) erforderlich. Da Fenster nur im geschlossenen Zustand ihre volle Schalldämmwirkung erreichen, ist bei Schlaf- und Kinderzimmern für eine ausreichende Belüftung auch bei geschlossenem Fenster zu sorgen. Dies ist durch den Einbau zusätzlicher Lüftungseinrichtungen möglich.

Wegen des Vorranges des aktiven vor dem passiven Schallschutz prüfte der Vorhabenträger die Möglichkeit des Baus von Lärmschutzwänden. Für das betroffene Wohngebäude am östlichen Ortsrand (Dorfstr. 49b) könnte eine Lärmschutzwand mit 198 m Länge und 2,5 m Höhe oder ein Lärmschutzwall mit 208 m Länge und 3 - 3,5 m Höhe Schutz vor dem Verkehrslärm bieten. Die Lärmschutzwand würde Kosten in Höhe von 184.635,- € und der Lärmschutzwall Kosten in Höhe von 37.500,- € verursachen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Bereich Waldsiedlung, wegen einer Wirtschaftswegführung und der Anordnung von Haltestellenbuchten und einer bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Bundesstraße 2 entschied sich der Gutachter für diesen Bereich gegen die Anordnung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen. Der Gutachter prüfte weiter, ob die o. g. ermittelten Kosten für die Lärmschutzwand bzw. den Lärmschutzwall in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die Kosten der einzelnen Lärmschutzvarianten wurden entsprechend der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2015 unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von 10,- €/m<sup>2</sup> Lärmschutzwall, 373,- €/m<sup>2</sup> Lärmschutzwand, von 646,- €/m<sup>2</sup> Lärmschutzfenster und von 579,- €/Stck. Lüftungseinrichtung ermittelt. Für den passiven Lärmschutz am Gebäude Dorfstr. 49b wurden Kosten von ca. 2.550,- € ermittelt. Der Gutachter riet aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Schutzzweck, aufgrund eines ungünstigen Kostenverhältnisses der aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen und aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Gebäude sowie der Art der Betroffenheit (nur geringfügige Nachtwertüberschreitung an einer Gebäudeseite) zur Durchführung

von passiven Lärmschutzmaßnahmen, soweit keine ausreichende Schalldämmung an den Umfassungsbauteilen des Gebäudes vorliegt.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde erklärte in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2018, bei der durchgeführten überschlägigen Berechnung habe es festgestellt, dass die Werte für die maßgebende Verkehrsstärke (M) in Kfz/h fehlerhaft berechnet wurden. Berechnungsgrundlage bilde Tabelle A der Anlage 1 der 16. BImSchV. Für Bundesstraßen, zu denen die B 2 gerechnet werde, gelte für die Berechnung von M ein Faktor von 0,06 DTV tagsüber und 0,011 DTV nachts. Dieser aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde unterlaufene Fehler ziehe sich durch die gesamte Berechnung, so dass die in der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel zu gering seien. In der von Amts wegen durchgeführten Berechnung erhöhten sich die Beurteilungspegel um bis zu 0,5 dB(A). Dadurch ergäbe sich ggf. auch für andere Immissionsorte ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Dieses sollte noch einmal geprüft werden. Ggf. sei die schalltechnische Untersuchung zu überarbeiten.

Der Vorhabenträger erklärte dazu in seiner Erwiderung, dass nach der RLS 90, Pkt. 4.4.1.1 auf die Anwendung der Tabelle 3 zu verzichten wäre, wenn geeignete projektbezogene Untersuchungsergebnisse vorliegen. Grundlage der Berechnung der immissionstechnischen Untersuchung wäre die Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros IVAS, welche als Unterlage 21 dem Feststellungsentwurf beiliegt. Darauf werde im Erläuterungsbericht zur immissionstechnischen Untersuchung hingewiesen. Eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung sei somit nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an. Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung geltenden RLS 90, Pkt. 4.4.1.1 ist auf die Anwendung der Tabelle 3 zu verzichten, wenn geeignete projektbezogene Untersuchungsergebnisse vorliegen, die zur Ermittlung der stündlichen Verkehrsstärke M (in Kfz/h) und des mittleren Lkw-Anteils am Gesamtverkehr für den Zeitraum zwischen 6. Und 22 Uhr herangezogen werden können. Die Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros IVAS (Unterlage 21) liefert derartige geeignete projektbezogene Untersuchungsergebnisse. Aus dem Abschnitt 6 auf S. 11 dieser Verkehrsuntersuchung ergibt sich, dass darin spezifische und projektbezogene Verkehrsdaten ermittelt wurden, die für die schalltechnische und die lufthygienische Untersuchung benötigt wurden. Nach der Tabelle 3 der RLS 90 werden dagegen Verkehrsstärken und mittlere Lkw-Anteile genannt, wie sie durchschnittlich auf allen Bundesstraßen im gesamten Bundesgebiet auftreten. Die spezifischen und projektbezogenen Verkehrsdaten sind gegenüber den durchschnittlichen wesentlich genauer und sind daher der immissionstechnischen Untersuchung zu Grunde zu legen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung des Vorhabenträgers, dass wegen der in der schalltechnischen Untersuchung festgestellten Ansprüche auf Schallschutz passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden sollen, plausibel und nachvollziehbar. Es erfolgte eine fehlerfreie Abwägung nach § 41 Abs. 2 BImSchG im Wege einer Kosten-Nutzen-Analyse unter Beachtung der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2015. Die Planfeststellungsbehörde stellt in diesem Planfeststellungsbeschluss in der Nebenbestimmung 4.1 fest, dass die Eigentümer der in der schalltechnischen Untersuchung genannten Grundstücke in Wellaune einen Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger an den genannten Fassaden in den genannten Geschossen der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude dem Grunde nach haben.

## 5.2 Baulärm

Zum Schutz vor Baulärm hat der Vorhabenträger die im § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm zu beachten. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Danach ist auch zu beurteilen und zu entscheiden, ob durch Baulärm nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG eintreten, die nach dieser Vorschrift Schutzauflagen oder nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG Entschädigungsfestsetzungen zu Gunsten Dritter durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich machen würden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 32. BImSchV werden Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten sowie in der Fremdbeherbergung dienenden Gebieten im Sinne der BauNVO getroffen. Baumaschinen dürfen in den genannten Gebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung gelten diese Regelungen jedoch nicht für Bundesfernstraßen, die durch derartige Gebiete führen. Die 32. BImSchV findet für Baumaßnahmen des Vorhabenträgers demzufolge keine Anwendung.

Die Planfeststellungsbehörde versteht diese Privilegierung für Bauarbeiten an Bundesfernstraßen jedoch nicht so, dass der Vorhabenträger freie Hand hat, in der Nachtzeit zu bauen. Einer derartigen Auslegung der 32. BImSchV stehen die im § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen entgegen. Wenn Bauarbeiten in der Nachtzeit vermeidbar sind, müssen sie nach § 22 Abs. 1 BImSchG vermieden werden. Bauarbeiten in der Nachtzeit sind nur dann nicht vermeidbar, wenn dringende verkehrliche Erfordernisse vorliegen. Während der gesamten Bauzeit wird die Verkehrsführung auf der alten Strecke der B 2 gewährleistet. Die Baumaßnahme kann ohne Beeinträchtigung des bestehenden Verkehrs durchgeführt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S 58). Daher können dringende verkehrliche Erfordernisse für Bauarbeiten in der Nachtzeit nur in solchen Umständen liegen, die derzeit nicht vorhersehbar sind. Das Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde kann nach § 24 BImSchG Anordnungen im Einzelfall erlassen, die zum Schutz der Anwohner erforderlich sind. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann das Landratsamt trotz des § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV nach § 24 BImSchG Bauarbeiten in der Nachtzeit untersagen, wenn es das zum Schutz der Anwohner vor Baulärm für erforderlich hält und/oder es von dringenden verkehrlichen Erfordernissen für Bauarbeiten in der Nachtzeit nicht überzeugt ist. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Vorhabenträger das Landratsamt über geplante Bauarbeiten in der Nachtzeit informiert. Diese Voraussetzung wird durch die Nebenbestimmung 4.5 geschaffen. Auch die Anwohner in der Ortslage Wellaune sowie der Waldsiedlung sind rechtzeitig über geplante Bauarbeiten in der Nachtzeit zu informieren (vgl. Nebenbestimmung 4.6).

Nach § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe unberührt. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) ist so eine weitergehende landesrechtliche Vorschrift. Nach § 4 Abs. 2 SächsSFG sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf der Vorhabenträger also prinzipiell keine Bauarbeiten ausführen. Im Ausnahmefall könnten auch Bauarbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen notwendig sein. Nach § 7 Abs. 1 SächsSFG können die Kreispolizeibehörden im Einzelfall aus wichtigem Grund von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 befreien. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger in der Nebenbestimmung 4.4 für den Fall, dass er an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen arbeiten muss, aufgegeben, beim Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als zuständige Kreispolizeibehörde jeweils Befreiungen vom Verbot für die Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beantragen, soweit er an solchen Tagen Bauarbeiten durchführen will. Die Anwohner in der Ortslage Wellaune sowie der Waldsiedlung sind rechtzeitig über geplante Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu informieren (vgl. Nebenbestimmung 4.6).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm enthält unter Ziffer 3.1.1 Festlegungen zu Immissionsrichtwerten, die bei Baumaßnahmen in unterschiedlichen Gebieten zu beachten sind. Zwar haben die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift keine unmittelbare Geltung gegenüber dem Vorhabenträger. § 66 Abs. 2 BImSchG, der bestimmt, dass die genannte Verwaltungsvorschrift bis zum Inkrafttreten von entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG maßgebend ist, stellt nicht die mit unmittelbarer Wirkung für Dritte versehene gesetzliche Regelung der Verpflichtung zur Einhaltung der Richtwerte dar (vgl. Jarass: BImSchG, 9. Aufl., RNr. 2 zu § 66, RNr. 11 zu § 22). Die Vorschrift richtet sich vielmehr in erster Linie an die Immissionsschutzbehörden im Rahmen ihrer Pflicht zur Beurteilung, ob bestimmte Umwelteinwirkungen als schädlich im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Nach einem Urteil des BVerwG vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11/11 sind die Richtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm jedoch nicht als bloße Orientierungswerte zu verstehen, sondern als bindende Festlegungen, wobei für Ausnahmen lediglich ein kleiner Spielraum bleibt.

Die Ortsumgehung wird im Wesentlichen im unbebauten Außenbereich gebaut werden. Teilweise wird es jedoch auch Bauarbeiten in Annäherung an die Ortslage geben. Nach der Begriffsbestimmung Nr. 2.4 der AVV Baulärm sind Immissionen das auf Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Bauarbeiten an der Ortsumgehung auch an der der Baustelle am nächsten gelegenen Bebauung zu hören sein werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schließt der Umstand, dass die Baustelle größtenteils im unbebauten Außenbereich liegen wird, die Anwendbarkeit der AVV Baulärm nicht aus. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Bauarbeiten in bebauten Gebieten, die nach der AVV Baulärm schutzwürdig sind, zu hören sein werden.

Die Ortslage Wellaune ist als allgemeines Wohngebiete zu charakterisieren. Hier gelten die Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1.1 d) der AVV Baulärm für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). In der Waldsiedlung hält die Planfeststellungsbehörde die Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1.1 c) der AVV Baulärm für Gebiete, in denen sowohl

gewerbliche Anlagen als auch Wohnungen untergebracht sind von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) anwendbar.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Die Planfeststellungsbehörde verpflichtet in diesem Planfeststellungsbeschluss den Vorhabenträger in der Nebenbestimmung 4.2 daher, bei der Durchführung der Bauarbeiten als Immissionsrichtwerte für Baulärm auf Höhe der Ortslage Wellaune tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) sowie auf Höhe der Waldsiedlung tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten.

### 5.3 Luftschadstoffe

Nach dem Optimierungsgebot gemäß des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (hier: Neubau einer Bundesstraße) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so abzustimmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut werden, wenn im Rahmen der Abwägung des erforderlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens u.a. die Umweltverträglichkeit berücksichtigt wurde. Bei der Abwägung der betroffenen Belange ist im Rahmen der Zulassungsverfahren die Luftqualität als Belang bei den Vorhaben zu berücksichtigen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass es wegen der Erreichung einer Erheblichkeitsschwelle zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Luftqualität kommen kann (so auch BVerwG, Urteile vom 26. Februar 1999, 4 A 47/96; 26. Mai 2004, 9 A 6/03 und 23. Februar 2005, 4 A 1/04 und 4 A 5/04).

Die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wurde auf Grund des § 48a BImSchG erlassen und legt für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel (PM10 und PM2,5), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid verbindliche Immissionsgrenzwerte fest, welche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen. Mit der 39. BImSchV wurde die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in deutsches Recht umgesetzt.

Eine Abschätzung der Schadstoffimmissionswerte an kritischen Straßenabschnitten erfolgt nach dem PC-Berechnungsverfahren der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012). Die Anwendung der RLuS 2012 wurde mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012 des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 3. Januar 2013 angeordnet. Gegenstand des Berechnungsmodells sind die Immissionsbelastungen an Straßenabschnitten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von größer 50 km/h und Verkehrsstärken über 5.000 Kfz/24h, die keine oder nur aufgelockerte Randbebauung aufweisen und geländegleich liegen bzw. Trogtiefen oder Dammhöhen unter 15 m aufweisen. Diese Anwendungsbedingungen der RLuS 2012 sind bei der geplanten Ortsumgehung Wellaune gegeben.

Der Vorhabenträger hat die Luftschadstoffuntersuchung nach der RLuS 2012 vornehmen lassen und deren Ergebnisse als Unterlage 17.3 vorgelegt. Für die Luftschadstoffuntersuchungen wurden zwei Immissionspunkte an der geplanten Ortsumgehung am nächsten gelegenen Wohnbebauung in der Waldsiedlung in der Wellauner Str. 4 und in der Ortslage Wellaune in der Dorfstr. 49b) herangezogen. Die Anwendungsbedingungen werden für die ausgewählten Berechnungspunkte eingehalten. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes deutlich unterschritten werden. Der Anteil der Zusatzbelastung aus der Straße an der ermittelten Gesamtbelastung ist relativ gering. Die Hauptbelastung ergibt sich aus der allgemeinen Vorbelastung. Es wird durch das Vorhaben somit zu keiner Verschlechterung der Luftqualität in der Ortslage Wellaune kommen.

## 6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### 6.1 Europäischer Gebietsschutz

Die Europäische Union hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL) erlassen. Ziel der FFH-Richtlinie ist es, ein europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VRL. Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Projektträger hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein an sich unzulässiges Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Das Nähere ergibt sich aus dem Leitfadens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Ausgabe 2004).

Das Vorhaben ist potentiell geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen von zwei Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen. Es handelt sich einmal um das

- Natura-2000-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (DE 4340-302).

Dabei handelt es sich um ein Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie. Es wurde mit der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 23. Februar 2011 mit Schutz- und Erhaltungszielen festgesetzt. Diese wurde durch die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012 ersetzt. Weiterhin handelt es sich um das

- Natura-2000-Gebiet „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451).

Dabei handelt es sich um ein Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie. Es wurde mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 27. Oktober 2006 mit Schutz- und Erhaltungszielen festgesetzt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse und einer in Anhang I oder II der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Natura-2000-Gebiet ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchstaben e) und i) FFH-RL der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit. Nach Art. 1 Buchstabe e) der FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines Lebensraums als günstig einzustufen, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist. Nach Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

In der ersten Phase, der FFH-Vorprüfung, wird ermittelt, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Hier wird im Sinne einer Vorabschätzung ermittelt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Es ist zu klären, ob ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und ob die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt dabei nicht nur den gegenwärtigen Zustand, sondern auch die Auswirkungen auf das Entwicklungs- und Wiederherstellungspotenzial des Gebietes. Darüber hinaus wird das



Zusammenwirken (Summation/Kumulation) mit anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

Der Vorhabenträger legte als Unterlage 19.3 Studien zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens vor.

#### 6.1.1 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (DE 4340-302)

Die Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 hat als Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt:

- Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Flusslaufes mit überwiegend naturnaher Fließgewässerdynamik, einschließlich eines naturnahen Auengebietes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex,
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß dem Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind,
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL und
- Erhaltung beziehungsweise die Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, die Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie die Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Natura-2000-Gebietes. Die Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens kommt im Schritt der FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die in den Erhaltungszielen aufgeführt Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL so weit außerhalb der Wirkungen des Vorhabens liegen, dass eine projektbedingte Betroffenheit dieser und ihrer charakteristischen Arten durch Flächeninanspruchnahme und Wirkungen oder visueller oder akustischer Störwirkungen ausgeschlossen werden könne. Die ausgewiesenen Habitatflächen der Arten lt. Anhang II FFH-RL befänden sich ebenfalls weit außerhalb möglicher Projektwirkungen. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens bzw. der Raumnutzung und der im Wirkraum des Vorhabens fehlenden Flächen/Strukturen mit Habitateignung könnten für die meisten der in den Erhaltungszielen genannten Arten nach Anhang II der FFH-RL, speziell für die Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Eremit, Heldbock, Hirschkäfer, Grüne Keiljungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Fischarten Rapfen, Schlammpeitzger und Steinbeißer projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme bilden nach Einschätzung des Gutachters die Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Nach den Ergebnissen der projektbegleitenden faunistischen Kartierungen nutzen diese Arten im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Wander-/Flugkorridore bzw. Jagdhabitate, sodass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden können. Für



diese beiden Fledermausarten schloss sich demzufolge eine FFH-Verträglichkeitsprüfung an.

In Ergebnis der weiterführenden Auswirkungsprognose wurden die möglichen Beeinträchtigungen der Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr durch die baubedingten akustischen und visuellen Störungen, anlagebedingte Zerschneidung von Leitstrukturen sowie die betriebsbedingten akustischen und visuellen Störungen als nicht erheblich bewertet. Der mögliche baubedingte Verlust von Gehölzen bzw. der dort potenziell vorhandenen Quartiere sowie die dabei mögliche Tötung von Tieren und die betriebsbedingte Kollisionsgefahr im Bereich zerschnittener Leitstrukturen wurden hingegen als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Der Gutachter schlug daher Schadensbegrenzungsmaßnahmen vor, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen wurden:

- Rodung von Gehölzen unter Beachtung der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen/Absuchen der Bäume im Trassenbereich nach möglichen Quartieren und Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winter- und Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)
- Anlage von linearen Gehölzpflanzungen und Pflanzung von Hochstämmen und Entwicklung eines "Hop-over" im Querungsbereich des Grabens östlich Wellaune
- Pflanzung von Baumreihen und Anlage von extensiven Krautsäumen im Trassen-/Querungsbereich des Kohlhaasweges zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfe für Fledermäuse sowie Entwicklung eines „Hop-over“ für Fledermäuse durch Pflanzung von Hochstämmen.

Mit diesen Maßnahmen wird nach Ansicht des Gutachters sichergestellt, dass die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr nicht gefährdet ist. Die Studie kommt im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Einschätzung, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ im Sinne der Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt.

#### 6.1.2 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451)

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes vom 27. Oktober 2006 hat als Schutz- und Erhaltungsziel die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Vogelarten und damit einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes in der durch Halboffenland geprägten, an natürlichen Strukturen reichen Flussauenlandschaft festgesetzt. Es erfolgte eine FFH-Vorprüfung zur projektbedingten Betroffenheit des SPA-Gebietes „Vereinigte Mulde“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, d. h. den Vogelarten nach Anhang I VSchRL, den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL und den sonstigen für das SPA-Gebiet qualitativ und quantitativ bedeutsamen Vogelvorkommen. Es wurde jeweils für jede dieser Vogelarten und jeweils für die mit dem Bauvorhaben auftretenden Auswirkungen eine mögliche Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes beurteilt. Bei dieser FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Möglichkeit, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele im Sinne der Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes der

maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen könnte, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es ist damit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Vereinigte Mulde“ verträglich. Eine weiterführende, sich anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung war demzufolge nicht erforderlich ist.

## 6.2 Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet beim Artenschutz Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es z.B. nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Vorhaben vertritt die Anhörungsbehörde die Auffassung, dass diese gegeben ist (vgl. das nachfolgende Kapitel). Insoweit besteht für das Vorhaben kein Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Zu prüfen blieb jedoch, ob Vorschriften des besonderen Artenschutzes dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Die relevanten Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts ergeben sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders oder streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG. Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- (a) die in Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
- (b) die nicht unter Buchstabe a) fallenden, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (aa), die nicht unter Buchstabe a) fallenden europäischen Vogelarten (bb) sowie
- (c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Die streng geschützten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die besonders geschützten Arten, die

- (a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- (b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- (c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Ziel der EG-Artenschutzverordnung ist es, den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zum Zwecke deren Schutzes zu regeln. Der Schutz der dort genannten Tier- und Pflanzenarten vor den Auswirkungen von Baumaßnahmen ist nicht Regelungsziel. Die Artenschutzverordnung der EG hat für dieses Vorhaben somit keine praktische Bedeutung. Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 54 Abs. 2 BNatSchG gibt es noch nicht. Damit sind nur die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten besonders geschützten Arten für dieses Vorhaben von praktischer Bedeutung.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für die nach § 15 Absatz 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Bei den Maßgaben des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG handelt es sich um Privilegierungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für bestimmte Vorhaben. Vorhaben nach § 17 Abs. 1 BNatSchG sind solche, die mit Eingriffen verbunden sind und welche nach anderen Rechtsvorschriften als dem BNatSchG einer behördlichen Zulassung bedürfen. Die Planfeststellung für den Bau von Bundesfernstraßen nach § 17 FStrG ist eine derartige behördliche Zulassung. Mit anderen Worten Vorhaben des Baus von Bundesfernstraßen, die der Planfeststellung nach § 17 FStrG bedürfen, genießen die Privilegierungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 6.3 Bewertung artenschutzrechtlicher Belange

Zum Zwecke der Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten legte der Vorhabenträger den Artenschutzbeitrag als Unterlage 19.2 vor. Die Methodik und insbesondere die Gliederung des Artenschutzbeitrages richten sich nach den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011 und den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung der landschaftspflegerischen Begleitpläne im Straßenbau. Diese wurden mit allgemeinem Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Nr. 13/2011 vom 18. Oktober 2011 veröffentlicht. Mit Einführungserlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 1. Februar 2012 wurden diese Richtlinien für die Bundesfern- und Staatsstraßen für anwendbar erklärt. Als Anlage 1 zu diesem Einführungserlass ergingen weitere, ergänzende Hinweise des SMWA.

Methodisch wurde zunächst geprüft, ob für relevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Dazu erfolgte eine Vorprüfung durch die Auswertung der faunistischen Sonderuntersuchungen sowie der vorhandenen Daten der Naturschutzfachbehörden zum Zwecke der Ermittlung der im Vorhabenbereich vorkommenden europarechtlich geschützten Arten. Zur Ermittlung der geschützten Arten erfolgten im Jahr 2012 faunistische Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien/Reptilien, Vögel und xylobionte Käfer. Dazu gab es vier flächendeckende Begehungen. Die Erfassung erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Verhören rufaktiver Arten am Laichplatz. Im Rahmen der Nachtbegehung wurden die Gewässerufer ausgeleuchtet und es wurden Klangattrappen sowie Flaschenfallen zum Nachweis von Molcharten eingesetzt. Vorhandene Daten wurden u.a. aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“, den Planungsunterlagen der Landestalsperrenverwaltung zur Errichtung des gesteuerten Polders Löbnitz und den Artdatenbanken (MultiBaseCS)

des Landkreises Nordsachsen recherchiert und in der Auswertung berücksichtigt. Es wurden insgesamt 216 potentiell, also theoretisch relevante Arten ermittelt. Für 72 Arten konnte ein Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Für die verbleibenden insgesamt 144 Arten wurde im Rahmen der projektbegleitenden Untersuchungen entweder ein Vorkommen im Untersuchungsraum belegt, oder es sind Habitatstrukturen vorhanden, die potenziell ein Vorkommen ermöglichen. Dabei handelt es sich um insgesamt 113 Vogelarten, 8 Amphibienarten, 2 Reptilienarten, 19 Säugetierarten (speziell Fledermäuse) sowie um je eine Fisch- und eine Käferart. Für diese Arten wurde die weiterführende Relevanzprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der anschließenden Relevanzprüfung wurde geprüft, inwieweit die nachgewiesenen Arten potenziell durch vorhabenbedingte bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Aufbauend auf die Vorprüfung erfolgte die Abschätzung, inwieweit eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Anhang IV-Arten der FFH-RL oder europäischen Vogelarten durch das Vorhaben zu erwarten ist und ob damit die Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände im Rahmen der anschließenden Konfliktanalyse erforderlich ist. Die Dokumentation erfolgte in tabellarischer Form Art für Art unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet. Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass von den insgesamt 144 geprüften Arten unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten, Habitatansprüche und der Verbreitungsgebiete eine Betroffenheit durch bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens für insgesamt 74 Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Bei den möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten handelt es sich um insgesamt 53 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 18 Fledermausarten sowie um eine Insektenart (Eremit).

Für diese Arten erfolgte innerhalb der folgenden Konfliktanalyse die Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die jeweilige Art erfüllt sind. Die mögliche Betroffenheit von Arten ist abhängig von den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Bezug auf die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Unter Verwendung des Formblattes Artenschutz wurden die Beeinträchtigungen artbezogen beschrieben und anhand der artspezifischen Empfindlichkeiten bewertet. Für jede betroffene Art wurde ermittelt, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Dabei war zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Bau der Ortsumgebung um ein Vorhaben handelt, welches die Privilegierungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG genießt, weil es der Planfeststellung nach § 17 FStrG bedarf. Der Maßstab war daher, dass sich durch das Vorhaben die ökologische Gesamtsituation für die Population im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und berücksichtigt werden können.

Zu den Maßnahmen, die zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich sind, gehören:

- konfliktvermeidende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) und
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).

Die Europäische Kommission stellte im Jahr 2007 in einer Auslegung zur Richtlinie 92/43 der EWG fest: „Maßnahmen, die die dauerhafte ökologische Funktion von Brut- bzw. Rastplätzen im Kontext von Projekten bzw. Aktivitäten mit einer möglichen

Auswirkung auf solche Plätze sicherstellen, können den Charakter von Minderungsmaßnahmen (d. h. Maßnahmen, die die negativen Auswirkungen minimieren oder sogar aufheben) aufweisen; sie können jedoch auch Maßnahmen umfassen, die bestimmte Brut- bzw. Rastplätze einer solchen Art aktiv verbessern oder gewährleisten, dass sie trotz des Projekts bzw. der Aktivität zu keinem Zeitpunkt unter einer Verringerung oder einem Verlust ihrer ökologischen Funktion leiden.“

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen beinhalten meist bautechnische oder die Baudurchführung betreffende Vorkehrungen, die an der Quelle der Beeinträchtigung ansetzen, z. B. Festlegungen zum zeitlichen und räumlichen Ablauf des Baugeschehens, Vorgaben der Trassengestaltung, technische Schutzeinrichtungen wie Fledermausschutzzäune, Querungshilfen oder Amphibienschutzanlagen. Sie dienen dazu, Beeinträchtigungen zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen sind sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Möglichkeit und die Zulässigkeit der Festlegung und Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus dem § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Sie dienen dem Schutz artenschutzrelevanter (Teil-) Populationen vor negativen Auswirkungen des Eingriffes und sichern die ökologische Funktionalität ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang. Um die Funktion der Lebensstätten einer (Teil-) Population kontinuierlich zu erhalten, sind die CEF-Maßnahmen i. d. R. vor Beginn des Eingriffs umzusetzen. Die Wirksamkeit der durchgeführten CEF-Maßnahmen muss mit Beginn der Beeinträchtigung gewährleistet sein und der räumliche Zusammenhang zur beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. zum beeinträchtigten Lebensraum der (Teil-) Population muss gegeben sein.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen hat der Vorhabenträger vorgesehen:

1. Anlage von linearen Gehölzpflanzungen und Pflanzung von Hochstämmen und Entwicklung einer Querungshilfe ("Hop-over") für Fledermäuse im Querungsbereich des Grabens östlich Wellaune

Diese der Breitflügelfledermaus, der Großen Bartfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, der Mops-, der Mücken-, der Nymphen-, der Rauhaut-, der Teich-, der Wasser- und der Zwergfledermaus dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe funktionsfähig sein.

2. Errichtung temporärer Amphibienschutzäune

Diese dem Laub- und dem Moorfrosch dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll im Bedarfsfall während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme wirksam werden.

3. Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen unter Beachtung der Brutzeit von Vögeln

Diese den europäischen Vogelarten dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme wirksam werden. Gehölze werden nur gerodet, wenn keine brütenden Vögel beeinträchtigt werden.

4. Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen unter Beachtung der Fortpflanzung von Fledermäusen/Absuchen der Bäume auf mögliche Quartiere von Fledermäusen

Diese dem Großen Abendsegler, dem Braunen Langohr, der Fransenfledermaus, der Großen Bartfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, dem Großen Mausohr, der Mops-, der Mücken-, der Nymphen-, der Rauhaut-, der Teich-, der Wasser- und der

Zwergfledermaus dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme wirksam werden.

5. Baufeldfreimachung unter Beachtung von laichenden Amphibien

Diese dem Moorfrosch dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme wirksam werden.

6. Absuchen der Bäume und des Baufeldes nach möglichen Bruthöhlen und Nestern von Brutvögeln

Diese den europäischen Vogelarten dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme wirksam werden.

7. Absuchen des der Trasse nahen Bereiches nach möglichen Horstbäumen von Greifvögeln

Diese den Greifvögeln, namentlich dem Mäusebussard, dem Rot- und dem Schwarzmilan dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme wirksam werden. Bei einem positiven Befund werden rechtzeitig Ausweichhorste zur Verfügung gestellt (vgl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 8).

8. Anlage von linearen Gehölzpflanzungen und Pflanzung von Hochstämmen und Entwicklung einer Querungshilfe ("Hop-over") für Fledermäuse am Kohlhaasweg

Diese der Breitflügelfledermaus, dem Braunen Langohr, der Fransenfledermaus, der Großen Bartfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, der Mops-, der Mücken-, der Nymphen-, der Rauhaut-, der Teich-, der Wasser- und der Zwergfledermaus dienende konfliktvermeidende Maßnahme soll zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe funktionsfähig sein.

9. Pflanzung von Baumreihen am Kohlhaasweg zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfe für Fledermäuse

Die geplanten Baumreihen am Kohlhaasweg sollen als Leitstrukturen dienen, die Fledermäuse zu der Querungshilfe, die nach der konfliktvermeidenden Maßnahme 8 geplant ist, hinleiten. Sie sollen ebenfalls zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe funktionsfähig sein.

10. Kontrolle der Bäume vor ihrer Fällung auf Habitateignung für den Eremiten

Bei einem positiven Befund werden die gerodeten Bäume stehend im Bereich benachbarter, von Eremiten bewohnter Bäume gelagert.

11. Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung soll während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme die Umsetzung der geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen und dazu eng mit der Oberbauleitung zusammenarbeiten.

12. Anlage eines Feld- und Ufergehölzes am Alten Teich als Sichtschutz und als Überflughilfe für Wasservögel

Diese konfliktvermeidende Maßnahme soll dem Drosselrohrsänger, der Wasserralle, der Blässralle, dem Höckerschwan und der Stockente dienen. Die Maßnahme soll zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe funktionsfähig sein.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hat der Vorhabenträger vorgesehen:

1. Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)
2. Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)
3. Bereitstellung von Ausweichquartieren für Mopsfledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)

Bei Verlust von wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen für den Großen Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleinen Bartfledermaus, das Große Mausohr, die Mops-, die Mücken-, die Nymphen-, die Rauhaut-, die Teich-, die Wasser- und die Zwergfledermaus an den gefälltten Bäumen werden je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld angebracht. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5, beim Verlust von einem Quartierbaumerfolg die Anbringung von fünf Fledermauskästen.

4. Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter

Die Maßnahme ist vor Beginn der Rodungsarbeiten geplant. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3, bei Verlust eines Höhlenbaumes erfolgt die Anbringung von 3 Nisthilfen für Höhlenbrüter. Sind keine Höhlenbäume von der Rodung betroffen, so sind je Baum mit einem Stammdurchmesser über 50 cm, der gerodet wird, 2 Nisthilfen geplant.

5. Anlage von zwei naturnahen Stillgewässern sowie von begleitenden Röhricht- / Feuchtstaudenflächen

Die beiden naturnahen Kleingewässer werden den Habitatanforderungen der Amphibien und Vögeln angepasst. Sie sollen dem Drosselrohrsänger, der Wasserralle, der Blässralle, dem Höckerschwan, dem Laubfrosch und dem Moorfrosch dienen und der Minderung vorhandener Habitate dieser Arten am Alten Teich dienen.

6. Anlage eines linearen dichten Feld-/Ufergehölzes westlich und nördlich des Alten Teiches

Die Maßnahme soll der Steigerung der Habitateignung für den Laubfrosch und dem Moorfrosch dienen.

7. Pflanzung von Baumreihen am Kohlhaasweg

Die Maßnahme soll der Erweiterung und Wiederherstellung der Lebensraumstrukturen des Neuntöters dienen.

8. Bereitstellung von Ausweichmöglichkeiten / Nisthilfen aus Weidengeflecht für Greifvögel bei Verlust von nachgewiesenen Horsten (optional bei positivem Horstbefund)



Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2, bei Verlust eines Horstes erfolgt die Anbringung von zwei Nisthilfen.

Der Artenschutzbeitrag kommt bei der Konfliktdanalyse zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die untersuchten Arten entweder nicht eintreten oder vermieden werden können. Für eine ganze Reihe von untersuchten Arten sei es jedoch nur durch die beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich, den Eintritt der Verbotstatbestände zu vermeiden. Bei den 53 Vogelarten ist das überwiegende Ergebnis der Konfliktdanalyse, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten können. Namentlich wird die Feldlerche genannt. Für Greifvögel wie dem Rotmilan, dem Schwarzmilan und dem Mäusebussard und für Wasservögel wie dem Drosselrohrsänger, der Wasserralle, der Blässralle, dem Höckerschwan und der Stockente seien die oben beschriebenen Maßnahmen erforderlich. Bei den Fledermäusen ist das überwiegende Ergebnis der Konfliktdanalyse, dass es zwingend der konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bedarf, um den Eintritt der Verbotstatbestände zu vermeiden. Namentlich genannt werden der Große Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, das Große Mausohr, die Mops-, die Mücken-, die Nymphen-, die Rauhaut-, die Teich-, die Wasser- und die Zwergfledermaus. Bei den beiden untersuchten Amphibienarten, dem Laub- und dem Moorfrosch ist es nur durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich, die Verbotstatbestände zu vermeiden. Bei der untersuchten Käferart, dem Eremiten ist das Ergebnis der Konfliktdanalyse, dass eine Betroffenheit insgesamt unwahrscheinlich ist, da die Art im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen nicht nachgewiesen wurde. Gleichwohl ist vorsorglich bei einem positiven Befund die konfliktvermeidende Maßnahme 10 zur Vermeidung von Verbotstatbeständen geplant.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde wies in seiner Stellungnahme vom 21. September 2018 auf den großen zeitlichen Abstand zwischen der Kartierung im Jahr 2012 und der Vorlage des Artenschutzbeitrages hin. Daher lägen weitere planungsrelevante Informationen vor, die bisher nicht bekannt waren und nicht berücksichtigt werden konnten. Der Annahme, ein Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens könne nicht nachgewiesen werden, widersprach das Landratsamt. Es gäbe einen mehrere Jahre bekannten Nachweis der sehr seltenen Pflanzenart Brenndolde im Randbereich des Grabens am östlichen Ortsrand von Wellaune, welche nach der Roten Liste Sachsens vom Aussterben bedroht und als Stromtalart wert- und namengebende Kennart des Lebensraumtyps (LRT) 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ wäre. Daher seien auch Kompensationsmaßnahmen mit Eignung für Entwicklungsbereiche der Brenndolde vorzusehen. Das Landratsamt widersprach weiter der Annahme, dass es keine Hinweise auf Brutvorkommen des Weißstorches gäbe. In den vergangenen fünf Jahren hätte es mehrere Versuche von Weißstörchen gegeben, in Wellaune einen Brutplatz zu errichten, was jedoch bisher nicht gelang. Daher sei Wellaune für eine Neubesiedlung prädestiniert. Ebenso hält das Landratsamt die Annahme, dass es im SPA-Gebiet keine optimalen Bedingungen für den Ortolan gäbe und deshalb auch nicht außerhalb mit entsprechenden Vorkommen zu rechnen sei, so für nicht haltbar. Das Vorkommen des Ortolans sei stark von der Bewirtschaftung abhängig. So könne die Anlage von Lerchenfenstern auch dem Ortolan zugutekommen. Daher sei die Anlage von Gebüsch, Hecken, Ackerrandstreifen für diese Art von Bedeutung und auch unter diesem Blickwinkel auszugestalten.

Der für den Rotmilan getroffenen Aussage, dass der Verlust potentieller Nahrungsgebiete kein Problem sei, da die Trasse ortsnah verlaufe und Flächen

außerhalb vorhanden seien, könne das Landratsamt nicht ohne weiteres folgen. Es sei bekannt, dass der Rotmilan auch Straßengräben absucht und auch Unfalltiere von der Straße aufammelt. Dies wiederum führe zu besonderer Gefährdung durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Östlich des Alten Teiches befände sich eine Brachfläche, welche als Nahrungsfläche genutzt wird. Daher sollte in diesem Bereich auf der von der Straßentrasse abgewandten Seite eine Nisthilfe für den Rotmilan angeboten werden.

Für die geplanten Fledermausüberflughilfen hält das Landratsamt es für erforderlich, ein Monitoring für den Erfolgsnachweis in das Maßnahmenblatt für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzunehmen. Die Kleingewässer, deren Schaffung mit der Maßnahme CEF 6 geplant ist, seien so zu gestalten, dass einige davon zumindest zeitweise auch für die Kreuzkröte geeignet sind. Dies wäre aufgrund der besonders prekären Bestandssituation dieser Art in Sachsen erforderlich.

Der Aussage, dass kumulative Wirkungen nur durch den Polder Löbnitz und dort auch nur durch die Tieferlegung des Kohlhaasweges mit Begleitstrukturen hervorgerufen würden, könne bezüglich der Amphibien und Reptilien nicht gefolgt werden. Mit dem Bau des Polders Löbnitz würden alle für die Muldeau funktionale notwendigen kleinen Hochwässer in diesem Landschaftsraum ausgeschlossen. Gleichzeitig erfolge durch die Straßentrasse eine Zerschneidung der Flächen. Der Austausch wäre ohne weitere Hilfsmittel nicht mehr möglich. Die Querung der neuen Verkehrsstraße würde zu einem wesentlich erhöhten Tötungsrisiko für alle terrestrisch wandernden Tierarten führen.

Die angenommene und zu belegenden Verbesserung der Situation für den Kammmolch durch die beschriebene Wassereinleitung in den Graben allein reiche als Maßnahme für die Konfliktlösung dafür nicht aus. Zwar biete die Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Gewässern gute Reproduktionsstätten für Amphibien. Die Möglichkeit des Einwanderns in die Lebensräume östlich von Wellaune sei jedoch nicht mehr gegeben und daher durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten. Das Landratsamt erhob weiter eine Reihe von artenschutzfachlichen Anforderungen an Querungsbauwerke von Gewässern. Das Verhältnis von lichter Höhe zur Länge sollte 1:10 nicht überschreiten. Diese Anforderung stelle sich insbesondere zur Sicherstellung der Migrationsbeziehung des Fischotters.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, der Hinweis auf das Vorkommen der Brenndolde würde berücksichtigt, er sagte verbindlich zu, dass Eingriffe im Zuge des Straßenbaus ausgeschlossen würden. Da bislang in Wellaune kein Brutplatz des Weißstorchs vorhanden sei und essenzielle Nahrungshabitate durch das Projekt nicht betroffen wären, gingen nach Auffassung des Vorhabenträgers keine Erschwernisse für eine Brutansiedlung in Wellaune vom Vorhaben aus. Das Verlegen der B 2 führe zu einer Entlastung der Ortslage von Wellaune und wirke sich sicher förderlich auf eine Brutansiedlung des Weißstorchs aus. Der Vorhabenträger wolle aus dem Projekt heraus keine weiteren Maßnahmen zur gezielten Förderung einer Brutansiedlung des Weißstorchs vorsehen. Der Vorhabenträger stimmte dem Hinweis zu, dass ein Vorkommen des Ortolans stark von der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen abhängig ist. Er habe allerdings keinen Einfluss auf die zukünftige Umstellung der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe auf eine für den Ortolan günstige Bewirtschaftung. Nach dem Verursacherprinzip könnten die angesprochenen Maßnahmen für den Ortolan aus dem Projekt heraus nicht begründet werden.

Der Hinweis, dass für aasfressende Greifvogelarten der Straßenseitenraum einen attraktiven Nahrungsraum darstellen kann, sei richtig. Die Einschätzung zu einer bestehenden besonderen Gefährdung des Rotmilans durch Kollision mit dem Straßenverkehr bzw. zum Bestehen einer signifikanten Fallenwirkung im Bereich der B 2 im Polder Löbnitz, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht und zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt, teilt der

Vorhabenträger jedoch nicht. Für diese Einschätzung wäre wesentlich, dass im Untersuchungsraum kein Horst oder Brutplatz nachgewiesen wurde und essenzielle Nahrungshabitate nicht betroffen seien. Da sich in Trassennähe kein Horstbaum befände, könne auch eine Gefährdung von Jungtieren ausgeschlossen werden, die ggf. bei Flugversuchen in den Trassenkorridor gelangen könnten. Die Gefährdung des Reproduktionserfolgs des Rotmilans sei somit nicht zu besorgen. Die gegebenen Hinweise zur Pflege, zu Ansitzhilfen und einer Nisthilfe würden geprüft und in der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und berücksichtigt.

Ein regelmäßiges Monitoring zur Wirksamkeit sei für Maßnahmen mit einem hohen zulassungsrelevanten Entwicklungsrisiko, jedoch nicht für nach dem Stand der Technik angelegte Maßnahmen wie den Bau der geplanten Fledermausüberflughilfen erforderlich. Nach Auffassung des Vorhabenträgers sei im vorliegenden Fall deshalb kein Monitoring zwingend vorzusehen. Im Artenschutzbeitrag zum planfestgestellten Projekt der Landestalsperrenverwaltung zur Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz sei dargestellt, dass Auswirkungen auf Amphibien durch die gesteuerte Überstauung und Durchströmung der Polderfläche ausgeschlossen werden könnten. Zu der vermuteten drastischen Verminderung der Dynamik der Kleingewässer mit dem Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune komme es danach nicht. Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Zerschneidungswirkungen des Vorhabens auf Amphibien bleibe der Vorhabenträger bei seiner Einschätzung, dass keine essenziellen Habitate oder systematische Funktionsbeziehungen zerschnitten werden, sodass keine betriebsbedingten Risiken entstünden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Weil es aber prinzipiell nicht ausgeschlossen werden könne, dass einzelne Tiere zukünftig die Trasse queren, habe er vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, speziell die Schaffung artspezifischer Habitate, die Anlage von Kleingewässern in unzerschnittenen Bereichen der Aue sowie von Gehölzflächen am Alten Teich als Sommerlebensräume vorgesehen. Der Vorhabenträger griff den Hinweis zu potenziellen amphibischen Funktionsbeziehungen auf und sieht im Zusammenhang mit der Verlegung der Querung des Wellauner Grabens nach Norden den Einbau eines für Amphibien geeigneten Rechteckdurchlasses und beiderseits an den Durchlass 100 m lange Amphibienleiteinrichtungen vor. Im Bereich des gequerten Wellauner Grabens sei somit der geforderte Populationsaustausch möglich.

Zu den artenschutzfachlichen Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde an Querungsbauwerke von Gewässern erläuterte der Vorhabenträger, dass im planfestgestellten gesteuerten Polder Löbnitz besondere Anforderungen an den Aufbau des Straßenkörpers bestünden. Die Gradienten müsse sehr flach, möglichst nahe dem Geländeniveau geführt und die Straßenböschungen sehr flach gestaltet und mit einer Steinschüttung befestigt werden. Im Bereich des Kohlihaasweges bestünde deshalb keine genügende Aufbauhöhe des Straßenkörpers, um einen Fischotterdurchlass zu errichten. Der Vorhabenträger werde den Hinweis zu den vermuteten Migrationswegen des Fischotters aufgreifen und zur Vermeidung von etwaigen Kollisionsverlusten im Abschnitt von Bau-km 2+000 - 2+800 ergänzend noch Wildwarnreflektoren vorsehen. Deren Wirksamkeit auf Fischotter gelte inzwischen als belegt. Der Vorhabenträger sähe die Möglichkeit der gefahrlosen Migration des Fischotters im Zuge der Querung des Wellauner Grabens durch den Einbau eines fischottergerechten Rahmendurchlasses vor. Für den ca. 20 m langen Durchlass sei eine lichte Weite von 1,75 m sowie die lichte Höhe von 1,80 m vorgesehen. Diese Maße entsprächen ca. dem geforderten Verhältnis von max. 1:10 und lägen deutlich über den Mindestmaßanforderungen an Querungsbauwerke für Fischotter gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt im Wesentlichen der Argumentation des Vorhabenträgers aus dessen Erwiderung. Zum Schutz der ggf. vorkommenden Brenndolde hat der Vorhabenträger eine aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignete und ausreichende Zusicherung abgegeben. Alle vom Vorhabenträger abgegebenen Zusicherungen werden in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde zu einer möglichen Betroffenheit des Weißstorches von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG hält die Planfeststellungsbehörde entgegen, dass es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur verboten ist, solche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, die tatsächlich vorhanden sind. Allein potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter die Verbotstatbestände (so auch BVerwG, Urteil v. 12. März 2008, Az.: 9 A 3/06, RNr. 222 zitiert nach Juris). Wie die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme selbst schrieb, gab es in den vergangenen Jahren zwar mehrere Versuche von Weißstörchen, in Wellaune einen Brutplatz zu errichten, diese waren allerdings alle erfolglos. Es gibt damit gegenwärtig keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Weißstorches in Wellaune. Die Auslösung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

Die bloße Beeinträchtigung der Nahrungshabitate löst keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG aus. Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt. Eine Veränderung der Ernährungsgrundlage von Tieren führt regelmäßig nicht zu einer Tötung. Eine Tötung kann nur gegeben sein, wenn der Verlust der Nahrungsgrundlage mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit den Tod der Tiere oder ihres Nachwuchses herbeiführt. Dafür bedarf es nicht nur einer hohen Wahrscheinlichkeit des Verlusts der Nahrungsgrundlage, sondern auch einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass dies den Tod der Tiere herbeiführt. Es dürfen in dem für die Tiere erreichbaren Umfeld keine anderen ausreichenden Nahrungsgrundlagen vorhanden sein. Hierfür liegen schon keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor.

Die Beeinträchtigung der Nahrungshabitate berührt auch nicht den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Fortpflanzungsstätte umfasst die bisher geschützten Nist- und Brutstätten. Nahrungsstätten und -habitate sind nicht geschützt (so auch BVerwG, Beschluss vom 23. November 2007, Az.: 9 B 38/07). Ausnahmsweise kann sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte auch auf die Nahrungsstätte erstrecken, wenn der Fortpflanzungserfolg unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängig ist. Führt die Zerstörung einer Nahrungsstätte zum Verhungern eines Teils der Nachkommen in der Fortpflanzungsstätte, ist das Nahrungshabitat als Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Eine Verschlechterung der Ernährungssituation allein genügt nicht, es muss eine konkrete Gefahr für den Fortpflanzungserfolg gegeben sein. Dafür liegen ebenfalls keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor. Unter Ruhestätte versteht man Bereiche, in die sich die Tiere nach der Nahrungssuche oder Auseinandersetzungen mit Artgenossen oder Feinden zurückziehen. Sind die Ruhestätten zugleich Nahrungshabitate, erweitert sich der Schutz nicht auf diese Funktion. Nur wenn es außerhalb der Ruhestätten keinerlei erreichbare Nahrungshabitate gibt, sodass die Ruhestätten aus diesem Grund aufgegeben werden müssten, ist auch diese Funktion als Nahrungshabitat geschützt. Angesichts der weiten Strecken, die Weißstörche fliegen können, hält die Planfeststellungsbehörde das für ausgeschlossen.

Die Verschlechterung des Nahrungshabitats verursacht auch keine Störung der Weißstörche gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht

eintreten (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. Oktober 2011, Az.: 2 L 6/09). Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden. Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der von dem Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren (vgl. zum Störungsbegriff: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, Anlage 1, 2009, S. 5). Die Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Im untersuchten SPA-Gebiet kommen 6 bis 10 Brutpaare vor, wobei sich die Neststandorte ausschließlich außerhalb des SPA-Gebietes in Ortschaften wie z.B. Bad Düben, Pristäblich, Oberglaucha und Schanditz befinden. Bruthabitate liegen damit weit außerhalb möglicher Projektwirkungen. Eine Gefährdung von Brutvorkommen (Brutfunktion/Reproduktionserfolg) durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen kann ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung (Lärm, Erschütterung, Störreize) in maßgeblichen Nahrungshabitaten, wie den Feuchtwiesen in der Muldenaue erfolgt nicht (vgl. FFH-Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“, Unterlage 19.3.2, S. 29).

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde, durch artenschutzrechtliche Maßnahmen die Bedingungen für die Schaffung von neuen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für Nahrungshabitate für den Weißstorch oder den Ortolan zu verbessern, hält die Planfeststellungsbehörde entgegen, dass dieses nicht Ziel der Vorschriften des BNatSchG für den Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ist. Ziel des besonderen Artenschutzes ist es, eine Verschlechterung der Situation der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu verhindern. Diesem Ziel dienen insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Verbesserung der Situation der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist dagegen nicht das Ziel des besonderen Artenschutzes. Zwar sieht der § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vor, dass soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können. Diese dienen jedoch nur der Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, d.h. einer Verschlechterung der Situation der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Sie kommen demzufolge nur in Betracht, wenn es ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände käme. So ist die Formulierung „soweit erforderlich“ zu verstehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen einen Ausgleich für nachteilige Folgen von Handlungen auf die Situation der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten schaffen. Sie kommen jedoch nicht in Betracht, wenn es gar keine nachteiligen Folgen von Handlungen auf die Situation der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gibt. Sie kommen demzufolge nicht zum Zwecke der Verbesserung der Situation der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde hält die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde, durch artenschutzrechtliche Maßnahmen die Bedingungen für die Schaffung von neuen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für Nahrungshabitat für den Weißstorch oder den Ortolan zu verbessern, demzufolge für unbegründet.

Den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde zu einer möglichen Betroffenheit des Rotmilans von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG hält die

Planfeststellungsbehörde entgegen, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Es ist nie auszuschließen, dass es durch Unfälle im Straßenverkehr zu Tötungen von Tieren kommt. Daher sollen einzelne, eher zufällige Tötungen nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen. Gefordert wird zur Vermeidung unverhältnismäßiger Planungshindernisse vielmehr eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14/07 und Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3/06, RNr. 219 zitiert nach Juris). Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (Bick/Wulfert, Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht, Aufsatz in der NVwZ 2017, S. 346). Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher dann auszugehen, wenn der Betrieb des genehmigten Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu regelmäßigen Opfern einer geschützten Tierart führt. Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachfolgend zitierten Argumentation aus der FFH-Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“.

Im gesamten SPA-Gebiet sind mehr als 40 Brutpaare bekannt. Ein Horst des Rotmilans gibt es im Bruch Wellaune. Der Horststandort befindet sich außerhalb der Projektwirkungen der geplanten Ortsumgehung. Der Rotmilan jagt auf den umliegenden Feldern und Wiesen. Da die Trasse überwiegend über Ackerflächen verläuft, kommt es zwar durch das Vorhaben zu einer Inanspruchnahme potentieller Nahrungsflächen sowie zu betriebsbedingten Störungen. Da potentiell jedoch nur ein Brutpaar von 40 im SPA-Gebiet von diesen Störungen betroffen ist, der beanspruchte Teilbereich eines potentiellen Nahrungsgebietes relativ ortsnah verläuft, die östlich angrenzenden Ackerflächen auch künftig als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen und im Umkreis von Wellaune zahlreiche gleichwertige potentielle Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes des SPA-Gebietes und dessen Umfeldes für den Rotmilan (vgl. FFH-Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“, Unterlage 19.3.2, S. 26).

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde, für die geplanten Fledermausüberflughilfen ein Monitoring für den Erfolgsnachweis in das Maßnahmenblatt für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzunehmen, wird von der Planfeststellungsbehörde jedoch unterstützt. Nach Auffassung des Vorhabenträgers ist kein Monitoring zwingend vorzusehen. Ein regelmäßiges Monitoring sei für Maßnahmen mit einem hohen zulassungsrelevanten Entwicklungsrisiko, jedoch nicht für nach dem Stand der Technik angelegte Maßnahmen wie den Bau der geplanten Fledermausüberflughilfen erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hält dem Vorhabenträger dieser Argumentation die Ausführungen aus der Arbeitshilfe des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen“ aus dem Jahr 2012 entgegen. Diese Ausführungen stützen die Argumentation des Vorhabenträgers nicht. Zur Frage der gesicherten Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Fledermausüberflughilfen wird in der Arbeitshilfe auf S. 73 ausgeführt: „Da bislang - von Ausnahmen abgesehen - keine Untersuchungen zur Wirksamkeit von „hop-over“ oder Kollisionsschutzzaunen



vorliegen, ist es dringend erforderlich, die realisierten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, um mittelfristig zu abgesicherten Erkenntnissen zu gelangen." Zur Frage der Notwendigkeit eines Monitorings wird auf den Seiten 99 und 105 ausgeführt: „Demzufolge erfordert auch ein Monitoring von Schutzmaßnahmen für Fledermäuse an Straßen (z. B. Querungshilfen) die Erstellung und spätere Überprüfung von Erwartungswerten.“ und: „Der Erfolg von Querungshilfen in Form von Bauwerken (Über- bzw. Unterführungen), Durchlässen, Kollisionsschutzwänden sowie Leitstrukturen sollte durch ein Monitoring überprüft werden. Nur so ist es möglich, belastbare und artspezifische Aussagen zur Wirkungsweise von Querungshilfen zu erhalten und ihre Planung und Gestaltung Erfolg versprechend und kosteneffizient zu betreiben.“ Diese Ausführungen stützen somit die Forderung der unteren Naturschutzbehörde und widersprechen der Argumentation des Vorhabenträgers. Die Planfeststellungsbehörde verpflichtete den Vorhabenträger daher in der Nebenbestimmung 6.1, für die geplanten Fledermausüberflughilfen ein Monitoring für den Erfolgsnachweis für einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erfolgten eine methodisch fehlerfreie Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die Planung der o. g. konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei Realisierung der geplanten Maßnahmen und bei Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben mit den Regelungen zum Artenschutz vereinbar.

#### 6.4 Eingriffsregelung

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG und § 8 SächsNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Bei einem Eingriff handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 13 BNatSchG als Verursacherin erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verpflichtet, diese vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Ein Eingriff ist unzulässig, wenn solche vermeidbaren erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten. Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die

Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Der Verursacher ist weiter gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar oder nicht innerhalb angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anderen Belangen im Rang vorgehen. Das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen ist ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung.

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften, hier die Planfeststellung nach § 17 FStrG, einer behördlichen Zulassung, hat die Planfeststellungsbehörde nach § 17 BNatSchG und § 12 SächsNatSchG zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, das bedeutet insbesondere die Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffs und die Entscheidung über Kompensationspflichten, im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Das ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 47 Abs. 1 SächsNatSchG das Umweltamt des Landkreises Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG sieht zwar vor, dass alle die zur Durchführung von § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen sind. In § 12 Abs. 4 SächsNatSchG ist jedoch geregelt, dass bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes durchgeführt werden sollen, der § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Planaufstellung entsprechende Anwendung findet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gilt daher der § 17 Abs. 1 BNatSchG, eine Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens besteht somit nicht.

#### 6.4.1 Eingriffsbeschreibung

Durch die Eingriffe sind die nach dem UVPG geschützten Güter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Grundwasser und Landschaftsbild betroffen.

Durch den Neubau der Ortsumgehung kommt es zu einer Neuversiegelung im erheblichen Umfang. Die Bodenstruktureigenschaften werden dadurch irreversibel geschädigt. Die Flächenversiegelung bewirkt einen vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Die Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen der Böden gehen vollständig verloren. Die Bodenneubildung wird durch die Versiegelung vollständig unterbunden. Es kommt weiterhin zu irreversiblen Schäden der Oberflächenwasserversickerung. Dadurch wird die Grundwasserneubildung im versiegelten Bodenbereich unterbunden. Zur Bodenneuversiegelung wird es auf einer Fläche von 38.370 m<sup>2</sup> Größe kommen. Auf einer Fläche von 31.260 m<sup>2</sup> Größe wird die Fahrbahn gebaut werden und auf einer Fläche von 7.110 m<sup>2</sup> Größe die Bankette. Durch den Bau von Böschungen, Mulden und unbefestigten Wirtschaftswegen und Erdarbeiten kommt es zu Beeinträchtigungen der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens. Der Boden wird überformt, auf- oder



abgetragen, ausgetauscht und/oder verdichtet. Diese Beeinträchtigungen werden auf einer Fläche von 75.500 m<sup>2</sup> Größe auftreten. Eine Teilfläche von 39.900 m<sup>2</sup> Größe der von dieser Beeinträchtigung des Bodens betroffenen Fläche liegt im Polder Löbnitz. Der ermittelte Oberbodenabtrag beträgt ca. 73.920 m<sup>3</sup>. Bei einem Oberbodenauftrag auf Böschungen, Grünflächen und technologischen Flächen von ca. 9.330 m<sup>3</sup> wird es im Saldo einen Oberbodenverlust von ca. 64.590 m<sup>3</sup> geben. Die Versiegelung bisher unbefestigter Flächen hat auch eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge, da Oberflächenwasser nicht mehr versickern kann.

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Bau- und anlagebedingt werden Verluste der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme auftreten, im Einzelnen:

- der Verlust einer straßennahen Baumgruppe mit Laubmischbaumbestand mit Habitatfunktion und Habitateignung für Fledermäuse mit einer Größe von 620 m<sup>2</sup>,
- die Inanspruchnahme von Intensivgrünland / Ackerfläche mit Habitatfunktion und Habitateignung für Brutvögel des Offenlandes mit einer Größe von 31.910 m<sup>2</sup>,
- der Verlust von 36 Straßenbäumen,
- die Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und damit verbunden der Biotop- und Habitatfunktion für Fledermäuse mit einer Fläche von 2.880 m<sup>2</sup>,
- die Beeinträchtigung und Störung von Vogelarten mit Gewässerbindung und von Amphibienarten als Folge der auftretenden Barrierewirkung der Ortsumgebung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune auf einer Länge von 120 m,
- die Minderung der Lebensraumeignung des Teiches östlich Wellaune durch den Verkehrslärm für lärmempfindliche Vögel auf einer Fläche von 13.810 m<sup>2</sup>,
- der bau- und anlagebedingte Verlust und die Beeinträchtigung der Biotop- und Habitat- sowie der Biotopverbundfunktion für die Feldlerche mit einer Fläche von 52.180 m<sup>2</sup>,
- der Verlust von 23 Alleebäumen, von Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs auf einer Fläche von 2.400 m<sup>2</sup> und von mesophilen Grünland mit einer Fläche von 2.410 m<sup>2</sup> und dem damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion für Vögel des Halboffenlandes und Fledermausarten,
- der bau- und anlagebedingte Verlust und die Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion, der Biotopverbundfunktion sowie die Minderung der Eignung als Lebensraum für die Feldlerche einer Fläche von 7.000 m<sup>2</sup> Größe und
- der Verlust von 6 Bäumen und von Ruderalflur auf einer Fläche von 4.290 m<sup>2</sup> und dem damit verbundenen bau- und anlagebedingten Verlust der Biotop- und Habitatfunktion für den Neuntöter im Bereich des Kohlhaasweges.

Der Bau der Ortsumgebung führt durch die technische Überprägung und Zerschneidung bzw. den Verlust mehrerer das Landschaftsbild prägender Strukturen zu einer Minderung des ästhetischen Eigenwertes, der Vielfalt, der Natürlichkeit und der Eigenart des Landschaftsbildes. Die optisch wirksame Zerschneidungswirkung beeinträchtigt bestehende Blickbeziehungen. Bau- und anlagebedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch den Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten und somit zur Minderung der qualitativen Ausprägung der Landschaftsbildräume, im Einzelnen:

- der Verlust landschaftsbildprägender Gehölze durch den Bau der Straße, von Böschungen und Mulden auf einer Fläche von 620 m<sup>2</sup>,

- die Inanspruchnahme von Gehölzen durch die Anlage von Straßen, Böschungen und Mulden und der damit verbundenen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch den Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten und der Minderung der qualitativen Ausprägung des Landschaftsbildraumes auf einer Fläche von 2.870 m<sup>2</sup>,
- die Störung der Blickbeziehungen zur Mulde und des Landschaftserlebens als Folge der Zerschneidung und der damit verbundenen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung auf einer Länge von 210 m und
- die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung durch den Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten und durch die Zerschneidung einer Wegebeziehung für das Landschaftserleben und die Freiraumnutzung am Kohlhaasweg auf einer Länge von 300 m.

#### 6.4.2 Vermeidbarkeit und Minimierung

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans folgende Vermeidungs-, Schutz-, Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

1. Ausweisung von Bautabuzonen und Anlage von Schutzzäunen für die Begrenzung der Baufelder

Die Biotop außerhalb der Baufelder sowie die an das Baufeld angrenzenden Biotop werden als Bautabuzone ausgewiesen. Baubedingte Inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen sind dort unzulässig. Das wird durch die Anlage von Schutzzäunen mit einer Länge von 795 m für die Begrenzung der Baufelder sichergestellt. Schäden durch unbefugtes Befahren sowie Beanspruchungen der Flächen, z. B. durch Ablagerung von Materialien sollen somit unterbunden werden.

2. Baumschutzmaßnahmen an 9 Bäumen

Gemäß den Anforderungen der DIN 18 920 und der RAS-LP 4 ist zum Schutz von 9 Bäumen das Herstellen von Bohlenummantelungen vorgesehen.

3. Bodenschutzmaßnahmen

Gemäß den Anforderungen der DIN 19 731 und 18 915 sind der schichtgerechte und sachgemäße Behandlung, Lagerung und den Wiedereinbau der Böden geplant.

4. Errichtung von Amphibienschutzzäunen

Zur Vermeidung und Verringerung des Tötungsrisikos für Amphibien ist Anlage von Schutzzäunen mit einer Länge von 360 m geplant. Diese sollen das Hineinwandern von Amphibien in die Baufelder verhindern.

5. Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen in der Brut- und Fortpflanzungszeit von Brutvögeln

Während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Brutvögeln soll es keine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen geben.

6. Beschränkung der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen und weitere Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

Während der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen soll es keine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen geben. Die Gehölze werden vorsorglich auf Quartiere für Fledermäuse abgesucht. Ggf. soll eine Bergung von Tieren erfolgen.

7. Absuchen der Gehölzbestände auf Horste für Greifvögel
8. Absuchen der Gehölzbestände auf Bruthöhlen oder Nester von Brutvögeln

Die Gehölze im Nahbereich der geplanten Ortsumgehung werden vorsorglich auf Horste für Greifvögel sowie Bruthöhlen oder Nester von Brutvögeln abgesucht.

9. Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung unter Beachtung der Laichzeit für Amphibien
10. Kontrolle der zu fallenden Bäume im Baufeld auf Eignung als Habitat für den Eremiten

Die Gehölze zu fallenden Bäume im Baufeld werden vorsorglich auf Habitate für den Eremiten abgesucht. Ggf. soll eine Bergung von Tieren erfolgen.

#### 11. Umweltbaubegleitung

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Vermeidungs-, Schutz und Minderungsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

#### 12. Schutz vor baubedingten Wasserverunreinigungen

Die Lagerung von Baumaterialien, Bodenaushub, Erdstoffen und wassergefährdenden Stoffen soll so erfolgen, dass ein Eintrag bzw. ein Einspülen von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden.

#### 13. Herstellen einer profilierten Geländesenke

Durch den Bau einer profilierten Geländesenke mit 7.850 m<sup>2</sup> Größe soll verhindert werden, dass es zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Wasserqualität des Grabens östlich von Wellaune durch Einspülen von auf dem Straßenkörper anfallenden Oberflächenwassers in diesen Graben kommt.

Mit zwei Gestaltungsmaßnahmen soll die Einbindung der neuen Verkehrsanlage in die Umgebung erfolgen. Geplant sind dazu

1. die landschaftsgerechte Einbindung der Wirtschaftswegüberführung über die B 2 n durch die Pflanzung von flächigen Gehölzen in den Böschungsbereichen und
2. die Ansaat von Landschaftsrasen in unterschiedlicher Ausprägung auf den Böschungen der Verkehrsanlage.

Auch nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs-, Schutz- und Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Erheblich sind Beeinträchtigungen, wenn sie sich deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören. Als nachhaltig sind Beeinträchtigungen anzusehen, die länger als fünf Jahre andauern. Die Beeinträchtigungen der

Bodenfunktion durch Neuversiegelung im erheblichen Umfang, der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme sowie des Landschaftsbildes durch die technische Überprägung und Zerschneidung bzw. den Verlust mehrerer, das Landschaftsbild prägender Strukturen können durch die geplanten Vermeidungs-, Schutz- und Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen nicht vollständig vermieden werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen bau-, und anlagebedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Das Anhörungsverfahren hat keine Hinweise darauf erbracht, dass zumutbare Alternativen vorliegen könnten, welche es gestatten, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder anderenorts ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen zu können. Im Rahmen der Konfliktsanalyse wurden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ermittelt, die zu einer Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Nur diese Beeinträchtigungen sind im Sinne des § 15 Abs.2 BNatSchG relevant und somit auszugleichen oder zu ersetzen.

#### 6.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es ist zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden. Nach § 2 Abs. 1 der Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO) sind Ausgleichsmaßnahmen alle Maßnahmen, die unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in funktional gleichartiger Weise so ausgleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist. In der Sächsischen Handlungsempfehlung werden die Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung gleichartiger Werte gerichtet sind und bei denen ein räumlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen beeinträchtigten und wiederherzustellenden Funktionen besteht, als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. Zudem ist die Wiederherstellung der Funktionen bei diesen Maßnahmen mittelfristig zu gewährleisten.

Ersatzmaßnahmen sind nach § 3 Abs. 1 NatSchAVO anzuordnen, wenn und soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht in funktional gleichartiger Weise nach § 2 NatSchAVO ausgeglichen werden können. Sie sind auf die Wiederherstellung möglichst ähnlicher, jedoch nicht gleichartiger Werte gerichtet. Sie sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG in dem betroffenen Naturraum zu realisieren. Nach § 3 Abs. 2 NatSchAVO muss ein naturräumlicher Bezug zum Eingriffsort gegeben sein, wobei Standorte mit funktionalem Bezug zum Eingriff zu bevorzugen sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die mit ihnen verfolgten Entwicklungsziele müssen sich an den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege orientieren.

Zudem ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stets prioritär die Möglichkeit von Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung zu prüfen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 30. Juli 2009 zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Optimierung der Kompensationsverpflichtung (Entsiegelungserlass). Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Versiegelungen sind, unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Bezuges zum Eingriff und von Artenschutzbelangen, geradezu die klassischen Ausgleichsmaßnahmen. Unter anderem bewirken sie eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden, ermöglichen die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bzw. ermöglichen eine natürliche Sukzession und führen ggf. zu einer Beseitigung bestehender Schäden am

Landschaftsbild. Entsiegelungsmaßnahmen sind entsprechend der Anlage zum Entsiegelungserlass gesondert zu bewerten, um der Problematik der hohen Kosten im Verhältnis zur ökologischen Wirksamkeit entgegen zu wirken.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

#### **1. Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen**

Die nicht mehr benötigten Straßen- und Radwegflächen sowie der alte Standort des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung werden einschließlich des Unterbaus vollständig zurückgebaut. Die ursprünglichen Geländebeziehungen werden wiederhergestellt und ortstypische Oberbodenmaterialien aufgetragen. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 17.870 m<sup>2</sup> Größe geplant (Maßnahmenblatt der Ausgleichsmaßnahme A1). Die vorhabenbedingte Neuversiegelung in der Größenordnung von 38.370 m<sup>2</sup> kann damit nur teilweise ausgeglichen werden. Recherchen bei der Stadt Bad Dübener Heide und die Prüfung des Entsiegelungspotenzials der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe ergaben, dass für die verbleibende Nettoneuversiegelung keine adäquate Entsiegelungsfläche zur Verfügung steht, so dass zur Kompensation Maßnahmen zur Bodenverbesserung geplant wurden.

#### **2. Anlage von baumbetonten Gehölzbeständen und extensiven Krautsäumen im Waldrandbereich**

Mit der Anlage von baumbetonten Gehölzstrukturen mit extensiven Krautsäumen im Waldrandbereich soll eine Wiederherstellung und Erweiterung ökologisch wertvoller Lebensräume erfolgen und die Habitat- und Biotopverbindungsfunktion aufrechterhalten werden. Ziel ist die Anlage eines Feldgehölzes mit Bäumen, die eine lineare Struktur bilden und gemeinsam mit dem dahinterliegenden Waldrand sowohl eine Leit- und Biotopverbindungsfunktion als auch eine Lebensraumfunktion übernehmen. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 900 m<sup>2</sup> Größe geplant.

#### **3. Pflanzung von Baumalleen und Anlage von extensiven Krautsäumen**

Durch die geplante Anlage einer Laubbaumallee mit ruderalen Säumen werden der Verlust der biotischen Lebensraum- und Biotopverbindungsfunktion sowie die Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion im Bezugsraum kompensiert. Es erfolgt eine Einbindung der neuen Verkehrsanlage in das Landschaftsbild. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 5.440 m<sup>2</sup> Größe geplant. Es sollen 244 Bäume gepflanzt werden.

#### **4. Anlage von Gehölzpflanzungen und von extensiven Krautsäumen im Offenlandbereich an der ehemaligen B 2**

Mit der Anlage von Gehölzstrukturen aus heimischen standortgerechten Gehölzen und extensiven Krautsäumen an der ehemaligen B 2 wird eine Erweiterung ökologisch wertvoller Lebensräume und die Stärkung der Bodenfunktionen erreicht. Die Gehölze und Krautsäume sollen die Lebensräume von Vögeln, Kleinsäugetieren und Wirbellosen ergänzen. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 2.600 m<sup>2</sup> Größe geplant.

#### **5. Anlage von Gehölzpflanzungen und von extensiven Krautsäumen im Trassenbereich der B 2 und der B 107**

Durch Pflanzung heimischer standortgerechter Gehölze und Anlage extensiver Krautsäume im Trassenbereich der B 2 und der B 107 sollen neue ökologisch wertvolle Lebensräume geschaffen und damit die Stärkung der Boden- und Landschaftsbildfunktionen im betroffenen Bezugsraum erreicht werden. Die Gehölze und Krautsäume sollen die Lebensräume von Vögeln, Kleinsäugetern und Wirbellosen ergänzen. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 2.380 m<sup>2</sup> Größe geplant.

6. Anlage von linearen Gehölzpflanzungen und Pflanzung von Hochstämmen und Entwicklung einer Querungshilfe ("Hop-over") für Fledermäuse im Querungsbereich des Grabens östlich Wellaune

Zur Wiederherstellung der Habitatfunktionen für Fledermäuse wird an gleicher Stelle ein dem Ausgangsbiotop vergleichbares Biotop hergestellt, um die Funktionsfähigkeit der Leitstruktur und des Jagdhabitats zu gewährleisten. Die Errichtung eines "Hop-over" (Querungshilfe) durch Pflanzung von Hochstämmen direkt an der B 2 dient der Vermeidung von kollisionsbedingten Verlusten der Fledermäuse. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 1.020 m<sup>2</sup> Größe geplant. Es sollen 4 Hochstämmen gepflanzt werden.

7. Anlage einer linearen Struktur bestehend aus einer Baumreihe und einem Feldgehölz westlich von Glaucha

Die Maßnahme dient zur Aufwertung des Landschaftsbildes und der Schaffung ökologisch hochwertiger Lebensräume und Stärkung der Bodenfunktionen. Mit der Anlage eines Feldgehölzes aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen wird für Vögel, Kleinsäugeter und Wirbellose ein ökologisch wertvolles Biotop geschaffen, welches auch das Landschaftsbild aufwertet. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 2,614 ha Größe geplant. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde mit der Tektur neu in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde erforderlich, weil der Vorhabenträger in Reaktion auf eine Einwendung eines Landwirtes auf eine andere Ausgleichsmaßnahme verzichtete. Da dieser Landwirt schon durch den geplanten Bau des Straßenkörpers der Ortsumgebung stark vom geplanten Grunderwerb belastet wird, diente der Verzicht auf die ursprünglich geplante Ausgleichsmaßnahme der Reduzierung dieser Belastung (vgl. Begründung über die Einwendung Nr. 1).

8. Anlage von punktuellen und flächigen Gebüsch, feuchten Hochstaudenfluren und Pflanzung von Einzelbäumen

Die Maßnahme dient zum Schutz vor betriebsbedingten Wasserverunreinigungen durch Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer und zur Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 7.320 m<sup>2</sup> Größe geplant. Es sollen 21 Bäume gepflanzt werden.

9. Komplexmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen, Brutvögeln und zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes

- 9.1 Pflanzung von Baumreihen im Trassen-/ Querungsbereich des Kohlhaasweges zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfe für Fledermäuse und Anlage von extensiven Krautsäumen

Mit der Pflanzung von Baumreihen und der Anlage von Krautsäumen als Leitstruktur für Fledermäuse zum „Hop-over“ hin wird die Wirksamkeit der Querungshilfe für Fledermäuse gewährleistet. Die Maßnahme dient weiterhin zur Erweiterung der Habitatflächen des Neuntöters. Gleichzeitig werden der Eingriff in das Landschaftsbild

kompensiert und die Bodenfunktionen verbessert. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 6.270 m<sup>2</sup> Größe geplant. Es sollen 57 Bäume gepflanzt werden.

#### 9.2 Entwicklung von Hochstaudenfluren

Die Anlage von Hochstaudenflächen dient der Schaffung von Nahrungshabitaten für vorkommende Brutvögel, insbesondere für den Neuntöter. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 10.980 m<sup>2</sup> Größe geplant.

#### 9.3 Pflanzung von Hochstämmen und Entwicklung einer Querungshilfe für Fledermäuse am Kohlhaasweg

Die Leitstruktur und das Jagdhabitat der Fledermäuse werden baubedingt zerstört. Zur Wiederherstellung ist ein dem Ausgangsbiotop vergleichbares Biotop geplant, um die Funktionsfähigkeit der Leitstruktur und des Jagdhabitates zu gewährleisten. Die Errichtung einer Querungshilfe (Hop-over) durch Pflanzung von Hochstämmen direkt an der Straße dient der Vermeidung von kollisionsbedingten Verlusten der Fledermäuse. Darüber hinaus werden mit dieser Maßnahme die Landschaftsbildfunktionen aufgewertet. Es sollen 4 Bäume gepflanzt werden.

#### 10. Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)

Bei Verlust von wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen werden je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld angebracht, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5, beim Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf Fledermauskästen.

#### 11. Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)

Die bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren geplante Ausgleichsmaßnahme ist auch im Falle des Verlustes von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren vorgesehen.

#### 12. Bereitstellung von Ausweichquartieren für Mopsfledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)

Eine den Ausgleichsmaßnahmen 10 und 11 vergleichbare Maßnahme ist auch im Falle des Verlustes von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren für Mopsfledermäuse geplant. Mit der Ausgleichsmaßnahme 12 wird den speziellen Ansprüchen der Mopsfledermäuse an ihre Quartiere Rechnung getragen.

#### 13. Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter

Bei der Rodung von Höhlenbäumen sind künstliche Ersatz-Nisthilfen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geplant, die vor Beginn der Rodungsarbeiten zur Verfügung stehen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3, bei Verlust eines Höhlenbaumes erfolgt die Anbringung von 3 Nisthilfen für Höhlenbrüter. Sind keine Höhlenbäume von der Rodung betroffen, so sind je Baum mit einem Stammdurchmesser über 50 cm, der gerodet wird, 2 Nisthilfen geplant.

14. Bereitstellung von Ausweichmöglichkeiten / Nisthilfen aus Weidengeflecht für Greifvögel bei Verlust von nachgewiesenen Horsten (optional bei positivem Horstbefund)

Eine den Ausgleichsmaßnahmen 10 bis 12 vergleichbare Maßnahme ist auch im Falle des Verlustes von nachgewiesenen von Horsten von Greifvögeln geplant. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2, bei Verlust eines Horstes erfolgt die Anbringung von 2 Nisthilfen.

15. Komplexmaßnahme zum Schutz des Laubfroschs, des Moorfroschs, des Seefroschs, des Teichfroschs, der Wasserralle und des Drosselrohrsängers

- 15.1 Anlage von zwei naturnahen Stillgewässern im Überflutungsbereich der Mulde

- 15.2 Anlage von Röhricht- / Feuchtstaudenflächen im Überflutungsbereich der Mulde

Die beiden naturnahen Kleingewässer werden den Habitatanforderungen der Amphibien angepasst. Im Randbereich der neu angelegten Gewässer wird eine punktuelle Initialbepflanzung mit Feuchtstauden durchgeführt. Ziel ist es, für die vorkommenden Amphibienarten eine großräumige Lebensraumaufwertung im ökologischen Verbund mit dem Alten Teich und der Muldeau und somit die ökologischen Funktionen der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Die beiden naturnahen Kleingewässer sind mit 600 m<sup>2</sup> Größe und die Röhricht- / Feuchtstaudenflächen mit 2.410 m<sup>2</sup> Größe geplant.

16. Pflanzung von Hecken an der Grenze des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung

Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 960 m<sup>2</sup> Größe geplant. Die Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich als Acker genutzt. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde mit der Tektur neu in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

17. Anlage von zwei Reihen Obstbäumen und flächige Gehölzpflanzung am Friedhof Wellaune

Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 1.160 m<sup>2</sup> Größe geplant. Es ist die Pflanzung von 12 Obstbäumen vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde mit der Tektur neu in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

### **Ersatzmaßnahmen**

Auch nach Durchführung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Dem Vorhabenträger gelang es zwar, am Ort des Eingriffes ausreichend Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu finden. Er fand jedoch keine weiteren Maßnahmen, die geeignet wären, die Eingriffe in funktional gleichartiger Weise so auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt ist. Er plant daher eine Ersatzmaßnahme, die auf die Wiederherstellung möglichst ähnlicher, jedoch nicht gleichartiger Werte gerichtet ist. Dazu plant der Vorhabenträger als Ersatzmaßnahme:

- Anlage eines linearen dichten Feld-/Ufergehölzes westlich und nördlich des Alten Teiches



Die geplante Anlage einer dichten flächigen Gehölzpflanzung dient zur Abschirmung des Alten Teiches von verkehrsbedingten Störungen, der Entwicklung einer Überflughilfe für am Teich brütende Vögel (Wasserralle, Drosselrohrsänger und Höckerschwan), zur Vermeidung der Kollisionsgefahr, der Schaffung ökologisch hochwertiger Biotope, der Verbesserung der Bodenfunktionen und der Landschaftsbildfunktion. Die Maßnahme ist auf einer Fläche von 4.400 m<sup>2</sup> Größe geplant.

### Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 3 NatSchAVO sind die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds einerseits sowie die geplanten Wirkungen des funktionalen Ausgleichs von Eingriffsfolgen andererseits naturschutzfachlich zu bilanzieren und darzustellen. Die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte auf der Grundlage der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) sowie den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne, Ausgabe 2011. Diese wurden mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Nr. 13/2011 bekannt gemacht. Mit Einführungsschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 1. Februar 2012 wurden diese Richtlinien für die Bundesfern- und Staatsstraßen für anwendbar erklärt. Diese zielen darauf ab, die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ableitung des Kompensationsbedarfs zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und insgesamt nachvollziehbarer zu machen.

Zum Zwecke der vergleichenden Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen einerseits und der Kompensationsmaßnahmen andererseits ist als Anlage 2 des Einführungsschreibens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 1. Februar 2012 eine Mustertabelle veröffentlicht. Der Vorhabenträger verwendete diese Mustertabelle und hat die vergleichende Gegenüberstellung in der Unterlage 9.4 vorgenommen. Dabei hat er die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft jeweils schutzgutbezogen dargestellt und diesen die jeweiligen, zum Zwecke der Kompensation geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. In Übereinstimmung mit den RLBP wurde als Maßstab für die Messung der Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes und zur Messung der Wertigkeit der zum Zwecke der Kompensation geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen die Größe der Fläche gewählt, auf der die Beeinträchtigung des betreffenden Schutzgutes stattfindet bzw. auf der die betreffenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden sollen. Die Gegenüberstellung kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis.

Schutzgut	Kompensationsbedarf	Umfang der Kompensationsmaßnahmen
Boden	5,919 ha	6,203 ha
Oberflächengewässer	200 m Länge	0,265 ha
Biotope	6,968 ha und 124 Gehölze	6,947 ha und 371 Gehölze

Landschaftsbild (prägende Strukturen)	510 m Länge und 59 prägende Gehölze	3,783 ha und 301 prägende Gehölze
--	--	--------------------------------------

## 6.5 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass bei der Planung des Vorhabens die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen beachtet wurden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, vollständig erfasst und beschrieben. Entsprechend der gesetzlich angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind, erfolgte die Planung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der zu erwartenden Eingriffe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Zweifel an der fachlichen Eignung dieser Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung. Entsprechend der gesetzlich weiter angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermeidbar sind, vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen sind, erfolgte die Planung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahme. Auch die fachliche Eignung dieser Maßnahmen steht außer Zweifel.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde stellte in seiner Stellungnahme vom 21. September 2018 fest, dass eine umfassende und tiefgründige Planungsunterlage vorgelegt wurde. Allerdings werde der Anteil der Neuversiegelung mit den bisher vorgesehenen Entsiegelungen nicht ausreichend kompensiert. Es würden Ersatzmaßnahmen herangezogen, die zwar gesamtrechnerisch zu einer ausgeglichenen Bilanz führten, funktional sei der Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung jedoch nicht gegeben. Es sei vorgesehen, einen größeren Teil der alten Straßentrassen außerhalb der Ortslage zu Wegen zurückzubauen. Allerdings bliebe ein nicht unerheblicher Teil als Wege erhalten. Sowohl bei der Umgestaltung von ehemaligen Straßentrassen zu Feld- bzw. Erschließungswegen, als auch bei der Neuanlage von Wegen seien die fachlichen Anforderungen an den Lebensraum bzw. das Ökosystem Feldweg zu berücksichtigen und umzusetzen. Der Ausbaugrad der verbleibenden Wegeabschnitte sei auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Die als Komplexmaßnahme 15.1 geplante Anlage von zwei naturnahen Stillgewässern im Überflutungsbereich der Mulde stelle aus bodenschutzfachlicher Sicht einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Das Landratsamt forderte daher, diesen Eingriff in die Bilanz einzustellen.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, er teile die Auffassung, dass die Herstellung der Kleingewässer im autotypischen Ablagerungsbereich der Mulde bzw. im Polderbereich einen Eingriff in den Boden darstellt. Diese Bodeneingriffe seien jedoch nicht qualitativ mit Bodeneingriffen im Bereich von Straßenböschungen und Mulden vergleichbar. Vorbehaltlich dieser fachlichen Frage wäre eine zum Konflikt Bo 2 hinzukommende Eingriffsfläche von 600 m<sup>2</sup> im Verhältnis von 1:0,2 zu kompensieren. Er wies aber darauf hin, dass unter Berücksichtigung der in der Eingriffsregelung zu bewertenden Endzustandes nach einer Generation (20 bis 25 Jahre) ein Zustand erreicht werde, der aufgrund des höheren Biotopwertes als zum Zeitpunkt des Eingriffs dazu führt, dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien. Deshalb handele es sich um einen sich selbst kompensierenden (ausgleichenden) Eingriff. Damit erübrige sich dann eine aufwendige Überarbeitung der Bilanzierung. Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation würde außerdem zeigen, dass eine ausgeglichene Bilanz auch unter der eventuellen Berücksichtigung dieser weiteren

Eingriffsfläche weiterhin gegeben wäre. Wie in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dargestellt, stünden keine Entsiegelungsmöglichkeiten adäquat zur Neuversiegelung zur Verfügung. Deshalb hätte der Vorhabenträger multifunktionale Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die zur Kompensation der Nettoneuversiegelung mit einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen geeignet sind. Diese Maßnahmen seien überwiegend auf bislang intensiv genutzten Ackerflächen und in sehr geringem Umfang auf straßennahen Flächen geplant, so dass sie zur Bodenverbesserung auch geeignet wären. Aufgrund der nicht vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen bzw. des bestehenden Vorwertes der Maßnahmenflächen würden die Maßnahmen nur anteilig mit einem Faktor von 0,8 angerechnet, so dass auch aus fachinhaltlicher Sicht eine ausgeglichene Bilanz nachgewiesen wäre.

Ungeachtet dieser Argumentation erfüllte der Vorhabenträger doch die Forderung, die als Komplexmaßnahme 15.1 geplante Anlage von zwei naturnahen Stillgewässern als Eingriff in das Schutzgut Boden in die vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) einzustellen. Er legte die aktualisierte Eingriffs-Ausgleichsbilanz mit erfolgter Bilanzierung der Komplexmaßnahme A 15.1 als Eingriff in das Schutzgut Boden im Mai 2022 vor.

Die Planfeststellungsbehörde teilt im Wesentlichen die vom Vorhabenträger in seiner Erwiderung vorgetragene Argumente. Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich bei der Herstellung der Kleingewässer um Eingriffe in das Schutzgut Boden handelt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG sind Eingriffe in das Schutzgut Boden selbständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt im Außenbereich, wenn die betroffene Grundfläche größer als 300 m<sup>2</sup> ist und die Höhe oder die Tiefe mehr als 2 m beträgt. Die von der Herstellung der Kleingewässer betroffene Grundfläche beträgt 600 m<sup>2</sup>, die Bagatellgrenze für Eingriffe in das Schutzgut Boden ist also überschritten.

Zunächst ist weiter richtigzustellen, dass nach der vergleichenden Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) für den Konflikt Bo 1 „Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen, Verlust des Bodentyps und Beseitigung von Bodenschichten durch Versiegelung infolge des Straßenbaus“ zum Zwecke der Kompensation ausschließlich Ausgleichsmaßnahmen geplant sind und nicht, wie von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme dargestellt, auch Ersatzmaßnahmen. Richtig ist allerdings, dass nicht alle diese geplanten Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen des Rückbaus und der Entsiegelung ehemaliger Straßen- und Verkehrsflächen sind und dass diese Maßnahmen A 1.1, 1.2 und 1.3 allein nicht ausreichend und geeignet sind, eine vollständige Kompensation des infolge des Konfliktes Bo 1 - Versiegelung entstehenden Eingriffes zu erreichen. Das ist jedoch auch nicht zwingend erforderlich. Nach dem „Entsiegelungserlass“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft aus dem Jahr 2009 wird zwar gefordert, stets prioritär die Möglichkeit von Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung zu prüfen. Andere Kompensationsmaßnahmen schließt dieser Erlass jedoch nicht aus.

Es sind für die Kompensation des infolge des Konfliktes Bo 1 entstehenden Eingriffes weiter die Ausgleichsmaßnahmen A 6,7,8 und 9 geplant. Inhalt dieser Maßnahmen sind die Anlage von linearen oder flächigen Gehölzpflanzungen und die Pflanzung von Baumreihen. Richtig ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen A 6,7,8 und 9 nicht ausschließlich der Kompensation des infolge des Konfliktes Bo 1 - Versiegelung entstehenden Eingriffes dienen. Sie dienen auch den Schutzgütern Biotope, Habitate für Fledermäuse und Neuntöter und Landschaftsbild. Es handelt sich bei diesen um

Komplexmaßnahmen, die der Kompensation von Eingriffen dienen, die infolge mehrerer Konflikte entstehen. Komplexmaßnahmen sind solche, die auch anderen Schutzgütern und anderen Funktionen des Naturhaushaltes dienen. Sie sind Schutzgut übergreifend und damit multifunktional angelegt. Sie können in der Bilanzierung angerechnet werden, da sie einen Bezug zum Schutzgut Boden aufweisen.

Maßgebend für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist die ökologische Gesamtbilanz (BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2009 - Az.: 7 B 45/08). Aus der vergleichenden Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) ergibt sich, dass eine vollständige Kompensation des infolge des Konfliktes Bo 1 - Versiegelung entstehenden Eingriffes durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen der Entsiegelung A 1.1, 1.2 und 1.3 und durch die Komplexmaßnahmen A 6,7,8 und 9 erfolgen wird. Bei allen Maßnahmen handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG solche, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen. Mit anderen Worten durch Ausgleichsmaßnahmen wird ein funktionaler Ausgleich für Beeinträchtigungen von Schutzgütern erreicht. Da wie dargestellt alle Maßnahmen A 1.1, 1.2, 1.3, 6,7,8 und 9 Ausgleichsmaßnahmen sind, wird durch sie ein vollständiger funktionaler Ausgleich für Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch die mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen erreicht. Die von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vertretene Auffassung, funktional sei der Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung nicht gegeben, wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht geteilt.

Selbst wenn durch die Maßnahmen A 1.1, 1.2, 1.3, 6,7,8 und 9 kein vollständiger funktionaler Ausgleich für Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch die mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen erreicht werden würde, würde das zu keiner anderen Einschätzung der Zulässigkeit des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde führen. Die untere Naturschutzbehörde stellte nämlich in ihrer Stellungnahme selbst richtig fest, dass diese Maßnahmen jedenfalls gesamtrechnerisch zu einer ausgeglichenen Bilanz führen. Das ist ausreichend. Diese Maßnahmen wären in diesem Fall nämlich geeignet, die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch die mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach dem BNatSchG gleichrangig. Das ergibt sich aus dem § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, nach dem der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Mit anderen Worten es gibt keinen Vorrang der Ausgleichs- vor den Ersatzmaßnahmen. D.h., ein Eingriff ist auch dann zulässig, wenn seine Beeinträchtigungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen lediglich in gleichwertiger Weise, in der Summe gesamtrechnerisch ersetzt wird. Das ist wie dargestellt und auch wie von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme richtig festgestellt bei dem infolge des Konfliktes Bo 1 - Versiegelung durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in den Boden der Fall. Diese Beeinträchtigung wird durch die Maßnahmen A 1.1, 1.2, 1.3, 6,7,8 und 9 jedenfalls in gleichwertiger Weise, in der Summe gesamtrechnerisch selbst dann vollständig kompensiert, wenn man von keinem vollständigen funktionalen Ausgleich ausgeht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt jedoch nicht dem vom Vorhabenträger in seiner Erwiderung vorgetragenen Argument, dass sich wegen des Umstandes, dass es sich

bei der als Ausgleichsmaßnahme A 15.1 geplanten Herstellung der Kleingewässer um einen sich selbst kompensierenden Eingriff handelt, sich eine aufwendige Überarbeitung der Bilanzierung erübrigt hätte. Es ist zwar anerkannt, dass es sich selbst kompensierende Eingriffe gibt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind jedoch aus Gründen der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit alle Eingriffe vollständig in die Gesamtbilanz einzustellen (so auch Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, RNr. 40 zu § 15 BNatSchG). Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass nach der Planung alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden sollen. Wenn der geplante Ausgleich ein Argument dafür sein soll, einzelne Eingriffe in der Bilanz weglassen zu dürfen, könnte dieses Argument auch für andere Eingriffe herangezogen werden, was am Ende zu keinem vertretbaren Ergebnis führen würde. Die Planfeststellungsbehörde kann das Argument des Vorhabenträgers jedoch insoweit nachvollziehen, als sich die fehlende Berücksichtigung der als Ausgleichsmaßnahme A 15.1 geplanten Herstellung der Kleingewässer als Eingriff in der Bilanz wegen des Umstandes, dass es sich um einen sich selbst kompensierenden Eingriff handelt, rechnerisch auf das Ergebnis der Gesamtbilanz nicht als Fehler auswirken kann.

Wie dargestellt erfüllte der Vorhabenträger jedoch schließlich die Forderung, die als Komplexmaßnahme 15.1 geplante Anlage von zwei naturnahen Stillgewässern als Eingriff in das Schutzgut Boden in die vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) einzustellen und legte die aktualisierte Eingriffsausgleichsbilanz im Mai 2022 vor. Er erbrachte damit den Nachweis, dass die Eingriffsausgleichsbilanz auch bei Einstellung der Komplexmaßnahme 15.1 als Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen ist. Die vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4 A, S. 4, letzte Zeile) in der Fassung vor der im Mai 2022 erfolgten Überarbeitung wies für die Eingriffe in den Boden und die für deren Kompensation geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 1.1, 1.2, 1.3, 6,7,8 und 9 folgende Bilanz aus:

Schutzgut	Kompensationsbedarf	Umfang der Kompensationsmaßnahmen
Boden	5,907 ha	6,191 ha

Nach der im Mai 2022 erfolgten Überarbeitung weist die vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4 A, S. 4, letzte Zeile) folgende Bilanz aus:

Schutzgut	Kompensationsbedarf	Umfang der Kompensationsmaßnahmen
Boden	5,919 ha	6,203 ha

Dass sich im Ergebnis der im Mai 2022 erfolgten Überarbeitung der Eingriffsausgleichsbilanz auch der Umfang der der Kompensationsmaßnahmen erhöht hat, hat ist der Tatsache geschuldet, dass die Komplexmaßnahme 15.1 wegen ihrer multifunktionalen ausgleichenden Wirkung auch dem Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden dient.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde stellte in seiner Stellungnahme zur Tektur vom 16. März 2021 weiter fest, dass die Größe der Fläche des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung, dessen Rückbau als Ausgleichsmaßnahme A 1 geplant ist, mit 8.508 m<sup>2</sup> angegeben wäre. Eigene Messungen der Naturschutzbehörde im GIS-System hätten dagegen eine maximale Ausdehnung des bestehenden Lagerplatzes von 7.500 m<sup>2</sup> ergeben. Der Vorhabenträger hätte zudem die gesamte Fläche des Lagerplatzes als wirksame Rückbau- bzw. Ausgleichsmaßnahme A 1 im genannten Umfang in die Bilanz als Kompensation eingestellt, wobei hierfür 50 % für das Schutzgut Boden bilanziert wurden. Dies wäre fachlich nicht plausibel, da ein Teil des zurückzubauenden Lagerplatzes durch den neu zu errichtenden Straßenkörper der B 2 überplant werde. Somit könnten weder die in der Bilanz von Eingriff und Kompensation dargestellte Fläche mit einer Größe von 8.508 m<sup>2</sup> noch die durch die Naturschutzbehörde ermittelte mit einer Größe von 7.500 m<sup>2</sup> als Ausgleich angesetzt werden. Der neu zu errichtende Straßenkörper müsse von der Ausgleichsfläche abgezogen werden. Ebenso sei nicht plausibel, weshalb zwar die Teilentsiegelung des Lagerplatzes als Kompensation angerechnet, die Neuerrichtung des Lagerplatzes an anderer Stelle aber nicht als Eingriff bilanziert werde. Es fände eine Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Böden statt, welche auch als solche zu bilanzieren wäre.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, er hätte die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nochmals überprüft. Im Ergebnis habe er festgestellt, dass die Gesamtflächengröße des vorhandenen Lagerplatzes tatsächlich geringer sei. Richtig sei ebenfalls, dass ein Teil dieses Lagerplatzes zukünftig von der Verkehrsanlage beansprucht werde, konkret durch die Fahrbahnbefestigungen (1.249 m<sup>2</sup>) und die Bankette (525 m<sup>2</sup>). Die mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme A 1 verbundenen bodenverbessernden Effekte entstünden somit noch auf einer Fläche von 5.726 m<sup>2</sup> Größe. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Schutzgut Boden ergäbe sich deshalb ein Kompensationsdefizit von rd. 1.500 m<sup>2</sup>. Er plane, dieses Defizit durch zusätzliche bodenverbessernde Maßnahmen zu kompensieren. Die Einwendung bzgl. der angeblichen fehlenden Berücksichtigung des neuen Lagerplatzes in der Eingriffsermittlung sei hingegen nicht richtig. Hierzu verwies er auf die Darstellungen in den eingereichten LBP-Unterlagen, z. B. im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1).

Die Überprüfung der tatsächlichen Größe des Lagerplatzes der LTV durch den Vorhabenträger ergab, dass diese 4.100 m<sup>2</sup> statt 8.508 m<sup>2</sup> beträgt. In der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4 A) Zeile 1, Spalte 9, in der Fassung der Tektur wurde die Angabe zur tatsächlichen Größe des Lagerplatzes der LTV daher korrigiert. Wegen des sich aus dieser Korrektur ergebenden Kompensationsdefizites für das Schutzgut Boden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz sieht die Tektur als zusätzliche, weitere Ausgleichsmaßnahme A 17 die Anlage einer aus 12 Obstbäumen bestehenden Streuobstwiese sowie die Anpflanzung von Feldgehölzen am Friedhof Wellaune vor. Wie oben dargestellt ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden ausgeglichen. Das wegen der Korrektur der tatsächlichen Größe des Lagerplatzes der LTV entstandene Kompensationsdefizit wird also durch die zusätzlich Ausgleichsmaßnahme A 17 ausgeglichen.

Die Kritik der unteren Naturschutzbehörde an der angeblichen fehlenden Berücksichtigung des neuen Lagerplatzes in der Eingriffsermittlung hält die Planfeststellungsbehörde für unberechtigt. Wie sich aus dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1) und der Bilanz von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) ergibt, erfolgte die Berücksichtigung des neuen Lagerplatzes als Konflikt Bo 2

„Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion“. Der Bau des neuen Lagerplatzes ist dort zwar nicht ausdrücklich genannt, auf der Karte zum Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1) in der Fassung der Tektur ist der neue Lagerplatz jedoch am Noitzscher Weg als eine Fläche eingetragen, auf der der Konflikt Bo 2 stattfindet. In der Bilanz von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) in der Fassung der Tektur ist die Größe der Fläche, auf der der Konflikt Bo 2 stattfindet, mit 4,134 ha angegeben, in der Unterlage 9.4 in der ursprünglichen Fassung nur mit 3,610 ha. Diese Differenz erklärt sich dadurch, dass die Verlegung des Lagerplatzes der Landestalsperrenverwaltung mit der Tektur neu in die Planung und auch neu in die Bilanz von Eingriff und Kompensation sowie in den Bestands- und Konfliktplan als Erhöhung des Konfliktes Bo 2 „Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion“ aufgenommen wurde.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V. stellte in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2018 fest, dass das Vorhaben sehr ausführlich und detailliert dargestellt sei. Dies betreffe ebenso die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes. Es sei sicherzustellen, dass die mit „sofort“ versehenen Maßnahmen auch wirklich sofort umgesetzt werden, damit diese rechtzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen wirksam werden.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass bei der Planung des Vorhabens die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen beachtet wurden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, vollständig erfasst und beschrieben. Entsprechend der gesetzlich angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind, erfolgte die Planung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der zu erwartenden Eingriffe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Zweifel an der fachlichen Eignung dieser Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung. Entsprechend der gesetzlich weiter angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermeidbar sind, vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen sind, erfolgte die Planung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen. Auch die fachliche Eignung dieser Maßnahmen steht außer Zweifel. Die Bilanz zwischen den Beeinträchtigungen bzw. den Eingriffen in Natur und Landschaft einerseits und der fachlich geeigneten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen andererseits ist ausgeglichen.

#### 6.6 Mitwirkungsrechte der im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen

Nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG sind den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, in Planfeststellungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Nach § 33 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Vereinigungen von der zuständigen Behörde über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung reicht die Unterrichtung der Naturschutzvereinigung über die öffentliche Auslegung aus.

Die Planfeststellungsbehörde informierte die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 19. Juli 2018 über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23. Juli bis 22. August 2018 in der



Stadtverwaltung Bad Dübener sowie über die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme/ Einwendung bis zum Ablauf des 24. September 2018.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V. gab eine Stellungnahme vom 20. Juli 2018 ab. Er stellte fest, dass das Vorhaben sehr ausführlich und detailliert dargestellt sei. Dies betreffe ebenso die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes. Er stimmte den Planungen zu.

## 7. Wasserwirtschaftliche Belange

### 7.1 Gewässerbenutzungen/Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers

Die Entwässerung des neuen Straßenkörpers erfolgt überwiegend durch eine oberflächennahe Teilversickerung über die sich an die Fahrbahn anschließenden Bankette, Böschungen oder Mulden und teilweise über die Einleitung in die Vorflut, dem Wellauner Graben. Zwischen Beginn der Baustrecke und geplantem Knotenpunkt mit der B 107 befindet sich unter der Oberbodenschicht Flussschotter, Grob- oder Mittelsand, der durchweg über eine hohe Versickerungsfähigkeit verfügt. Hier ist ausschließlich eine Versickerung am Böschungsrand vorgesehen. Im Planungsbereich zwischen Knotenpunkt mit der B 107 bis zum Ende der Baustrecke liegt unterhalb der Oberbodenschicht in unterschiedlicher Stärke Auelehm. Dieser besitzt eine quasi abdichtende Wirkung, also keine ausreichende Versickerungsfähigkeit. Daher ist dort nur eine Teilversickerung vorgesehen und daneben eine Einleitung in die Vorflut, dem Wellauner Graben. Dazu sind drei Einleitstellen geplant.

Grundlage für die Entwässerungsplanung und die wassertechnischen Berechnungen sind die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew 2005). Hierin sind allgemeine Angaben zu Berechnungsgrundlagen, z. B. zur Anwendung der Regenspenden, vorhanden. Eine Vorgabe, welche Regenspende wann zu verwenden ist, erfolgt allerdings in der RAS-Ew nicht. Dazu sind andere Entscheidungshilfen wie das Arbeitsblatt DWA-A 118 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu verwenden. Nach diesem Arbeitsblatt erfolgte die Festlegung der Häufigkeit des Bemessungsregens, für das Gebiet um die Ortslage Wellaune dabei nach Tabelle 2 für ländliche Gebiete. Daraus abgeleitet erfolgte in den wassertechnischen Berechnungen die Erfassung des entstehenden Neuzuflusses. Die Berechnung der Menge an Oberflächenwasser, welches versickert werden kann, erfolgt auf Grundlage der im Baugrundgutachten angegebenen Versickerungswerte und ergänzend nach den in der RAS-Ew 2005 angegebenen Abfluss- und Versickerungsbeiwerten.

Nach Abschnitt 7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft gemäß § 49 Abs. 2 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen (VwV Abwasserbeseitigung) soll das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt, sondern vor Ort versickert werden. Sofern die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens keine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht, sind verbleibende Anteile gegebenenfalls nach Rückhaltung auf kurzem Weg einem Oberflächengewässer zuzuleiten. Niederschlagswasserabflüsse sind durch weitgehende Versickerung, Verminderung des Anteils befestigter Flächen (Entsiegelung) sowie dezentrale Bewirtschaftung (beispielsweise auch durch Bau entsprechender Anlagen wie Mulden-Rigolen-Systemen) zu minimieren.



Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, wozu auch die Einleitung von auf Verkehrsflächen anfallendem Niederschlagswasser in das Grundwasser durch Versickern zählt, ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Jede Gewässerbenutzung ist nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtig. Die Erlaubnis gewährt eine Befugnis, die Bewilligung hingegen ein Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Da die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, kommt für das Versickern des auf den Verkehrsanlagen anfallenden Niederschlagswassers nur eine Erlaubnis in Betracht.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung - ErlFreihVO) ist für das Versickern von Niederschlagswasser keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern

1. das zu versickernde Niederschlagswasser nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist (§ 3 ErlFreihVO),
2. es von Wohnstraßen oder Rad- und Gehwegen stammt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ErlFreihVO),
3. es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ErlFreihVO),
4. bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet sind, ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand besteht und die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gewährleistet ist (§ 6 ErlFreihVO).

Bei der geplanten Ortsumgehung Wellaune handelt es sich um keine Wohnstraße. Die Versickerung ist auch nicht ausschließlich auf dem Grundstück geplant, sondern vielmehr auch breitflächig auf dem Straßenkörper benachbarten Grundstücken. Die Voraussetzungen der ErlFreihVO für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für das Versickern von Niederschlagswasser liegen demzufolge nicht vor, das geplante Versickern von Niederschlagswasser ist demzufolge erlaubnispflichtig.

Entsprechend der Anforderungen der VwV Abwasserbeseitigung sieht die Planung des Vorhabenträgers eine Versickerung des Niederschlagswassers vor, soweit die ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gegeben ist, also in den Entwässerungsabschnitten, in denen Flussschotter, Grob- oder Mittelsand ansteht. Dabei handelt es sich um die Entwässerungsabschnitte 1, 2, 4 und 5.

Die auf dem Neubauabschnitt der B 2n rechnerisch ermittelte Menge an Oberflächenwasser beträgt:

- 18,5 l/s im Entwässerungsabschnitt 1.1,
- 14,4 l/s im Entwässerungsabschnitt 1.2,
- 6,8 l/s im Entwässerungsabschnitt 1.3,
- 102,5 l/s im Entwässerungsabschnitt 2,
- 24,7 l/s im Entwässerungsabschnitt 4 und
- 147,3 l/s im Entwässerungsabschnitt 5.

Im Entwässerungsabschnitt 3, in welchem Auelehm ansteht, ist keine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gewährleistet. Die auf dem Neubauabschnitt der B 2n im Entwässerungsabschnitt 3 rechnerisch ermittelte Menge an Oberflächenwasser beträgt:

- 24 l/s im Entwässerungsabschnitt 3.1,
- 4,2 l/s im Entwässerungsabschnitt 3.2,
- 15,6 l/s im Entwässerungsabschnitt 3.3 und
- 26,1 l/s im Entwässerungsabschnitt 3.4.

Im Entwässerungsabschnitt 3.4 ist eine teilweise Versickerung auf den Böschungsf lächen geplant. Wegen der nicht ausreichenden Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in diesem Entwässerungsabschnitt ist die Einleitung des restlichen Oberflächenwassers in die Vorflut, den Wellauner Graben geplant. In den Entwässerungsabschnitten 3.1 bis 3.3 ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes noch schlechter. Hier ist eine nahezu vollständige Einleitung des Oberflächenwassers in die Vorflut, den Wellauner Graben geplant. Die rechnerisch ermittelte Menge an Oberflächenwasser, die in den Wellauner Graben eingeleitet werden soll beträgt:

- 24 l/s an der Einleitstelle 3.1 für den Entwässerungsabschnitt 3.1,
- 4,2 l/s an der Einleitstelle 3.2 für den Entwässerungsabschnitt 3.2 und
- 15,6 l/s an der Einleitstelle 3.3 für den Entwässerungsabschnitt 3.3.

Auch die Einleitung von auf Verkehrsflächen anfallendem Niederschlagswasser in Vorfluter ist als Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Oberflächengewässer eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die Einleitung des auf den Verkehrsanlagen anfallenden Niederschlagswassers in den Wellauner Graben ist demzufolge nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtig. Da dafür auch die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, kommt nur eine Erlaubnis in Betracht. Da das Niederschlagswasser gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG Abwasser ist, gelten für die Erteilung der Erlaubnis die für die Abwasserbeseitigung geltenden gesetzlichen Voraussetzungen. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. die Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in diesem Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG. Danach entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis, wenn für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 19 Abs. 3 WHG ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Da die Planfeststellungsbehörde eine Landesbehörde ist, bedarf die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in den Wellauner Graben des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Nach überwiegender Meinung wird durch den § 19 Abs. 1 WHG die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Planfeststellungsbehörde konzentriert. Die materielle Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG tritt nach überwiegender Meinung in Bezug auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers dagegen nicht ein. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers ist demzufolge eine neben dem Planfeststellungsbeschluss stehende eigenständige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde (vgl. Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, RNr. 5 zu § 19 WHG und Berendes/Frenz/Müggenborg, Kommentar zum WHG, RNrn. 7 und 8 zu § 19 WHG).

Für die fachliche Bewertung der im Zusammenhang mit der Planung der Entwässerung der Ortsumgebung Wellaune geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in den Wellauner Graben ist die untere Wasserbehörde, das Landratsamt Nordsachsen zuständig. Für die fachliche Bewertung der im Zusammenhang mit der Ortsumgebung Wellaune geplanten Verlegung des Wellauner Grabens ist dagegen die obere Wasserbehörde, die Landesdirektion Sachsen zuständig. Von Seiten der oberen Wasserbehörde wurde es als fachlich zweckmäßig erachtet, dass von ihr auch die Aufgabe der unteren Wasserbehörde der fachlichen Bewertung der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in den Wellauner Graben wahrgenommen wird. Im November 2018 verständigten sich die untere und die obere Wasserbehörde im Ergebnis darauf, dass die eigentlich in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde liegende Aufgabe der fachlichen Bewertung der bei der Planung der Entwässerung der Ortsumgebung Wellaune geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in den Wellauner Graben durch die obere Wasserbehörde wahrgenommen wird.

Die obere Wasserbehörde bei der Landesdirektion Sachsen erklärte in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2021, die übergebenen Unterlagen zur Bemessung der Niederschlagswasserableitung wären fachlich grundsätzlich nachvollziehbar und genehmigungsfähig. Ein Nachweis nach DWA-M153 hinsichtlich einer notwendigen Behandlung von Niederschlagswassers vor Einleitung in den Wellauner Graben bezüglich Gewässerschutzes sei mit der Unterlage 18.2 erbracht.

Nachbesserungsbedarf bestünde bezüglich der geplanten Einleitbauwerke in den Wellauner Graben. Nicht dargestellt bzw. beschrieben würde die Art der Einleitung in den Graben. In wie weit das anfallende Niederschlagswasser gleichmäßig dem Wellauner Graben zufließt oder Einleitbauwerke geplant wären, ließe sich den Unterlagen nicht entnehmen. Diese Angaben wären in die weitere Planung einzuarbeiten. Aus dem Vergleich der Unterlage 18.1A und 18.2A zum Entwässerungsabschnitt 3 würden unterschiedliche Einleitgrößen in den Wellauner Graben angegeben, was zu korrigieren wäre. Für jede Einleitstelle sei nur eine Einleitgröße anzugeben. Für den Entwässerungsabschnitt 3.4 reiche die verbale Beschreibung "Restableitung in den Wellauner Graben" nicht aus.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die detaillierte Darstellung der einzelnen Einleitstellen erfolge im Zuge der weiteren Planung unter Berücksichtigung der Maßgaben des Merkblattes für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer und in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde. Es sei geplant, die Rohrenden der Straßenentwässerungsleitungen im Auslaufbereich der Straßenböschung böschungsgleich abzuschrägen. Ab Böschungsauslauf solle die Weiterleitung des Regenwassers über Mulden zur jeweiligen Einleitstelle am Wellauner Graben erfolgen. Die Einleitstellen am Wellauner Graben würden erosionssicher und standsicher geplant. Die Einbindung in das Abflussprofil werde so erfolgen, dass keine Einengung im Grabenprofil auftritt.

Der Vorhabenträger stellte klar, dass für jede einzelne Einleitstelle nur jeweils eine Einleitgröße angegeben worden sei. Das wären für die Einleitstelle 3.1 die Einleitgröße 24 l/s, für die Einleitstelle 3.2 Einleitgröße 4,2 l/s und für die Einleitstelle 3.3 die Einleitgröße 15,6 l/s. Zusätzlich wären zur Übersicht die aus der Planung resultierenden Neuzufüsse als Teilmenge gesondert je Einleitstelle angegeben worden.

Für den Entwässerungsabschnitt 3.4 sei die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers breitflächig über Bankette und Böschungen geplant, wobei größtenteils eine Versickerung des Regenwassers in diesen Bereichen erfolgen werde. Das bei Starkregeneignissen nicht versickernde überschüssige Regenwasser werde im Ereignisfall weiterführend über den Gewässerrandstreifen breitflächig zum Wellauner Graben zufließen. Somit sei die für Entwässerungsabschnitt 3.4 ermittelte Niederschlagswassermenge von 16,1 l/s als Zuflussmenge zu betrachten, welche sich auf den gesamten Grabenbereich im Verlegungsabschnitt verteilt und nicht über eine punktuelle Einleitstelle in den Wellauner Graben abgeführt wird. Für diese bloße Verursachung des Hineingelagens wäre keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Insofern seien die genannten Unstimmigkeiten nicht gegeben.

Da ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegt, dagegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG aufgrund der Vereinbarkeit der geplanten Straßenentwässerung mit der VwV Abwasserbeseitigung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sowie mit der RAS-Ew vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde von ihrem nach § 12 Abs. 2 WHG eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt. Die Befristung dieser Erlaubnisse beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Befristung versehen werden. Sie ist erforderlich und geeignet, die Voraussetzungen für die Einleitung des Wassers in den Wellauner Graben und das Grundwasser nach §§ 6, 12 und 57 WHG auch künftig sicherzustellen insbesondere, wenn sich die Anforderungen an den Stand der Technik bzw. an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers, wie sie gegenwärtig in dem Merkblatt DWA-M 153 geregelt sind, durch Änderung dieses Merkblattes oder durch ein anderes / neues technisches Regelwerk ändern. Nach § 6 Abs. 4 SächsWG hat die zuständige Wasserbehörde die erteilten Erlaubnisse und Bewilligungen nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen. Durch die Befristung ergibt sich die Möglichkeit, diese aus Gründen des Gewässerschutzes erforderliche Anpassung an veränderte Bedingungen mit Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse vorzunehmen. Auch der Vorhabenträger erhält durch die Befristung Klarheit. Er kann sich darauf einstellen, zu welchem Zeitpunkt seine wasserrechtlichen Erlaubnisse spätestens auslaufen werden und er sich auf eine ggf. erforderliche Anpassung an u.U. geänderte oder neue technische Regelwerke einstellen muss. Um einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vermeiden, ist bei der Bemessung der Frist auf einen angemessenen Nutzungszeitraum zu achten. In Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall sollte nach einem gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 12. Mai 2015 die Frist regelmäßig nicht kürzer als 25 Jahre sein und 35 Jahre nicht überschreiten. Dieser Erlass ist für die Planfeststellungsbehörde leitend bei der Ausübung des Ermessens. In Ausübung des Ermessensspielraumes entschied sich die Planfeststellungsbehörde dafür, die Erlaubnisse für die Benutzung des Wellauner Grabens sowie des Grundwassers auf 35 Jahre zu befristen.

Im Entwässerungsabschnitt 3 ist wie dargestellt keine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gewährleistet. Im günstigsten Fall kann der Boden das auf den Verkehrsanlagen anfallende Niederschlagswasser jedoch vollständig aufnehmen. Für diesen günstigsten Fall wurden Erlaubnisse für die Einleitung der vollständigen Menge an Oberflächenwasser in das Grundwasser erteilt, welche für diesen Entwässerungsabschnitt 3 rechnerisch ermittelt wurde. Im wahrscheinlichsten Fall erfolgen eine teilweise Versickerung und eine teilweise Einleitung dieser für diesen Entwässerungsabschnitt 3 rechnerisch ermittelten Menge an Oberflächenwasser in den Wellauner Graben. Im ungünstigsten Fall kann der Boden das auf den Verkehrsanlagen anfallende Niederschlagswasser überhaupt nicht aufnehmen. Für diesen ungünstigsten Fall wurden daher auch Erlaubnisse für die Einleitung der vollständigen Menge an Oberflächenwasser in den Wellauner Graben erteilt, welche für diesen Entwässerungsabschnitt 3 rechnerisch ermittelt wurde. Im Ergebnis erteilte die Planfeststellungsbehörde für die vollständige Menge an Oberflächenwasser, welche für den Entwässerungsabschnitt 3 rechnerisch ermittelt wurde, jeweils sowohl die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in den Wellauner Graben als auch für die Einleitung in das Grundwasser.

Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung, wenn für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 19 Abs. 3 WHG ist diese Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Wie bereits dargestellt erklärte die obere Wasserbehörde bei der Landesdirektion Sachsen in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2021: „Die übergebenen Unterlagen zur Bemessung der Niederschlagswasserableitung sind fachlich grundsätzlich nachvollziehbar und genehmigungsfähig.“ und „Ein Nachweis nach DWA-M153 hinsichtlich einer notwendigen Behandlung von Niederschlagswassers vor Einleitung in den Wellauner Graben bezüglich Gewässerschutzes ist mit der Unterlage 18.2 erfolgt.“ Bestehende Nachfragen zu den in den einzelnen Entwässerungsabschnitten anfallenden Mengen an Niederschlagswasser wurden vom Vorhabenträger in seiner Erwiderung beantwortet. Auf diese Erwiderung gab die obere Wasserbehörde folgende Antwort vom 20. Juni 2022: „zu Punkt d) hydraulische Berechnung: Die Erwiderungen des Vorhabenträgers bzgl. der Auswirkungen der Reduzierung der Abflusskapazität des Wellauner Grabens wurden unter Punkt b) plausibel erläutert.“ Forderungen nach detaillierterer Darstellung der einzelnen Einleitstellen wird der Vorhabenträger nach seiner Erwiderung im Zuge der Ausführungsplanung erfüllen. Das hat die obere Wasserbehörde in ihrer Antwort auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 20. Juni 2022 soweit akzeptiert.

Die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 31. März 2021 und ihre Antwort auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 20. Juni 2022 enthält somit eine Erklärung des Einvernehmens zu den mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Erlaubnissen für die Benutzung des Wellauner Grabens und des Grundwassers für die Ableitung des auf den Verkehrsanlagen anfallenden Niederschlagswassers.

## 7.2 Gewässerausbau/Vereinbarkeit der Verlegung des Wellauner Grabens mit den Bewirtschaftungszielen bzw. der Wasserrahmenrichtlinie/Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für den Grundwasserkörper

Geplant ist, den Kreuzungsbereich der B2n mit der B107 als Kreisverkehr auszubilden. Das bedingt die Verlegung des Wellauner Grabens. Der Wellauner Graben ist ein Gewässer 2. Ordnung mit einem eigenen Gewässerflurstück und einer Gesamtlänge von rund 2 km. Der Wellauner Graben mündet in Fließrichtung unterhalb der Ortslage Wellaune in den Graben aus Tiefensee. Die ursprünglich geplante Länge der Verlegung

betrug 140 m. Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde wies in ihrer Stellungnahme zur ursprünglichen Planung darauf hin, dass zwischen der B 107 und dem Wellauner Graben ein Gewässerrandstreifen liegt. Die Breite des Gewässerrandstreifens betrage nach § 24 Abs. 2 SächsWG zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG sei die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Die Breite des Gewässerrandstreifens von zehn Metern zwischen der B 107 und dem Wellauner Graben werde nach der ursprünglichen Planung nicht eingehalten. Der Vorhabenträger änderte daraufhin seine Planung zur Lage des Wellauner Grabens. Nunmehr ist nach der Tektur ein im Vergleich zur ursprünglichen Planung größerer Abstand zwischen der B 107 und dem Wellauner Graben geplant. Die nach der Tektur geplante Länge der Verlegung beträgt nunmehr 190 m.

Die geplante Verlegung des Wellauner Grabens auf der Länge von 190 m stellt einen Gewässerausbau dar. Ein Gewässerausbau ist gem. § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Da die Verlegung des Wellauner Grabens eine notwendige Folgemaßnahme des Ausbaus des Kreuzungsbereiches der B2n mit der B107 als Kreisverkehr ist, wird die Planfeststellung für den Gewässerausbau von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung für das Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune nach § 75 Abs. 1 VwVfG erfasst.

Der Vorhabenträger bezweifelte ursprünglich, dass der Wellauner Graben ein Gewässer ist, da dieser nur selten Wasser führen würde. Er sah ihn vielmehr als Versickerungsfläche an. Die obere Wasserbehörde verwies darauf, dass ein vorhandenes Gewässerbett als Mulde vor Ort erkennbar wäre. Es sei unerheblich, ob ein Gewässer dauerhaft oder temporär Wasser führt, da nach § 3 Abs. 1 WHG oberirdische Gewässer als ständig oder zeitweilig in Betten fließendes Wasser definiert sind. Im weiteren Verlauf des Wellauner Grabens unterhalb sei eine Wasserführung wieder erkennbar. Der Wellauner Graben wäre mit dem Graben aus Tiefensee verbunden. Der derzeitige Trassenverlauf des Wellauner Graben sei in alten Messtischblättern von vor 1945 und auch aktuell enthalten und hätte ein eigenes Gewässerflurstück. Der Vorhabenträger gab seine Zweifel an der Gewässereigenschaft des Wellauner Grabens im Ergebnis dieser Argumentation auf.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, dass das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, die naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Nach § 61 Abs. 1 SächsWG soll, soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass der vorhandene ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial verbessert wird, mindestens aber in seinem bisherigen Umfang erhalten bleibt.

§ 61 Abs. 1 SächsWG nimmt wegen der Begriffe ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial eines Gewässers Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach

§ 27 WHG. Der § 27 WHG dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL). Die Wasserrahmenrichtlinie wurde mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2002 in deutsches Recht umgesetzt.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das erste Bewirtschaftungsziel ist das Verschlechterungsverbot und das zweite das Verbesserungsgebot. Verschlechterungen sind alle nachteiligen Veränderungen des zurzeit bestehenden chemischen und/oder ökologischen Gewässerzustandes und Gewässerpotentials. Das Verschlechterungsverbot besagt also, der gegenwärtige Status quo des Gewässerzustandes darf prinzipiell nicht unterschritten werden. Die genannten Zustände zu erhalten heißt, ein entsprechendes Gewässer darf keine Zustandsverschlechterung erfahren (Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, RNrn. 5 und 6 zu § 27 WHG). Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sind dann zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der vorhandene Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird. Maßgeblich ist dabei die Betrachtung nicht des gesamten Gewässers, sondern lediglich des betroffenen Wasserkörpers (Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, RNr. 14 zu § 27 WHG).

Näheres zur Bewertung des chemischen und/oder ökologischen Gewässerzustandes und Gewässerpotentials eines Oberflächengewässers regelt die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016. Die Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach § 5 Absätze 1 und 2 OGeWW nach den in Anlage 3 zur OGewV aufgeführten Qualitätskomponenten. Die Bewertung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials erfolgt nach Anlage 4 zur OGewV mittels Klassifizierung sehr guter, guter, mäßiger, unbefriedigender oder schlechter Zustand.

Nach § 82 Abs. 1 WHG ist für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des § 27 WHG zu erreichen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Nach § 83 Abs. 1 WHG ist für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

Für die Vorhabenzulassung ist ferner die juristische Auslegungspraxis der oben genannten Normen von Belang. Unter diesen ist insbesondere das EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 (C-461/13) zur Weservertiefung hervorzuheben. Der EuGH entschied in diesem Verfahren, dass keine Bauvorhaben genehmigt werden dürfen, die zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers führen. Darüber hinaus konkretisierte der EuGH, dass Verschlechterungen einzelner Qualitätskomponenten innerhalb einer Güteklasse bleiben müssen und die Erreichung des guten Zustandes nicht gefährden dürfen. Weitere Hinweise ergeben sich aus den beiden Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. Januar und 29. August 2017 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen von Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung und aus den vorläufigen Vollzugshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots nach § 27 Abs. 1 Nr. 1



und Abs. 2 Nr.1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH vom 3. März und 12. April 2017.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, wenn sich die Zustandsklasse mindestens einer biologischen Qualitätskomponente verschlechtert oder negative Veränderungen der Qualitätskomponenten, die zur Unterstützung der Bewertung herangezogen werden, das sind die hydromorphologische, die chemische oder die allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente, zu einer Verschlechterung der Zustandsklasse mindestens einer biologischen Qualitätskomponente führen. Sollte die biologische Qualitätskomponente bereits in der schlechtesten Klasse sein, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes liegt dagegen nicht vor, wenn sich der Zustand einer biologischen Qualitätskomponente zwar verschlechtert, jedoch nicht in eine niedrigere Klasse absinkt (vgl. EuGH, Urteil zur Weservertiefung a.a.O.) Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, wenn im Zuge des Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm der Anlage 8 der OGewV überschritten wird. Sollte eine Umweltqualitätsnorm bereits überschritten sein, stellt jede weitere Konzentrationserhöhung eine Verschlechterung dar. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffes zwar erhöht, jedoch nicht zu einer Überschreitung der Umweltqualitätsnorm der Anlage 8 der OGewV führt. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, wenn das Vorhaben das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes beeinträchtigt. Dieses Ziel wird zeitlich und inhaltlich im Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan konkretisiert. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt dagegen nicht vor, wenn das Vorhaben selbst nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beiträgt.

Wie dargelegt, wird der nicht versickernde Anteil des Straßenabwassers über vier Einleitstellen in den Wellauner Graben eingeleitet. Dieser als Vorflut dienende Entwässerungsgraben mündet nordwestlich von Wellaune in den nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper Graben aus Tiefensee, der damit als vom Vorhaben betroffener Oberflächenwasserkörper ist. Der Graben aus Tiefensee gehört zur Planungseinheit Vereinigte Mulde im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster. Diese ist Bestandteil der Flussgebietseinheit Elbe. Bewirtschaftungsziele für die Vereinigte Mulde und die Elbe ergeben sich aus den Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 vom 30. November 2015 und über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 vom 16. November 2015, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Zur Beurteilung der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper hat der Vorhabenträger als Unterlage 19.4 den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt.

Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes prüfen zu können, muss zunächst der Istzustand eines Oberflächenwasserkörpers festgestellt werden, um ihn mit dem Planzustand vergleichen zu können. Der Graben aus Tiefensee ist vom Gewässertyp als kleines Niederungsfießgewässer in Fluss- und Stromtälern gemäß der Typologie der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser



(LAWA) eingestuft. Der als Vorfluter für den Graben aus Tiefensee dienende Wellauner Graben ist ein temporär wasserführender Graben. Der Zustand des Grabens aus Tiefensee ist nach den vom LfULG herausgegebenen Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 vom 30. November 2015 wie folgt bewertet:

ökologischer Zustand	mäßig
chemischer Zustand	nicht gut
Gesamtzustand	nicht gut

Nach den Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder sind verschiedene Maßnahmen geplant, die den Schadstoff- und Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft in den Graben aus Tiefensee und das Grundwasser verringern sollen. Für den Graben aus Tiefensee besteht das Bewirtschaftungsziel, bis zum Jahr 2027 einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu erreichen.

Näheres zur Bewertung des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers regelt die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010. Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers wird nach § 4 Abs. 1 GrwV und sein chemischer Zustand wird nach § 4 Abs. 1 GrwV entweder als gut oder als schlecht bewertet.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt wird: Die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt. Änderungen des Grundwasserstandes führen zukünftig dazu, dass die Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden. Änderungen des Grundwasserstandes führen zukünftig dazu, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasser abhängig sind, signifikant geschädigt werden. Änderungen des Grundwasserstandes führen zukünftig dazu, dass das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird. Sollte eines der genannten Kriterien bereits vor Umsetzung des Vorhabens auf den Grundwasserkörper zutreffen, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt wird: In einem Grundwasserkörper mit gutem Zustand gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der GrwV führt das Vorhaben zur Überschreitung eines maßgeblichen Schwellenwertes und die Voraussetzungen der Einstufung des chemischen Zustandes des betreffenden Grundwasserkörpers als gut trotz Überschreitung von Schwellenwerten nach § 7 Abs. 3 GrwV werden nicht erfüllt. In einem Grundwasserkörper mit gutem chemischen Zustand trotz Überschreitung von Schwellenwerten gemäß Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 GrwV führt das Vorhaben zum Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 GrwV. In einem GWK mit schlechtem chemischem Zustand führt das Vorhaben zur weiteren Erhöhung der Konzentration eines Schadstoffes mit Schwellenwertüberschreitung, zur erstmaligen Schwellenwertüberschreitung eines anderen Schadstoffes, zur erstmaligen Schwellenwertüberschreitung eines Schadstoffes, der bereits in den anderen Messstellen überschritten ist, in einer weiteren Messstelle. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot eines Grundwasserkörpers liegt vor, wenn das Vorhaben die

Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes beeinträchtigt. Dieses Ziel wird zeitlich und inhaltlich im Bewirtschaftungs- /Maßnahmenplan konkretisiert. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt dagegen nicht vor, wenn das Vorhaben selbst nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beiträgt.

Der Zustand des Grundwasserkörpers ist nach den vom LFULG herausgegebenen Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 vom 30. November 2015 wie folgt bewertet:

mengenmäßiger Zustand	gut
chemischer Zustand	gut
Gesamtzustand	gut

Für den Grundwasserkörper ist das Bewirtschaftungsziel mit einem guten Gesamtzustand bereits erreicht. Die nach den Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder geplanten Maßnahmen zur Verringerung des Schadstoff- und Nährstoffeintrags durch die Landwirtschaft sollen dazu dienen, den erreichten guten Gesamtzustand des Grundwasserkörpers zu halten.

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.4) wurde untersucht, ob infolge von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens Beeinträchtigungen der vorhandenen Wasserkörper entstehen können. Hierfür wurden Art, Intensität, räumliche Reichweite und Zeitdauer der Beeinträchtigungen des Vorhabens für die einzelnen Qualitätskomponenten ermittelt und bewertet. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie kommt zum Ergebnis, dass die Art der Straßenentwässerung und damit die Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper und des Grundwasserkörpers in Bezug auf die eingeleitete Menge an Wasser im Wesentlichen unverändert bleiben. Vorhandene Vorfluter oder Einleitmöglichkeiten werden weiterhin im bisherigen Umfang genutzt. Das Mengenverhältnis zwischen Einleitungen in Oberflächengewässer und Versickerung in das Grundwasser ändert sich nicht. Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wird daraus gefolgert, dass eine zukünftige vorhabenbedingte Verschlechterung des ermittelten Wasserkörperzustandes aufgrund von Veränderungen des Mengenverhältnisses zwischen Einleitungen bzw. Versickerung und damit eine Zunahme der Belastungen des Oberflächenwasserkörpers grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Negative qualitative Veränderungen des eingeleiteten oder versickerten Oberflächenwassers durch eine Erhöhung der relevanten Schadstoffkonzentrationen können nach Einschätzung des Fachbeitrages ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Ursachen kämen nur zwei Faktoren in Frage, eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen im Straßenabwasser infolge einer erhöhten Verkehrsbelastung (Emissionsquelle) und das Wegfallen bestehender Filterfunktionen (Bodenpassage/ Reinigungsanlagen). Letzteres könne ausgeschlossen werden, weil im Zuge des Vorhabens als Ausgleichsmaßnahme 8 / Vermeidungsmaßnahme 13 des landschaftspflegerischen Begleitplans im Entwässerungsabschnitt 5 eine bisher nicht vorhandene, naturnahe Geländesenke mit einem Speichervolumen von ca. 1.800 m<sup>3</sup> zur Rückhaltung und zum Schutz vor Wasserverunreinigungen durch Straßenabwasser angelegt wird. Die Filterfunktion der Straßenentwässerung werde mit der neuen Anlage somit verbessert. Mit einer höheren Verkehrsbelastung und damit einhergehender Erhöhung der stofflichen Belastung des Straßenabwassers sei ebenfalls nicht zu rechnen, da die Verkehrsprognose 2030 beim Planfall nur von einem marginal veränderten Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Nullfall ausgeht.

Da mit dem Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune eine Zunahme der Bodenversiegelung verbunden ist, besteht potenziell die Möglichkeit einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers. Durch Neuversiegelung abzüglich der Entsigelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen wird eine Fläche von 8.927,0 m<sup>2</sup> der Grundwasserneubildung entzogen. In dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde untersucht, welche Auswirkung der daraus resultierende Grundwasserneubildungsverlust für die mengenmäßige Bilanz des Grundwasserkörpers haben wird. Die Rate und die Gesamtmenge der Grundwasserneubildung wurden aus den vom LfULG zur Verfügung gestellten Daten ermittelt. Daraus wurde eine Überschlagsrechnung angestellt. Nach dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie kommt diese zum Ergebnis, dass der Grundwasserneubildungsverlust auf die Bilanz des mengenmäßigen Überschusses des Grundwasserkörpers nur marginal ist und keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers zu erwarten ist.

Wie dargestellt besteht für den Graben aus Tiefensee das Bewirtschaftungsziel, bis zum Jahr 2027 einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu erreichen und für den Grundwasserkörper das Bewirtschaftungsziel, den erreichten guten Gesamtzustand des Grundwasserkörpers zu halten. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie kommt zu der Einschätzung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu beeinträchtigen, auch wenn es dazu selbst nicht beiträgt.

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde erhob in ihrer Stellungnahme zur Tektur vom 17. März 2021 nachfolgende Forderungen. Sie kritisierte, dass mit der vom Vorhabenträger geplanten Profilausbildung den Bewirtschaftungszielen nicht Rechnung getragen würde. Die Profilstaltung hätte sich am Fließgewässertyp (Typ 19) zu orientieren, da nur so die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des guten ökologischen Zustands umgesetzt würden. In der Antwort auf die Erwiderung des Vorhabenträgers auf diese Stellungnahme vom 20. Juni 2022 präzisierte die obere Wasserbehörde diese Kritik dahingehend, dass eine einheitliche Profilstaltung, wie sie geplant ist, nicht mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren wäre. Mit einer differenzierten Profilstaltung von wechselnder Böschungsneigung und unterschiedlicher Sohlbreite könne dieser Zielerreichung Rechnung getragen werden. Sie erhob daher die Forderung, die Planung in Bezug auf die Profilausbildung zu überarbeiten.

Ein weiterer Kritikpunkt der oberen Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 17. März 2021 war, dass nach der Tekturplanung lediglich die Anlage des linksseitigen Gewässerrandstreifens von 10 m geplant wäre. Der Gewässerrandstreifen wäre jedoch beidseitig einzurichten. Des Weiteren erhob die obere Wasserbehörde die Forderung, dass der Gewässerrandstreifen des umverlegten Wellauner Grabens zu bepflanzen wäre. Dazu sei im Lageplan die lagemäßige Festlegung der Pflanzstandorte, Angaben der Pflanzarten und ihrer Anteile darzustellen. Die Wahl der zu pflanzenden Gehölze müsse sich an der natürlichen potentiellen Vegetation orientieren. Die Gehölzbepflanzung im Gewässerrandstreifen wäre nicht nur zum Ausgleich des baubedingten Eingriffs in den vorhandenen Bestand erforderlich, sondern auch im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Erreichung des guten ökologischen Zustands.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, dass der Wellauner Graben im Verlegungsabschnitt ein nicht prioritäres Fließgewässer wäre. Zudem sei der zu verlegende Gewässerabschnitt nicht wasserführend. Die Grabenfunktion beschränke

sich somit im betrachteten Verlegungsbereich primär auf die Aufnahme von Oberflächenwasser aus den anliegenden Verkehrsanlagen bzw. aus dem angrenzenden Gelände der Feld- und Wiesenflächen. Nach den vorläufigen Voltzugshinweisen des SMUL vom 6. März 2017 zum Verschlechterungsverbot gelte das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot für alle im Freistaat Sachsen festgelegten Oberflächenwasserkörper. Das bedeute im Umkehrschluss, dass für alle anderen Gewässer und Gewässerteile, die keinen eigenen Wasserkörper bilden, die §§ 27 bis 31 WHG nicht anwendbar wären. Bei diesen seien nur die Auswirkungen auf festgelegte Oberflächenwasserkörper, mit denen diese kleinen Gewässer in Verbindung stehen, an der nächsten repräsentativen Messstelle zu beurteilen. Der nächstgelegene, festgelegte bzw. berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper sei der Graben aus Tiefensee. Der Wellauner Graben fließe dem Graben aus Tiefensee vom Abschnitt der Verlegung über zum Teil verrohrte Abschnitte auf ca. 2,2 Fließgewässerkilometer zu. Die nächste repräsentative Messstelle des Grabens aus Tiefensee läge bei Roitzschjora, ca. 5,2 Fließgewässerkilometer entfernt.

Der Vorhabenträger verwies weiter darauf, dass der Gewässerrandstreifen mit 10 m Breite kraft Gesetzes existieren würde. Dazu müsse er nicht der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Die durch das WHG und das SächsWG eingeschränkte Flächennutzung gelte für die jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese wären daran gehindert, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen. Der Verzicht auf die Bepflanzung des rechtsseitigen Gewässerrandstreifens des Wellauner Grabens stelle keinen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dar. Eine Bepflanzung des rechtsseitigen Gewässerrandstreifens des Wellauner Grabens könne sich auf die ökologischen Qualitätskomponenten des Grabens aus Tiefensee an der nächsten repräsentativen Messstelle nahe Roitzschjora nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auswirken. Mit der Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 9.2, Blatt 3A enthaltenen Bepflanzung des linksseitigen Gewässerrandstreifens würden die gesetzlichen Vorgaben zur Kompensation des baubedingten Gewässereingriffs erfüllt sowie die Erhaltung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers im Verlegungsabschnitt gesichert. Die Bepflanzung des rechtsseitigen Gewässerrandstreifens würde eine umfangreichere Betroffenheit privater Grundstückseigentümer auslösen und den Entzug weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche bedeuten.

In der Antwort auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 20. Juni 2022 widersprach die obere Wasserbehörde der Argumentation, dass es nur die Auswirkungen auf den festgelegten bzw. berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper Graben aus Tiefensee ankäme. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials hätte Allgemeingültigkeit für alle Fließgewässer, dabei spiele es keine Rolle, ob es sich um einen berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper oder nur um einen Zufluss zum Hauptgewässer des Oberflächenwasserkörpers handelt. Dies gelte gleichfalls auch für die kleinen Gewässer, die als Zuflüsse immer dem jeweiligen Oberflächenwasserkörper zugeordnet wären. Korrekt sei jedoch, dass die Messstellen ausschließlich im jeweiligen Oberflächenwasserkörper liegen und damit die kleineren Maßnahmen nicht wirksam nachweisbar sind. Verbal argumentativ seien jedoch auch kleinräumige Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes im Bauabschnitt führen, bewertbar. Eine einheitliche Profilgestaltung, wie sie geplant ist, sei nicht mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren. Mit einer differenzierten Profilgestaltung von wechselnder Böschungsneigung und unterschiedlicher Sohlbreite könne dieser Zielerreichung Rechnung getragen werden.

In dieser Antwort auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 20. Juni 2022 folgte die obere Wasserbehörde der Argumentation des Vorhabenträgers, dass die geforderte

Einrichtung des rechtsseitigen Gewässerrandstreifens entbehrlich sei, da dieser Kraft Gesetz existiert, insoweit, dass dieser nicht eigentumsrechtlich neu geregelt werden müsse. Der Flächeneigentümer müsse aber über die Verlegung des Grabens und der damit verbundenen Änderung der Lage und der gesetzeskonformen landwirtschaftlichen Nutzung des Gewässerrandstreifens informiert werden. Die empfohlene rechtsseitige Bepflanzung trage nicht nur zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei, sondern minimiere durch die Beschattung auch die Gewässerunterhaltung. Daher sei mindestens die Anpflanzung von Einzelgehölzen im Uferbereich vorzunehmen. Der Pflanzplan sei der Genehmigungsplanung beizufügen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in den im Anhörungsverfahren zwischen dem Vorhabenträger und der oberen Wasserbehörde strittig gebliebenen Fragen der Auffassung des Vorhabenträgers an.

Eine einheitliche Profilgestaltung des Wellauner Grabens im verlegten Abschnitt, wie sie vom Vorhabenträger geplant ist, widerspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Profilgestaltung eines Oberflächengewässers ist ein Merkmal, welches die Morphologie als hydromorphologische Qualitätskomponente des betroffenen Oberflächenwasserkörpers beeinflusst. Nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. Januar 2017 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist auch die Morphologie als hydromorphologische Qualitätskomponente der betroffenen Oberflächenwasserkörper in die Bewertung einzubeziehen. Nach dem als Anlage 2 diesem Erlass beigefügten Ergebnisvermerk vom 9. Dezember 2016, dort Folie 1, sind Tiefen- und Breitenvariationen eines Gewässerprofils charakteristisch für gute morphologische Bedingungen. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der oberen Wasserbehörde, wonach eine differenzierte Profilgestaltung von wechselnder Böschungsneigung und unterschiedlicher Sohlbreite einer einheitlichen Profilgestaltung vorzuziehen ist.

Weiter wird in diesem Erlass jedoch zur Morphologie eines Oberflächengewässers ausgeführt: „Da diesen Qualitätskomponenten bei der Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials lediglich eine unterstützende Funktion zukommt, sind diese nur insoweit in Bezug auf das Verschlechterungsverbot relevant, wie sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische) negativ auswirken. Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens auf die biologischen Qualitätskomponenten bilden die Bewertungsgrundlage zur Einstufung des ökologischen Zustands.“ Die Planfeststellungsbehörde kann wie dargestellt zwar die Kritik der oberen Wasserbehörde insoweit nachvollziehen, dass die einheitliche Profilgestaltung des Wellauner Grabens im verlegten Abschnitt der Morphologie des Wellauner Grabens und damit einer hydromorphologischen Qualitätskomponente nicht eben zuträglich ist. Auf die biologischen Qualitätskomponenten, die nach dem Erlass zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wie dargestellt maßgebliche Bewertungsgrundlage der Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens zur Einstufung des ökologischen Zustands sind, kann sich die geplante einheitliche Profilgestaltung des Wellauner Grabens im verlegten Abschnitt jedoch nicht auswirken. Dieser Nachweis wurde wie oben dargestellt durch den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.4) erbracht.

Die Argumentation des Vorhabenträgers, wonach es bei der Beurteilung des Vorhabens nur auf die Auswirkungen auf den festgelegten bzw. berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper Graben aus Tiefensee ankommt, wird durch die vorläufigen Vollzugshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 6. März und 12. April 2017 zum Verschlechterungsverbot gestützt, in denen es im

Abschnitt 2.2. heißt: „Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gilt für alle im Freistaat Sachsen festgelegten Oberflächenwasserkörper (OWK), d. h. fließende und stehende Gewässer und Grundwasserkörper (GWK). Das heißt im Umkehrschluss, dass für alle anderen Gewässer und Gewässerteile, die keinen eigenen Wasserkörper (WK) bilden, die §§ 27 bis 31 WHG keine unmittelbare, eigenständige Anwendung finden. Auch in diesen Fällen sind (nur) die Auswirkungen auf festgelegte Wasserkörper, mit denen diese „kleinen Gewässer“ in Verbindung stehen, an den repräsentativen Messstellen zu beurteilen.“

Die Argumentation des Vorhabenträgers wird auch durch die Handlungsempfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zum Verschlechterungsverbot gestützt. Im Abschnitt 2.1.2.1 Geltung für nicht berichtspflichtige Gewässer heißt es: „Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst kein Wasserkörper sind und die auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen. Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer nicht.“

Der Wellauner Graben bildet keinen eigenen Wasserkörper. Der festgelegte Oberflächenwasserkörper ist der Graben aus Tiefensee. Die nächste repräsentative Messstelle ist die nahe Roitzschjora. Das heißt, dass auf den Wellauner Graben die §§ 27 bis 31 WHG keine unmittelbare, eigenständige Anwendung finden. Für den Wellauner Graben kann demzufolge nicht mit Erfolg kritisiert werden, die geplante einheitliche Profilgestaltung wäre nicht mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren. Es könnte lediglich kritisiert werden, diese wäre nicht mit den für den Graben aus Tiefensee bestehenden Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren. Das wurde jedoch auch von der oberen Wasserbehörde nicht vorgetragen. Wie oben dargelegt bliebe jedoch auch diese Kritik ohne Erfolg, da die Profilgestaltung eine hydromorphologische Qualitätskomponente eines Oberflächenwasserkörpers ist, nicht jedoch eine maßgebliche biologische. Insoweit überzeugt die Argumentation des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde verweist des Weiteren darauf, dass beim Graben aus Tiefensee schwerpunktmäßig Defizite beim chemischen Zustand bestehen, die Folge von Schadstoff- und Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft sind (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 19.4, S. 53). Nach den Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder sind folgerichtig verschiedene Maßnahmen geplant, die den Schadstoff- und Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft in den Graben aus Tiefensee und das Grundwasser verringern sollen. Für den Graben aus Tiefensee besteht das Bewirtschaftungsziel, bis zum Jahr 2027 einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu erreichen. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass eine differenzierte Profilgestaltung des Wellauner Grabens von wechselnder Böschungsneigung und unterschiedlicher Sohlbreite dazu beitragen kann, den Schadstoff- und Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft in den Graben aus Tiefensee zu verringern. Erhebliche Defizite der Morphologie des Grabens aus Tiefensee bestehen dagegen nicht. Folgerichtig sind für den Graben aus Tiefensee nach den Bewirtschaftungsplänen keine Verbesserungen von hydromorphologischen Qualitätskomponenten geplant. Folgerichtig widerspricht es den Bewirtschaftungsplänen für den Graben aus Tiefensee nicht, wenn es zu keiner Verbesserung der Morphologie des Wellauner Grabens kommt, da die Verbesserung der Morphologie weder für den Wellauner Graben noch für den Graben aus Tiefensee Bewirtschaftungsziel ist.

Auch in der im Anhörungsverfahren zwischen dem Vorhabenträger und der oberen Wasserbehörde strittig gebliebenen Frage zur Bepflanzung des rechtsseitigen Gewässerrandstreifens des Wellauner Grabens schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabenträgers an. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die obere Wasserbehörde in der letzten Äußerung in der Antwort auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 20. Juni 2022 nur noch von der „empfohlenen“ rechtsseitigen Bepflanzung sprach, nicht mehr von einer Forderung. In Erwiderung auf die Argumentation der oberen Wasserbehörde, diese Empfehlung würde zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass das Landschaftsbild kein Schutzgut nach dem WHG ist, vielmehr ist es ein Schutzgut nach BNatSchG. Richtig ist zwar, dass es im Bereich des zu verlegenden Wellauner Grabens zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion kommen wird. Diese ist im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1) als Konflikt L 2 wie folgt beschrieben: Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme (gemeint ist hier die durch die sich im Kreisverkehr kreuzenden Bundesstraßen B 2 n und 107) mit Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten/Graben mit Gehölzsaum (gemeint ist hier der Wellauner Graben). Richtig ist zwar auch, dass diese Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion nicht durch Maßnahmen der Konfliktvermeidung vermieden werden kann (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19, S 87).

Diese Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion wird jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 6, die die Anlage von Gehölzpflanzungen zur landschaftsgerechten Einbindung der Neubautrasse am linksseitigen Ufer des Wellauner Grabens vorsieht, sowie durch die Ersatzmaßnahme E 1, die die Anlage von Feld- und Ufergehölzen am Alten Teich vorsieht, ausgeglichen. Zwar ist nach der Ausgleichsmaßnahme A 6 nur eine Bepflanzung am linksseitigen Ufer des Wellauner Grabens vorgesehen und nicht, wie von der oberen Wasserbehörde empfohlen, auch am rechtsseitigen. Trotzdem erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahme A 6 ein gleichartiger Ausgleich i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG, da die Ausgleichsmaßnahme A 6 am Ort des Eingriffes geplant ist und auf die Kompensation der beeinträchtigten Landschaftsbildfunktion gerichtet ist. Der Vorhabenträger hat bei der Planung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Planungsermessen. Er hat sich in Ausübung dieses Planungsermessens dafür entschieden, die Kompensation der beeinträchtigten Landschaftsbildfunktion durch eine Bepflanzung am linksseitigen Ufer des Wellauner Grabens vorzunehmen. Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es zu prüfen, ob die Planung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG stehen. Die Planfeststellungsbehörde kann jedoch nicht in das Planungsermessen des Vorhabenträgers eingreifen und von ihm andere als die von ihm geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fordern, die der Planfeststellungsbehörde zweckmäßiger, besser geeignet oder wünschenswert erscheinen. Die Planfeststellungsbehörde kann also vom Vorhabenträger nicht fordern, eine Bepflanzung am rechtsseitigen Ufer des Wellauner Grabens vorzusehen.

Zwar stellt der gleichartige Ausgleich durch die Ausgleichsmaßnahme A 6 keine vollständige Kompensation für die Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion dar. Die Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion wird auf einer Fläche von 0,288 ha Größe stattfinden, die Ausgleichsmaßnahme A 6 ist auf einer Fläche von lediglich 0,265 ha Größe geplant (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 19.4, S. 16). Zur vollständigen Kompensation für die



Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion bedarf es vielmehr zusätzlich der Ersatzmaßnahme E 1. Durch die Ausgleichsmaßnahme A 6 und die Ersatzmaßnahme E 1 wird jedoch eine gleichwertige, vollständige Kompensation für die Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion erreicht. Das ist ausreichend, da nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also gleichartige und gleichwertige Kompensationsmaßnahmen alternativ und ohne Vor- oder Nachrang zur Kompensation von Eingriffen genutzt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass sich rechtsseitig des Wellauner Grabens landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden. Eine Bepflanzung des rechtsseitigen Gewässerrandstreifens des Wellauner Grabens würde weiteren Grunderwerb und den Entzug der dafür benötigten Flächen für den Landwirt bedingen. Für die Planfeststellungsbehörde ist es nachvollziehbar, dass der Vorhabenträger darauf verzichten will. Dieser Verzicht entspricht dem Gebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Eine Forderung oder eine Empfehlung zur Bepflanzung des rechtsseitigen Gewässerrandstreifens des Wellauner Grabens lässt sich mithin weder aus dem WHG noch aus dem BNatSchG begründen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde nachgewiesen, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen des Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands des Grabens aus Tiefensee führen werden. Das Bauvorhaben steht auch nicht im Widerspruch zum geplanten Maßnahmenprogramm des Freistaates Sachsen und ist demzufolge mit den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Die geplante Verlegung des Wellauner Grabens auf der Länge von 190 m als Gewässerausbau und notwendige Folgemaßnahme des Ausbaus des Kreuzungsbereiches der B2n mit der B107 als Kreisverkehr ist als von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung für das Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune erfassten Planfeststellungsentscheidung zulassungsfähig.

### 7.3 Errichtung von Anlagen über und an Gewässern/Durchlässe zur Querung des Wellauner Grabens und Einleitbauwerke in den Wellauner Graben

Der verlegte Wellauner Graben wird an zwei Stellen neu zu bauende bzw. zu verlegende Straßen und Zufahrten unterqueren. Dabei handelt es sich um den Neubauabschnitt der B 2n sowie um eine Grundstückszufahrt, die wegen der Verlegung des Wellauner Grabens zur Erschließung dieses Grundstückes neu gebaut wird. Als Querungsbauwerke sind in beiden Fällen Durchlässe geplant. Wie oben dargestellt soll das auf dem Straßenkörper des Neubauabschnittes der B 2n anfallende Niederschlagswasser im Entwässerungsabschnitt 3 teilweise oder bei Starkregenereignissen auch vollständig in den Wellauner Graben eingeleitet werden, weil in diesem Entwässerungsabschnitt keine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben ist. Dazu ist die Errichtung von drei Einleitbauwerken für die Einleitstellen 3.1 bis 3.3 vorgesehen.

Diese beiden Durchlässe und diese drei Einleitbauwerke bedürfen gem. § 26 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 36 WHG der wasserrechtlichen Genehmigung. Danach ist eine solche für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich erforderlich. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG sind derartige Anlagen u. a. Brücken, Stege und



Unterführungen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind diese Anlagen so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die wasserrechtliche Genehmigung muss sich gem. § 26 Abs. 2 SächsWG an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG ausrichten und darf der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Sie muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 84 WHG gestellten Anforderungen entsprechen. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Wie oben dargestellt wurde durch den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.4) nachgewiesen, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen des Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands des Grabens aus Tiefensee führen werden. Zu den anlagebedingten Projektwirkungen des Vorhabens gehören auch die, die durch die beiden Durchlässe zur Überführung des Neubauabschnittes der B 2n sowie einer Grundstückszufahrt über den Wellauner Graben und die durch die drei Einleitbauwerke in den Wellauner Graben verursacht werden. Das Bauvorhaben steht nicht im Widerspruch zum geplanten Maßnahmenprogramm des Freistaates Sachsen und ist demzufolge mit den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Das Anhörungsverfahren hat auch keine Hinweise ergeben, dass durch die beiden Durchlässe die Gewässerunterhaltung erschwert wird. Die Errichtung der beiden geplanten Durchlässe zur Überführung des Neubauabschnittes sowie einer Grundstückszufahrt über den Wellauner Graben und der drei Einleitbauwerke in den Wellauner Graben für die Einleitstellen 3.1 bis 3.3 ist daher genehmigungsfähig.

Die obere Wasserbehörde forderte in ihren Stellungnahmen eine detaillierte Darstellung der einzelnen Einleitstellen in den Wellauner Graben. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zugesagt, im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Maßgaben des Merkblattes für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer diese Forderung zu erfüllen. Die Planfeststellungsbehörde erlässt vorsorglich und zusätzlich noch eine Nebenbestimmung 11.3, nach der die detaillierte Darstellung der Einleitstellen in den Wellauner Graben im Zuge der Ausführungsplanung vorzulegen ist. Das hat die obere Wasserbehörde in ihrer Antwort auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 20. Juni 2022 soweit akzeptiert.

Gem. § 115 Abs. 3 SächsWG bedürfen Entscheidungen nach dem WHG und dem SächsWG der Schriftform. Gem. § 115 Abs. 3 SächsWG ist, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, die ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen. Im Tenor dieses Planfeststellungsbeschlusses werden somit alle erforderlichen und getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen, die in diesem Abschnitt behandelt werden, ausdrücklich genannt.

## 8. Belange des Hochwasserschutzes

Zwischen Wellaune und dem Stadtgebiet Bad Düben fließt die Vereinigte Mulde. Die B 2 quert von Wellaune aus kommend die Vereinigte Mulde kurz vor dem Ortseingang zur Stadt Bad Düben mittels eines Brückenbauwerkes. Die Vereinigte Mulde ist ein Fluss mit hohem Hochwasserrisiko. In den Jahren 2002 und 2013, d. h. innerhalb von nur 12 Jahren traten im Muldegebiet zwei extreme Hochwasser auf.

Die Ortsumgehung Wellaune wird

- in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko,
- in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde,
- in einem Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz sowie
- in einem Hochwasserpolder

errichtet.

Den Belangen des Hochwasserschutzes kommt bei dem Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune demzufolge eine hohe, bei der Abwägung zu berücksichtigende Bedeutung zu.

Gem. § 73 Abs. 1 WHG i. V. m. § 71 Abs. 3 SächsWG bewerten die Träger der Gewässerunterhaltungslast das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Die Vereinigte Mulde und ihre Zuflüsse sind als Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet.

Gem. § 76 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete innerhalb von Risikogebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gem. § 76 Abs. 2 WHG setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest. Nach § 72 Abs. 1 SächsWG wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Sachsen auf die unteren Wasserbehörden übertragen.

Nach § 78 a Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 WHG sind die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Nach § 78 a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die genannten Maßnahmen nach Absatz 1 zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet U-5491001 „Mulde mit Mühlgraben in Eilenburg“ umschließt Wellaune im Westen, Norden und Osten. Im Hochwasserfall ist die Ortslage praktisch vergleichbar einer Halbinsel, die nur vom Süden her erreichbar ist. Die bestehende B 2 verläuft vom Ortsausgang Wellaune bis zum Ortseingang Bad Düben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das heißt, dass die B 2 zwischen Wellaune und Bad Düben im Hochwasserfall überflutet wird und nicht mehr befahren werden kann. Die geplante Ortsumgehung Wellaune wird ab dem geplanten Kreisverkehr am Knoten B 2 n/B 107 durch die Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes führen. Das heißt, dass auch die geplante Ortsumgehung überflutet wird und nicht mehr befahren werden kann.

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Karte 12 (Hochwasserschutz) und Karte 14 (Raumnutzung) sind die von der Planung betroffenen Flächen als Vorranggebiet für

vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Aus diesen Gebietsausweisungen, innerhalb derer die für das Vorhaben beanspruchten Flächen liegen, kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, dass den Belangen des Hochwasserschutzes ein Gewicht beizumessen ist, gegenüber dem die mit dem Bundesstraßenbau verfolgten öffentlichen Belange zurückstehen müssen. Denn diese Gebietsausweisung kann nicht isoliert von anderen Inhalten der Raumordnungspläne betrachtet werden. Im Landesentwicklungsplan Sachsen, in der Karte 4 (Festlegungskarte) „Verkehrsinfrastruktur“ ist die Trasse der Ortsumgehung als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ festgelegt. Zur Lösung des Zielkonfliktes zwischen der Ausweisung der Trasse der Ortsumgehung als Vorranggebiet „Bundesstraße Trasse Neubau B 2“ und der Festlegung des Vorranggebietes vorbeugender Hochwasserschutz wird auf das Kapitel zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung verwiesen. Die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde hat sich demzufolge mit der Frage zu beschäftigen, ob den Belangen des Hochwasserschutzes angemessenes Gewicht zukommt. Dabei ist freilich dann die Ausweisung als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet zwischen Wellaune und Bad Düben wird im Hochwasserfall gezielt geflutet. Die Fläche liegt im Gebiet des gesteuerten Polders Löbnitz. Ein Hochwasserpolder ist ein Retentionsgebiet, das bei Flusshochwassern gezielt geflutet werden kann, um die Wasserführung flussabwärts gelegener Flussabschnitte vorübergehend zu vermindern und dadurch die Spitze einer Flutwelle zu verkleinern. Bei einem gesteuerten Polder kann die Entlastung genau auf das Maximum der Hochwasserwelle abgestimmt werden. Polder sind sowohl vom Flussbett als auch von benachbarten intensiver genutzten Flächen durch Deiche getrennt. Die Deiche zu intensiver genutzten Nachbarflächen verhindern, dass diese bei Flutung des Polders mit geflutet werden. Derartige Deiche gibt es am Polder Löbnitz zum Schutz der Ortslagen Wellaune und Bad Düben. Die Deiche zur Mulde verbessern die Nutzbarkeit des Poldergeländes, indem sie verhindern, dass der Polder schon bei geringeren Hochwassern geflutet wird, die in anschließenden Flussabschnitten keine Bedrohung darstellen.

Eine Flutung des Polders Löbnitz soll bei Hochwässern erfolgen, deren statistische Eintrittswahrscheinlichkeit höher als einmal in 25 Jahren ist ( $>HQ 25$ ). Die Flutung wird über das Einlaufbauwerk bei Wellaune erfolgen. Dieses besteht aus einem 2-feldrigen regelbaren Bauwerk und einer daran anschließenden ca. 280 m langen festen Überlaufschwelle. Das dort in den Polder gelangende Wasser durchfließt ihn im weiteren Verlauf in westliche Richtung und passiert dabei die Ortslagen Wellaune, Schnaditz, Tiefensee und Roitzschjora, bevor es bei Löbnitz wieder der Vereinigten Mulde zutritt. Der Polder umfasst eine Fläche von 1436 ha. Das bei einem hundertjährigen Hochwasser im Polder befindliche Wasservolumen liegt bei maximal 15 Mio. m<sup>3</sup>. Durch den Polder soll der Hochwasserschutz für den Gewässerabschnitt der Vereinigten Mulde langfristig und nachhaltig sichergestellt werden. Gleichzeitig soll eine Abströmung in Richtung Sachsen-Anhalt über die Goitzsche und den Lober-Leine-Kanal, wie sie im August 2002 aufgetreten ist, auch bei seltenen Ereignissen unterbunden werden. Die in der Muldenaue liegenden Siedlungsgebiete, Industrie- und Gewerbestandorte sowie sonstigen Nutzungen sollen einen differenzierten Schutz erhalten.

Für das Vorhaben zur Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz wurde ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt. Die Landesdirektion Sachsen erteilte auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen den Planfeststellungsbeschluss

mit Datum vom 7. August 2013. Um eine schnellstmögliche bauliche Umsetzung sicher zu stellen, hat die Landesdirektion Sachsen den vorzeitigen Beginn für die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen Schnaditz und Wellaune zugelassen. Seit diesem Zeitpunkt erfolgen die abschnittsweise Ausführungsplanung, die Ausschreibung, die Vergabe und die bauliche Umsetzung der Maßnahmen.

In dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgte zum Zwecke der fachlichen Bewertung der Eignung der geplanten baulichen Maßnahmen für den angestrebten Hochwasserschutz u.a. eine zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modellierung. Dabei wird ein computergestütztes zweidimensionales Geländemodell für das Gebiet, in dem der gesteuerte Polder errichtet werden soll, erstellt. Bei diesem Geländemodell wurden zukünftige Planungen, die das Geländeprofil verändern können, bereits berücksichtigt. Diese zukünftigen Planungen waren neben der für den gesteuerten Polder selbst auch die für die Ortsumgehung Wellaune. Das heißt, dass geplante bauliche Anlagen wie die Deiche, das Einlauf- und das Auslassbauwerk und die B 2 in ihrem verlegten Abschnitt in dem computergestützten zweidimensionalen Geländemodell bereits eingefügt sind. Bei der hydrodynamisch-numerischen Modellierung erfolgte für das entwickelte computergestützte zweidimensionale Geländemodell eine computergestützte Simulation von Hochwasserereignissen. Ziel dieser Simulation ist es zu ermitteln, welche Wasserspiegellagen sich bei den angenommenen Hochwasserereignissen einstellen werden und wie sich das vorhandene und das geplante Geländere relief auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung auswirken werden.

Es erfolgte bei der zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung eine Simulation von Hochwasserereignissen mit statistischen Eintrittswahrscheinlichkeiten von einmal in 25, 50, 100 und 200 Jahren. Da eine Flutung des Polders Löbnitz bei Hochwässern erfolgen soll, deren statistische Eintrittswahrscheinlichkeit höher als einmal in 25 Jahren ist, wurde unterstellt, dass bei einem Hochwasserereignis mit statistischen Eintrittswahrscheinlichkeiten von einmal in 25 Jahren das Einlaufbauwerk geschlossen ist und der Polder und damit auch die B 2 in ihrem verlegten Abschnitt nicht geflutet wird. Bei den vier untersuchten Hochwasserereignissen wurden mit folgenden Volumina des Hochwasserabflusses gerechnet.

Hochwasser HQ	Gesamtabfluss Mulde bei Bad Düben	davon Polder- abfluss
HQ(25)	1.100 m <sup>3</sup> /s	0 m <sup>3</sup> /s
HQ(50)	1.390 m <sup>3</sup> /s	180 m <sup>3</sup> /s
HQ(100)	1.730 m <sup>3</sup> /s	300 m <sup>3</sup> /s
HQ(200)	2.140 m <sup>3</sup> /s	460 m <sup>3</sup> /s

Bei den geplanten baulichen Anlagen wie den der Ortsumgehung Wellaune, d. h. der B 2 in ihrem verlegten Abschnitt, ist das Ziel der zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung, die Vereinbarkeit dieser Planungen mit den Belangen des Hochwasserschutzes zu prüfen. Polder unterliegen umfangreichen Nutzungsbeschränkungen, beispielsweise einem Bebauungsverbot. Nach § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG ist u. a. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78a Abs. 2 Nr. 2 WHG jedoch zulassen, wenn der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das heißt, die Planung für die Ortsumgehung Wellaune ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes dann vereinbar, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für die Realisierung dieser Planung im festgesetzten

Überschwemmungsgebiet nach § 78a Abs. 2 Nr. 2 WHG vorliegen, weil durch diese Planung der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Ergebnis der im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz erfolgten zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung in Bezug auf die Ortsumgehung Wellaune ist in einer Stellungnahme des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zu den Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahme auf die Funktion des geplanten Polders Löbnitz vom 31. Juli 2012 festgehalten. In dieser Stellungnahme wird festgestellt, dass die geplante Ortsumgehung Wellaune kein wesentliches zusätzliches Strömungshindernis darstellt.

Die Vereinigte Mulde ist nach § 30 Abs. 1 SächsWG i. V. m. der Anlage 3 zum SächsWG vom Zusammenfluss der Freiburger und der Zwickauer Mulde bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt ein Gewässer erster Ordnung. Träger der Bau- und Unterhaltungslast der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung ist gem. § 80 Abs. 2 SächsWG der Freistaat Sachsen. Die Aufgaben der Bau- und Unterhaltungslast werden durch den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung wahrgenommen. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) wurde als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt und gab eine Stellungnahme vom 24. September 2018 ab.

In dieser Stellungnahme verwies die LTV auf Abstimmungen aus dem Jahr 2007 mit dem ehemaligen Straßenbauamt, bei denen vereinbart wurde, dass eine Absenkung der Bestandsstrecke der B2 im Rahmen der Ortsumgehung Wellaune erfolgen solle und dass bei dieser Planung die Strömungsverhältnisse beachtet werden sollten. Ob die Strömungsverhältnisse bei der vorliegenden Planung beachtet wurden und welche konkreten Auswirkungen daraus entstehen, sei von der LTV derzeit nicht prüfbar. Es sei deshalb durch den Vorhabenträger der Ortsumgehung eine hydrodynamisch-numerische Modellierung bei der LTV in Auftrag zu geben.

Da das Vorhaben Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz planfestgestellt ist, müssten nach Auffassung der LTV alle Folgevorhaben den festgestellten Plan berücksichtigen. Die LTV wies darauf hin, dass nach den technischen Planungen zum Polder Löbnitz eine Absenkung des Wirtschaftsweges zwischen Wellaune und Bad Düben vorgesehen sei und dass die Planungen der Ortsumgehung dieses nur teilweise berücksichtige. Der Wirtschaftsweg sei als Bestand in der derzeitigen Höhenlage dargestellt. Die geplanten Anschlüsse der Ortsumgehung an den Wirtschaftsweg würden als Anrampung geplant und stellten damit ein Strömungshindernis im Fall der Polderflutung dar. Die LTV wies weiter darauf hin, dass durch die geplante Flächeninanspruchnahme für die Ortsumgehung die Umsetzung zweier landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) des Polders Löbnitz im Bereich der Querung durch die Ortsumgehung teilweise nicht realisierbar würde. Beide Maßnahmen seien planfestgestellt und müssten im Zuge der nachfolgenden Vorhaben beachtet werden. Demnach wäre im fernstraßenrechtlichen Zulassungsverfahren die Zulässigkeit der Überplanung zu klären. Die Planung für die Ortsumgehung müsse daher die planfestgestellten und ggf. entfallenden Kompensationsmaßnahmen rechtlich und umweltfachlich bewerten, bilanzieren und eine adäquate Kompensation vorsehen. Die LTV verwies darauf, dass eine der durch die Planung für die Ortsumgehung vereitelte landschaftspflegerische Begleitmaßnahme des Polders Löbnitz die Ergänzung eines Neuntöterhabitat vorsehe, die der Vermeidung von europarechtlichen Verbotstatbeständen diene, ortsgebunden sei und deshalb aus Sicht der LTV wie planfestgestellt realisiert werden müsse. Die LTV wies

außerdem darauf hin, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Polder Löbnitz die geplante Maßnahme der Ortsumgehung nicht als kumulierendes Vorhaben zu berücksichtigen war. Wenn jetzt beide Maßnahmen in zeitlichem Zusammenhang realisiert werden, könnten unzulässige Auswirkungen auf den Naturhaushalt entstehen. Die kumulativen Auswirkungen wären allerdings nur im Rahmen des fernstraßenrechtlichen Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Einschränkungen zur Umsetzung des Vorhabens Polder Löbnitz seien nicht der LTV anzulasten.

Die LTV wies darauf hin, dass vom geplanten Grunderwerb für die Ortsumgehung ca. 10 Flurstücke betroffen wären, die auch für den Polder Löbnitz benötigt würden. Es gäbe keinen direkten Konflikt, sofern beide Maßnahmen zeitlich unabhängig realisiert würden, da für die Maßnahmen des Polders Löbnitz an den betroffenen Flurstücken derzeit eine temporäre Inanspruchnahme vorgesehen sei. Lediglich ein Flurstück werde durch die LTV als dauerhafter Lagerplatz für Hochwasserschutz- und Baumaterialien verwendet. Dieser Lagerplatz könne jedoch umverlegt werden, soweit der neue Lagerplatz eine gleiche Größe hätte, die Umzäunung des neuen Lagerplatzes in gleiche Weise erfolge, die Wege zum neuen Lagerplatz entsprechend einer der Stellungnahme als Anlage beigefügten Skizze angeordnet würden und die Wegebefestigung wie die bisherige ausgeführt würde, der neue Lagerplatz mit Gehölzen entsprechend dem jetzigen Bestand am derzeitigen Lagerplatz bepflanzt würde, die Umlagerung des Schüttgüterbestandes durch den Vorhabenträger erfolge und wenn eventuell notwendige Entschädigungen des derzeitigen Pächters vom Vorhabenträger übernommen würden.

Der Vorhabenträger widersprach in einer ersten Erwiderung mit E-Mail vom 24. Oktober 2018 der Forderung der LTV nach Erstellung einer hydrodynamisch-numerischen Modellierung. Zur Begründung verwies er darauf, dass es bereits die Modellierung gäbe, die im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz in Bezug auf die Ortsumgehung Wellaune erstellt wurde. Er verwies auf die Stellungnahme der LTV zu den Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahme auf die Funktion des geplanten Polders Löbnitz vom 31. Juli 2012 in welcher festgestellt würde, dass die geplante Ortsumgehung Wellaune kein wesentliches zusätzliches Strömungshindernis darstelle. Der Vorhabenträger räumte zwar ein, dass bei der Modellierung im Jahr 2012 lediglich der Straßenkörper berücksichtigt wurde, nicht jedoch die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Polder Löbnitz vorgesehenen Pflanzungen. Der Vorhabenträger vertrat jedoch die Auffassung, dass von diesen Pflanzungen allenfalls kleinräumige, lokale Auswirkungen auf die Strömungsverhältnisse im Polder resultierten, die die Funktionstüchtigkeit des Polders nicht beeinträchtigen würden.

Die LTV akzeptierte diese Erwiderung nicht. Mit Schreiben vom 7. November 2018 erklärte sie, ohne die geforderte Modellierung sei für sie nicht prüfbar, ob die tatsächlichen Strömungsverhältnisse bei der vorliegenden Planung beachtet und welche konkreten Auswirkungen daraus entstehen würden. Ihre Aussage aus der Stellungnahme vom 31. Juli 2012, dass die geplante Ortsumgehung kein wesentliches zusätzliches Strömungshindernis darstelle, stellte sie darin nicht in Frage. Sie verwies jedoch darauf, dass die geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, also die geplanten Anpflanzungen im Polder, bei der hydraulischen Berechnung im Jahr 2012 noch keine Berücksichtigung gefunden hätten. Die LTV lehnte die geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen nicht ab, bestand jedoch auf eine Ergänzung der hydraulischen Berechnung unter Berücksichtigung der geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen. Die LTV teilte also offensichtlich nicht

die Auffassung des Vorhabenträgers, dass die Auswirkungen der Anpflanzungen im Polder vernachlässigt werden können.

Der Vorhabenträger bat die Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 24. Oktober 2018 festzustellen, dass die von der LTV in ihrer Stellungnahme geforderte ergänzende hydraulische Berechnung entbehrlich sei, da sie zeitaufwändig und kostenintensiv wäre und da die Auswirkungen der Anpflanzungen im Polder vernachlässigt werden könnten. Dieses Ansinnen wies die Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 27. November 2018 zurück. Dabei stellte sie zunächst klar, dass die LTV anders als in der E-Mail des Vorhabenträgers vom 24. Oktober 2018 geschrieben gar nicht auf einer nochmaligen vollständigen Berechnung einschließlich der Berücksichtigung der geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen besteht. Die Planfeststellungsbehörde stellte richtig, dass die Auswirkungen der Straße selbst nicht nochmalig berechnet werden sollen. Berechnet werden sollen vielmehr allein die Auswirkungen der geplanten Anpflanzungen im Polder. Die Planfeststellungsbehörde ging davon aus, dass die ergänzende hydraulische Berechnung nicht noch einmal so zeitaufwändig und so kostenintensiv sein würde, wie die hydraulische Berechnung im Jahr 2012. Das betonte auch die LTV in dem Schreiben vom 7. November 2018.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Begründung ihrer Ablehnung der Bitte des Vorhabenträgers darauf, dass das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG grundsätzlich untersagt ist. Zwar kann im Einzelfall das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78a Abs. 2 Nr. 2 WHG zugelassen werden, wenn der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im Regelfall dürfen die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Polder Löbnitz vorgesehenen Pflanzungen jedoch nicht zugelassen werden. Ob die Maßnahmen im Einzelfall zugelassen werden dürfen, hängt von den Auswirkungen der Anpflanzungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung ab. Zur Klärung dieser Frage bedurfte es der von LTV in ihrer Stellungnahme geforderten ergänzenden hydraulischen Berechnung.

Der Vorhabenträger gab daraufhin seinen Widerstand gegen die von der LTV in ihrer Stellungnahme geforderte ergänzende hydraulische Berechnung auf. Im Auftrag der LTV und auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgte daraufhin die von der LTV in ihrer Stellungnahme geforderte ergänzende hydraulische Berechnung. Über das Ergebnis legte das beauftragte Ingenieurbüro ein Fachgutachten vom 12. Juli 2019 zur zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung im Hochwasserfall zum Zwecke des Nachweises der Hochwasserneutralität der Straßenplanung auf die Funktion des Polders Löbnitz vor. Danach sei festzustellen, dass infolge des geplanten Neubaus der Ortsumgehung Wellaune keine Beeinträchtigungen der Funktion des Polders zu erwarten wären. Die Strömungssituation ändere sich im unmittelbaren Planungsbereich und es bilde sich ein bevorzugter Durchströmungsbereich aus. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen seien im Planzustand eingearbeitet und somit berücksichtigt. Sie würden zu keiner sichtbaren Beeinträchtigung der Strömungssituation führen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist mit der Stellungnahme vom 31. Juli 2012 sowie dem Fachgutachten vom 12. Juli 2019 der Landestalsperrenverwaltung zu den beiden zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierungen im Hochwasserfall zum Zwecke des Nachweises der Hochwasserneutralität der Straßenplanung auf die Funktion des Polders Löbnitz nachgewiesen, dass das Vorhaben mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.



Nach § 78 a Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.

Die Ortsumgehung wird teilweise auf einem zu diesem Zwecke zu errichtenden Damm gebaut werden. Dieser stellt eine bauliche Anlage dar, die den Wasserabfluss behindern könnte. Teilweise werden zum Zwecke des Straßenbaus aber auch Einschnitte in die Erdoberfläche erfolgen. Es erfolgen demzufolge zum Zwecke des Straßenbaus sowohl Erhöhungen als auch Vertiefungen der Erdoberfläche. Nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind im Polder Löbnitz Pflanzungen vorgesehen. Die genannten Baumaßnahmen, die Errichtung der genannten baulichen Anlagen bzw. das Anlegen der genannten Pflanzungen sind damit nach § 78 a Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 WHG formal untersagt.

Nach § 78 a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die genannten Maßnahmen nach Absatz 1 zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind. Wie dargestellt kommen die beiden zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierungen im Hochwasserfall zum Zwecke des Nachweises der Hochwasserneutralität der Straßenplanung auf die Funktion des Polders Löbnitz zu dem Ergebnis, dass weder der Straßenkörper der geplanten Ortsumgehung noch die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Polder Löbnitz vorgesehenen Pflanzungen wesentliche zusätzliche Strömungshindernisse im Polder Löbnitz darstellen und dass infolge des geplanten Neubaus der Ortsumgehung Wellau keine Beeinträchtigungen der Funktion des Polders zu erwarten wären. Die Voraussetzungen für die Zulassung im Einzelfall für den Bau der geplanten Ortsumgehung und der nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Polder Löbnitz vorgesehenen Pflanzungen liegen demzufolge vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit diesem Planfeststellungsbeschluss diese Zulassung im Einzelfall im Wege der Konzentrationswirkung mit. Nach § 115 Abs. 3 SächsWG ist, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, die ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen. Die Zulassung im Einzelfall nach § 78 a Abs. 2 WHG wird demnach im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses bei den wasserrechtlichen Entscheidungen ausdrücklich mit erteilt.

## 9. Klimaschutz

Zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie zur Einhaltung der europäischen und internationalen Zielvorgaben des Klimaschutzes wurde im Dezember 2019 das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) erlassen. Nach § 1 Satz 3 KSG bildet die Grundlage des Gesetzes die sich aus dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen ergebende Verpflichtung Deutschlands und aller anderen vertragsschließenden Staaten, wonach der Anstieg der globalen



Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Als nationales Klimaschutzziel wurde zu diesem Zweck nach § 3 Abs. 1 KSG festgelegt, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert werden. Zur Erreichung dieser nationalen Klimaschutzziele werden nach § 4 Abs. 1 KSG jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für verschiedene Sektoren festgelegt, u. a. auch für den Verkehr. In der Anlage 2 werden die zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 für die verschiedenen Sektoren festgelegt. Für das Prognosejahr 2030 ist für den Verkehrssektor eine zulässige Jahresemissionsmenge von 85 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent festgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, dass das KSG in Verbindung mit dieser Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar ist, soweit eine Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für die zulässigen Jahresemissionsmengen für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für die zulässigen Jahresemissionsmengen für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KSG prüft der Bund bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KSG).

Das bundesrechtliche Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG gilt auch für die Länder, soweit Landesbehörden Bundesrecht vollziehen, auf jeden Fall jedoch, soweit sie in Bundesauftragsverwaltung handeln. Das ist hier der Fall. Nach Artikel 90 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verwalten die Länder die Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes (Bundesauftragsverwaltung). Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FStrG wird die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen obliegen, durch die Straßenaufsicht sichergestellt. Diese Straßenaufsicht üben die Länder im Auftrag des Bundes aus (§ 20 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Das Berücksichtigungsgebot gilt für Planungen und Entscheidungen. Damit sind Entscheidungen gemeint, bei denen den Trägern öffentlicher Aufgaben Entscheidungsspielräume eingeräumt sind. Lediglich gebundene Entscheidungen sind ausgenommen. Seine Anwendung setzt daher voraus, dass der Verwaltung entsprechende Entscheidungsspielräume eingeräumt sind (BT-Drs. 19/14337, S. 36 und Alexander Schink, Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz, Aufsatz in Natur und Recht, Heft 1/2021, S. 2 und 3). Dies ist vorliegend bereits wegen des der Planfeststellungsbehörde eingeräumten Planungsermessens der Fall.

Das Gebot, den Belang des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im KSG festgelegten Klimaschutzziele zu berücksichtigen, ist jedoch nicht so zu verstehen, dass nur noch solche Straßenvorhaben planfestgestellt werden dürften, die klimaneutral

sind oder selbst emissionsmindernd wirken. Denn das KSG verfolgt das Ziel der Minderung der Emissionen jeweils in dem betroffenen Sektor. Dieses Ziel muss nicht zwingend projektbezogen erreicht werden. Es kann auch dadurch erreicht werden, dass der Minderungseffekt in der Gesamtheit der dem Sektor zuzurechnenden, durchgeführten und geplanten Maßnahmen und Projekte eintritt. Durch das Gesetz kommt dem Klimaschutz kein Vorrang bei der Gewichtung und der Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen zu (so auch Schink, a. a. O., S. 2).

Bei dem Vorhaben war zunächst zu ermitteln, ob es Auswirkungen auf den Klimaschutz haben kann, also ob es geeignet ist, den Ausstoß von Treibhausgasen zu erhöhen, zu verringern oder ob es keine Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen hat (so auch Schink, a. a. O., S. 4). Gegenwärtig gibt es noch keine konkretisierenden Vorschriften, Methodiken, Leitfäden oder sonstige Handreichungen dazu, wie zur Ermittlung dieser Auswirkungen vorzugehen ist. Im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sind zum Vorhaben unter Abschnitt 5.6 die zentralen verkehrlichen und physikalischen Wirkungen dargestellt. Auf Basis der erstellten Verkehrsprognose zum Bundesverkehrswegeplan, bei der von einer mittleren Verkehrsbelastung im Planfall von 7.000 Kfz/24 h bei 16 % Lkw-Anteil ausgegangen wurde, sind in diesem Abschnitt 5.6 die Veränderung der betriebsbedingten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen prognostiziert. Dabei handelt es sich um die durch den Betrieb mit Kraftfahrzeugen bedingten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen. Demnach ergibt sich eine Mehrbelastung von 27 t CO<sub>2</sub> jährlich durch Pkw, dem steht eine Einsparung von 249 t CO<sub>2</sub> jährlich durch Lkw entgegen. Insgesamt wird damit für das Jahr 2030 eine Einsparung von 222 t CO<sub>2</sub> bei den betriebsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen prognostiziert.

Zusätzlich zu den betriebsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Betrieb mit Kraftfahrzeugen berücksichtigt der Bundesverkehrswegeplan 2030 auch die Treibhausgasemissionen, die aus Erstinvestition, Reinvestition, der Instandhaltung und dem Betrieb der Infrastrukturen resultieren (sogenannte Lebenszyklusemissionen). Die resultierenden Emissionen sind in dem Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan im Umweltbeitrag unter Ziff. 5.8 als Kohlendioxid-Emissionen (bestehend aus CO<sub>2</sub> aus Betrieb und CO<sub>2</sub>-Äquivalenten aus Lebenszyklusemissionen) ausgewiesen. Insgesamt wird dort für das Jahr 2030 eine Einsparung von 124 t CO<sub>2</sub> bei den betriebs- und investitionsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen prognostiziert. Angesichts des Umstandes, dass es wie dargestellt gegenwärtig noch keine Methodiken zur Ermittlung dieser Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens auf den Klimaschutz gibt, hat das Bundesverwaltungsgericht es als sachgerecht angesehen, auf die im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 hinterlegten Daten zurückzugreifen (vgl. Pressemitteilung zum Urteil des BVerwG vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21).

Die Planfeststellungsbehörde erwartet positive, die betriebsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzierende Effekte auf der Neubaustrecke der Ortsumgehung sowie im nachgeordneten Straßennetz. Der Verkehrsfluss wird sich auf der Neubaustrecke der Ortsumgehung im Vergleich zum Bestandsnetz verstetigen. Das bedingt weniger Brems-, Anfahr- und Beschleunigungsvorgänge, wie sie derzeit noch auf der bestehenden, durch die Ortslage Wellaune führende B 2 stattfinden. In der Folge ist mit einem geringeren Kraftstoffverbrauch zu rechnen, welcher sich emissionsmindernd auswirken wird. Die alte B 2 im Zuge der Ortsdurchfahrt wird eine erhebliche Reduzierung der Verkehrsbelastung und -bedeutung erfahren. Sie wird wegen der erheblich reduzierten Verkehrsbedeutung im Zuge der Ortsdurchfahrt zur Ortsstraße abgestuft. Als Folge der Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Ortslage Wellaune ist mit einem geringeren Kraftstoffverbrauch zu rechnen, welcher sich emissionsmindernd auswirken wird.

Die Planfeststellungsbehörde erwartet weitere, die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzierende Effekte, wenn die im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 für den Straßenverkehr vereinbarten Ziele umgesetzt werden. Diese waren bei Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 noch nicht bekannt und fanden demzufolge noch keine Berücksichtigung. Nach diesem Koalitionsvertrag ist geplant, dass der Bestand an Elektro-Pkw auf mindestens 15 Millionen im Jahr 2030 steigen soll und dass gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission ab dem Jahr 2035 nur noch CO<sub>2</sub>-neutrale Fahrzeuge zugelassen werden (Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten, S. 51). Aufgrund der langen Vorbereitungs- und Bauzeiträume für das anspruchsvolle Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune ist eine Inbetriebnahme im Ergebnis einer konkreten Projektzeitenplanung erst zu einem Zeitpunkt zu erwarten, zu dem die jährliche CO<sub>2</sub>-Zusatzbelastung sinken wird, da die Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebstechnik umgestellt und ein Verbot der Neuzulassung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu erwarten ist.

Die Planfeststellungsbehörde geht im Ergebnis davon aus, dass das Vorhaben der Ortsumgehung Wellaune zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen kann, da es einen Teilbeitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und damit der Jahresemissionsmengen im Verkehrssektor leisten wird.

#### 10. Maßnahmen an Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Das Bauvorhaben tangiert Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Maßnahmen in das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) eingestellt und in den Lage- (Unterlage 5.1) und Leitungsplänen (Unterlage 5.2) dargestellt. Diese Unterlagen sind den Unternehmen der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt worden.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ Strom) hat mit Schreiben vom 31. Juli 2018, bevollmächtigt für die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM), einen Übersichtsplan sowie Bestandspläne ihrer Anlagen vorgelegt und erklärt, dass sie grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung habe.

#### Nieder- und Mittelspannungsanlagen

Hierzu teilte die MITNETZ Strom mit, dass für 2020 der Ersatz der Trafostation in Wellaune geplant sei. Weitere Planungen seien im angegebenen Bereich nicht zu berücksichtigen.

Im Bereich der Baumaßnahmen befänden sich Anlagen der enviaM. Die hierzu beigefügten Bestandspläne würden das Schachtscheinverfahren nicht ersetzen.

Sie wies darauf hin, dass bei den Bauausführungen in der Nähe von Leitungen und Anlagen die vorgeschriebenen Abstände nach DIN 1998 und DGUV Vorschrift 3 einzuhalten seien.

Des Weiteren dürfen Kabel nicht überbaut werden und bei Paralleilverlegungen sei ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Die Kreuzung von Kabeln solle möglichst rechtwinklig, im Abstand von mindestens 0,2 m erfolgen. Kabel dürften nicht mehr als 1,0 m freihängen und Kabelmuffen und Garnituren nicht untergraben werden. Ein seitlicher Abstand zu Mastfundamenten müsse innerorts mindestens 0,8 m bei einer maximalen

Grabentiefe von 1,0 m betragen, mit tieferen Gräben von 1,5 x Grabentiefe. Außerhalb von Bebauungen sei ein Abstand zu den Masten der Mittelspannungsfreileitung von mindestens 5,0 m einzuhalten. Die Abstände gelten für standfeste Böden. Bei Parallelverlegungen von Leitungen mit Mittelspannungsfreileitungen werde ein Abstand von größer 7,5 m zur Trassenachse empfohlen. Sollten an Engstellen Maße und Forderungen nicht eingehalten werden können, seien Abstimmungen mit MITNETZ Strom zu führen.

Sofern Umverlegungen erforderlich werden, müssten diese rechtzeitig zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Projektmanagement abgestimmt werden. Gleiches gelte auch für Veränderungen der Tiefenlage. Hierzu seien Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten vorzulegen. Die Kosten würden zu Lasten des Verursachers gehen, soweit keine anderen Regelungen zutreffen würden.

Der aktuelle Anlagenbestand müsse vor Beginn der Bauarbeiten von den bauausführenden Unternehmen eingeholt werden.

#### Hochspannungsanlagen und Fernmeldeleitungen

Hierzu teilte die MITNETZ Strom mit, dass sich im angegeben Bereich keine 110-kV-Anlagen der enviaM sowie Anlagen der envia TEL GmbH im Bestand und in der Planung befinden würden.

Generell werde darum gebeten, die Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungen entfallen. Sofern Umverlegungen unumgänglich seien, seien Abstimmungen mit ihr zur Erarbeitung einer technischen Lösung zu führen und die bestätigte Ausführungsplanung an die benannten Ansprechpartner zu übergeben.

In seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 16. Dezember 2019 hat der Vorhabenträger zugesichert, die Forderungen und Hinweise bei der Bauausführung weitestgehend zu beachten. Aufgrund vorhandener Zwangspunkte (Regelungsverzeichnis lfd. Nrn. 3.3, 3.4, 3.8, 3.14 und 3.22) seien Abweichungen erforderlich. Hierzu würden im Zuge der weiteren Planung entsprechende Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen geführt werden.

Der Bitte der MITNETZ Strom, die Straßenplanung so anzupassen, dass möglichst keine ihrer Anlagen verändert werden müssen, kann nicht entsprochen werden. Eine entsprechende Planungsdirektive gibt es nicht. Eine Straßenplanung hat nicht nur die Belange von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Blick zu nehmen, sondern eine Vielzahl betroffener öffentlicher und privater Belange.

Der Vorhabenträger hat die Maßnahmen an den Anlagen der enviaM in den Unterlagen (Leitungspläne und Regelungsverzeichnis) dargestellt. Um das Planungsziel zu erreichen, sind die ausgeführten Maßnahmen erforderlich. Der Planfeststellungsbehörde zeigen sich keine Alternativen auf, um der Bitte der MITNETZ Strom, die Anlagen unberührt zu lassen, entsprechen zu können.

Die von MITNETZ Strom gegebenen Hinweise betreffen die technische Ausführungsplanung und deren Vollzug. Die Ausführungsplanung hat eine andere Planungstiefe als die Entwurfsplanung. Da derzeit nicht erkennbar ist, dass sich Konflikte ergeben können, für die die einschlägigen technischen Regelwerke keine Lösungen aufzeigen, sieht die Planfeststellungsbehörde von weitergehenden spezifischen Nebenbestimmungen ab. Die technische Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil der Planfeststellung; letztere muss nicht jedes Detail bis ins Einzelne regeln (BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 - 11 A 5/96

- RNR. 22 f; Urteil vom 9. November 2006 - 4 A 2001/06 - RNR. 125; Urteil vom 18. März 2009 - 9 A 39/07 - RNR. 97; Urteil vom 3. März 2011 - 9 A 8/10 - RNR. 50; Urteil vom 11. Oktober 2017 - 9 A 14/16 - RNR. 114). Ergibt sich im Zuge der Vorbereitung der technischen Ausführungsplanung, dass die angestrebte planerische Lösung nicht realisiert werden kann, ohne weitere Betroffenen Dritter auszulösen, ist es die Aufgabe des Vorhabenträgers, hierfür rechtzeitig einen Antrag auf Planänderung oder Planergänzung bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

Unter A III 7 hat die Planfeststellungsbehörde allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die den Zweck haben, die öffentliche Ver- und Entsorgung während der Bauphase aufrecht zu erhalten und auf die berechtigten Belange der Ver- und Entsorgungsträger Rücksicht zu nehmen. Diese Regelungen sind ausreichend, um den berechtigten Interessen der MITNETZ Strom bzw. der enviaM im Planfeststellungsverfahren die ihnen zukommende Bedeutung beizumessen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (nachfolgend DTT) hat per E-Mail vom 4. Oktober 2018 beauftragt und bevollmächtigt von der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom) eine Stellungnahme abgegeben.

Sie teilte mit, dass sich im geplanten Bereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden würden. Die Deckung der Tk-Anlagen betrage in der Regel 0,4 m bis 0,6 m im Gehwegbereich und 0,8 m bis 1,0 m im Fahrbahnbereich. Auf das Zusenden von Leitungsplänen werde verzichtet, da diese vorhanden seien. Ansonsten könnten diese über die Internetadresse [www.trassenauskunft-kabel.telekom.de](http://www.trassenauskunft-kabel.telekom.de) abgerufen werden.

Sofern die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich seien, bestünden keine Einwände gegen die Planung.

Für den Fall, dass die im Planungsbereich liegenden Tk-Linien von der Baumaßnahme berührt würden, müssten diese infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Um eventuelle Beschädigungen an den Leitungen der Telekom und anderer Leitungsversorger zu vermeiden, empfehle man vor der Bauausführung einige Probeschlitzte bei den Konfliktpunkten zu machen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden würden und der ungehinderte Zugang jederzeit möglich sei. Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse seien soweit freizuhalten, dass sie mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Der Sicherheitsabstand gemäß geltender DIN-Vorschriften sei einzuhalten und im Bereich der Tk-Linien nur Handschachtung erlaubt. Deshalb sei es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien informieren würden. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom seien zu beachten.

Falls weiterer Handlungsbedarf seitens der Telekom gesehen werde, müsse sich der Vorhabenträger mindestens vier Monate vor Baubeginn mit DTT in Verbindung setzen, um alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Für diesen Fall würden detaillierte Konfliktpläne benötigt.

Es werde bereits zu diesem Zeitpunkt auf ihre Kostenansprüche entsprechend § 75 TKG bzw. nach dem Verursacherprinzip hingewiesen.

In seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 16. Dezember 2019 wies der Vorhabenträger darauf hin, dass die Leitungsbestandpläne durch den Leitungsbetreiber vorzulegen seien, so dass die Telekom gebeten werde, entsprechende Bestandspläne vorzulegen. Es werde daher nur das Anlegen von Probeschlitzten außerhalb der vorhandenen Straßengrundstücke erforderlich.

Die weiteren Forderungen und Hinweise würden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Infolge vorhandener Zwangspunkte seien jedoch Abweichungen von den gestellten Forderungen erforderlich (Regelungsverzeichnis lfd. Nrn. 3.1, 3.2, 3.5-3.7, 3.11, 3.12, 3.16, 3.20, 3.23-25 und 3.27 -3.29).

Der Vorhabenträger hat die ihm bekannten Anlagen in den Leitungsplänen (Unterlage 5.2) dargestellt und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) die erforderlichen Maßnahmen aufgeführt. Sollte dieser Leitungsbestand nach Auffassung der DTT nicht vollständig erfasst worden sein, teilt die Planfeststellungsbehörde die Ansicht des Vorhabenträgers, dass die Telekom diesbezüglich verpflichtet gewesen sei, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Auch wenn es gängige Praxis des Vorhabenträgers ist, die Leitungsträger in die weiteren Planungsphasen einzubeziehen, hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter A III 7.1 die weitere Beteiligung der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Sofern sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung der Baumaßnahme Maßnahmen ergeben, die nicht im planfestgestellten Regelungsverzeichnis aufgeführt sind, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die erlassene Nebenbestimmung A III 7.2, die den Vorhabenträger verpflichtet, erforderliche Maßnahmen im Einverständnis mit dem jeweiligen Unternehmen zu veranlassen.

Die übrigen von der DTT angesprochenen Hinweise und Forderungen sind solche der technischen Ausführungsplanung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Bei Einhaltung der unter A III 7 erlassenen Nebenbestimmungen sieht die Planfeststellungsbehörde die berechtigten Interessen der DTT als ausreichend berücksichtigt an.

Der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen hat mit Schreiben vom 24. September 2018 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestünden. Im Bereich des Vorhabens befänden sich entsprechend des beigefügten Planauszuges Wasserversorgungsanlagen in seiner Rechtsträgerschaft, so dass der VEW in die weitere Planung einzubeziehen sei.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2018 hat der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide (nachfolgend ZAWDH) mitgeteilt, dass dann keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden, wenn es nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt würde.

Es werde darauf hingewiesen, dass alle notwendigen baulichen Veränderungen mit dem ZAWDH abzustimmen seien. Des Weiteren werde darum gebeten, dass der ZAWDH während der Bauausführung über den jeweiligen Stand des Baufortschritts informiert werde, da sich in der Ortslage Wellaune weitere abwassertechnische Anlagen des ZAWDH befinden würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit den Nebenbestimmungen unter A III 7.1 sichergestellt, dass die Leitungsbetreiber in die Ausführungsplanung eingebunden werden und die geltenden technischen Bestimmungen einzuhalten sind.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist den berechtigten Forderungen des ZAWDH entsprochen worden.

Der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (nachfolgend VEW) erklärte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2018, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden. Gemäß dem beigefügten Planauszug befänden sich im Bereich des Vorhabens Wasserversorgungsanlagen in seiner Rechtsträgerschaft, so dass der VEW rechtzeitig in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit der Nebenbestimmung unter A III 7.1 sichergestellt, dass die Leitungsbetreiber in die Ausführungsplanung eingebunden werden, so dass damit der berechtigten Forderung des VEW entsprochen worden ist.

## 11. Straßenrechtliche Entscheidungen zur Widmung und Umstufung von Straßen

### 11.1 Widmungen

Nach § 2 Abs. 1 FStrG erhält eine neue Straße die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung. Nach § 2 Abs. 1 FStrG ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat.

Zur Bundesstraße gewidmet werden muss in erster Hinsicht die neu zu bauende Straße im Zuge der Ortsumgehung Wellaune. Diese reicht vom Netzknoten 4441055 Station 2,925 bis zum Netzknoten 4441002 Station 1,492 und wird eine Länge von 3 km haben. Dieser Neubauabschnitt muss zur Bundesstraße 2n gewidmet werden. Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

In der Ortslage Wellaune befindet sich gegenwärtig der Knotenpunkt B 2 alt/B 183a. Da die B 2 aus der Ortslage Wellaune heraus verlegt werden soll, muss auch dieser Knotenpunkt aus der Ortslage heraus verlegt werden. Die B 183a muss zu diesem Zwecke bis zu dem neu zu bauenden Knotenpunkt mit der B 2n verlängert werden. Diese Verlängerung wird vom Netzknoten 4441056 Station 0,000 bis zum Netzknoten 444103 Station 0,000 reichen und eine Länge von 311 m haben. Dieser Neubauabschnitt muss zur Bundesstraße 183a gewidmet werden. Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Nach § 6 Abs. 1 SächsStrG ist Widmung die Allgemeinverfügung, durch die neue Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten sowie durch die Benutzungsart und Benutzungszweck festgelegt werden.

Durch die Neubaustrecke der B 2n im Zuge der Ortsumgehung wird die Gemeindeverbindungsstraße Noitzscher Weg unterbrochen. Der Noitzscher Weg ist auch Teil überregionaler Radwege, nämlich des Radweges Berlin-Leipzig sowie des Mühlenradwanderweges. Der Noitzscher Weg soll westlich der Unterbrechung parallel der B 2n geführt werden und an die B 107 angebunden werden. Der auf dem Noitzscher Weg fließende Verkehr soll von dieser Anbindung aus auf der alten B 107 nach Wellaune führen, die zu diesem Zweck in einem Abschnitt zur



Gemeindeverbindungsstraße und in einem weiteren Abschnitt zur Ortsstraße abgestuft werden soll. Der neu zu bauende Abschnitt des Noitzscher Weges von der Unterbrechung durch die B 2n bis zur Anbindung an die B 107 wird vom Bau-km 1+140.00 der B 2n und dem Netzknoten 4441048 Station 5,090 der B 107 reichen und eine Länge von 200 m haben. Dieser Neubauabschnitt muss zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet werden. Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Bad Düben.

Durch die Neubaustrecke der B 2n im Zuge der Ortsumgehung wird eine bestehende Wirtschaftswegbeziehung östlich des als Kreisverkehr geplanten Knotens B 2 n/B 107 unterbrochen. Dieser Wirtschaftsweg soll an die B 107 auf Höhe der Einmündung des Noitzscher Weges beim Netzknoten 4441048 Station 5,090 der B 107 neu angebunden werden. Der Weg soll eine Länge von 50 m haben. Er muss zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet werden. Zum Zwecke der Neuansbindung eines vorhandenen Weges am nördlichen Ortsausgang Wellaune soll ein Weg neu gebaut werden. Dieser wird am Netzknoten 4441002 Station 0,512 der B 2 beginnen und eine Länge von 20 m haben. Er muss zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet werden. Zum Zwecke der Anbindung des Wirtschaftsweges 2 (Kohlhaasweg) nordöstlich von Wellaune soll ein Weg neu gebaut werden. Dieser wird auf Höhe des Bau-km 2+700.00 der B 2n beginnen und eine Länge von 60 m haben. Er muss zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet werden. Die Neubaustrecke soll aus Richtung Leipzig kommend auf Höhe der Waldsiedlung beginnen. Das bedingt eine Änderung der Erschließung der Grundstücke in der Waldsiedlung. Zum Zwecke der Anbindung dieser Grundstücke soll ein Weg neu gebaut werden. Dieser wird bei Netzknoten 4441055 Station 3,025 der B 2 beginnen und eine Länge von 55 m haben. Er muss zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet werden. Träger der Straßenbaulast aller genannten öffentlichen Feld- und Waldwege wird die Stadt Bad Düben.

## 11.2 Umstufungen

Nach § 2 Abs. 4 FStrG ist Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung). D.h., eine Abstufung hat zu erfolgen, wenn eine Bundesstraße einen Bedeutungsverlust erfährt.

Einen Bedeutungsverlust erfährt in erster Linie die alte B 2 im Zuge der Ortsdurchfahrt Wellaune, da deren Verkehrsfunktion die Neubaustrecke im Zuge der Ortsumgehung Wellaune übernehmen wird. Da dieser Bedeutungsverlust erst eintritt, wenn der Neubauabschnitt der B 2 für den Verkehr freigegeben wird, wird die Abstufung der alten B 2 erst wirksam, sobald die Widmung des Neubauabschnittes wirksam wird. Die Neubaustrecke soll aus Richtung Leipzig kommend auf Höhe der Waldsiedlung beginnen. Die alte B 2 wird im Zuge der Ortsdurchfahrt Wellaune aus Richtung Leipzig kommend daher in folgenden Abschnitten folgende Abstufungen erfahren:

- Zwischen dem Knotenpunkt B 2 alt/Hauptweg, Netzknoten 4441055 Station 3,110 und dem Knotenpunkt B 2 alt/B 183a, Netzknoten 4441056 Station 0,000 wird die alte B 2 auf einer Länge von 825 m zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
- Zwischen dem Knotenpunkt B 2 alt/B 183a, Netzknoten 4441056 Station 0,000 und dem südlichen Ortseingang Wellaune, Netzknoten 4441056 Station 0,128 wird die alte B 2 auf einer Länge von 221 m zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.



- Innerhalb der Ortslage Wellaune zwischen Netzknoten 4441056 Station 0,128 und Netzknoten 4441002 Station 0,470 wird die alte B 2 auf einer Länge von 705 m zur Ortsstraße abgestuft.
- Ab dem nördlichen Ortsausgang Wellaune zwischen Netzknoten 4441002 Station 0,470 und Netzknoten 4441002 Station 1,226 wird die alte B 2 auf einer Länge von 756 m zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.

In der Ortslage Wellaune befindet sich der Knotenpunkt B 2/B 107. Der auf der B 107 in Richtung Bad Düben fließende Verkehr wird ab diesem Knotenpunkt auf der B 2 durch die Ortslage geführt. Erst in Bad Düben zweigt die B 107 von der B 2 wieder in Richtung Nordwesten ab. Auch der auf der B 107 in Richtung Bad Düben fließende Verkehr soll in Zukunft über die Ortsumgehung Wellaune, also nicht mehr durch die Ortslage geführt werden. Der Knotenpunkt B 2n / B 107 soll außerhalb der Ortslage als Kreisverkehr neu errichtet werden. Die alte B 107 erfährt zwischen dem alten Knotenpunkt mit der B 2 innerhalb der Ortslage und dem außerörtlich als Kreisverkehr neu zu errichtenden Knotenpunkt mit der B 2n einen Bedeutungsverlust, weil der in diesem Abschnitt der B 107 bisher fließende Verkehr wie dargestellt zukünftig über die Neubaustrecke im Zuge der Ortsumgehung Wellaune geführt wird. Die alte B 107 wird im Zuge der Ortsdurchfahrt Wellaune daher in folgenden Abschnitten folgende Abstufungen erfahren:

- Zwischen dem Ortsausgang Wellaune, Netzknoten 4441048 Station 5,200 und dem als Kreisverkehr neu zu bauendem Knotenpunkt B 2 n/B 107, Netzknoten 4441048 Station 5,300 wird die alte B 107 auf einer Länge von 100 m zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
- Innerhalb der Ortslage Wellaune zwischen Netzknoten 4441048 Station 5,300 und Netzknoten 4441048 Station 5,471 wird die alte B 107 auf einer Länge von 171 m zur Ortsstraße abgestuft.

Mit der Abstufung der Bundesstraßen 2 und 107 in den genannten Abschnitten zur Gemeindeverbindungsstraße, zur Ortsstraße oder zum öffentlichen Feld- und Waldweg geht die Straßenbaulast von der Bundesrepublik Deutschland auf die Stadt Bad Düben über. Die Abstufungen werden wirksam, sobald die oben beschriebenen Widmungen der Neubaustrecke der B 2n im Zuge der Ortsumgehung und des Neubauabschnittes im Zuge der Verlängerung der B 183a bis zum neuen Knoten B 2n/B 183a wirksam werden.

Nach § 7 Abs. 2 SächsStrG soll eine Straße in die entsprechende Straßenklasse umgestuft werden, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung ändert. Wie dargestellt wird durch die Neubaustrecke der B 2n im Zuge der Ortsumgehung die Gemeindeverbindungsstraße Noitzscher Weg unterbrochen. Nördlich der B 2n bleibt der Noitzscher Weg zwischen der Unterbrechung durch die B 2n und der zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufenden B 107 als Sackgasse erhalten. Er dient zukünftig ausschließlich der Erschließung der anliegenden landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Grundstücke, also dem Anliegerverkehr. Seine Verkehrsbedeutung als Gemeindeverbindungsstraße verliert der zukünftig nur noch dem Anliegerverkehr dienende Noitzscher Weg jedoch. Daher wird der Noitzscher Weg zwischen dem Knoten mit der B 107, Netzknoten 4441048 Station 5,300 und der B 2n bei Bau-km 1+145.000 auf einer Länge von 160 m von der Gemeindeverbindungsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Ein Wechsel der Straßenbaulast ist mit dieser Umstufung nicht verbunden, Träger der Straßenbaulast bleibt wie bisher die Stadt Bad Düben.

Nach § 6 Abs. 5 SächsStrG gilt ein neu bebauter Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, wenn diese Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt wird. Einer öffentlichen Bekanntmachung der Widmung bedarf es nicht. Es tritt also die Fiktion einer Widmung ein. Nordöstlich von Wellaune wird die Neubaustrecke der B 2n im Zuge der Ortsumgehung den Wirtschaftsweg 2 (Kohlhaasweg) kreuzen. Zum Bau dieses Knotenpunktes sind bauliche Anpassungsmaßnahmen am Wirtschaftsweg 2 erforderlich, die auf 50 Metern eine unwesentliche Verlegung des Wirtschaftsweges 2 bei Bau-km 2+500.000 der B 2n bedingen. Zur Verbesserung der Querungsmöglichkeit und für eine höhere Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer ist in der B 2n eine Verkehrsinsel als Querungshilfe Bereich geplant. Weitere geringfügige Anpassungsmaßnahmen am Wirtschaftsweg 2 sind an der Einmündung zur zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufenden alten B 2 bei Netzknoten 44410002 Station 1,226 vorgesehen. Für diese unwesentlichen Verlegungen des Wirtschaftsweges 2 am zukünftigen Knoten mit der Neubaustrecke der B 2n im Zuge der Ortsumgehung sowie an der Einmündung zur zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufenden alten B 2 tritt die Fiktion einer Widmung ein.

Nach § 2 Abs. 6 FStrG entscheidet über Widmung und Umstufung einer Bundesstraße die oberste Landesstraßenbaubehörde. Nach § 6 Abs. 2 SächsStrG entscheidet über die Widmung von Gemeindeverbindungsstraßen die untere Straßenaufsichtsbehörde und für Ortsstraßen und sonstige öffentliche Straßen die Gemeinde. Nach § 7 Abs. 3 SächsStrG entscheidet über die Umstufung von Gemeindestraßen die untere Straßenaufsichtsbehörde.

Nach § 2 Abs. 2 FStrG und den §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 5 SächsStrG ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

Nach § 2 Abs. 6 FStrG und den §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 5 SächsStrG kann die Entscheidung über Widmung und Umstufung auch in einem Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Entscheidung über Widmung und Umstufung in einem Planfeststellungsbeschluss hat dabei mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam werden. Die zur Widmung und Umstufung vorgesehenen Straßen müssen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sein. Die Entscheidung über Widmung und Umstufung ist mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt zu machen.

Die geplanten Widmungen und Umstufungen von Straßen lagen als Planunterlage 12 öffentlich aus. Die Planunterlage 12 besteht aus einer Tabelle und den Lageplänen der zu widmenden und umzustufenden Straßen. Die Planunterlage 12 hat jedoch nach der Auslegung der Pläne im laufenden Planfeststellungsverfahren Änderungen zu den oben beschriebenen geplanten Widmungen und Umstufungen von Straßen erfahren.

Nach der zur Auslegung gekommenen Tabelle der zu widmenden und umzustufenden Straßen (Planunterlage 12.1) war vorgesehen, dass die Eigentümer von anliegenden Grundstücken Träger der Straßenbaulast folgender Wege werden sollen:

- des Noitzscher Weges in seinem letzten Abschnitt, im welchem dieser zwischen der Unterbrechung durch die B 2n und der zur Gemeindeverbindungsstraße

abzustufen B 107 zur Sackgasse umgebaut wird, und zwar von der Einmündung des Feldweges Nr. 14 bis zum Ende der Sackgasse und

- des zum Zwecke der der Erschließung der Grundstücke in der Waldsiedlung teilweise neu zu bauenden, teilweise im Wege der Umstufung der alten B 2 zum beschränkt-öffentlichen Weg entstehenden Zufahrtsweges.

Die Begründung der Trägerschaft der Straßenbaulast der Eigentümer von anliegenden Grundstücken ist bei diesen beiden Straßen und Wegen nicht möglich. Wie dargestellt wird der Noitzscher Weg zwischen der Unterbrechung durch die B 2n und der zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen B 107 in diesem Abschnitt von einer Gemeindeverbindungsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG können nur Gemeinden Träger der Straßenbaulast von öffentlichen Feld- und Waldwegen sein, also nur die Stadt Bad Dübener.

Der zum Zwecke der der Erschließung der Grundstücke in der Waldsiedlung teilweise neu zu bauende Weg sollte nach der zur Auslegung gekommenen Tabelle der zu widmenden und umzustufen Straßen zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet werden. Nach § 44 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SächsStrG können zwar Privatpersonen Träger der Straßenbaulast von beschränkt-öffentlichen Wegen sein. Das können sie jedoch nur auf ihren Antrag im Einvernehmen mit der Gemeinde, in unserem Fall also der Stadt Bad Dübener werden. Ein derartiger Antrag der betreffenden Eigentümer von anliegenden Grundstücken wurde aber nicht gestellt.

Der Vorhabenträger änderte daraufhin die Tabelle der zu widmenden und umzustufen Straßen (Planunterlage 12.1). Träger der Straßenbaulast des Noitzscher Weges soll danach die Stadt Bad Dübener werden (statt der Eigentümer von anliegenden Grundstücken). Der der Erschließung der Grundstücke in der Waldsiedlung dienende Weg soll danach zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet werden (statt zum beschränkt-öffentlichen Weg). Träger der Straßenbaulast dieses Weges soll danach die ebenfalls Stadt Bad Dübener werden (statt der Eigentümer von anliegenden Grundstücken).

Nach der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 waren außer den zu widmenden und umzustufen Straßen auch Einziehungen von Abschnitten von Bundes- und Gemeindeverbindungsstraßen vorgesehen. Nach § 2 Abs. 4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen für eine Widmung nach Abs. 1 weggefallen sind, unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Auch nach § 8 Abs. 2 SächsStrG soll eine Gemeindeverbindungsstraße eingezogen werden, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat.

Folgende Einziehungen von Abschnitten von Bundes- und Gemeindeverbindungsstraßen waren nach der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 vorgesehen:

- In der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 sollte wegen des Neubaus des Knotens B 107/B 2n als Kreisverkehr eine Einziehung der B 107 auf einer Länge von 40 m erfolgen. Dabei handelt es sich um den Teil des Straßenkörpers der alten B 107, der gegenwärtig im Innenkreis des zukünftigen Kreisverkehrs liegt.
- Hinter dem Ortsausgang Wellaune in Richtung Bad Dübener sollte nach dem Lageplan Karte Blatt 5 der Unterlage 12 der Radweg Berlin-Leipzig in dem Abschnitt zwischen dem Ortsausgang und dem Ende der Neubaustrecke der B

2n Ortsumgehung Wellaune in Richtung Bad Düben, welcher dort parallel zur alten B 2 verläuft, die in diesem Abschnitt zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft werden soll, eingezogen werden. Diese beabsichtigte Einziehung war jedoch nicht in der Tabelle zur Unterlage 12 eingetragen.

- In der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 sollte nach dem Lageplan Karte Blatt 5 der Unterlage 12 die alte B 2 hinter dem Ortsausgang Wellaune in Richtung Bad Düben auf wenige Meter zwischen der zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuften alten B 2 und der neuen B 2 eingezogen werden. Auch beabsichtigte Einziehung war nicht in der Tabelle Unterlage zur 12 eingetragen.
- In der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 sollte wegen der Unterbrechung des Noitzscher Weges durch die B 2n eine Einziehung des zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuften Noitzscher Weges auf den letzten 50 m bis zur Unterbrechung durch die B 2n erfolgen.

Diese in der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 vorgesehenen Einziehungen sind nicht notwendig. Wie dargestellt kann eine Straße nur eingezogen werden, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Die B 107 wird ihre Verkehrsbedeutung durch die Baumaßnahme jedoch nicht verlieren. Der Verkehr der B 107, der gegenwärtig gerade über die Fläche fließt, auf der zukünftig der Innenkreis des Kreisverkehrs liegen wird, wird zukünftig lediglich über den Kreisverkehr fließen. Der 40 m lange Teil des Straßenkörpers der B 107, der gegenwärtig im Innenkreis des zukünftigen Kreisverkehrs liegt, wird damit zum Kreisverkehr umgebaut, ohne dass sich die Verkehrsbedeutung der B 107 ändert.

Der Radverkehr auf dem Radweg Berlin-Leipzig wird auch nach dem Bau der Ortsumgehung Wellaune durch die Ortschaft fließen. Er wird demzufolge auch nach dem Bau der Ortsumgehung zwischen dem Ortsausgang Wellaune und dem Ende der Neubaustrecke in Richtung Bad Düben dem Verlauf der alten B 2 folgen. Die Ortschaft soll schließlich nur vom Kfz-Durchgangsverkehr entlastet werden, nicht vom Radverkehr. Gegenwärtig verläuft der Radweg Berlin-Leipzig auf einem separaten Straßenkörper parallel zur alten B 2. Da die alte B 2 zwischen dem Ortsausgang Wellaune und dem Ende der Neubaustrecke zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft werden soll, soll der Radverkehr zukünftig auf dem Straßenkörper der alten B 2 geführt werden. Der separate Straßenkörper des Radweges Berlin-Leipzig soll zurückgebaut werden. Durch den Rückbau des separaten Straßenkörpers des Radweges verliert die alte B 2 jedoch nicht ihre Verkehrsbedeutung für den Radverkehr. Nur die Verkehrsbedeutung für den Kfz-Durchgangsverkehr Berlin-Leipzig fällt weg. Damit wird lediglich ein Teil des Straßenkörpers zurückgebaut, die Verkehrsbedeutung der Straße für den Radverkehr bleibt unverändert.

Auch die Einziehung der jeweils letzten Meter der alten B 2 hinter dem Ortsausgang Wellaune in Richtung Bad Düben und des Noitzscher Weges bis zur Unterbrechung durch die B 2n ist nicht erforderlich. Beide Straßen werden wegen des Baus der Neubaustrecke der B 2n im Zuge der Ortsumgehung unterbrochen, demzufolge zu Sackgassen umgebaut und zu öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Wie dargestellt wären beide Straßen nur dann einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verlieren würden. Wenn sie lediglich an Verkehrsbedeutung verlieren, sind sie nach § 2 Abs. 4 FStrG bzw. § 7 Abs. 2 SächsStrG lediglich abzustufen. Die alte B 2 zwischen dem Ortsausgang Wellaune und dem Ende der Neubaustrecke in Richtung Bad Düben sowie der Noitzscher Weg zwischen der Einmündung auf die alte B 107 und der Unterbrechung des Noitzscher Weges durch die B 2n verlieren an Verkehrsbedeutung und sollen deswegen zu öffentlichen Feld- und Waldwegen abgestuft werden. Sie verlieren jedoch nicht jede Verkehrsbedeutung. Zwar

verlieren die jeweils letzten Meter beider Straßen jede Verkehrsbedeutung. Diese jeweils letzten Meter beider Straßen müssen deswegen jedoch nicht eingezogen werden. Eingezogen werden können nur Straßen, nicht jedoch der Straßenkörper bzw. Teile von diesem. Bei den jeweils letzten Metern beider Straßen handelt es sich lediglich um einen rudimentären Teil des Straßenkörpers der abgestuften alten B 2 und des abgestuften Noitzscher Weges. Die Qualität einer Straße, die eingezogen werden müsste, besitzen diese beiden rudimentären Teile des Straßenkörpers jedoch nicht.

Der Vorhabenträger änderte demzufolge die Planunterlage 12 der zu widmenden und umzustufenden Straßen. Einziehungen von Abschnitten von Bundes- und Gemeindeverbindungsstraßen sind nach der Planunterlage 12 nicht mehr vorgesehen.

In der Tabelle Unterlage 12.1 steht in der lfd. Nummer 9 noch die unwesentliche Verlegung des Wirtschaftsweges 2. Richtigerweise steht dort, dass es hier zu einer Widmungsfiktion nach § 6 Abs. 5 SächsStrG kommen wird. Danach gilt der durch die unwesentliche Verlegung neu gebaute Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf. Die Planfeststellungsbehörde sieht eine Widmung des verlegten Wirtschaftsweges 2 im Planfeststellungsbeschluss daher als entbehrlich an.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planunterlage 12 wurden nicht erneut öffentlich ausgelegt, da dieses entbehrlich war. Die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung dient dazu, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 2 Abs. 5 FStrG, § 8 Abs. 4 SächsStrG). Wie dargestellt sind keine in der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 alte Fassung vorgesehenen Einziehungen notwendig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der ursprünglich vorgesehenen Einziehungen liegen wie dargestellt nicht vor, den keine der Straßen, deren Einziehung ursprünglich geplant waren, jede Verkehrsbedeutung verlieren werden. Die Verkehrsbedeutung der B 107 für den Fernverkehr und die Verkehrsbedeutung der alten B 2 für den Radverkehr werden wie dargestellt unverändert bleiben. Auch die alte B 2 hinter dem Ortsausgang Wellaune in Richtung Bad Düben und der Noitzscher Weg im Abschnitt bis zur Unterbrechung durch die B 2n werden lediglich an Verkehrsbedeutung einbüßen, jedoch nicht jede Verkehrsbedeutung verlieren. Sie werden zu Sackgassen umgebaut und zu öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Das war in der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 alte Fassung erkennbar. Insoweit ist lediglich eine Berichtigung der Planunterlage 12 erfolgt, jedoch keine inhaltliche Änderung. Es hat sich daher keine neue Möglichkeit ergeben, Einwendungen zu erheben und damit auch keine Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung der (lediglich berichtigten) Planunterlage 12.

Wie dargestellt bestand eine weitere, oben beschriebene Änderung der Planunterlage 12 die Korrektur der Angabe zur Straßenbaulast für einen Abschnitt des Noitzscher Weges sowie für einen der Erschließung der Grundstücke in der Waldsiedlung dienenden weiteren Weg. Für diese war nach der zur Auslegung gekommenen Planunterlage 12 vorgesehen, dass die Eigentümer von anliegenden Grundstücken Träger der Straßenbaulast werden. Nunmehr ist die Straßenbaulast der Stadt Bad Düben für diese Wege vorgesehen. Die Stadt Bad Düben wurde mit Schreiben vom 25. Februar 2021 zur Planung der Tektur angehört. Sie hatte also Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Auch insoweit bestand keine Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlage 12.

## VI Private Belange

### 1. Eigentum

Der geplante Bau der Ortsumgehung Wellaune ist in erheblichen Umfang mit einer Inanspruchnahme von Grundstücken im privaten Eigentum verbunden. Der Großteil dieser Flächen ist gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und zu diesem Zwecke verpachtet. Die Inanspruchnahme der Flächen soll dauerhaft zum Zwecke des Baus der Neubautrasse der B 2, der Neubauabschnitte der B 183a, der B 107 und des Noitzscher Weges sowie des Kreisverkehrs B 2 / B 107 erfolgen. Zur Realisierung von Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind ebenfalls dauerhafte Inanspruchnahmen von gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Darüber hinaus sollen Flächen vorübergehend / bauzeitlich zum Zwecke der Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme von Grundstücken im privaten Eigentum führt zu Eingriffen in Eigentumsrechte, welche unvermeidbar sind, da es dem Vorhabenträger möglicherweise nicht in allen Fällen gelingen wird, alle erforderlichen Flächen freihändig zu erwerben.

#### 1.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 19 Abs. 2 FStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der Beschluss führt jedoch nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums. Eine solche Änderung erfolgt erst durch freihändigen Erwerb durch den Vorhabenträger oder notfalls in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist in einem Planfeststellungsverfahren noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum im Vergleich zu dem durch die Planfeststellung zugelassenen Maß der Inanspruchnahme ausscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen und bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Dieser Abwehranspruch wandelt sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht (Art. 14 Abs. 3 GG). Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen können, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung besteht auch für Flächen, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen festgestellt und damit verbindlich angeordnet worden sind. Die Rechtsprechung hat es für zulässig gehalten, auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens über die Inanspruchnahme von Grundstücken für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Februar 1992, Az. 5 S 2064/91; BVerwG, Beschluss vom 13.

März 1995, Az. 11 VR 4.95, Beschluss vom 21. Dezember 1995, Az. 5 VR 6.95 und Urteil vom 23. August 1996, Az. 4 A 29.95). Begründet wird diese Vorgehensweise mit dem Begriff des Vorhabens. Zwar bestimmt § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, dass die Enteignung zulässig ist, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Allerdings darf § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG nicht isoliert von § 17 Abs. 1 FStrG betrachtet werden. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG ist Gegenstand der Planfeststellung der Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße. Wie sich jedoch aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ergibt, macht der Gesetzgeber die Zulassung eines solchen Vorhabens indes u.a. von dem Ergebnis einer umfassenden rechtlichen Prüfung der Umweltauswirkungen abhängig. Hieraus lässt sich entnehmen, dass der Begriff des Vorhabens nicht nur die eigentliche Baumaßnahme (Bau oder Änderung der Bundesfernstraße) umfassen darf, sondern auch die Kompensationsmaßnahmen, die mit der Straßenbaumaßnahme zwingend verbunden sind, umfassen soll. Demzufolge können auch Flächen gegen den Willen der Berechtigten für landschaftspflegerische Maßnahmen im Wege der Planfeststellung überplant werden. Ein Vorhabenträger ist also nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke vorzusehen, deren Eigentümer mit einer Inanspruchnahme einverstanden sind.

## 1.2 Umfang des notwendigen Grunderwerbs

Die Eingriffe in das private Eigentum sind unvermeidbar. Die gewählte Trassenführung, die technischen Ausbauparameter, die Anpassungsmaßnahmen an die Bundesstraßen 183a und 107 sowie am nachgeordneten Straßennetz bedingen den notwendigen Grunderwerb in dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Umfang.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Das ist ein Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange. Wird für eine Kompensationsmaßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung darstellen. Daher war zu prüfen, ob Kompensationsmaßnahmen, insbesondere Ersatzmaßnahmen, im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls vergleichbaren Erfolg versprechen und ob sie an dieser anderen Stelle den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Der Schutz des Eigentums gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (so auch BVerwG, Urteile vom 1. September 1997, Az. 4 A 36.96 und vom 24. März 2011, Az. 7 A 3.10; Beschlüsse vom 9. Oktober 2003, Az. 9 VR 10.03 und vom 11. November 2008, Az. 9 A 52.07).

Dieses Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange hat der Vorhabenträger nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde beachtet. Wesentliche Veranlassung der Tektur war die Änderung der Lage von ursprünglich auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im privaten Eigentum geplanten Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans. Nach der Tektur sind diese nunmehr auf Grundstücken der Sächsischen Landsiedlung GmbH geplant. Zu ihrer geplanten Inanspruchnahme nach dem Jahr 2025 besteht Einvernehmen mit der Sächsischen Landsiedlung GmbH.



Soweit die Planung auch nach der Tektur noch eine Inanspruchnahme von Grundstücken im privaten Eigentum für Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans vorsieht, ist diese nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unvermeidlich. Nach der Festlegung des Kompensationsbedarfs steht bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zunächst nicht die Schonung privaten Eigentums im Vordergrund, sondern eine möglichst optimale Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgeschriebene Notwendigkeit eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs oder zumindest räumlichen Bezugs zwischen Eingriffsort und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme liegt darin begründet, dass in „Natur und Landschaft“ ein örtlicher Bezug immanent gegeben ist. Natur und Landschaft sind immer ein räumlich-konkreter Lebensraum und die Lebensgrundlage für die gerade an einem bestimmten Ort angesiedelten Menschen, Tiere und Pflanzen. Der Schutzzweck der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist daher nicht auf die Natur insgesamt, sondern auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft im örtlichen Umfeld des Eingriffs ausgerichtet (so auch Sparwasser/Wöckel, Aufsatz zur Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in NVwZ 2004, S. 1189 ff., S. 1192; BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1989, Az. 4 C 15.87). Erst im Anschluss daran kommt zum Tragen, dass der Zugriff auf Privateigentum bei der Suche und Festsetzung naturschutzfachlich geeigneter Ausgleichs- und Ersatzflächen ausscheidet, wenn Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle, insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen gleichen Erfolg versprechen.

### 1.3 Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen

Zum Zwecke der Baudurchführung sieht die Grunderwerbsplanung (Unterlage 10) vor, landwirtschaftlich genutzte Flächen vorübergehend / bauzeitlich zum Zwecke der Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Anspruch zu nehmen. Auch das führt zu Eingriffen in Eigentumsrechte, welche unvermeidbar sind, da anders die Baumaßnahme nicht realisierbar wäre. Die Planfeststellungsbehörde verpflichtet den Vorhabenträger in der Nebenbestimmung 12.3, die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beräumen, Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen zu beseitigen, die Baustelleneinrichtungsflächen zurückzubauen, humushaltigen Oberboden zu Beginn der Baumaßnahmen getrennt auszubauen, funktionserhaltend zu sichern bzw. zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufzutragen.

### 1.4 Entschädigungsfragen, Restflächenübernahme, Ersatzlandbereitstellung

Über Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundstücken stehen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Regelung solcher Fragen erfolgt nach § 19a FStrG im gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, soweit eine einvernehmliche Klärung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen scheitert. Entschädigungen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen werden im Allgemeinen in Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren behandelt. Sie können jedoch in Ausnahmefällen bereits im Rahmen von Besitzeinweisungsverfahren geregelt werden.

Nach der Rechtsprechung gehört auch der Anspruch auf Übernahme verbleibender Restflächen in das Entschädigungsverfahren (vgl. BVerwG, Urteile vom 14. Mai 1992, Az. 4 C 9.89 und vom 7. Juli 2004, Az. 9 A 21.03). Entsprechendes gilt für die Frage, ob



unmittelbar Grundstücksbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist. Auch insoweit müssen Betroffene auf die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. auf das Enteignungsverfahren verwiesen werden. Es wird daher an dieser Stelle nur auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Nach § 100 BauGB i. V. m. § 6 SächsEntEG ist die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn er zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und der Enteignungsbegünstigte über als Ersatzland geeignete Grundstücke verfügt, geeignetes Ersatzland nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde freihändig zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann oder geeignetes Ersatzland durch Enteignung beschafft werden kann.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum der Planfeststellung nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz GG entspricht. Im Ergebnis überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für den Bau der Ortsumgehung Weilaune gegenüber den entgegenstehenden privaten Belangen. Die für das Vorhaben streitenden Belange sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG der notfalls zu enteignenden Eigentümer durchzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen sowie die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans. Änderungen sind gegenüber der festgestellten Planung nicht in einer Weise möglich, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum geführt hätten oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar gewesen wären. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen Belangen insgesamt weniger gerecht werden.

## 2. Private Einwendungen

### Einwendung Nr. 1

Der Einwender ist Landwirt im Nebenerwerb und ortsansässiger Miteigentümer von durch ihn selbst für diesen Nebenerwerbsbetrieb landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Diese Grundstücke gingen im Frühjahr 2019 im Wege der Erbfolge in sein Eigentum über. Die Größe dieser eigenen, durch ihn selbst landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt ca. 12 ha. Darüber hinaus hat er weitere Flächen gepachtet. Die Größe der durch ihn landwirtschaftlich im Nebenerwerb genutzten Flächen beträgt nach seinen Angaben ca. 29 ha. Auf den vom Einwender landwirtschaftlich genutzten Grundstücken plant der Vorhabenträger den Bau des Neubauabschnittes der B 2n. Zu diesem Zweck ist nach dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10) geplant, von den im Miteigentum des Einwenders stehenden, von ihm selbst landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Teilfläche von 21.753 m<sup>2</sup> (2,175 ha) Größe zu erwerben, eine Teilfläche von 7.965 m<sup>2</sup> Größe vorübergehend bauzeitlich in Anspruch zu nehmen und eine Teilfläche von 747 m<sup>2</sup> Größe dinglich zu belasten. Darüber hinaus führt der geplante Bau der Einmündung der B 183a in den Neubauabschnitt der B 2n zu einer Zerschneidung eines Flurstückes in drei Restflächen. Diese Restflächen verbleiben zwar im Miteigentum des Einwenders. Die Zerschneidung des Flurstückes erschwert jedoch praktisch erheblich eine weitere landwirtschaftliche Nutzung dieser Restflächen durch den Einwender.

Zum Zeitpunkt der Durchführung des Anhörungsverfahrens standen die Grundstücke noch im Eigentum des Vaters des Einwenders, dieser verstarb im Frühjahr 2019. Daher hat der Vater des Einwenders mit Schreiben vom 11. September 2018, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 13. September 2018, Einwendungen erhoben. Er erklärte, durch die Straßenplanung ginge ihm eine im Verhältnis zur Gesamtfläche erhebliche Teilfläche seines Unternehmens verloren. Bei einem Unternehmen seiner Größe fiel dieser Flächenverlust so ins Gewicht, dass die Straßenplanung zu einer Existenzgefährdung für sein Unternehmen führe. Er widersprach dem geplanten Straßenverlauf und kündigte an, dass kein Verkauf von Teilflächen durch ihn erfolgen werde. Der Einwender erklärte bei einem Ortstermin am 16. Juli 2019 gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die von seinem Vater erhobenen Einwendungen aufrechterhalten bzw. weiterverfolgen zu wollen.

Ursprünglich war auf einem im Miteigentum des Einwenders stehendem Grundstück auch die Realisierung einer landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme geplant. Zu diesem Zweck war nach dem Grunderwerbsplan geplant, von dem im Miteigentum des Einwenders stehenden Grundstück eine Teilfläche von 8.858 m<sup>2</sup> Größe dauerhaft dinglich zu belasten. Mit dem Ziel, die Belastung für den Einwender zu reduzieren, änderte der Vorhabenträger seine Planung. Er plant nunmehr eine andere landschaftspflegerische Begleitmaßnahme an anderer Stelle. Der Grunderwerbsplan sieht die ursprünglich geplante dingliche Belastung einer Teilfläche eines Grundstückes des Einwenders nicht mehr vor.

Der Vorhabenträger bemühte sich darüber hinaus um Bereitstellung von Ersatzland als Entschädigung für die dem Einwender durch die Straßenplanung verlorengehende landwirtschaftliche Nutzfläche. Zu diesem Zweck bat der Vorhabenträger die Stadt Bad Düben, den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen sowie die BVVG um Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Ersatzland. Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Zwar wurden dem Einwender im Februar 2021 drei Flächen, die im Eigentum der Stadt Bad Düben stehen, angeboten. Diese sind jedoch entweder noch verpachtet und stehen als Ersatzland für den Einwender nur längerfristig nach Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung oder sie sind ungünstig gelegen. Diese Flächen wurden vom Einwender demzufolge abgelehnt. Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen und die BVVG konnten keine Flächen als Ersatzland für den Einwender finden.

Die Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendung wurde vom Vater des Einwenders form- und fristgerecht erhoben. Der Einwender ist als Erbe Rechtsnachfolger des Erblassers geworden. Das Straßenbauvorhaben greift in sein Eigentumsrecht sowie in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein.

Die Planfeststellungsbehörde hält die in der Einwendung geäußerte Sorge, der durch die Straßenplanung verursachte Flächenverlust sei so gravierend, dass die Straßenplanung zu einer Existenzgefährdung für das Unternehmen des Einwenders führen könnte, für begründet. Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust von Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 2/16; BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 13/08).

Der in der gefestigten Rechtsprechung immer wieder genannte Anhaltswert für eine Existenzgefährdung bei einem Verlust von Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von über 5 % der Betriebsfläche wird bei dem Landwirtschaftsunternehmen des Einwenders durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit überschritten. Aus dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10) ist für die Planfeststellungsbehörde nur der geplante Entzug von Flächen erkennbar, die im Miteigentum des Einwenders stehen. Die Größe dieser Flächen beträgt 21.753 m<sup>2</sup> (2,175 ha). Aus dem Grunderwerbsplan ist nicht erkennbar, welche Flächen der Einwender langfristig gepachtet hat. Damit kann die Planfeststellungsbehörde nicht die Größe der vom Einwender langfristig gepachteten Flächen ermitteln, die ihm durch die Straßenplanung entzogen werden. Es ist jedoch mit Sicherheit ein Flächenverlust für den Einwender von 2,175 ha feststellbar. Allein die sicher feststehende Größe des auftretenden Flächenverlusts in das Verhältnis gesetzt zur Gesamtfläche von 29 ha, die vom Einwender bewirtschaftet wird, beträgt 7,5 %. Das heißt, dass allein schon durch den Entzug von Flächen, die im Miteigentum des Einwenders stehen, der Anhaltswert für eine Existenzgefährdung seines Landwirtschaftsunternehmens überschritten wird. Hinzu kommt möglicherweise der Entzug weiterer Flächen, die vom Einwender langfristig gepachtet sind. Außerdem kommen weitere Restflächen hinzu, die infolge der Zerschneidung von Grundstücken landwirtschaftlich nur noch erschwert oder praktisch gar nicht mehr genutzt werden können. Wie dargestellt werden derartige Restflächen insbesondere auf dem Grundstück des Einwenders entstehen, auf dem der Bau der Einmündung der B 183a in den Neubauabschnitt der B 2n erfolgen soll. Im Ergebnis dieser überschlägigen Berechnung des prozentualen Anteils des Verlustes von Eigentumsflächen im Verhältnis zur Gesamtgröße der Betriebsfläche des Landwirtschaftsunternehmens des Einwenders und der genannten, zusätzlichen Umstände geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Anhaltswert für eine Existenzgefährdung bei dem Landwirtschaftsunternehmen des Einwenders durch das Vorhaben deutlich überschritten wird.

Wie dargestellt besteht bei der Überschreitung des Anhaltswertes für eine Existenzgefährdung der Anlass, die Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens in Erwägung zu ziehen. Die Planfeststellungsbehörde hat darauf verzichtet. Sie hat auf Grund des Umstandes, dass der Anhaltswert für eine Existenzgefährdung bei dem Landwirtschaftsunternehmen des Einwenders durch das Vorhaben eindeutig überschritten wird, vielmehr als wahr unterstellt, dass sein Unternehmen tatsächlich in seiner Existenz gefährdet ist. Bei dieser Wahrunterstellung wird eine entscheidungserhebliche Behauptung, die zugunsten des Einwenders bewiesen werden soll, so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr. Da diese Unterstellung zugunsten des Einwenders und somit nur zu seinem Vorteil wirkt, ist sie grundsätzlich und ohne Bedenken zulässig. Gegen den im Planfeststellungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz bei Zusammenstellung des Abwägungsmaterials wird dabei nicht verstoßen. Werden Umstände zugunsten eines von der Planung Betroffenen von der Planfeststellungsbehörde als gegeben unterstellt, die dieser Betroffene über die Beeinträchtigung seiner Belange behauptet, wird er damit bei der Abwägung nicht schlechter gestellt als er stünde, wenn seine Behauptung erst nach einer behördlichen Sachverhaltsermittlung in die Abwägung aufgenommen worden wäre. Ob die Planfeststellungsbehörde von der Möglichkeit einer Wahrunterstellung im Einzelfall Gebrauch macht, liegt dabei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34/79).

Macht ein von der Grunderwerbsplanung Betroffener in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der

von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss. Zeichnet sich ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so muss die Planfeststellungsbehörde dies als zu beachtenden privaten Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in ihre Abwägung einstellen. Sie darf nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen, wenn sie zur Verwirklichung der Planungsziele die Zerstörung einer wirtschaftlichen Existenz in Kauf nimmt. Ist in einem derartigen Falle die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht und ob sich eine Existenzgefährdung durch die Bereitstellung von Ersatzland vermeiden lässt (BVerwG, Urteile vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79; vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18/98; vom 14. April 2010, Az. 9 A 13/08 und vom 06. April 2017, Az. 4 A 2/16).

Wie dargestellt hat der Vorhabenträger die Stadt Bad Dübener Heide, den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen sowie die BVVG um Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Ersatzland. Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Bemühungen des Vorhabenträgers jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend. Der Einwender hat keinen Anspruch darauf, dass bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit der Entschädigung in Ersatzland festgestellt wird. Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden zu werden. § 19a FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18/98).

Die Planfeststellungsbehörde verweist weiter darauf, dass die Möglichkeit besteht, dass der Einwender im Enteignungsverfahren durch die Bereitstellung von Ersatzland entschädigt wird. Nach § 100 BauGB i. V. m. § 6 des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes ist die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn er zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und der Enteignungsbegünstigte über als Ersatzland geeignete Grundstücke verfügt, geeignetes Ersatzland nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde freihändig zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann oder geeignetes Ersatzland durch Enteignung beschafft werden kann. Allerdings wird nicht bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit der Entschädigung in Ersatzland festgestellt.

Als Ergebnis der Ermittlung der für die Abwägung entscheidungserheblichen Tatsachen ist festzuhalten, dass die Planfeststellungsbehörde unterstellt, dass das Unternehmen des Einwenders durch das Straßenbauvorhaben in seiner Existenz gefährdet ist und dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher ist, ob sich eine Existenzgefährdung durch die Bereitstellung von Ersatzland vermeiden lässt, weil sich das im Zweifel erst im Enteignungsverfahren klärt.

Die Einwendung hat im Ergebnis der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Abwägung zwischen dem Interesse des Einwenders, die drohende Existenzgefährdung für sein Unternehmen abzuwenden und dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens dennoch keinen Erfolg.

Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen der überwiegenden öffentlichen Zielsetzungen für das Vorhaben darauf, dass das Vorhaben nach dem 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs aufgenommen wurde, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den

Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes entsprechen und dass diese Feststellung des Bedarfs für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich ist. Das bedeutet, dass das öffentliche Interesse am Vorhaben und das bestehende vordringliche Verkehrsbedürfnis durch Gesetz festgestellt und die Planrechtfertigung für das Vorhaben somit schon kraft Gesetzes gegeben ist. Die Feststellung des vordringlichen Bedarfs bedeutet, dass für das Vorhaben im Vergleich zu anderen Straßenbauvorhaben ein besonderes überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Ortschaft Wellaune gegenwärtig vom Durchgangsverkehr von drei Bundesstraßen außerordentlich belastet ist. Auf die näheren Ausführungen im Abschnitt zur Planrechtfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hält das geschilderte überwiegende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens für so gewichtig, dass sie bereit ist, die drohende Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders dafür in Kauf zu nehmen. Wenn die für ein Vorhaben bzw. eine konkrete Trassenentscheidung streitenden überwiegenden öffentlichen Belange wie bei der Ortsumgehung Wellaune derartiges Gewicht haben, ist es möglich, das Vorhaben auch um den Preis einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs zu verwirklichen (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 13/08, BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18/98, VG Ansbach, Urteil v. 10. Mai 2019, Az. AN 10 K 17.00292).

Die Interessen des Einwenders haben nach der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Abwägung dagegen nicht ausreichend Gewicht, der Einwendung zum Erfolg zu verhelfen. Der Einwender betreibt den landwirtschaftlichen Betrieb nur im Nebenerwerb. Bei Nebenerwerbsbetrieben kommt nach einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2014, Az. 8 A 13.40047 der Einwand der Existenzgefährdung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Besondere Umstände sind bei dem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb des Einwenders jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wäre es zu weitgehend, den Einwand der Existenzgefährdung durch den Einwender ohne Vorliegen besonderer Umstände gänzlich unbeachtet zu lassen. Liegen derartige besondere Umstände nicht vor, hat ein Einwand der Existenzgefährdung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch geringeres Gewicht als bei einem Fall, bei dem dieser Einwand durch den Inhaber eines Vollerwerbsbetriebs erhoben wird. Im Fall des Einwenders hat das geringere Gewicht seines Einwandes der Existenzgefährdung zur Folge, dass sich seine Interessen nicht gegen die überwiegenden öffentlichen Interessen an der Realisierung der Ortsumgehung Wellaune durchzusetzen vermögen.

### Einwendung Nr. 2

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit einer Fläche von 1.167 m<sup>2</sup>. Sie nutzt dieses nach eigenen Angaben als Futterfläche für ihre Schafzucht. Der Vorhabenträger plant auf einer Teilfläche von rund 60% Größe des Grundstückes den Bau des Knotens des Neubauabschnittes der B 2n mit dem Kohlhaasweg. Auf einer weiteren Teilfläche von rund 40% Größe des Grundstückes plant der Vorhabenträger eine landschaftspflegerische Maßnahme. Dort soll eine Baumreihe mit extensivem Krautsaum gepflanzt werden. Zu diesem Zweck ist nach dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10) geplant, das Grundstück der Einwenderin zu erwerben.

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 20. August 2018, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 22. August 2018, Einwendungen erhoben. Sie

begründete diese damit, dass ihr Grundstück für sie in der Zukunft nicht mehr nutzbar wäre. Das Grundstück wäre eine langjährige Streuobstwiese, die als Rückzugsort für Reh- und Niederwild, als Blühfläche für Insekten, Vögel sowie als Futterfläche für ihre Schafzucht dienen würde. Der Vorhabenträger erklärte mit Hinweis auf die Ergebnisse der Trassenfindung in der Vorplanung und der Trassenoptimierung im Vorentwurf in seiner Erwiderung, dass eine Veränderung der Trassenführung nicht möglich wäre. Eine Trassenverschiebung würde insgesamt zu einer größeren Flächeninanspruchnahme und zu mindestens gleich großen Eingriffen in vergleichbare Biotopstrukturen führen. Er verwies auf die dort befindlichen ausgewiesenen Bautabuflächen. Der Vorhabenträger hätte im landschaftspflegerischen Begleitplan die von der Einwenderin in ihrer Einwendung genannten Lebensraumfunktionen für mehrere Tierarten sowie den vorhabenbedingten Eingriff in diese Fläche ermittelt, mit landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert und bilanziert.

Die Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendung wurde form- und fristgerecht erhoben. Das Straßenbauvorhaben greift in das Eigentumsrecht der Einwenderin ein. Die Einwendung hat im Ergebnis der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Abwägung zwischen den Interessen der Einwenderin, die Inanspruchnahme ihres Grundstückes abzuwenden und den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens keinen Erfolg.

Jedes Straßenbauvorhaben ist notwendigerweise mit einem Flächenverbrauch verbunden. Mit der Realisierung flächenverbrauchender Vorhaben sind regelmäßig Eingriffe in Eigentumsrechte unvermeidbar. Die Planfeststellungsbehörde hält auch die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme des Grundstückes der Einwenderin für unvermeidbar. Zutreffend ist die Argumentation aus der Erwiderung des Vorhabenträgers, eine Trassenverschiebung würde insgesamt zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen. Das Grundstück der Einwenderin liegt unweit des Endes der Baustrecke, wo der Neubauabschnitt der B 2n auf die alte Trasse der B 2 trifft. Wegen der Nähe des Grundstückes der Einwenderin zur alten Trasse kann eine Inanspruchnahme des Grundstückes der Einwenderin nur dadurch vermieden werden, dass der Neubauabschnitt der B 2n weiter von der alten Trasse abrückt. Das würde bedingen, dass der Neubauabschnitt später auf die alte Trasse trifft. Der Neubauabschnitt würde sich damit verlängern und der Flächenverbrauch durch den Neubauabschnitt würde sich vergrößern. Zwar könnte dadurch eine Inanspruchnahme des Grundstückes der Einwenderin vermieden werden, jedoch nur um den Preis eines insgesamt vergrößerten Flächenverbrauchs durch den Neubauabschnitt. Eine Veränderung der Trassenführung mit der Folge eines insgesamt vergrößerten Flächenverbrauchs stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine sachgerechte planerische Lösung des Konfliktes zwischen den Interessen der Einwenderin und der Planung des Vorhabenträgers dar. Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen der überwiegenden öffentlichen Zielsetzungen für das Vorhaben darauf, dass das Vorhaben nach dem 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs aufgenommen wurde. Die Interessen der Einwenderin vermögen sich nicht gegen die überwiegenden öffentlichen Interessen an der Realisierung der Ortsumgehung Wellaune durchzusetzen.

### Einwendung Nr. 3

Der Einwender ist Miteigentümer von drei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einer Fläche von insgesamt 15.380 m<sup>2</sup>. Der Vorhabenträger plant, eine Teilfläche mit einer Größe von 1.748 m<sup>2</sup> zu erwerben und eine Teilfläche mit einer Größe von 932 m<sup>2</sup> dauerhaft dinglich zu belasten. Darüber hinaus ist die vorübergehende bauzeitliche

Inanspruchnahme einer Teilfläche mit einer Größe von 832 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Inanspruchnahmen der Teilflächen der Grundstücke des Einwenders ist im Wesentlichen Folge des geplanten Baus des Knotens des Neubauabschnittes der B 2n mit dem Kohlhaasweg.

Der Einwender hat mit Schreiben vom 28. August 2018, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 31. August 2018, Einwendungen erhoben. Er wies darauf hin, dass der vorhandene Baumbestand auf zwei der Grundstücke zur Eigennutzung zur Gewinnung von Feuerholz benötigt würde und bat darum, dies zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger antwortete in seiner Erwiderung, dass er dem Einwender das Holz der gerodeten Bäume zur Gewinnung von Feuerholz überlassen werde, soweit durch das Straßenbauvorhaben ein Eingriff in den vorhandenen Baumbestand erfolgt.

Die Einwendung hat sich durch die Erwiderung des Vorhabenträgers somit erledigt, über sie muss nicht mehr entschieden werden.

#### Einwendung Nr. 4

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit einer Fläche von 2.207 m<sup>2</sup>. Dieses Grundstück grenzt an den Feldweg Nr. 16 sowie an die alte Bundesstraße 2, die auf Höhe des Grundstückes des Einwenders nach Inbetriebnahme des Neubauabschnittes der B 2n zum öffentlichen Feld- u. Waldweg abgestuft werden soll. Der Vorhabenträger plant, eine Teilfläche mit einer Größe von 145 m<sup>2</sup> zu erwerben und eine Teilfläche mit einer Größe von 192 m<sup>2</sup> dauerhaft dinglich zu belasten. Darüber hinaus ist die vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme einer Teilfläche mit einer Größe von 220 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Inanspruchnahme der Teilfläche des Grundstückes des Einwenders ist im Wesentlichen Folge der geplanten Ausgleichsmaßnahme A 3. Diese sieht das Anpflanzen einer Baumallee entlang des Feldweges Nr. 16 vor.

Der Einwender hat mit Schreiben vom 19. September 2018, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 20. September 2018, Einwendungen erhoben. Der Einwender beanstandete, dass durch das geplante Anpflanzen einer Baumallee entlang des Feldweges Nr. 16 die Zufahrt zu seinem Grundstück nicht mehr gewährleistet wäre. Deshalb forderte er vom Vorhabenträger, eine neue Feldzufahrt zu schaffen. Er wies darauf hin, dass entlang der alten B 2 bereits eine Baumallee steht und dass deswegen von der alten B 2, die dort zum öffentlichen Feld- u. Waldweg abgestuft werden soll, keine Möglichkeit der Zufahrt auf sein Grundstück mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bestünde. Bei Zufahrten für landwirtschaftliche Maschinen auf Wirtschaftswegen sei mindestens eine Breite von 6 m notwendig.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die Grundstücksnutzung werde weiterhin möglich sein, der Einwender hätte die Möglichkeit, auch künftig über den Feldweg Nr. 16 auf sein Grundstück zu fahren. In den Tekturplanungsunterlagen seien die Abstände zwischen den einzelnen Baumpflanzungen so angepasst worden, dass eine entsprechende Zufahrt möglich wäre. Mit E-Mail vom 19. Oktober 2021 ergänzte der Vorhabenträger diese Erwiderung dahingehend, dass er in den Unterlagen zur Tektur die Abstände zwischen den einzelnen Baumpflanzungen so angepasst hätte, dass eine Zufahrt möglich wäre. Die neuen Abstände zwischen den Bäumen seien mit  $\geq 8$  m berücksichtigt. Aus dem Lageplan zum LBP, Unterlage 9.2/02A, sei die Vergrößerung des Abstandes zwischen dem 1. Baum und dem Fahrbahnrand der alten B 2 erkennbar.



Die Einwendung hat sich durch die vom Vorhabenträger mit der Tektur vorgenommene Änderung der Planung zur Ausgleichsmaßnahme A 3 erledigt, über sie muss nicht mehr entschieden werden.

Dem Einwender bleibt die Zufahrt zu seinem Grundstück vom Feldweg Nr. 16 aus erhalten. Zu diesem Zwecke nahm der Vorhabenträger eine Änderung der Planung zur Ausgleichsmaßnahme A 3 vor. Danach ist eine Vergrößerung des Abstandes zwischen dem 1. Baum, dessen Pflanzung am Feldweg Nr. 16 geplant ist, und dem Fahrbahnrand der alten B 2, die dort zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft werden soll, geplant. Dieser Abstand wird mindestens 8 m betragen. Eine Feldzufahrt mit mindestens 6 m Breite, wie sie von Einwender gefordert wurde, ist damit gegeben. Auch eine Feldzufahrt mit einer nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) ausreichenden Breite ist damit gewährleistet.

#### Einwendung Nr. 5

Die Einwender sind Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit einer Fläche von 65.143 m<sup>2</sup>. Über das Grundstück der Einwender plant der Vorhabenträger den Bau des Neubauabschnittes der B 2n. Zu diesem Zweck plant der Vorhabenträger, eine Teilfläche mit einer Größe von 2.647 m<sup>2</sup> zu erwerben. Darüber hinaus ist die vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme einer Teilfläche mit einer Größe von 1.044 m<sup>2</sup> vorgesehen. Der Bau des Neubauabschnittes der B 2n ist auf einer Ecke des Grundstückes der Einwender geplant. Nach dem Grunderwerbsplan soll an dieser Ecke eine kleine, dreieckige Teilfläche im Eigentum der Einwender verbleiben, da diese für den Neubauabschnitt nicht benötigt wird.

Die Einwender haben mit E-Mail vom 24. September 2018 Einwendungen erhoben. Sie erklärten, dass sie die durch die Teilung ihres Grundstückes entstehende kleine, dreieckige "tote" Teilfläche nicht mehr adäquat nutzen könnten. Daher forderten sie vom Vorhabenträger, auch diese Teilfläche zu erwerben. Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, dass in Fällen, in denen durch die Inanspruchnahme eines Grundstückes unwirtschaftliche Restflächen entstehen, diese gutachterlich ermittelt, festgestellt, entschädigt und wenn gewünscht vom Vorhabenträger erworben würden. Darüber hinaus prüfe er auch die Übernahme von Restflächen, deren Weiternutzung nicht unwirtschaftlich ist. Auch Flächen, die dinglich gesichert werden sollen, könnten nach Einzelfallprüfung auf Wunsch erworben werden. Allerdings würden derartige, in der Einwendung angesprochene entschädigungsrechtliche Fragen grundsätzlich nicht durch den Planfeststellungsbeschluss geklärt. Dies bliebe den anschließend durchzuführenden Verhandlungen zum Grunderwerb vorbehalten.

Die Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

Zwar haben die Einwender ein für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbares Interesse daran, dass der Vorhabenträger die durch die Teilung ihres Grundstückes entstehende kleine, dreieckige Restfläche erwirbt, soweit sie tatsächlich an einer sinnvollen Nutzung dieser kleinen Restfläche gehindert wären. Die Einwender haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit des Erwerbs dieser Restfläche festgestellt wird. Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden zu werden. § 19a FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu. Danach hat der Träger der Straßenbaulast zunächst über die Höhe der Entschädigung eine Einigung mit den Betroffenen anzustreben. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass der Vorhabenträger in seiner Erwiderung eine weitgehende Bereitschaft erklärt hat, Restflächen zu erwerben, sogar unabhängig davon, ob deren Weiternutzung unwirtschaftlich oder wirtschaftlich ist. Erst



wenn eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18/98).

#### Einwendung Nr. 6

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit einer Fläche von 36.260 m<sup>2</sup>. Sie ist ein gemeinnütziges Tochterunternehmen der Sächsischen Aufbaubank in privater Rechtsform. Ihre Aufgabe ist die Sicherung einer zukunftsfähigen Agrarstruktur und die Entwicklung des ländlichen Raumes. In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Einwenderin das Grundstück an einen Landwirt verpachtet. Auf dem Grundstück plant der Vorhabenträger die Realisierung einer landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme. Es soll eine flächige Gehölzpflanzung vorgenommen werden. Diese landschaftspflegerische Begleitmaßnahme ist Gegenstand der Tektur. Zu diesem Zweck plant der Vorhabenträger, eine Teilfläche mit einer Größe von 26.455 m<sup>2</sup> zu erwerben.

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 2. März 2021, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 3. März 2021, Einwendungen erhoben. Darin wendete sie sich gegen die mit der Tektur geplante Verlagerung der genannten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme auf ihr Grundstück. Das Grundstück diene der Verwirklichung eines Flächensicherungsprogramms für aufstockungsbedürftige Landwirte. Zu diesem Zwecke sei es langfristig bis zum Herbst 2031 an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Aus agrarstruktureller Sicht sei die mit der Tektur vorgesehene Verwendung des Grundstückes abzulehnen.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, Ziel der Tektur wäre die Verlagerung einer landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme von einem privaten Grundstück (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: von einem Grundstück des Einwenders Nr. 1, wie oben dargestellt) auf eine öffentliche Fläche. Die Einwenderin arbeite im Auftrag des Freistaat Sachsen. Als Gesellschafter fungiere die Sächsische Aufbaubank, deren Gewährträger der Freistaat Sachsen ist. Das von der Tektur betroffene Grundstück befände sich als öffentliche Fläche im Eigentum des Freistaates Sachsen. Bei der Planung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme seien agrarstrukturelle Belange berücksichtigt worden. Die geplante Allee- und Heckenstruktur sei entlang eines öffentlichen Weges vorgesehen. Die Zerschneidung großer landwirtschaftlicher Schläge fände dadurch nicht statt. Unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten solle mit der Anlage einer linearen Gehölzstruktur eine Aufwertung der Biotop- und Habitatfunktionen sowie eine Verbesserung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion erreicht werden. Sowohl nach den Festsetzungen des noch verbindlichen Regionalplans Westsachsen (2008) als auch nach den Zielen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Leipzig-Westsachsen befände sich das Grundstück zum Großteil innerhalb eines Vorbehalt-Gebietes „Natur und Landschaft“ bzw. „Arten- und Biotopschutz“. Die landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption stimme somit mit den Grundsätzen der Regionalplanung überein. Er hätte beim Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen und bei der BVVG nach Flächen gefragt, welche im naturschutzrechtlichen Sinn aufwertungsfähig sind. Anfragen seien abschlägig beantwortet worden. Der Vorhabenträger sagte zu, dass der Pächter des Grundstückes für die frühzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses eine Pachtaufhebungsentschädigung erhalten werde. Er bot als Kompromisslösung an, dass eine Pachtaufhebung frühestens zum Herbst 2025 erfolgt. Dies stelle nach seinem Dafürhalten eine angemessene Frist dar, um bei dringendem Bedarf seitens der Einwenderin eine Beschaffung von Ersatzflächen vorzubereiten.

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 1. Juli 2021 auf diese Erwiderung geantwortet. Zur Aussage des Vorhabenträgers, dass sich das Grundstück im Eigentum des Freistaates Sachsen befände, stellte sie richtig, dass sie Eigentümerin wäre und nicht der Freistaat Sachsen und auch als alleinige Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wäre. Sie erklärte weiter, dem Zweck ihrer Gesellschaft folgend wäre sie grundsätzlich bereit, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu verkaufen. Dazu erwarte sie zu gegebener Zeit ein entsprechendes Angebot für den Erwerb der notwendigen Flächen vom Vorhabenträger. Sie betonte, dass sie Flächen aus ihrem Bestand unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorrangig an aufstockungsbedürftige Landwirtschaftsbetriebe vergäbe. Sie verwies nochmals darauf, dass die Flächen bis 2031 verpachtet sind. Sie verwies weiter darauf, dass bei einem Verkauf nach geltendem Recht bereits bestehende Pachtverträge auf den Käufer übergängen. Zum Schutz ihres Pächters würde sie darauf bestehen, dass im Kaufvertrag der angebotene Lösungsvorschlag des Vorhabenträgers, den Pachtvertrag nicht vor Herbst 2025 aufzuheben, fixiert wird. Darüberhinausgehende Entschädigungen für eine vorfristige Beendigung des Pachtverhältnisses wären im weiteren im Binnenverhältnis zwischen Vorhabenträger und Pächter zu verhandeln.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Einwenderin hat das Ziel ihrer Einwendung mit Schreiben vom 1. Juli 2021 geändert. Im Schreiben vom 2. März 2021 wendete sie sich noch gegen die mit der Tektur geplante landschaftspflegerische Begleitmaßnahme auf ihrem Grundstück. Nunmehr erklärte sie ihre Bereitschaft, das Grundstück für Ausgleichsmaßnahmen zu verkaufen. Sie verfolgt mit ihrer Einwendung nur noch das Ziel, dass das Grundstück bis zum Herbst 2025 weiter wie bisher durch den Pächter landwirtschaftlich genutzt und dass der Pachtvertrag nicht vor diesem Zeitpunkt beendet wird.

Mit diesem Ziel vermag sich die Einwenderin durchzusetzen. Die landwirtschaftliche Nutzung bis zum Herbst 2025 entspricht dem vom Vorhabenträger in seiner Erwiderung unterbreiteten Kompromissvorschlag. Die Planfeststellungsbehörde hält den vom Vorhabenträger unterbreiteten und von der Einwenderin angenommenen Kompromissvorschlag für geeignet, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Einwenderin und den öffentlichen Interessen an der Realisierung der Ortsumgehung Wellaune herbeizuführen.

Die Einwenderin erklärte ihre Bereitschaft, das Grundstück an den Vorhabenträger zu verkaufen. Sie verwies darauf, dass bei einem möglichen Verkauf das bestehende Pachtverhältnis unberührt bliebe. Zum Schutz ihres Pächters würde sie im Kaufvertrag den Ausschluss des Kündigungsrechtes des Pachtvertrages durch den Vorhabenträger bis zum Herbst 2025 vereinbaren.

Zwar bleibt nach den §§ 566 i. V. m. 581 BGB das bestehende Pachtverhältnis bei einem möglichen Verkauf tatsächlich unberührt. Danach gilt der Grundsatz „Kauf bricht nicht Pacht“. Die Planfeststellungsbehörde verweist jedoch auf die bestehende Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 18 f FStrG. Danach kann die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf seinen Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen dazu vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Der Vorhabenträger kann sich also zwar noch nicht durch den Kauf des noch verpachteten Grundstückes den Besitz an diesem verschaffen. Er kann jedoch durch die vorzeitige Besitzeinweisung diesen Besitz erlangen. Die vorzeitige Besitzeinweisung vermag das Besitzrecht des Pächters nämlich zu brechen. Der Vorhabenträger muss dazu nicht einmal den Pachtvertrag kündigen. Das ergibt sich daraus, dass es § 18 f FStrG für eine vorzeitige

Besitzeinweisung keiner weiten Voraussetzungen als der eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses bedarf. Der Pächter ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder durch den bestehenden Pachtvertrag noch durch einen ggf. im Kaufvertrag vereinbarten Ausschluss des Kündigungsrechtes für den bestehenden Pachtvertrag ausreichend vor dem Entzug des Besitzes bis zum Herbst 2025 geschützt.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Interesse der Einwenderin die Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 erlassen, wonach es dem Vorhabenträger untersagt wird

1. vor dem 1. Dezember 2025 bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Enteignung und / oder auf vorzeitige Besitzeinweisung für das verpachtete Grundstück zu stellen sowie
2. vor dem 1. Dezember 2025 für den bestehenden Pachtvertrag eine Kündigung auszusprechen.

Die Untersagung, den bestehenden Pachtvertrag vor dem Herbst 2025 zu kündigen wurde ausgesprochen, da die Möglichkeit besteht, dass der Vorhabenträger das Grundstück bereits vorher von der Einwenderin erwirbt.

#### Einwendung Nr. 7

Der Einwender ist Landwirt und Pächter des im Eigentum der Einwenderin Nr. 6 stehenden landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit einer Fläche von 36.260 m<sup>2</sup>. Auf dem Grundstück plant der Vorhabenträger die Realisierung einer bereits beschriebenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme. Diese ist Gegenstand der Tektur. Zu diesem Zweck plant der Vorhabenträger, eine Teilfläche mit einer Größe von 26.455 m<sup>2</sup> zu erwerben.

Der Einwender hat mit Schreiben vom 17. März 2021, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 23. März 2021, Einwendungen erhoben. Darin wendete er sich gegen die mit der Tektur geplante landschaftspflegerische Begleitmaßnahme auf dem gepachteten Grundstück. Der Pachtvertrag sei bis zum 30. September 2031 mit der Einwenderin Nr. 6 abgeschlossen und sichere ihm eine langfristige Planung. Er bewirtschaftete den Betrieb ökologisch und sei deshalb dringend auf das Land angewiesen. Außerdem führe er AUK-Maßnahmen durch (Blühflächen, Brachen) und sei daher an die Schlaggrößen gebunden.

Der Vorhabenträger sagte in seiner Erwiderung zu, dass der Einwender für die frühzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses eine Pachtaufhebungsentschädigung erhalten werde. Er bot wie schon der Einwenderin Nr. 6 als Kompromisslösung an, dass eine Pachtaufhebung frühestens zum Herbst 2025 erfolgt. Dies stelle nach seinem Dafürhalten eine angemessene Frist dar, um bei dringendem Bedarf seitens des Einwenders eine Beschaffung von Ersatzflächen vorzubereiten. Die Planfeststellungsbehörde übersendete dem Einwender mit Schreiben vom 29. Juni 2021 die Erwiderung und den Kompromissvorschlag des Vorhabenträgers mit der Bitte, sich dazu zu äußern. Der Einwender machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hält wie schon erläutert den vom Vorhabenträger unterbreiteten und von der Einwenderin Nr. 6 wie erwähnt bereits angenommenen Kompromissvorschlag für geeignet, einen angemessenen Ausgleich zwischen den

Interessen der Einwender Nr. 6 und Nr. 7 und den öffentlichen Interessen an der Realisierung der Ortsumgehung Wellaune herbeizuführen. Daher entschied sich die Planfeststellungsbehörde dafür, dem Einwender die in seiner Einwendung eingeforderte Planungssicherheit, die ihm der bestehende Pachtvertrag bietet, bis zum Herbst 2025 zu sichern. Wie bereits erläutert ist der Einwender nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder durch den bestehenden Pachtvertrag noch durch einen ggf. im Kaufvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Einwenderin Nr. 6 zu Gunsten des Einwenders Nr. 7 vereinbarten Ausschluss des Kündigungsrechtes für den bestehenden Pachtvertrag ausreichend vor dem Entzug des Besitzes bis zum Herbst 2025 geschützt.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher auch Interesse des Einwenders Nr. 7 die bereits beschriebenen Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 erlassen, wonach es dem Vorhabenträger untersagt wird

1. vor dem 1. Dezember 2025 bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Enteignung und / oder auf vorzeitige Besitzeinweisung für das verpachtete Grundstück zu stellen sowie
2. vor dem 1. Dezember 2025 für den bestehenden Pachtvertrag eine Kündigung auszusprechen.

Die Einwendung hat also teilweise Erfolg. Sie bleibt jedoch erfolglos, soweit sie das Ziel verfolgt, dass dem Einwender garantiert wird, bis zum 30. September 2031 das von der Planung betroffene Grundstück auf Grund des bestehenden Pachtvertrages zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Begründung auf die überwiegenden öffentlichen Zielsetzungen für das Vorhaben, welches nach dem 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs aufgenommen wurde, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes entsprechen und dass diese Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich ist. Das bedeutet, dass das öffentliche Interesse am Vorhaben und das bestehende vordringliche Verkehrsbedürfnis durch Gesetz festgestellt und die Planrechtfertigung für das Vorhaben somit schon kraft Gesetzes gegeben ist. Die Feststellung des vordringlichen Bedarfs bedeutet, dass für das Vorhaben im Vergleich zu anderen Straßenbauvorhaben ein besonderes überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Ortschaft Wellaune gegenwärtig vom Durchgangsverkehr von drei Bundesstraßen außerordentlich belastet ist. Auf die näheren Ausführungen im Abschnitt zur Planrechtfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Die Interessen des Einwenders haben nach der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Abwägung dagegen nicht ausreichend Gewicht, der Einwendung zum vollständigen Erfolg zu verhelfen.

Eine Inanspruchnahme kann auch für Grundstücke erfolgen, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen festgestellt und damit verbindlich angeordnet worden sind. Die Rechtsprechung hat es für zulässig gehalten, auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens über die Inanspruchnahme von Grundstücken für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Februar 1992, Az. 5 S 2064/91; BVerwG, Beschluss vom 13. März 1995, Az. 11 VR 4.95, Beschluss vom 21. Dezember 1995, Az. 5 VR 6.95 und Urteil vom 23. August 1996, Az. 4 A 29.95). Begründet wird diese Vorgehensweise mit dem Begriff des Vorhabens. Zwar bestimmt § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, dass die Enteignung zulässig ist, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 festgestellten

Bauvorhabens notwendig ist. Allerdings darf § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG nicht isoliert von § 17 Abs. 1 FStrG betrachtet werden. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG ist Gegenstand der Planfeststellung der Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße. Wie sich jedoch aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ergibt, macht der Gesetzgeber die Zulassung eines solchen Vorhabens indes u.a. von dem Ergebnis einer umfassenden rechtlichen Prüfung der Umweltauswirkungen abhängig. Hieraus lässt sich entnehmen, dass der Begriff des Vorhabens nicht nur die eigentliche Baumaßnahme (Bau oder Änderung der Bundesfernstraße) umfassen darf, sondern auch die Kompensationsmaßnahmen, die mit der Straßenbaumaßnahme zwingend verbunden sind, umfassen soll. Demzufolge können auch Flächen gegen den Willen der Berechtigten für landschaftspflegerische Maßnahmen im Wege der Planfeststellung überplant werden. Ein Vorhabenträger ist also nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke vorzusehen, deren Pächter mit einer Inanspruchnahme einverstanden sind.

#### Einwendung Nr. 8

Die Einwenderin ist Miteigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit einer Fläche von 12.085 m<sup>2</sup>. Sie hat das Grundstück an ein Landwirtschaftsunternehmen verpachtet. Der Vorhabenträger plant, den Neubauabschnitt der B 2n über das Grundstück zu führen. Zu diesem Zweck plant der Vorhabenträger, eine Teilfläche mit einer Größe von 1.691 m<sup>2</sup> zu erwerben. Der Vorhabenträger plant weiter auf dem Grundstück die Realisierung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Zu diesem Zweck plant er, eine Teilfläche mit einer Größe von 2.110 m<sup>2</sup> dauerhaft dinglich zu belasten. Auch eine vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme einer Teilfläche mit einer Größe von 1.136 m<sup>2</sup> ist geplant.

Mit der Tektur erfolgte eine geplante geringfügige Erhöhung der Teilfläche des Grundstücks, auf der der Neubauabschnitt der B 2n gebaut werden soll. Daher erfolgte eine Anhörung der Einwenderin zur Tektur. In Reaktion auf diese Anhörung hat die Einwenderin mit Schreiben vom 15. März 2021, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 23. März 2021, Einwendungen erhoben. Sie begründete diese damit, dass ihr Grundstück seit Jahren verpachtet wäre. Ein Feld, durch das eine Straße verläuft, ließe sich nicht mehr verpachten, würde somit komplett ihren Wert verlieren. Sie forderte vom Vorhabenträger ein Angebot für eine angemessene Entschädigung, bevor die Planungen fortgesetzt werden.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die in der Einwendung angesprochenen entschädigungsrechtlichen Fragen würden grundsätzlich nicht durch den Planfeststellungsbeschluss geklärt. Dies bliebe einem an diesen Beschluss anknüpfenden Grunderwerbsverfahren vorbehalten. Hintergrund dieses Vorgehens sei, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss zunächst nur darüber entschieden werde, ob und in welchem Umfang Grundstückseigentum in Anspruch genommen wird. Bei den Grunderwerbsverhandlungen werde der Vorhabenträger der Einwenderin eine angemessene Geldentschädigung anbieten, deren Höhe grundsätzlich durch einen unabhängigen und öffentlich bestellten Sachverständigen ermittelt würde. Unwirtschaftliche Restflächen würden dabei vom Vorhabenträger grundsätzlich nur auf Verlangen des Eigentümers erworben.

Die Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendung wurde form- und fristgerecht erhoben. Das Straßenbauvorhaben greift in das Eigentumsrecht der Einwenderin ein. Die Einwenderin hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass bereits im Planfeststellungsbeschluss die Höhe der

angemessenen Geldentschädigung festgestellt wird. Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden zu werden. § 19a FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu. Danach hat der Träger der Straßenbaulast zunächst über die Höhe der Entschädigung eine Einigung mit den Betroffenen anzustreben. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass der Vorhabenträger in seiner Erwiderung dieses in Aussicht gestellt hat. Erst wenn eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18/98).

## VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat den Plan des Vorhabens in dem aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermittelt. Der tatsächlichen und rechtlichen Bewertung ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle vom Vorhaben getroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und - soweit das möglich war - durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Belange, die mit dem Straßenbauvorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten auf Grund der landesplanerischen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Straßenbaumaßnahme zurückstehen.

Der Bau der Ortsumgehung ist unter der lfd. Nr. 1145 in der Länderliste Sachsen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen aufgenommen. Für die Straßenbaumaßnahme besteht nach dem Bedarfsplan ein vordringlicher Bedarf. Für die Planfeststellung steht damit gemäß § 1 Abs. 2 FStrAbG verbindlich fest, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des FStrG entspricht und dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die vom Vorhabenträger erarbeitete Planung eine ausgewogene und vernünftige verkehrliche Lösung dar, um den Anforderungen des Straßenverkehrs gerecht zu werden. Die gewählte Variante 1 ist in der Lage, die gesetzten verkehrlichen Zielstellungen unter Berücksichtigung aller umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange zu erreichen. Sie bewirkt eine nachhaltige Entlastung der Ortschaft Wellaune vom Durchgangsverkehr von drei Bundesstraßen.

Das Bundesstraßenneubauvorhaben ist ebenfalls unter landes- und regionalplanerischen Gesichtspunkten geboten und entspricht den Zielsetzungen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Sachsen sowie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen.

Das Vorhaben hat sich als umweltverträglich erwiesen. Es führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die gravierendsten Auswirkungen entstehen durch den bau- und anlagebedingten Verlust und die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen in Folge der Neuversiegelung im erheblichen Umfang durch den Bau der Ortsumgehung. Die festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig zu kompensieren. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wies nach, dass unter Berücksichtigung von den vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ im Sinne der Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die

Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt. Die SPA-Vorprüfung wies nach, dass die Möglichkeit, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele oder einer Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes „Vereinigte Mulde“ führen könnte, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Prüfung der Betroffenheiten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ergab, dass dem Vorhaben auch keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegenstehen. Bei ordnungs- und fristgerechter Umsetzung der durch den Vorhabenträger vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen bei Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen, für die ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt wurde, bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Baulärm bei Durchführung der Bauarbeiten sowie bei Beachtung der durch die Planfeststellungsbehörde festgelegten Nebenbestimmungen auch keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Luftschadstoffuntersuchungen wiesen nach, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes deutlich unterschritten werden.

Bei Beachtung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Wellauner Graben sowie in das Grundwasser, der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen für Durchlässe zur Überführung des Neubauabschnittes und weiterer Straßen und Wege über den Wellauner Graben sowie für Einleitbauwerke in den Wellauner Graben, des festgestellten Plans für die Verlegung des Wellauner Grabens, der erteilten Befreiungen von den Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie den getroffenen Nebenbestimmungen ist das Straßenbauvorhaben auch mit den wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, sowie des Hochwasserschutzes vereinbar. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wies nach, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den Graben aus Tiefensee zu beeinträchtigen, welche darin bestehen, bis zum Jahr 2027 einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu erreichen, auch wenn es dazu selbst nicht beiträgt. Das Fachgutachten der Landestalsperrenverwaltung zu den beiden zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierungen im Hochwasserfall erbrachte den Nachweis der Hochwasserneutralität der Straßenplanung betreffend die Funktion des Polders Löbnitz.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Vorhaben zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, speziell der jährlichen Minderungsziele von Jahresemissionsmengen im Verkehrssektor, beitragen kann. Sie erwartet positive, die betriebsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzierende Effekte auf der Neubaustrecke der Ortsumgehung sowie im nachgeordneten Straßennetz. Der Verkehrsfluss wird sich auf der Neubaustrecke der Ortsumgehung im Vergleich zum Bestandsnetz verstetigen. Als Folge der Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Ortslage Wellaune ist mit einem geringeren Kraftstoffverbrauch zu rechnen, welcher sich emissionsmindernd auswirken wird.

Das Vorhaben führt in erheblichem Umfang zu einer Inanspruchnahme privaten Eigentums. Die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ist unvermeidbar und in dem planfestgestellten Umfang erforderlich. Für einen Landwirtschaftsbetrieb kann die Planfeststellungsbehörde auch Existenzgefährdungen durch Flächenentzüge nicht sicher ausschließen. Auch ohne die Einholung eines Sachverständigenutachtens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der in der Rechtsprechung des



Bundesverwaltungsgerichts genannte Anhaltswert von 5 % durch den vorhabenbedingten Verlust von Eigentumsflächen und/ oder von langfristig gesicherten Pachtflächen überschritten ist. Die Planfeststellungsbehörde hält das überwiegende öffentliche Interesse an der Realisierung der Ortsumgehung für so gewichtig, dass sie bereit ist, die drohende Existenzgefährdung dieses landwirtschaftlichen Betriebs dafür in Kauf zu nehmen. Wenn die für ein Vorhaben streitenden überwiegenden öffentlichen Belange wie bei der Ortsumgehung Wellaune derartiges Gewicht haben, ist es möglich, das Vorhaben auch um den Preis einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu verwirklichen. Auch die übrigen privaten Belange hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägung einbezogen. Ihnen konnte kein derartiges Gewicht beigemessen werden, dass die für das Vorhaben streitenden Belange dahinter zurücktreten müssen.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde alle von dem Vorhaben betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zueinander gebracht, soweit dies möglich und geboten war. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem durch die Entscheidung zugelassenen Umfang und unter Beachtung der Nebenbestimmungen funktionsfähig und ausgewogen ist. Besser oder ebenso geeignete Planungsvarianten sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Letztendlich hat sie sich in Anbetracht der verkehrlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung für die Straßenbaumaßnahme entschieden und damit nicht vereinbare Interessen zurücktreten lassen. Der Planfeststellungsbeschluss ist verhältnismäßig und entspricht den Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG.

## **VIII Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, keine aufschiebende Wirkung.

## **IX Kostenentscheidung**

Der Vorhabenträger (Freistaat Sachsen – vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr) hat als Antragsteller gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG ist der Freistaat Sachsen von der Zahlung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit.

Die Gebührenbefreiung entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht, die Auslagen zu erstatten, soweit diese in einem Planfeststellungsverfahren nicht regelmäßig als Aufwendungen anfallen. Diese werden durch gesonderten Bescheid gegenüber dem Vorhabenträger festgesetzt.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) erhoben werden.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04103 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.



Regina Kraushaar  
Präsidentin der Landesdirektion Sachsen

# Anlage

Die nachfolgenden Maßnahmenblätter für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Es sind die Maßnahmen zum Schutz und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A), Ersatz- (E) und Gestaltungsmaßnahmen (G) aufgelistet.

Es werden Konfliktsituation, Maßnahmenbeschreibung und Zielsetzung komprimiert dargestellt.

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von Schutzzäunen für die Baufeldbegrenzung (Bautabuzone)</i> <i>Ausweisung von ökologisch hochwertigen Flächen als Bautabuzone (Bau-</i> <i>ausschlussflächen), Anlage eines Vegetationsschutzzaunes gem. DIN</i> <i>18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen</i> <i>bei Baumaßnahmen) in Verbindung mit RAS LP 4 für die Zeit der Bau-</i> <i>phase</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbe- grenzung, Maßnahme zur Ko- härenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maß- nahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 und 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km 0+000 - 0+095 (re), Bau-km 1+290 bis 1+300 (li), 1+300 bis 1+340 (re),</i> <i>Bau-km 2+425 bis 2+500 westlich (li) und 2+515 bis 2+650 südöstlich (re)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune, Waldsiedlung südlich Wellaune</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune so-</i> <i>wie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Stau-</i> <i>densäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <b>L 1:</b> <i>Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme mit dem Verlust von prä-</i> <i>genden Landschaftsbildkomponenten (Baumgruppe mit ruderalem Saum)</i> <b>L 2:</b> <i>Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme mit dem Verlust von prä-</i> <i>genden Landschaftsbildkomponenten (Graben mit Gehölzsaum)</i> <b>L 3:</b> <i>Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme / Zerschneidung mit dem</i> <i>Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Kohlhaasweg mit begleitender Baumallee)</i> <i>notwendige Maßnahmen: Schutz wertvoller Flächen durch nicht überfahrbare Absperrung</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>wertvolle Gehölzbestände, die als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse Bedeutung haben, gemäß Bestand</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Schutz ökologisch wertvoller Gehölzflächen und Baumbestände vor baubedingter Inanspruchnahme, Vermei-</i> <i>dung von Schäden an landschaftsbildprägenden Bäumen und Gehölzen durch Arbeitsgeräte und Überfahren /</i> <i>Schutz von an das Baufeld grenzenden Gehölzbeständen, Schutz vor Verdichtung der Böden</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">B 1, B 4, B 7, L 1, L 2, L 3</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 1</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Errichten eines Bauzaunes zum Schutz flächiger Gehölzbestände vor Beginn der Straßenbauarbeiten</i> <i>Erhalten der Schutzeinrichtungen während der Bauphase</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>1.350 lfd. m Zaun</i>
<b>Zielbiotop:</b>	<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b>
		<i>ha / St. / m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>tlw. Flächen der öffentlichen Hand, tlw. vorübergehende Inanspruchnahme Flächen Dritter</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen über öffentliche Wege und Baufeld erreichbar</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 2</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Einzelbaumschutz während der Bauphase</i> <i>Schutz von Einzelbäumen gemäß DIN 18 920 und RAS LP 4, Vermeidung</i> <i>von Schäden an Bäumen</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V Vermeidungsmaßnahme</b> <b>A Ausgleichsmaßnahme</b> <b>E Ersatzmaßnahme</b> <b>G Gestaltungsmaßnahme</b> <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage <i>U 09.2 Blatt 2 und 5</i>		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 0+580 – 0+700 re. u. li., Bau-km 2+620 – 2+650 re. u. li.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <b>B 3:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum)</i> <b>B 9:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen und Ruderalfluren</i> <b>L 3</b> <i>Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme / Zerschneidung mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Kohlhaasweg mit begleitender Baumallee)</i> <u>notwendige Maßnahme:</u> <i>Zum Schutz der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie der Landschaftsbildfunktion sind die Einzelbäume, die nicht aus technologischen Gründen gefällt werden müssen, konsequent vor Beschädigungen und Vernichtung zu schützen.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>wertvolle Baumreihen (Lebensraum-, Biotopverbund- und Landschaftsbildfunktion) gemäß Bestand</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Schutz des vorhandenen wertvollen Baumbestandes; Vermeidung von Schäden an Bäumen</i> <i>Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion insbesondere für Fledermäuse und Vögel, Vermeidung eines Verlustes der Landschaftsbildfunktion</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 3, B 9, L 3</i></span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 2</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die Baumstämme werden durch Herstellen und Anbringen einer mindestens 2,0 m hohen Bohlenummantelung an den zu schützenden Bäumen vor baubedingten Beschädigungen geschützt.</i> <i>Die Bäume dürfen durch das Anbringen des Schutzes nicht beschädigt werden.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		9St.
<b>Zielbiotop:</b>	<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b>
		<i>ha / St. / m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Die Flächen sind über öffentliche Wege und das Baufeld zu erreichen.</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 3</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bodenschutz</i> <i>Schutz des Bodens durch getrennte Gewinnung der Bodenmaterialien,</i> <i>fachgerechte Behandlung nach DIN 18 915, DIN 19 731 und RAS LP 2</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>gesamte Baustrecke</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <i>Bo 2: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Banketten, Böschungen, Mulden (außer Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“)</i> <i>Bo 3: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <i>notwendige Maßnahme: Schutz des Bodens vor Entwertung und Verlust der Bodeneigenschaften, angestrebte Weiterverwendung des Bodenaushubs</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer z. T. sehr hohen Ertragsfunktion. Nördlich und östlich Wellaune liegen sie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mulde und können ggf. schädliche stoffliche Bodenveränderungen aufweisen (Landesentwicklungsplan 2013).</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Der Boden im Bezugsraum zeichnet sich durch unterschiedliche Ertragseigenschaften aus. Während im Süden von Wellaune besondere Standorteigenschaften durch Trockenheit vorherrschen, ist der Boden östlich und nördlich Wellaune durch eine sehr hohe Ertragsfunktion gekennzeichnet. Ziel der getrennten Gewinnung und Lagerung der Bodenmaterialien zur Wiederverwendung ist die Sicherung der Vielfalt der Bodeneigenschaften des Untersuchungsraumes.</i> <i>Der abzutragende Boden wird vor Auswaschung, Austrocknung und Verdichtung geschützt und die natürlichen Bodeneigenschaften weitestgehend erhalten. Der Boden wird bei Eignung für den Wiedereinbau verwendet.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;"><i>Bo 1, Bo 2, Bo 3</i></span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 3</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden die Bodenmaterialien getrennt gewonnen (Ober- und Unterboden, Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen). Feuchtezustand und Konsistenz des Bodens werden dabei beachtet (DIN 19 731). Es wird eine sachgerechte und schonende Bodenbehandlung und -lagerung bei den Arbeiten gewährleistet.</i> <i>Der Boden, der östlich und nördlich von Wellaune abgetragen wird, wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Mulde vor der Weiterverwendung auf Schadstoffe untersucht.</i> <i>Bei Zwischenlagerung des Bodenmaterials zum Wiedereinbau wird es vor Verdichtungen und Vermässung geschützt. Der Boden wird in Form von maximal 2 m hohen Bodenmieten aufgehaldet (humoses Material). Bei einer Lagerungsdauer über 3 Monate wird die Miete sofort nach Aufhaldung zu begrünt.</i> <i>Bei Eignung des Bodens wird im Rahmen der Gestaltung der neuen Dammböschungen der aufgehaldete Oberboden wieder eingebaut (DIN 18 915). Überschüssige Mengen Boden werden zu einer entsprechenden Verwendung abgegeben.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <i>ha / St. / m</i>		
<b>Zielbiotop:</b> <i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbiotop:</b> <i>ha / St. / m</i>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b> <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>ggf. Zwischenbegrünung und Mahd der Bodenmieten</i>		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 4 kvM</b> <b>kvM 2</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune</i> <i>zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Bauphase</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <b>kvM</b> <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 3		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 1+350 - 1+650 re.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 5 Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i> <u>notwendige Maßnahme:</u> <i>Im Rahmen der planungsbegleitenden Amphibienkartierung wurde der „Alte Teich“ als Amphibienlaichgewässer identifiziert und festgestellt, dass das Umfeld des Gewässers diffus besiedelt und gleichzeitig keine konzentrierte Wanderbewegung sowie eine individuenstarke Amphibienwanderung vorhanden ist. Sofern im Zuge einer bauvorbereitenden Amphibienkartierung durch die Umweltbaubegleitung (UBB) Amphibien im Konfliktbereich (Neubaustrecke am „Alten Teich“) festgestellt werden, wird zur Vermeidung eines Zugriffsverbotes vor Baubeginn ein temporärer Amphibienschutzzaun errichtet, während der Bauphase unterhalten und kontrolliert, so dass sichergestellt ist, dass ausgehend vom Laichhabitat keine Tiere in den Baustellenbereich gelangen können und dort zu Schaden kommen. Der Schutzzaun wird auf der dem Alten Teich zugewandten Seite an der Grenze des technologischen Streifens aufgestellt.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>intensiv genutzte Ackerfläche im Randbereich eines Amphibienlaichgewässers</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>In Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Baubeginns ist eine Gefährdung von Amphibien im Baufeld aufgrund des östlich gelegenen Laichhabitats möglich. Zur Vermeidung eines Zugriffsverbotes ist daher vorgesehen, dass die UBB eine bauvorbereitende Amphibienkartierung durchführt. Werden Amphibien im Konfliktbereich (Neubaustrecke am „Alten Teich“) festgestellt, wird vor Baubeginn ein temporärer Amphibienschutzzaun errichtet, während der Bauphase unterhalten und regelmäßig fachkundig kontrolliert. Die ggf. erforderliche temporäre Amphibienschutzeinrichtung wird an die östliche Grenze des technologischen Streifens aufgestellt. Die Maßnahme schützt insbesondere die nachgewiesenen Amphibienarten Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch, See- und Teichfrosch.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">B 5</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 4 kvM</b> <b>kvM 2</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>für Amphibienarten, besonders Europäischer Laubfrosch und Moorfrosch</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die Maßnahme beinhaltet im Bedarfsfall das rechtzeitige Aufstellen, die Unterhaltung und fachkundige Kontrolle sowie ökologische Betreuung eines temporären Amphibienschutzzaunes in der Bauphase. Eine Verletzung und Tötung von Amphibien während der Bauarbeiten wird verhindert. Die ökologische Betreuung erfolgt über die gesamte Standzeit der Schutzzäune. Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V 11 kvM) durchgeführt, sofern durch die UBB im Zuge der bauvorbereitenden Amphibienkartierung Tiere im Konfliktbereich festgestellt werden.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		360 lfm
<b>Zielbiotop:</b>	<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b>
		<i>ha / St. / m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen während der Bauzeit</b>		
-		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
-		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 5 kvM</b> <b>kvM 3</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen unter Beachtung der</i> <i>Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna</i> <i>zur Vermeidung der baubedingten Tötung einzelner Individuen und der Stö-</i> <i>rung sowie Beschädigung / Zerstörung genutzter Lebensstätten</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V Vermeldungsmaßnahme</b> <b>A Ausgleichsmaßnahme</b> <b>E Ersatzmaßnahme</b> <b>G Gestaltungsmaßnahme</b> <b>Zusatzindex</b> <b>FFH Maßnahme zur Schadensbe-</b> <b>grenzung, Maßnahme zur Ko-</b> <b>härenzsicherung</b> <b>CEF funktionserhaltende Maß-</b> <b>nahme</b> <b>FCS Maßnahme zur Sicherung ei-</b> <b>nes günstigen Erhaltungszu-</b> <b>standes</b> <b>kvM konfliktvermeidende Maß-</b> <b>nahme</b>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>gesamte Baustrecke</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Waldsiedlung südlich Wellaune, Offenland um Wellaune, Siedlung Wellaune und landwirtschaft-</i> <i>licher Betriebsstandort</i>		
<p><i>B 1: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i></p> <p><i>B 2: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Inten-</i> <i>sivgrünland / Ackerfläche</i></p> <p><i>B 3: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum)</i></p> <p><i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune so-</i> <i>wie der begleitenden Gehölzstrukturen</i></p> <p><i>B 5: Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich</i> <i>Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i></p> <p><i>B 6: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Acker-</i> <i>fläche und Grabeland</i></p> <p><i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Stau-</i> <i>densäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i></p> <p><i>B 8: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche</i></p> <p><i>B 9: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen und Ru-</i> <i>deralfuren</i></p> <p><i>notwendige Maßnahme: Mit der Baufeldfreimachung unter Beachtung der Brut von Vögeln können artenschutz-</i> <i>rechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Das betrifft sowohl die Rodung von Gehölzen als auch das</i> <i>Beseitigen von krautigen Strukturen (Bodenbrüter).</i></p>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>als Lebensstätte und Bruthabitat geeignete Gehölzbestände und landwirtschaftlich genutzte Flächen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 5 kvM</b> <b>kvM 3</b>
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Vermeidung der baubedingten Tötung einzelner Individuen europäischer Vogelarten, der Störung sowie der Beschädigung/Zerstörung von Lebensstätten im Zuge der Rodung von Gehölzen und Beseitigung Brutplatzrelevanter Strukturen</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8, B 9</i></span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>Feldlerche, Neuntöter, Goldammer, Haubenlerche</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten erfolgen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelung hinsichtlich der Avifauna. Die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen wird erst nach der Begehung durch einen Artenschutzgutachter durchgeführt, der evtl. vorhandene Höhlenbäume und Neststandorte auf das Vorhandensein von Tieren bzw. Brutplatzvorbereitungen untersucht (vgl. V 8 kvM). Eine Rodung von Gehölzen oder die Beseitigung anderer Strukturen wird nicht vorgenommen, sofern artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Vögel die sich außerhalb ihrer Brutzeit im Baufeld aufhalten (z. B. zur Nahrungssuche) werden vor der Baufeldfreimachung, sofern erforderlich, vergrämt.</i> <i>Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V 11 kvM) durchgeführt.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>212.400 m<sup>2</sup></i>
<b>Zielbiotop:</b>	<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b>
		<i>ha / St. / m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 6</b> kvM/FFH <b>kvM 4</b> <b>FFH 1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Rodung von Gehölzen unter Beachtung der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen / Absuchen der Bäume im Trassenbereich nach möglichen Quartieren (Sommer-/Winterquartiere) von Fledermäusen zur Vermeidung der baubedingten Tötung einzelner Individuen und der Störung sowie Beschädigung / Zerstörung genutzter Lebensstätten</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <b>kvM</b> <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>alle in Frage kommenden Gehölzbestände im Baufeld</i> <i>Bau-km: 0+000 - 0+125 re., 1+300 re., 2+500 – 2+580 re. u. li.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Walsiedlung südlich Wellaune, Offenland um Wellaune</i> <b>B 1:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum <b>B 4:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen <b>B 7:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges <u>notwendige Maßnahme:</u> Mit der Baufeldfreimachung unter Beachtung der Fortpflanzung der Fledermäuse und nach dem Absuchen des Baufeldes werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden. Die Maßnahme betrifft Gehölzbestände, die als Quartier für Fledermäuse dienen können.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>als Lebensstätte geeignete Gehölzbestände (lineare und flächige Gehölzbestände mit Baumhöhlen oder Spaltenquartieren, Rindenabrisse)</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Vermeidung der baubedingten Verletzung / Tötung einzelner Individuen sowie der Störung und Beschädigung / Zerstörung genutzter Lebensstätten</i> <i>Zielarten sind in Baumhöhlen und -spalten lebende Fledermausarten.</i> <i>Die Erfassung der Quartiere dient auch als Basis für den erforderlichen Ausgleich an Fledermausquartieren.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">B 1, B 4, B 7</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>V 6 kvM/FFH</i> <i>kvM 4</i> <i>FFH 1</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>Höhlen und Spalten bewohnende Fledermäuse</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Die Rodungsarbeiten unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelung für Fledermäuse. Die Rodung von Gehölzen wird erst nach der Begehung durch einen Artenschutzgutachter durchgeführt, der die Gehölzbestände im Trassenbereich auf potenzielle Quartiere (Höhlen, Spalten, Rindenabrisse) und das Vorhandensein von Tieren untersucht. Im Rahmen der Suche festgestellte potenzielle Quartierbäume werden eindeutig markiert. Ggf. erfolgt der Verschluss oder die Entwertung von unbesetzten Quartieren. Eine Rodung von Gehölzen wird nicht vorgenommen, sofern artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.</i></p> <p><i>Fällarbeiten werden nur unter Begleitung eines Fachgutachters durchgeführt. Ggf. erfolgt eine fachgerechte Bergung überwinternder Tiere und eine Umsetzung in bekannte Winterquartiere der aufgefundenen Arten.</i></p> <p><i>Die Anzahl der festgestellten Quartiere dient als Basis für den erforderlichen Ausgleich an Quartieren (A 10 CEF, A 11 CEF, A 12 CEF). Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V 11 kvM) durchgeführt.</i></p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <i>ha / St. / m</i>		
<b>Zielbiotop:</b> <i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b> <i>ha / St. / m</i>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Rechtzeitige Bindung eines Sachverständigen für Fledermäuse</i> <i>Markierung der Bäume in Abstimmung mit dem Baubetrieb</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 7 kvM</b> <b>kvM 7</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Absuchen des trassennahen Bereiches nach möglichen Horstbäumen</i> <i>zur Vermeidung der baubedingten Störung von Greifvögeln</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <b>kvM</b> <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>alle in Frage kommenden Gehölzbestände im Baufeld</i> <i>Bau-km: 0+000 - 0+700 re. u. li., 1+135 (einschließlich vorh. B 2), 1+300 re. u. li., 2+500 - 2+580 re. u. li.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Waldsiedlung südlich Wellaune, Offenland um Wellaune</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 3:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum)</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 5:</b> <i>Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>notwendige Maßnahme: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist es erforderlich, vor dem Beginn vorhabensbedingter Störungen die möglicherweise betroffenen Horste von empfindlichen Greifvogelarten zu erfassen. Die Maßnahme ist Voraussetzung für die Festlegung der ggf. notwendigen Ausbringung von Ersatzhorsten zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Brutplatzrelevante Bäume in linearen und flächigen Gehölzen</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der Maßnahme werden die Greifvogelhorste (störungsempfindliche, besonders / streng geschützter europäischer Vogelarten) erfasst, die im trassennahen 100m-Bereich von erheblichen baubedingten Störungen betroffen sind und bei denen ein störungsbedingter Funktionsverlust zu erwarten ist (Derzeit sind keine Greifvogelhorste vorhanden.). Die Anzahl der erfassten Horste ist Basis für die Bereitstellung von Ersatzhorsten (A 14 CEF). Die Maßnahme dient gemeinsam mit der Maßnahme (A 14 CEF / CEF 8) der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang.</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>V 7 kvM</i> <i>kvM 7</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 3, B 4, B 5, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Im Zuge der Baustrecke werden in einem 100 m breiten Korridor angrenzend an das Baufeld vor Baubeginn und dem Beginn der Brutsaison von Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan alle trassennahen Greifvogelhorste, die durch die Trasse neuen erheblichen visuellen Wirkungen/Störungen ausgesetzt sind, erfasst.</i></p> <p><i>Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V 11 kvM) durchgeführt.</i></p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>		
<b>Zielbiotop:</b>	<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<p><i>vor Beginn der Brutsaison: Mäusebussard brütet ab Mitte März, Rotmilan ab Ende März, Schwarzmilan ab Anfang April</i></p>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Kontrolle der Wirksamkeit zu Beginn der Brutzeit</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
-		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>B 2, Ortsumgehung Wellaune</b> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	<b>Maßnahmen-Nr.</b> V 8 kvM kvM 6
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Absuchen des Baufeldes nach möglichen Bruthöhlen und Nestern der Avifauna</b> zur Vermeidung baubedingter Tötung und Zerstörung von Lebensstätten von Höhlenbrütern		<b>Maßnahmentyp</b> V <u>Vermeidungsmaßnahme</u> A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes kvM <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> alle in Frage kommenden Gehölzbestände im Baufeld Bau-km: 0+000 - 0+700 re. u. li., 1+135 (einschließlich vorh. B 2), 1+300 re. u. li., 2+500 - 2+580 re. u. li.		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <b>Bezugsraum:</b> Waldsiedlung südlich Wellaune, Offenland um Wellaune <b>B 1:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum <b>B 3:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum) <b>B 4:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen <b>B 7:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges <b>B 9:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen und Ruderalfluren <b>notwendige Maßnahme:</b> Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist es erforderlich, vor Baubeginn eine Suche nach Bruthöhlen und Nestern der Avifauna durchzuführen und Bruthöhlen ggf. bis zur Fällung zu verschließen, um eine zwischenzeitliche Besiedlung zu vermeiden.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Bruthöhlenrelevante Bäume in linearen und flächigen Gehölzen		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und erhält deshalb eine ergänzende Kennzeichnung als konfliktvermeidende Maßnahme (kvM). Das Absuchen des Baufeldes auf Bruthöhlen und Nester von Nistplatz treuen Vogelarten dient der Vermeidung der Tötung einzelner Individuen europäischer Vogelarten sowie der Beschädigung/ Zerstörung von Lebensstätten im Zuge der Rodung von Gehölzen. Zielarten sind insbesondere in Baumhöhlen brütende europäische Vogelarten wie Blaumeise, Kohlmeise, Hausspärling und Star. Die Erfassung der Bruthöhlen dient auch als Grundlage für den erforderlichen Ausgleich des Verlustes an Lebensstätten bzw. die Bereitstellung von Nisthilfen/-gelegenheiten (A 13 CEF).		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 8 kvM</b> <b>kvM 6</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 3, B 4, B 7, B 9</i></span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>in Höhlen brütende europäische Vogelarten wie Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling, Star</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Im Rahmen einer Vorortbegehung werden unmittelbar vor Baubeginn die zu rodenden Bäume auf Bruthöhlen und Nester von Nistplatz treuen Vogelarten, ggf. vorhandene Tiere sowie Brutplatzvorbereitungen abgesucht. Ggf. werden vor Beginn der Brut die erfassten Nisthöhlen verschlossen. Eine Rodung von Gehölzen wird nicht vorgenommen, sofern artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.</i></p> <p><i>Die erfasste Anzahl von Baumhöhlen dient als Basis für den erforderlichen Ausgleich des Verlustes von Lebensstätten / Brutplätzen (A 13 CEF). Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V 11 kvM) durchgeführt.</i></p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>		
<b>Zielbiotop:</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
-		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 9 kvM</b> <b>kvM 5</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Baufeldberäumung unter Beachtung der Laichzeiten von Amphibien</i> <i>zur Vermeidung der baubedingten Tötung einzelner Individuen und der Störung sowie Beschädigung / Zerstörung genutzter Lebensstätten</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <u>V Vermeidungsmaßnahme</u> A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <u>kvM konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 3		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 1+300 - 1+600 re. u. li.</i> <i>am Alten Teich</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <i><u>notwendige Maßnahme:</u> Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Baufeldräumung unter Beachtung der Laichzeiten von Amphibien erforderlich.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Acker- und Grünlandflächen westlich des Alten Teiches (intensiv genutzte Fläche) mit angrenzendem Graben östlich Wellaune</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und erhält deshalb eine ergänzende Kennzeichnung als konfliktvermeidende Maßnahme (kvM).</i> <i>Die zu schützenden Zielarten sind die nachgewiesenen Arten Europäische Laubfrosch, Moorfrosch, See- und Teichfrosch sowie andere potenziell vorkommende Amphibienarten.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">B 4</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 9 kvM</b> <b>kvM 5</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>Amphibienarten, insbesondere Europäischer Laubfrosch und Moorfrosch</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die Baufeldberäumung erfolgt unter Beachtung der Laichzeiten von Amphibien. Im Baufeld vorhandene potenzielle Laichhabitats (vor allem wassergefüllte Senken und Fahrrinnen) werden vor der Laichzeit entfernt. Eine Beseitigung von Laichhabitats wird nicht vorgenommen, sofern artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Bei Notwendigkeit werden ggf. betroffene Individuen durch Fachgutachter in adäquate Laichgewässer umgesiedelt. Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V 11 kvM) durchgeführt.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <span style="float: right;">ha / St. / m</span>		
<b>Zielbiotop:</b> <span style="float: right;">ha / St. / m</span>	<b>Ausgangsbio-</b> <span style="float: right;">ha / St. / m</span> <b>top:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 10 kvM</b> <b>kvM 10</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Kontrolle vor Baumfällung auf Habitateignung für den Eremiten</i>	<b>Maßnahmentyp</b> <b>V Vermeidungsmaßnahme</b> <b>A Ausgleichsmaßnahme</b> <b>E Ersatzmaßnahme</b> <b>G Gestaltungsmaßnahme</b> <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <b>kvM</b> konfliktvermeidende Maßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1, 2, 3, 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>alle in Frage kommenden Altbäume im Baufeld</i> <i>Bau-km: 0+000 - 0+700 re. u. li., 1+135 (einschließlich vorh. B 2), 1+300 re. u. li., 2+500 – 2+580 re. u. li.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Waldsiedlung südlich Wellaune, Offenland um Wellaune</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 3:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum)</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <b>B 9:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen und Ruderalfluren</i> <i>notwendige Maßnahme: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird vor Baufeldräumung eine Kontrolle auf mögliche Lebensstätten des Eremiten in Bäumen (alte Laub- und Obstgehölze) durchgeführt.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Altbäume in linearen oder flächigen Gehölzbeständen, die potenziell Lebensraum des Eremiten sein können</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und erhält deshalb eine ergänzende Kennzeichnung als konfliktvermeidende Maßnahme (kvM).</i> <i>Die Kontrolle der Altbäume auf Habitateignung für den Eremiten dient der Vermeidung von baubedingten Verlusten von Lebensstätten und der Verletzung oder Tötung von Lebensformen des Eremiten.</i> <i>Sind von den notwendigen Baumfällungen Brutbäume des Eremiten betroffen, so werden diese Brutbäume unter Sicherung des Mulms und der Larven einer Stehend-Lagerung zugeführt.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	B 1, B 3, B 4, B 7, B 9	
<input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL, Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 10<sub>kvM</sub></b> <b>kvM 10</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>Eremit</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die im Baufeld befindlichen Altbäume werden vor ihrer unvermeidbaren Fällung auf Habitateignung für den Eremiten kontrolliert. Bei nachgewiesenen oder potenziellen Eremiten-Bäumen wird die Gehölzkappung unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt. Bei Nachweis von Eremit-Strukturen werden die durch Wurzelhalsschnitt gerodeten Bäume zur Stehend-Lagerung in den Bereich benachbarter Eremit-Bäume gebracht. Die Bergung und Umsetzung der Eremitenbäume (einschließlich aller Strukturen wie Mulm mit Larven) wird unter Anleitung von kundigem Fachpersonal durchgeführt. Die Details werden einzelfallbezogen festgelegt. Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V 11<sub>kvM</sub>) durchgeführt.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <i>ha / St. / m</i>		
<b>Zielbiotop:</b>	<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b> <i>ha / St. / m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>ggf. Suche nach geeigneten Standorten für Stehend-Tothholzlager aufnehmen, Absprache mit Behörden, LTV und Eigentümern</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 11</b> kvM <b>kvM 11</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Umweltbaubegleitung</i> <i>Durchführung der Umweltbaubegleitung (einschließlich Vorbereitung, Bau-</i> <i>begleitung und Nachbereitung)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> <u>Vermeidungsmaßnahme</u> <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <b>kvM</b> <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>gesamte Baustrecke</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Waldsiedlung südlich Wellaune, Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Mulde und Altwasserbereiche</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <i>Bo 2: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Banketten, Böschungen, Mulden (außer Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“)</i> <i>Bo 3: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <i>Ow 1: Beeinträchtigung der Abflussregulation sowie der Gewässerstruktur des Grabens östlich Wellaune durch Überbauung / Gewässerquerung</i> <i>Ow 2: Beeinträchtigung der Wasserqualität, der Gewässerstruktur und der Lebensraumfunktion des Grabens östlich Wellaune durch Einleitung von Straßenwasser</i> <i>Ow 3: Beeinträchtigung der Abflussregulations- und Retentionsfunktion durch Anlage von Straße und Böschungen im Überschwemmungsgebiet, Schaffung eines Abflusshindernisses</i> <i>Gw 1: Beeinträchtigung der Grundwasserschutz- und Grundwassernutzungsfunktion durch Schadstoffeintrag und Versiegelung</i> <i>B 1: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe</i> <i>B 2: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Intensivgrünland / Ackerfläche</i> <i>B 3: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Säum)</i> <i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <i>B 5: Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i> <i>B 6: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche und Grabeland</i>		

<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	<b>Maßnahmen-Nr.</b> V 11 kvM kvM 11
<p><b>B 7:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</p> <p><b>B 8:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche</p> <p><b>B 9:</b> Verlust der Biotop- u. Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen u. Ruderalfluren</p> <p><b>B 10:</b> Beeinträchtigung der Wasserqualität, Gewässerstruktur und Lebensraum-/ Habitatfunktion <u>notwendige Maßnahme:</u> Zur fachlichen Überwachung bei naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen vor, während und nach der Bauphase ist der Einsatz einer Umweltbaubegleitung erforderlich.</p>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> -		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Maßnahme dient der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauphase (insbesondere artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) durch Gewährleistung der Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen im Bereich des Baufeldes sowie der CEF-Maßnahmen.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">Bo 1 - 3, Ow 1 -3, Gw 1, B 1 - 10</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für Amphibien, Vögel, Fledermäuse, Eremit		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Durchführung einer Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der Einhaltung der Umweltgesetze (einschließlich des Umweltschadengesetzes) sowie Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung. Die Umweltbaubegleitung wird von Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen und Ausführung der CEF-Maßnahmen bis zum Ende der Bauarbeiten gebunden und beinhaltet auch die vorbereitenden und begleitenden Kartierleistungen (z. B. Amphibien).</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <span style="float: right;">ha / St. / m</span>		
<b>Zielbiotop:</b>	ha / St. / m	<b>Ausgangsbio- top:</b> ha / St. / m
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Herstellungs- u. Funktionskontrolle der CEF-Maßnahmen (jährlich bis zum Ende der Baumaßnahme)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stal. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stal. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 12</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Schutz vor baubedingten Wasserverunreinigungen</i> <i>durch Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <u>V Vermeidungsmaßnahme</u> A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>gesamte Baustrecke</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>Gw 1: Beeinträchtigung der Grundwasserschutz- und Grundwassernutzungsfunktion durch Schadstoffeintrag und Versiegelung</i> <i>notwendige Maßnahme: sachgemäßer Umgang mit bzw. sachgemäße Lagerung von Schadstoffen, die Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden beeinträchtigen können</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen</i> <i>südlich Wellaune geringer Schutz gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Südlich von Wellaune hat der Boden eine sehr geringe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe, die aufgrund fehlender Deckschichten ein ungünstiges Schutzpotenzial für das Grundwasser besitzt.</i> <i>Nördlich und östlich von Wellaune sind die Filter- und Pufferfunktion des Bodens sehr hoch, jedoch bedingen die holozänen Deckschichten nur eine mittlere Geschützttheit des Grundwassers. Daher ist im gesamten Bau- feld darauf zu achten, dass baubedingte Wasserverunreinigungen vermieden werden. Neben dem Boden sind auch die Oberflächengewässer vor Einträgen von Schadstoffen zu schützen, so dass eine Verminderung der Lebensraumfunktion der Gewässer vermieden wird.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">Gw 1</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 12</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die Maßnahme beinhaltet den Schutz des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Wasser- serverunreinigungen und Beschädigungen.</i> <i>Inhalt der Maßnahme ist ein sachgemäßer Umgang (einschließlich der Lagerung) mit Gefahrgütern und Baustof- fen. Es werden biologisch abbaubare Hydrauliköle und Fette eingesetzt. Die eingesetzten Baumaschinen und</i> <i>Baufahrzeuge werden regelmäßig auf Leckagen überprüft. Die beauftragten Baufirmen stellen durch geeignete</i> <i>Maßnahmen sicher, dass bei Wartung und Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen keine Einträge von Treib- und</i> <i>Schmierstoffen während der Bauphase erfolgen können. Die Wartung der Maschinen im Umfeld von Oberflä- chengewässern hat nur mit größter Sorgfalt von statten zu gehen, so dass keine Schadstoffe in die Gewässer</i> <i>gelangen können.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>		
<b>Zielbiotop:</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>	<b>Ausgangsbio- top:</b> <span style="float: right;"><i>ha / St. / m</i></span>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 13</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Querungshilfe mit Amphibienleiteinrichtung für Amphibien und was- sergebundene Säugetierarten</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbe- grenzung, Maßnahme zur Kohä- ärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maß- nahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 3		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km 1+320 rechts/links</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä- cheninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune</i> <i>sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>Ow 1:</b> <i>Beeinträchtigung der Abflussregulation sowie der Gewässerstruktur durch Vegetationsverlust (Lebens- raumfunktion)</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Graben mit einseitigem Gehölzsaum (Laubbaumgruppe und -reihe)</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Aufrechterhaltung der Verbundfunktion des verlegten Wellauner Grabens für Amphibien und wassergebundene</i> <i>Säugetierarten</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">B 4, Ow 1</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die Maßnahme beinhaltet die Errichtung einer Querungshilfe mit Amphibienleiteinrichtung. Die Querungshilfe, bezeichnet als Bauwerk 47 -Brücke im Zuge der B2 über den Wellauner Graben-, befindet sich bei Bau-km</i> <i>1+315,000 und weist eine Breite (BzG) von 21,00 m, Lichte Weite von 2,00 m und Lichte Höhe von 2,00 m auf.</i> <i>Die an das Bauwerk angeschlossenen beiderseits am Böschungsfuß von Bau-km 1+280 – 1+550 geführten Am- phibienleitzüne besitzen die notwendige Mindesthöhe von 40 cm.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>ha / St. / m</i>

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V 13</b>
<b>Zielbiotop:</b>	<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b>
<i>ha / St. / m</i>		
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
-		

<b>Maßnahmenblatt (Komplex)</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 056, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmenkomplex-Nr.</b> <i>A 1</i>
<b>Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen und einer Lagerfläche</i> <i>in den Bezugsräumen Offenland um Wellaune und Waldsiedlung südlich Wellaune</i>		
zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.1 Blatt 1		
<b>Lage des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Flächen der alten B 2 südlich Wellaune, Flächen der alten B 2 und des straßenbegleitenden Radweges nördlich Wellaune</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune und Waldsiedlung südlich Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i>  <i>notwendige Maßnahme: Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, Vorbereitung für die Wiederherstellung der Lebensraumfunktion</i> <i>Suchraum: vorrangig von dem Konflikt Bo 1 betroffene Bezugsräume, aber auch in der gesamten Planungsregion des Regionalplanes Westsachsen (vgl. § 10 SächsNatSchG)</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: vollversiegelte Verkehrsflächen der alten B 2 und des straßenbegleitenden Radweges ohne natürliche Bodenfunktionen sowie eines teilversiegelten Bereiches des Kohlhaasweges mit eingeschränkten Bodenfunktionen</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind zur Entsiegelung und Wiederherstellung aller natürlichen Bodenfunktionen geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Bei dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung sollen bevorzugt Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes und damit eine Wiederherstellung dieser Funktionen auf ehemals versiegelten Flächen durchgeführt werden.</i> <i>Ziel des Rückbaus von Teilen der alten B 2 und des straßenbegleitenden Radweges sowie Teilen des Kohlhaasweges ist die Entsiegelung und die Wiederherstellung ökologisch aktiver Böden.</i> <i>Mit der Entsiegelung und Herstellung ursprünglicher Geländebeziehungen werden wesentliche Bodenfunktionen wie die Speicher- und Reglerfunktion und die Wasserhaushaltsfunktion wiederhergestellt. Im Rahmen der anschließenden Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auch die Lebensraumfunktion des Bodens wieder gestärkt.</i>		
<b>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex</b>		<b>Maßnahmentyp</b>
<i>A 1.1 Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen (südl. Wellaune)</i>		<i>V Vermeidungsmaßnahme</i>
<i>A 1.2 Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen (nördlich Wellaune)</i>		<i>A Ausgleichsmaßnahme</i>
<i>A 1.3 Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen (südlich Wellaune)</i>		<i>E Ersatzmaßnahme</i>
		<i>G Gestaltungsmaßnahme</i>
		<b>Zusatzindex</b>
		<i>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</i>
		<i>CEF funktionserhaltende Maßnahme</i>
		<i>FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i>
<b>Fläche des Maßnahmenkomplexes</b>		<i>Größe: 1,784 ha</i>

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 1.1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 0+115 – 1+110 li., Teile der alten B 2</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Waldsiedlung südlich Wellaune, Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i>  <i>notwendige Maßnahme: Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: vollversiegelte Verkehrsflächen der alten B 2 und des straßenbegleitenden Radweges ohne natürliche Bodenfunktionen</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind zur Entsiegelung und Wiederherstellung aller natürlichen Bodenfunktionen geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Bei dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung sollen bevorzugt Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes und damit eine Wiederherstellung dieser Funktionen auf ehemals versiegelten Flächen durchgeführt werden.</i> <i>Ziel des Rückbaus von Teilen der alten B 2 und des straßenbegleitenden Radweges ist die Entsiegelung und die Wiederherstellung ökologisch aktiver Böden.</i> <i>Mit der Entsiegelung und Herstellung ursprünglicher Geländeverhältnisse werden wesentliche Bodenfunktionen wie die Speicher- und Reglerfunktion und die Wasserhaushaltsfunktion wiederhergestellt. Im Rahmen der anschließenden Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auch die Lebensraumfunktion des Bodens wieder gestärkt.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="margin-left: 100px;">Bo 1</span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 1.1</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die nicht mehr benötigten Straßenflächen werden einschließlich des Unterbaus vollständig zurückgebaut. Die ursprünglichen Geländeverhältnisse werden wiederhergestellt und ortstypische Oberbodenmaterialien aufgetragen. Teile der Böschungen an der alten B 2 werden zur Schonung des bestehenden Gehölzbewuchses (Allee) nicht zurückgebaut.</i> <i>Rückbau, Boden- und Oberbodenarbeiten sind Bestandteil des technischen Straßenentwurfs.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>1,178 ha</i>
Zielbiotop: Ruderal- und Staudenflur <i>ha / St. / m</i> (z. T. angrenzend an vorhandene Allee) – 42100; Gehölzpflanzung – 61400, Acker - 81	<b>Ausgangsbio- top:</b>	<i>951203 / 96200 1,178 ha</i> <i>(Bundesstraße</i> <i>mit ruderalem</i> <i>Saum / Lagerflä-</i> <i>che)</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>Flächen der öffentlichen Hand, künftiger Eigentümer: ist bisheriger Eigentümer (Bundesrepublik Deutschland)</i> <i>künftige Unterhaltung: richtet sich nach dem Sächsischen Straßengesetz</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen sind über die alte B 2 erreichbar.</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 1.2</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 4 und 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 2+156 - 2+670 li., Teile der alten B 2 sowie Radweg entlang der alten B 2</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i>  <i>notwendige Maßnahme: Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: vollversiegelte Verkehrsflächen der alten B 2 und des straßenbegleitenden Radweges ohne natürliche Bodenfunktionen sowie eines teilversiegelten Bereiches des Kohlhaasweges mit eingeschränkten Bodenfunktionen</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind zur Entsiegelung und Wiederherstellung aller natürlichen Bodenfunktionen geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Bei dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung sollen bevorzugt Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes und damit eine Wiederherstellung dieser Funktionen auf ehemals versiegelten Flächen durchgeführt werden.</i> <i>Ziel des Rückbaus von Teilen der alten B 2 und des straßenbegleitenden Radweges sowie Teilen des Kohlhaasweges ist die Entsiegelung und die Wiederherstellung ökologisch aktiver Böden.</i> <i>Mit der Entsiegelung und Herstellung ursprünglicher Geländeverhältnisse werden wesentliche Bodenfunktionen wie die Speicher- und Reglerfunktion und die Wasserhaushaltsfunktion wiederhergestellt. Im Rahmen der anschließenden Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auch die Lebensraumfunktion des Bodens wieder gestärkt.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="margin-left: 100px;"><i>Bo 1</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 1.2</b>	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die nicht mehr benötigten Straßen- und Radwegflächen werden einschließlich des Unterbaus vollständig zurückgebaut. Die ursprünglichen Geländebeziehungen werden wiederhergestellt und ortstypische Oberbodenmaterialien aufgetragen.</i> <i>Rückbau, Boden- und Oberbodenarbeiten sind Bestandteil des technischen Straßenentwurfs.</i>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>0,585 ha</i>	
Zielbiotop: Ruderal- und Staudenflur (z. T. angrenzend an vorhandenen Baumbestand) - 42100		<i>ha / St. / m</i>	<b>Ausgangsblo-</b> <b>top:</b> <i>95120 (Bundes-</i> <i>straße),</i> <i>95140 (Wirt-</i> <i>schaftsweg,</i> <i>Radweg)</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>Flächen der öffentlichen Hand, künftiger Eigentümer: ist bisheriger Eigentümer (Bundesrepublik Deutschland)</i> <i>künftige Unterhaltung: richtet sich nach dem Sächsischen Straßengesetz</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen sind über die alte B 2 nördlich Wellaune erreichbar</i>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 1.3</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> <u>Ausgleichsmaßnahme</u> <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 2		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 0+635 (re) und 1+070 bis 1+130 (li/re)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i>  <i>notwendige Maßnahme: Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: vollversiegelte Wirtschaftswege (WW Nr. 16 und Noitzscher Weg) ohne natürliche Bodenfunktionen</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind zur Entsiegelung und Wiederherstellung aller natürlichen Bodenfunktionen geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Bei dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung sollen bevorzugt Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes und damit eine Wiederherstellung dieser Funktionen auf ehemals versiegelten Flächen durchgeführt werden.</i> <i>Ziel des Rückbaus von Teilen der Wirtschaftswege ist die Entsiegelung und die Wiederherstellung ökologisch aktiver Böden.</i> <i>Mit der Entsiegelung und Herstellung ursprünglicher Geländebeziehungen werden wesentliche Bodenfunktionen wie die Speicher- und Reglerfunktion und die Wasserhaushaltsfunktion wiederhergestellt. Im Rahmen der anschließenden Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auch die Lebensraumfunktion des Bodens wieder gestärkt.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="margin-left: 100px;"><i>Bo 1</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 1.3</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Die nicht mehr benötigten Straßen- und Radwegflächen werden einschließlich des Unterbaus vollständig zurückgebaut. Die ursprünglichen Geländebeziehungen werden wiederhergestellt und ortstypische Oberbodenmaterialien aufgetragen.</i> <i>Rückbau, Boden- und Oberbodenarbeiten sind Bestandteil des technischen Straßenentwurfs.</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>0,027 ha</i>
<b>Zielbiotop:</b> Ruderal- und Staudenflur <i>ha / St. / m</i> (z. T. angrenzend an vorhandenen Baumbestand) - 42100	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b>	<i>95120 (Bundes-</i> <i>straße), 0,027 ha</i> <i>95140 (Wirt-</i> <i>schaftsweg,</i> <i>Radweg)</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>Flächen der öffentlichen Hand, künftiger Eigentümer: ist bisheriger Eigentümer (Bundesrepublik Deutschland)</i> <i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen sind über die vorhandene B 2 und B107 erreichbar</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgebung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 2</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von baumbetonten Gehölzen und extensiven Krautsäumen im</i> <i>Waldrandbereich</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 0+125 - 0+275 li.; entlang der alten B 2</i> <i>Gem. Schnaditz Flur 1, Flst. 53/1, 54/52, 54/53, Gem. Glaucha Flur 6, Flst. 212, 213, 214 (alle teilweise)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <b>Bezugsraum: Waldsiedlung südlich Wellaune</b> <b>B 1</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum <b>L 1</b> Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Baumgruppe mit ruderalem Saum) <b>Bo 2:</b> Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Banketten, Böschungen, Mulden (außer Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“)  <i>notwendige Maßnahme: standortnahe Wiederherstellung der Biotop- und Habitatfunktion, Aufwertung der Boden- und Landschaftsbildfunktion</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <b>Ist-Zustand:</b> - ehemals vollversiegelte Flächen der alten B 2, die im Rahmen der Straßenbauarbeiten entsiegelt wurden - intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche <b>Aufwertungseignung:</b> <i>Mit der Wiederherstellung der Biotopfunktion auf ehemals vollversiegelten Flächen und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Anlage eines Gehölzes ist eine hohe Aufwertungseignung gegeben.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>  <i>Mit der Anlage von baumbetonten Gehölzstrukturen mit extensiven Krautsäumen mit punktuellen und flächigen Gebüschern zur Strukturanreicherung im Waldrandbereich soll eine Wiederherstellung und Erweiterung ökologisch wertvoller Lebensräume erfolgen und die Habitat- und Biotopverbindungsfunktion aufrechterhalten werden.</i>  <i>Ziel ist die Anlage eines Feldgehölzes mit Bäumen, die eine lineare Struktur bilden und gemeinsam mit dem dahinter liegenden Waldrand sowohl eine Leit- und Biotopverbundfunktion als auch eine Lebensraumfunktion übernehmen.</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 2</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, L 1, Bo 2</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt			
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p><i>Pflanzung von einheimischen standortgerechten Hochstämmen, Heistern (40 %) und Sträuchern (60%); extensive Krautsäume durch Ansaat von Kräutermischungen (Verwendung von gebietseigenem Saatgut)</i></p> <p><i>Verwendung großer Bäume zur schnellen Wiederherstellung der Leitfunktion, Pflanzung der Hochstämmen in Fortführung der bestehenden Baumreihe an der alten B 2, Abstufung durch Strauchpflanzung zur B 2n, Krautsäume in Randlage der Maßnahmefläche</i></p> <p><i>Pflanzabstand Hochstämmen 10 m, Heister und Sträucher 1 m x 1,5 m</i></p> <p><u>Gehölze:</u></p> <p><u>Hochstämmen</u> z. B. Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) 3xv. StU 16-18 cm</p> <p><u>Heister (leichte Heister):</u> z. B. Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Sand- Birke (<i>Betula pendula</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)</p> <p><u>Sträucher (60-100 cm):</u> z. B. Gemeine Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Purgier-Kreuzorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</p> <p><i>Sicherung der Heister mit Pfahl, Sicherung der Hochstämmen mit Dreipfahlbock, Schutz der Pflanzflächen mit Kulturschutzzaun vor Wildverbiss</i></p> <p><i>Verbisschutz und Pfähle nach 5 Jahren entfernen</i></p>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>0,090 ha</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	<i>61400 (Feldgehölz)</i>	<i>0,090 ha</i>	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b>
			<i>95120 (Bundesstraße) 0,030 ha</i> <i>81000 (Acker) 0,060 ha</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<p><i>Die Maßnahme wird unmittelbar im Anschluss (erste Pflanzperiode) an die Fertigstellung der Baumaßnahme in diesem Bauabschnitt durchgeführt.</i></p>			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<p><i>Flächen der öffentlichen Hand 0,030 ha, künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer</i></p> <p><i>Flächen Dritter 0,060 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</i></p> <p><i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i></p>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgeung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 2</b>
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>1 Jahr Fertigstellung- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege (bei Bedarf Unterhaltungsschnitt an Bäumen, Mahd der Krautsäume)</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Kontrollkriterium: geschlossene Gehölzstruktur mit Leitfunktion für Fledermäuse</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen über die vorhandene B 2 erreichbar</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 3</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von Baumreihen und Baumalleen sowie Anlage von exten-</i> <i>siven Krautsäumen</i>	<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung, Maßnahme zur Ko- härenzsicherung CEF funktionserhaltende Maß- nahme FCS Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 2; 9		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 0+000 – 0+290 re.; 0+290 – 0+950 re. / li.; 0+950 – 1+140 re. und 1+140 – 1+270 re. / li.</i> <i>B 183a Bau-km: 0+120 – 0+300 re.; Gem. Glaucha Flur 5, Flst. 55</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 2: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Inten-</i> <i>sivgrünland / Ackerfläche</i> <i>B 3 Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flä-</i> <i>cheninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum)</i> <i>Bo 3: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</i> <i>durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <i>notwendige Maßnahme: Der Verlust von Straßenbäumen und ruderalen Säumen wird durch Neuanlage von</i> <i>straßenbegleitenden Baumalleen sowie durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes im betroffenen Bezugs-</i> <i>raum kompensiert.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Flächen sind derzeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.</i> <i>Aufwertungseignung: Mit der Pflanzung von Hochstämmen und der Anlage von extensiven Krautsäumen wird</i> <i>die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie die Landschaftsbildfunktion in der ausgeräumten Agrarland-</i> <i>schaft aufgewertet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der Maßnahme werden der Verlust der biotischen Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie die Beein-</i> <i>trächtigung der Landschaftsbildfunktion im Bezugsraum kompensiert. Es erfolgt eine Einbindung der neuen Ver-</i> <i>kehrsanlage in das Landschaftsbild.</i> <i>Ziel ist die Anlage einer Laubbaumallee mit ruderalen Säumen, die eine Trittsteinbiotopfunktion besitzt und das</i> <i>Landschaftsbild wiederherstellt.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;">B 2, B 3, Bo 3</span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 3</i>	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von Baumreihen und einer Laubbaum-Allee entlang der B 2 neu außerhalb der Polderflächen und entlang der B 183a zwischen B 2 alt und B 2n, Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern (z. B. RSM 7.1.2)</i> <i>Verwendung heimischer standortgerechter Baumarten als Alleebaum 3xv. StU 16-18 cm</i> <i>z. B. Winterlinde (Tilia cordata), Spitzahorn (Acer platanoides),</i> <i>Pflanzabstand i. d. R. 10 m, Sicherung mit Dreipfahlbock und Wildverbisschutz</i>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>0,531ha / 226St.</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	<i>62300 (Baumreihe), 63300 (Allee), 42100 (ruderaler Saum)</i>	<i>0,531 ha / 226 St.</i>	<b>Ausgangsbio-top:</b> <i>41300 (Saatgrasland)</i> <i>81000 (Acker)</i> <i>94800 (Grabeland)</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<i>Durchführung erste Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme</i>			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<i>Flächen Dritter 0,531 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</i> <i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>1 Jahr Fertigstellung- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege (bei Bedarf Unterhaltungsschnitt an Bäumen, Mahd der Krautsäume)</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>Herstellungskontrolle, jährliche Kontrolle im Zuge der Verkehrssicherungspflicht</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
<i>Flächen erreichbar über B 2n und B 183 a</i>			



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von Gehölzpflanzungen und von extensiven Krautsäumen im</i> <i>Offenlandbereich (ehemalige B 2)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> <u>Ausgleichsmaßnahme</u> <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbe- grenzung, Maßnahme zur Ko- härenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maß- nahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 0+375- 0+400 li. (Innenflächen der Wirtschaftsweganbindung/ Brücke)</i> <i>Gem. Glaucha Flur 6, Flst. 211, 210/1, 208/1 (alle teilweise)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i>  <i>Bo 3: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</i> <i>durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <i>B 2: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Inten-</i> <i>sivgrünland / Ackerfläche</i> <i>notwendige Maßnahme: Wiederherstellung der biotischen Lebensraumfunktion, der Speicher- und Reglerfunk-</i> <i>tion sowie Schaffung von Flächen mit höherwertiger Biotop- und Habitatfunktion</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: ehemals vollversiegelte Verkehrsflächen der alten B 2 ohne natürliche Bodenfunktionen sowie in-</i> <i>tensiv genutzte Ackerfläche</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind aufgrund ihrer bisherigen Wertigkeit zur Wiederherstellung der Lebens-</i> <i>raum- und Biotopverbundfunktion sowie zur Aufwertung der Bodenfunktionen geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Anlage von Gehölzstrukturen aus heimischen standortgerechten Gehölzen und extensiven Krautsäumen</i> <i>zielt auf eine Erweiterung ökologisch wertvoller Lebensräume und die Stärkung der Bodenfunktionen.</i>  <i>Die Gehölze und Krautsäume ergänzen insbesondere die Lebensräume von Vögeln, Kleinsäugetern und Wirbel-</i> <i>losen.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;">B 2, Bo 3</span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 4</b>	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p><i>Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (30 %) und Sträuchern (70 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m, Ansaat von Kräutermischungen (Verwendung von gebietseigenem Saatgut)</i></p> <p><u>Gehölze:</u>  <i>Heister (leichte Heister): z. B. Feldahorn (Acer campestre), Sand- Birke (Betula pendula), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), Wildbirne (Pyrus communis)</i>  <i>Sträucher (60-100 cm): z. B. Gemeine Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Purgier-Kreuzorn (Rhamnus cathartica), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)</i>  <i>Sicherung der Heister mit Pfahl, Schutz der Pflanzflächen mit Kulturschutzzaun vor Wildverbiss</i></p>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,260 ha	
<b>Zielbiotop:</b>	61400 (Feldgehölz) 0,126 ha	<b>Ausgangsbio-</b>	41300 (Intensivgrünland, artenarm) 0,260 ha
	42100 (extensive Krautsäume) Saum) 0,143 ha		
	4 Hochstämme		
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<i>Flächen Dritter 0,253 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</i> <i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege über Mahd und für Feldgehölz ggf. Sträucher abschnittsweise auf Stock setzen</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 3 Jahren</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
<i>Flächen erreichbar über alle B 2</i>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 5</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von Gehölzpflanzungen und von extensiven Krautsäumen im</i> <i>Trassenbereich (B 2, B 107)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbe- grenzung, Maßnahme zur Ko- härenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maß- nahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 3		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 1+210 – 1+275 re.</i> <i>Gem. Wellaune Flur 4, Flst. 87, 108/88, 109/47, 110/47, 111/47 (alle antellig)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i>  <i>B 2: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Inten-</i> <i>sivgrünland / Ackerfläche</i> <i>Bo 2: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</i> <i>durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Banketten, Böschungen, Mulden (außer Böschungen im</i> <i>Bereich des Polders „Löbnitz“)</i> <u>notwendige Maßnahme:</u> <i>Mit der Schaffung von heimischen standortgerechten Gehölzen und extensiven Krautsäumen wird eine Erweite-</i> <i>rung ökologisch wertvoller Lebensräume, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Stärkung der Boden-</i> <i>funktionen und damit eine Aufwertung der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, der Landschaftsbildfunk-</i> <i>tion sowie der Biotop- und Habitatfunktion erreicht.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: intensiv genutzte Ackerfläche mit vorbelasteten Bodenfunktionen und sehr geringer Ertragsfunk-</i> <i>tion</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind aufgrund ihrer bisherigen Wertigkeit zur Wiederherstellung der Lebens-</i> <i>raum-, der Stärkung der Bodenfunktionen und der Landschaftsbildfunktion geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Anlage neuer ökologisch wertvoller Lebensräume sowie die Stärkung der Boden- und Landschaftsbildfunktio-</i> <i>nen im betroffenen Bezugsraum durch Pflanzung heimischer standortgerechter Gehölze und Anlage extensiver</i> <i>Krautsäume</i> <i>Die Gehölze und Krautsäume ergänzen insbesondere die Lebensräume von Vögeln, Kleinsäugetern und Wirbel-</i> <i>losen.</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 5</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 2, Bo 2</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt			
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<i>Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (30 %) und Sträuchern (70 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m; Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern (z. B. RSM 7.1.2)</i>			
<i>Gehölzarten:</i>			
<i>z. B. leichte Heister: Traubeneiche (Quercus petraea), Feldahorn (Acer campestre), Birke (Betula pendula)</i>			
<i>Sträucher: Gemeine Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina) und Gemeiner Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Steinweichsel (Prunus mahaleb)</i>			
<i>Sicherung der Heister mit Pfahl, Schutz der Pflanzflächen mit Kulturschutzzaun vor Wildverbiss</i>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>0,851 ha</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	<i>61400 (Feldgehölz)</i>	<i>0,335 ha</i>	<b>Ausgangsbio-</b>
	<i>42100 (ruderaler Saum)</i>	<i>0,393 ha</i>	<b>top:</b>
	<i>81 Acker</i>	<i>0,123 ha</i>	<i>81 (Acker)</i>
			<i>0,238 ha</i>
			<i>96200 (Lagerfläche)</i>
			<i>0,616 ha</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<i>Flächen Dritter 0,851 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</i>			
<i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege über Mahd und ggf. Sträucher abschnittsweise auf Stock setzen</i>			
<i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 3 Jahren</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
<i>Flächen erreichbar über B 2n, B 107 und umverlegten Radweg Berlin-Leipzig</i>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,926 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 6 kvM/FFH</i> <i>kvM 1, FFH 2</i>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von Grünland, linearen Gehölzpflanzungen und Pflanzung von</i> <i>Hochstämmen sowie Entwicklung eines "Hop-over" für Fledermäuse</i> <i>im Querungs-/Verlegungsbereich des Grabens östlich Wellaune</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <u>FFH</u> <u>Maßnahme zur Schadensbe-</u> <u>grenzung, Maßnahme zur Ko-</u> <u>härenzsicherung</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 3A		CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <u>kvM</u> <u>konfliktvermeidende Maß-</u> <u>nahme</u>
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 1+320 re. u. li.</i> <i>Gem. Wellaune Flur 3, Flst. 125/78, 110/1, 68, 69, 70, 77/1</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <i>Bo 2: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Banketten, Böschungen, Mulden (außer Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“)</i> <i>Ow 1: Beeinträchtigung der Abflussregulation sowie der Gewässerstruktur des Grabens östlich Wellaune durch Überbauung / Gewässerquerung</i> <i>L 2: Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Graben mit Gehölzsaum)</i> <i>notwendige Maßnahmen: standortnahe Wiederherstellung der Biotop- und Habitatfunktion insbesondere für Fledermäuse (Jagdhabitat und Leitstruktur), Aufwertung der Boden- und Landschaftsbildfunktion</i> <i>kvM: zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Straßenverkehr standortnahe Wiederherstellung der Leitstruktur für Fledermäuse über die B 2n durch hohe Baumstrukturen („Hop-over“)</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Flächen sind derzeit durch eine Laubbaumgruppe und -reihe belegt, die jedoch im Rahmen der Baudurchführung beseitigt werden müssen.</i> <i>Aufwertungseignung: Die Wiederherstellung der Leitstruktur und des Jagdhabitats am gleichen Ort ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Flugleitlinie. Somit besteht in besonderem Maße eine Eignung der Flächen.</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 6 kvM/FFH</i> <i>kvM 1, FFH 2</i>
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<p><i>Die Gehölze in der Leitstruktur (gleichzeitig Jagdhabitat) an der B 107 werden bau- und anlagebedingt beansprucht. Zur Wiederherstellung der Habitat-(Jagd) und Leitfunktion wird an gleicher Stelle ein dem Ausgangsbiotop vergleichbares Biotop hergestellt. Die Errichtung eines "Hop-over" durch Pflanzung von Hochstämmen unmittelbar an der B2 dient der Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Exemplaren der betroffenen Fledermausarten. Die Maßnahme entfaltet ihre Wirksamkeit in Verbindung mit BW 47 und den angebundenen Leitzäunen/-einrichtungen für Klein-/Mittelsäuger und Amphibien.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden mit dieser Maßnahme die Boden- und Landschaftsbildfunktionen aufgewertet.</i></p> <p><i>Biotoptyp: Baumreihe, Baumgruppe / Feldgehölz</i></p> <p><i>Zielarten: Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus; Neuntöter</i></p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 4, Bo 1, Bo 2, Ow 1, L 3</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme für <i>Fledermäuse (Fischotter und Amphibien)</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Anlage von Extensivgrünland durch Ansaat einer standortgerechten kräuterreichen Saatgutmischung und einer anschließenden extensiven Pflege</i></p> <p><i>Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (40 %) und Sträuchern (60 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m; gestufte Pflanzung, zur Straße hin ansteigend (sowohl zur B 2 als zur B 107), Pflanzung von 4 breitkronigen und großwüchsigen Hochstämmen („Hop-over“) am Ende der flächigen Gehölzpflanzung</i></p> <p><i>Baumarten müssen geeignet sein, möglichst schnell eine Vegetationsbrücke über der Trasse zu bilden: Bäume 1. Ordnung, großkronig, schnellwachsend in möglichst großen und starken Pflanzqualitäten</i></p> <p><u><i>Gehölze:</i></u></p> <p><u><i>Heister</i></u> als leichte Heister, z. B. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</p> <p><u><i>Sträucher</i></u> (60 - 100 cm): z. B. Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europæus</i>), Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Hundrose (<i>Rosa canina</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)</p> <p><u><i>Hochstämme:</i></u> z. B. Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) oder Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) in der Pflanzgutqualität Hochstämme 14 – 16 cm Stammumfang</p> <p><u><i>Hop-over:</i></u> Solitär<b>ä</b>ume, 5xv. aus extra weitem Stand m. Db. H=500 – 700 cm, B= 200 - 300 cm, StU 30-35 cm; z. B. Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</p> <p><i>Sicherung der Heister mit Pfahl, Sicherung der Hochstämme mit Dreipfahlbock, Schutz der Pflanzflächen vor Wildverbiss mit Kulturschutzzaun</i></p> <p><i>Im Zuge der B2 befindet sich bei Bau-km 1+315 das BW 47. Dieses dient zur Überführung der B2 über den verlegten Wellauner Graben. Zur Verbesserung der ökologischen Verbundfunktion des temporär wasserführenden Gewässers ist beiderseits des Bauwerkes die Errichtung kombinierter Leitzäune/-einrichtungen für den Fischotter und Amphibien vorgesehen. Die Leitzäune/-einrichtungen werden südlich des BW in die Maßnahmenflächen eingeordnet. Nördlich des Bauwerkes werden die Leitzäune/-einrichtungen und ein 1,5 m breiter Unterhaltungsweg straßenparallel am Böschungsfuß bis Bau-km 1+545 geführt.</i></p>		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 6 kvM/FFH</i> <i>kvM 1, FFH 2</i>	
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>			<i>0,265 ha / 20 St.</i>
<b>Zielbiotop:</b>	<i>61400 (Feldge- hölz)</i> <i>0,201 ha</i>	<b>Ausgangsblo- top:</b>	<i>61400 (Feldge- hölz)</i> <i>0,265 ha</i>
	<i>62400</i> <i>20 St.</i>		<i>62400</i>
	<i>(Laubbaumreihe)</i>		<i>(Laubbaumreihe)</i>
	<i>41300 (Exten- sivgrünland)</i> <i>0,064 ha</i>		<i>81 (Acker)</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<i>spätestens in der 2. Pflanzperiode während des Baus, sodass nach Bauende bzw. zum Zeitpunkt der Verkehrs- freigabe die Funktion erfüllt wird</i>			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<i>teilweise Flächen Dritter, Erwerb für Straßenbau und LBP, künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</i>			
<i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege</i>			
<i>Funktion des Hop-over dauerhaft erhalten</i>			
<i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>Der Zielzustand wird erreicht, wenn die hochwüchsigen Laubbäume eine Vegetationsbrücke bilden, an der sich die zu schützenden Fledermausarten bei der Trassenquerung künftig orientieren können, so dass sie die Trasse in ausreichender Flughöhe überqueren und es zu keinen systematischen Kollisionen kommt.</i>			
<i>Herstellungskontrolle, jährliche Pflegekontrolle über 3 Jahre, Funktionskontrolle nach 5 und 10 Jahren</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
<i>Flächen sind über B 2 und B 107 erreichbar</i>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 7</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage einer linearen Struktur bestehend aus einer Baumreihe mit Krautsaum und einem Feldgehölz westlich von Ober Glaucha</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 9		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Gem. Glaucha Flur 5, Flst. 55 (anteilig)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <b>Bo 1:</b> <i>Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <b>L 3:</b> <i>Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung durch Zerschneidung und visuelle Störreize mit Störung der Blickbeziehungen zur Muldeau und des Landschaftserlebens</i> <b>B 6:</b> <i>Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche und Grabeland</i> <u>notwendige Maßnahme:</u> <i>Mit der flächigen Gehölzpflanzung westlich von Ober Glaucha erfolgt eine Aufwertung der Landschaftsbild- und -erlebnisfunktion. Gleichzeitig erfahren die Biotop- und Habitatfunktion sowie die Bodenfunktionen eine Aufwertung.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Flächen sind derzeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.</i> <i>Aufwertungseignung: Mit der Pflanzung eines Feldgehölzes wird die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie die Landschaftsbildfunktion in der ausgeräumten Agrarlandschaft aufgewertet. Die Bodenfunktionen können aufgrund der vorangegangenen intensiven Nutzung regenerieren.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Anlage einer linearen Struktur bestehend aus einer Baumreihe mit Krautsaum und einem Feldgehölz zur Aufwertung des Landschaftsbildes zwischen Ober Glaucha und dem vorhandenen Waldgebiet, Schaffung ökologisch hochwertiger Lebensräume mit Biotopverbundfunktion und Stärkung der Bodenfunktionen im betroffenen Bezugsraum</i> <i>Mit der Anlage der Struktur aus heimischen standortgerechten Gehölzen wird für Vögel, Kleinsäuger und Wirbellose ein ökologisch wertvolles Biotop geschaffen, das aufgrund der Verwendung von heimischen Gehölzen das Landschaftsbild aufwertet. Die Gehölzpflanzung kann aufgrund seiner Lage als Trittsteinbiotop fungieren.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;">L 3, B 6, Bo 1</span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 7</b>	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p><i>Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (30 %) und Sträuchern (70 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m</i></p> <p><u>Gehölze:</u>  <i>Hochstämme: Winter-Linde (Tilia cordata) in der Pflanzgutqualität Hochstämme 14 – 16 cm Stammumfang (Sicherung mit Dreibock)</i>  <i>Heister als leichte Heister, z. B. Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Winterlinde (Tilia cordata), Hainbuche (Carpinus betulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestre), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Wildapfel (Malus sylvestris),</i>  <i>Sträucher (60 - 100 cm): z. B. Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsrose (Rosa canina), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Salweide (Salix caprea), Brombeere (Rubus fruticosus).</i>  <i>Sicherung der Heister mit Pfahl, Schutz der Pflanzflächen vor Wildverbiss mit Kulturschutzzaun</i>  <i>Krautsaum (Grünland): Ansaat mit einer Saatgutmischung aus gebietsheimischen Arten</i></p>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>2,614 ha</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	<i>61400</i>	<i>2,362 ha</i>	<b>Ausgangsbio- top:</b>
	<i>(Feldgehölz)</i>		
	<i>41200</i>	<i>0,252 ha</i>	
	<i>(Grünland)</i>		
	<i>Hochstämme</i>	<i>39 Stück</i>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input type="checkbox"/>	<i>Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</i>	
	<input type="checkbox"/>	<i>Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</i>	
<i>in der ersten Pflanzperiode nach Bauende in diesem Abschnitt</i>			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<i>Flächen der öffentlichen Hand 2,614 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland (zusätzlich dauerhafte Beschränkung für Zuwegung auf Feldweg / Flurstück 86 auf 0,435 ha)</i> <i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen (Zuwegung verbleibt bei bisherigem Eigentümer)</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 3 Jahren</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
<i>Fläche erreichbar über die B 107 und Gewerbestraße</i>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 8</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von punktuellen und flächigen Gebüsch, feuchten Hochstaudenfluren und Pflanzung von Einzelbäumen</i> <i>Anlage einer naturnah gestalteten Geländesenke</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 4		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 2+260 - 2+450 li.</i> <i>Gem. Wellaune Flur 3, Flst. 20</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <i>L 3 Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme / Zerschneidung mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Kohlhaasweg mit begleitender Baumallee)</i> <i>B 6: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche und Grabeland</i> <i>B 10: Beeinträchtigung der Wasserqualität, Gewässerstruktur und Lebensraum-/ Habitatfunktion</i>		
<i>notwendige Maßnahmen:</i> <i>Anlage einer naturnah gestalteten Geländesenke zur Stärkung der Bodenfunktionen, Aufwertung der Lebensraumfunktion des Bodens, durch Schaffung ökologisch hochwertiger Biotope Verbesserung der Lebensraumfunktion für Vögel, Kleinsäuger und Wirbellose sowie zur Versickerung und Verdunstung von Straßenwasser</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Flächen sind derzeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.</i> <i>Aufwertungseignung: Mit der Pflanzung von Hochstämmen, Gebüsch und der Anlage von Hochstaudenfluren wird die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie die Landschaftsbildfunktion in der ausgeräumten Agrarlandschaft aufgewertet. Die Bodenfunktionen können aufgrund der vorangegangenen intensiven Nutzung regenerieren.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der Anlage von punktuellen und flächigen Gebüsch, feuchten Hochstaudenfluren und der Pflanzung von Einzelbäumen kommt es zu einer Erweiterung von ökologisch wertvollen Lebensräumen. Die Bodenfunktionen werden gestärkt, der Oberflächenwasserabfluss nach Niederschlägen wird verringert bzw. verzögert in den Vorfluter abgegeben. Mit der Schaffung eines Biotopmosaiks wird auch das Landschaftsbild aufgewertet.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>Bo 1, L 3, B 6, B 10</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 8</i>	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p><i>Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (25 %) und Sträuchern (75 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m; gestufte Pflanzung.</i></p> <p><i>Pflanzung von 24 Hochstämmen, Grünlandansaat mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung</i></p> <p><u>Gehölze:</u></p> <p><u>Heister</u> als leichte Heister, z. B. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</p> <p><u>Sträucher</u> (60 - 100 cm): z. B. Hartriegel (<i>Comus sanguinea</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Gemeiner Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>), Acker-Rose (<i>Rosa arvensis</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)</p> <p><u>Hochstämme:</u> z. B. Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Silberweide (<i>Salix alba</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Espe (<i>Populus tremula</i>)</p> <p><i>3xv. mB., STU= 14-16 cm</i></p> <p><i>Sicherung der Heister mit Pfahl, Sicherung der Hochstämme mit Dreipfahlbock, Schutz der Pflanzflächen vor Wildverbiss mit Kulturschutzzaun in Abstimmung mit der LTV</i></p>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>0,732 ha</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	<i>61400 (Feldgehölz)</i>	<i>0,440 ha</i>	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b>
	<i>42200 (feucht-nasse Ruderalflur)</i>	<i>0,292 ha</i>	
	<i>62400 (Baumreihe)</i>	<i>21 St.</i>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<i>Flächen Dritter 0,732 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</i> <i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend nach Bedarf Unterhaltungspflege über Mahd und Sträucher abschnittsweise auf Stock setzen</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 3 Jahren</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
<i>Flächen erreichbar über Kohlhaasweg und Zufahrt zur Fläche</i>			

<b>Maßnahmenblatt (Komplex)</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmenkomplex-Nr.</b> <b>A 9</b>
<b>Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Extensivierung, Strukturanreicherung und Anlage eines „Hop-over“ für Fledermäuse zur Aufwertung der Lebensraumfunktion für Brutvögel und zur Erhaltung der Habitatverbundfunktion</i>		
zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.1 Blatt 1		
<b>Lage des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Querungsbereich am Kohlhaasweg</i> <i>Bau-km: 2+450 - 2+775 re. u. li.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <i>L 3: Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme / Zerschneidung mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Kohlhaasweg mit begleitender Baumallee)</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>B 8: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche</i> <i>B 9: Verlust der Biotop- u. Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen u. Ruderalfluren</i> <i>notwendige Maßnahme: Erhaltung der Habitatverbundfunktion für Fledermäuse durch Anlage von Baumreihen und eines „Hop-over“ sowie Aufwertung der Lebensraumfunktion für Brutvögel durch Anlage von extensiven Krautsäumen und Hochstaudenfluren</i> <i>Wiederherstellung des Landschaftsbildes und Aufwertung der Bodenfunktionen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Ruderalflächen und Grünland, zum Teil im technologischen Streifen der Baumaßnahme</i> <i>Aufwertungseignung: Die Maßnahmenflächen dienen der Wiederherstellung der Lebensraum- und Habitatverbundfunktion. Durch eine Strukturanreicherung kann eine Aufwertung der Flächen erfolgen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der Zerschneidung einer Fledermausleitstruktur werden die Neuanlage und die Schaffung einer gefahrlosen Querung der Straße für Fledermäuse erforderlich. Die Leitstruktur wird in Form von Baumreihen aus hochstämmigen Bäumen angelegt, sie führt zum „Hop-over“, der aus bereits 5 – 7 m hohen Bäumen besteht.</i> <i>Die Krautsäume und Hochstaudenfluren dienen der Erweiterung von Habitaten für Vögel.</i> <i>Mit der Pflanzung von Hochstämmen wird auch das Landschaftsbild wiederhergestellt.</i>		
<b>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex</b> <i>A 9.1 kvM/CE/FFH Pflanzung von Baumreihen im Trassen-/Querungsbereich des Kohlhaasweges; Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfe für Fledermäuse (Zielarten: Fledermäuse, Neuntöter) und Anlage von extensiven Krautsäumen</i> <i>A 9.2 CEF Entwicklung von Hochstaudenfluren (Zielart: Neuntöter)</i> <i>A 9.3 kvM/FFH Pflanzung von Hochstämmen und Entwicklung eines „Hop-over“ für Fledermäuse</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> <u>Ausgleichsmaßnahme</u> <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <b>kvM</b> <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u>
<b>Fläche des Maßnahmenkomplexes</b>		<b>Größe: 1,725 ha / 61 St.</b>

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 9.1 kvM/CEF/FFH</i> <i>kvM 9, CEF 7, FFH 3</i>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von Baumreihen im Trassen-/Querungsbereich des Kohlhaasweges; Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfe für Fledermäuse (Zielarten: Fledermäuse, Neuntöter) und Anlage von extensiven Krautsäumen</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <i>V Vermeidungsmaßnahme</i> <i>A Ausgleichsmaßnahme</i> <i>E Ersatzmaßnahme</i> <i>G Gestaltungsmaßnahme</i> <b>Zusatzindex</b> <i>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</i> <i>CEF funktionserhaltende Maßnahme</i> <i>FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i> <i>kvM konfliktvermeidende Maßnahme</i>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: <i>Unterlage U 09.2 Blatt 5</i>		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Querungsbereich Kohlhaasweg</i> <i>Bau-km: 2+450 – 2+775 li., 2+600 – 2+775 re.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <i>L 3: Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme / Zerschneidung mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Kohlhaasweg mit begleitender Baumallee)</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>B 8: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche</i> <i>notwendige Maßnahme: Erhaltung der Habitatverbundfunktion für Fledermäuse durch Anlage von Baumreihen und extensiven Krautsäumen, Erhaltung von Brut- und Nahrungshabitaten des Neuntötters</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Intensivacker und Grünland (geringer Umfang), zum Teil im technologischen Streifen</i> <i>Aufwertungseignung: Mit der Maßnahme werden die Flächen in den Lebensraumverbund zurückgeführt und durch die spezielle neu angelegte Habitatverbundstruktur für Fledermäuse aufgewertet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der Anlage von Krautsaumstreifen und deren Pflanzung mit Baumreihen werden Leitstrukturen für Fledermäuse zum „Hop-over“ (A 9.3 kvM) geschaffen und die Wirksamkeit der Querungshilfe wird gewährleistet (kvM-Maßnahme). Die Maßnahme dient auch der Erhaltung der ökologischen Funktionalität bzw. zur Erweiterung der Habitatflächen (Nahrungs- und Bruthabitate) für den Neuntöter (CEF-Maßnahme).</i> <i>Darüber hinaus wird der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert und die Bodenfunktionen werden verbessert.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	<i>B 7</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	<i>Bo 1, B 7, B 8, L 1</i>
<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 9.1 kvMICE/FFH</b> <b>kvM 9, CEF 7, FFH 3</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Neuntöter</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme (kvM) für <i>Fledermäuse</i>			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von nässeverträglichen Hochstämmen und Anlage von extensiven Krautsäumen zur Schaffung von Leitstrukturen für Fledermäuse und Habitaten für Vögel (z. B. Neuntöter)</i> <i>Ansaat einer Landschaftsrassenmischung mit Kräutern (z. B. RSM 7.1.2)</i> <u>Hochstämmen für Baumreihen:</u> z. B. <i>Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)</i> , <i>Schwarzerle (Alnus glutinosa)</i> , <i>Espe (Populus tremula)</i> , 3xv. mit Db., StU 16-18 cm, Pflanzung im Abstand von ca. 10 m <i>große Hochstämmen (gem. Plandarstellung – 2 Stck.): Solitär-bäume, 5xv. aus extra weitem Stand m. Db. H=500 – 700 cm, B= 200 - 300 cm, StU 30-35 cm; z. B. Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)</i> <i>Sicherung mit Dreifahlbock und Wildverbisschutz</i>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,627 ha / 57 St. / 2 St.	
<b>Zielbiotop:</b>	62400 ( <i>Baumreihe</i> ) 57 St. / 2 St. 42100 ( <i>extensive Krautsäume</i> ) 0,627 ha	<b>Ausgangsbio- top:</b>	42100 ( <i>Ruderal- flur</i> ) 0,627 ha 413005 ( <i>Inten- sivgrünland</i> )
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (funktionsfähig zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<i>spätestens in der 2. Pflanzperiode während des Baus, sodass nach Bauende bzw. zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe die Funktion erfüllt wird</i>			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
<i>Flächen Dritter 0,627 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer Bundesrepublik Deutschland</i> <i>künftige Unterhaltung richtet sich nach dem Sächsischen Straßengesetz</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege vorrangig über Mahd und Verhinderung von Gehölzaufwuchs, dauerhafte Unterhaltung</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
<i>Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 3 Jahren, Funktionskontrolle zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
<i>Flächen erreichbar über Kohlhaasweg/ B 2 und Feldzufahrt B 2n</i>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 9.2 CEF</b> <b>CEF 7</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Entwicklung von Hochstaudenfluren</i> <i>(Zielart: Neuntöter)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF <u>funktionserhaltende Maßnahme</u> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Querungsbereich Kohlhaasweg</i> <i>Bau-km: 2+470 - 2+680 li., 2+590 - 2+755 re.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>Bo 1: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung</i> <i>L 3: Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme / Zerschneidung mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Kohlhaasweg mit begleitender Baumallee)</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>B 9: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen und Ruderalfluren</i> <u>notwendige Maßnahme:</u> <i>Da im Bereich des Kohlhaasweges Habitate des Neuntöters zerstört werden, ist die Entwicklung von Hochstaudenfluren als Habitat für den Neuntöter eine Ausgleichsmaßnahme, die gleichzeitig als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität dient.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Intensivacker</i> <i>Aufwertungseignung: Mit der Maßnahme werden die Flächen in den Lebensraumverbund des Neuntöters und anderer Brutvogelarten zurückgeführt und durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Anlage von Hochstaudenflächen dient der Schaffung von Nahrungshabitaten und Ansitzwarten für vorkommende Brutvögel, insbesondere für den Neuntöter.</i> <i>Natürlich begrünte oder mit standortangepassten Wildpflanzen angesäte Flächen, die von Hochstauden geprägt sind und erst im Herbst oder in einem mehrjährigen Rhythmus gemäht werden, sind optimale Nahrungshabitate für den Neuntöter. Auch Offenlandarten wie die Schafstelze oder Halboffenlandarten werden durch diese Maßnahme gleichermaßen gefördert.</i> <i>Die Bodenfunktionen werden durch die Maßnahme gestärkt und das Landschaftsbild wird wiederhergestellt.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;">Bo 1, B 7, B 9, L 3</span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgebung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 9.2 CEF</i> <i>CEF 7</i>	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Neuntöter</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Ansaat der Flächen mit einer Mischung aus gebietsheimischem und hochstaudenreichem Saatgut zur Schaffung ausdauernder und vielseitig strukturierter Flächen</i> <i>Randlich einzelne Sitzwarten (z. B. Zaunpfähle) einbringen</i>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>1,098 ha</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	<i>42100 (Ruderalflur, hochstaudenreich)</i>	<i>1,098 ha</i>	<b>Ausgangsbiotop:</b>
			<i>42100 (Ruderalflur) z. T. im technologischen Streifen</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (funktionsfähig zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<i>in der 1. Pflanzperiode während des Baus, sodass nach Bauende bzw. zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe die Funktion erfüllt wird</i>			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>Flächen Dritter 1,098 ha, Grunderwerb für LBP, künftiger Eigentümer Bundesrepublik Deutschland</i> <i>künftige Unterhaltung richtet sich nach dem Sächsischen Straßengesetz</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>1 Jahr Fertigstellungs- und 1 Jahr Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege vorrangig über Mahd</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 2 Jahren</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen erreichbar über Kohlhaasweg und Zufahrt zur Fläche</i>			



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 9.3 kvM/FFH</i> <i>kvM 8, FFH 3</i>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von Hochstämmen und Entwicklung eines "Hop-over" für Fledermäuse</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes kvM <u>konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 5		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Einbindebereich B 2n / B 2</i> <i>Bau-km: 2+760 re. u. li.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>L 3: Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme / Zerschneidung mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Kohlhaasweg mit begleitender Baumallee)</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>B 9: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen und Ruderalfluren</i> <i>notwendige Maßnahmen: standortnahe Wiederherstellung der Biotop- und Habitatverbindungsfunktion insbesondere für Fledermäuse (Leitstruktur)</i> <i>kvM: zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Straßenverkehr standortnahe Wiederherstellung der Leitstruktur für Fledermäuse über die B 2n durch hohe Baumstrukturen („Hop-over“)</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Flächen befinden sich derzeit im Straßenrandbereich der B 2 (ruderales Säume) bzw. auf Intensivacker.</i> <i>Aufwertungseignung: Die Wiederherstellung der Leitstruktur über die B 2 ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Flugleitlinie. Somit besteht in besonderem Maße eine Eignung der Flächen.</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 9.3 kvMFFH</i> <i>kvM 8, FFH 3</i>
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Da die als Leitstruktur und Jagdhabitat dienenden Baumreihen entlang des Kohlhaasweges (vgl. Planung Polder „Löbnitz“) bau- und anlagebedingt gequert werden, dient die Maßnahme zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Habitat- und Leitfunktion und der Herstellung eines dem Ausgangsbiotop vergleichbaren Biotops. Die Errichtung eines „Hop-over“ durch Pflanzung von Hochstämmen unmittelbar an der B2 dient der Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Exemplaren der betroffenen Fledermausarten.</i> <i>Darüber hinaus werden mit dieser Maßnahme die Landschaftsbildfunktionen aufgewertet.</i> <i>Biotoptyp: Baumgruppe / Feldgehölz</i> <i>Zielarten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mops-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 7, B 9, L 3</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme für <i>Fledermäuse</i>		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von 4 breitkronigen und großwüchsigen Hochstämmen („Hop-over“) am Ende der Baumreihen (A 9.1 kvMFFH)</i> <i>Baumarten müssen geeignet sein, möglichst schnell eine Vegetationsbrücke über der Trasse zu bilden: Bäume 1. Ordnung, großkronig, schnellwachsend in möglichst großen und starken Pflanzqualitäten</i> <u>Gehölze:</u> <i>Hop-over: Solitär-bäume, 5xv. aus extra weitem Stand m. Db. H=500 – 700 cm, B= 200 - 300 cm, StU 30-35 cm; z. B. Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)</i> <i>Sicherung der Hochstämmen mit Dreipfahlbock und vor Wildverbiss</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>4 St.</i>
<b>Zielbiotop:</b>	<i>62400</i> <i>(Laubbaum-</i> <i>reihe)</i>	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b> <i>81000 (Acker)</i> <i>42100 (Ru-</i> <i>deralsaum)</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (funktionsfähig zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<i>spätestens in der 2. Pflanzperiode während des Baus, sodass nach Bauende bzw. zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe die Funktion erfüllt wird</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>Erwerb im Straßenbau enthalten, künftiger Eigentümer Bundesrepublik Deutschland</i> <i>künftige Unterhaltung richtet sich nach dem Sächsischen Straßengesetz</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 9.3 kvM/FFH</i> <i>kvM 8, FFH 3</i>
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege</i> <i>Funktion des Hop-over dauerhaft sichern</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Der Zielzustand wird erreicht, wenn die hochwüchsigen Laubbäume eine Vegetationsbrücke bilden, an der sich die zu schützenden Fledermausarten bei der Trassenquerung künftig orientieren können, so dass sie die Trasse in ausreichender Flughöhe überqueren und es zu keinen systematischen Kollisionen kommt.</i> <i>Herstellungskontrolle, jährliche Pflegekontrolle über 3 Jahre, Funktionskontrolle zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe, nach 5 und 10 Jahren</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen sind über die B 2 zu erreichen, westliche Fläche auch über den straßenbegleitenden Radweg</i>		

<b>Maßnahmenblatt (Komplex)</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmenkomplex-Nr.</b> <b>A 10</b>
<b>Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Sommerquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		
zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.1 Blatt 1		
<b>Lage des Maßnahmenkomplexes</b> <i>A 10.1 CEF: Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 192/3 bis 192/6, 192/9 bis 192/22, 192/24; Gem. Wellaune Flur 1 Flst. 63, 75, 79</i> <i>A 10.2 CEF: Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 24/34 bis 24/36, 24/41, 24/42, 24/86, 24/88, 24/90</i> <i>A 10.3 CEF: Gem. Wellaune Flur 2 Flst. 27, 28; Flur 393, 109</i> <i>A 10.4 CEF: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 7-11, 13, 14, 16; Gem. Bad Dübén Flur 17 Flst. 92</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune , Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>notwendige Maßnahme: Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<b>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex</b> <b>A 10.1 CEF</b> <b>A 10.2 CEF</b> <b>A 10.3 CEF</b> <b>A 10.4 CEF</b>	<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> <u>Ausgleichsmaßnahme</u> <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> <u>funktionserhaltende Maßnahme</u> <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
<b>Fläche des Maßnahmenkomplexes</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 10.1 CEF,</i> <b>CEF 1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Sommerquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 10.1 CEF: Gem. Schnaditz Flur 1 Flst. 192/3 bis 192/6, 192/9 bis 192/22, 192/24; Gem. Wellaune Flur 1 Flst. 63, 75, 79</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 10.1 CEF, CEF 1</i>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund) Bei Verlust von wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. deutlich &gt;40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld (auch angrenzende Bezugsräume mit potenziellen Fledermausvorkommen) anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen. Bei Verlust wochenstubengeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum : Anbringung von 5 Fledermauskästen)</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von selbstreinigenden und wartungsfreien Fledermauskästen</li> <li>- Je Kastengruppe für Fledermäuse ist ein Nistkasten für Höhlenbrüter im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang anzubringen.</li> </ul> <p><i>Zur langfristigen Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind rechtlich zu sichern.</i></p> <p><i>Durchführung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</li> <li>- Bereitstellung der Fledermauskästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beendigung der Winterruhe (Ende März)</li> <li>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit und rechtliche Sicherung</li> <li>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden, jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung oder Nutzung durch andere geschützte Tiere wie z. B. Hornissen, Wespen usw.</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit) Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 10.2 CEF</b> <b>CEF 1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Sommerquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF funktionserhaltende Maßnahme</b> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> A 10.2 CEF. <i>Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 24/34 bis 24/36, 24/41, 24/42, 24/86, 24/88, 24/90</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeauo mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 10.2</b> CEF <b>CEF 1</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Verlust von wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefällten Bäumen (Durchmesser i.d.R. deutlich &gt;40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld (auch angrenzende Bezugsräume mit potenziellen Fledermausvorkommen) anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen.</i></p> <p><i>Bei Verlust wochenstubengeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum : Anbringung von 5 Fledermauskästen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von selbstreinigenden und wartungsfreien Fledermauskästen</li> <li>- Je Kastengruppe für Fledermäuse ist ein Nistkasten für Höhlenbrüter im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang anzubringen.</li> </ul> <p><i>Zur langfristigen Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind rechtlich zu sichern.</i></p> <p><i>Durchführung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</li> <li>- Bereitstellung der Fledermauskästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beendigung der Winterruhe (Ende März)</li> <li>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit und rechtliche Sicherung</li> <li>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<p><b>Zeitliche Zuordnung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</p> <p><i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</i></p>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i></p> <p><i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung oder Nutzung durch andere geschützte Tiere wie z. B. Hornissen, Wespen usw.</i></p>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit)</i></p> <p><i>Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i></p>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 10.3 CEF</b> <b>CEF 1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Sommerquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF funktionserhaltende Maßnahme</b> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 4		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 10.3 CEF: Gem. Wellaune Flur 2 Flst. 27, 28; Flur 393, 109</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <i>B 1: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 10.3 CEF</i> <i>CEF 1</i>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Verlust von wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. deutlich &gt;40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld (auch angrenzende Bezugsräume mit potenziellen Fledermausvorkommen) anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen.</i></p> <p><i>Bei Verlust wochenstubengeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum: Anbringung von 5 Fledermauskästen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Verwendung von selbstreinigenden und wartungsfreien Fledermauskästen</i></li> <li>- <i>Je Kastengruppe für Fledermäuse ist ein Nistkasten für Höhlenbrüter im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang anzubringen.</i></li> </ul> <p><i>Zur langfristigen Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind rechtlich zu sichern.</i></p> <p><i>Durchführung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</i></li> <li>- <i>Bereitstellung der Fledermauskästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beendigung der Winterruhe (Ende März)</i></li> <li>- <i>Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit und rechtliche Sicherung</i></li> <li>- <i>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</i></li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<p><b>Zeitliche Zuordnung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</p> <p><i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</i></p>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i></p> <p><i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung oder Nutzung durch andere geschützte Tiere wie z. B. Homissen, Wespen usw.</i></p>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit)</i></p> <p><i>Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i></p>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 10.4 CEF</b> <b>CEF 1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Sommerquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 7		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 10.4 CEF: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 7-11, 13, 14, 16; Gem. Bad Dübén Flur 17 Flst. 92</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Mulde mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="margin-left: 100px;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 10.4 CEF</b> <b>CEF 1</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Verlust von wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefällten Bäumen (Durchmesser i.d.R. deutlich &gt;40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld (auch angrenzende Bezugsräume mit potenziellen Fledermausvorkommen) anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen.</i></p> <p><i>Bei Verlust wochenstubengeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum: Anbringung von 5 Fledermauskästen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Verwendung von selbstreinigenden und wartungsfreien Fledermauskästen</i></li> <li>- <i>Je Kastengruppe für Fledermäuse ist ein Nistkasten für Höhlenbrüter im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang anzubringen.</i></li> </ul> <p><i>Zur langfristigen Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind rechtlich zu sichern.</i></p> <p><i>Durchführung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</i></li> <li>- <i>Bereitstellung der Fledermauskästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beendigung der Winterruhe (Ende März)</i></li> <li>- <i>Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit und rechtliche Sicherung</i></li> <li>- <i>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</i></li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</p> <p><i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der wochenstubengeeigneten Baumquartiere</i></p>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i></p> <p><i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung oder Nutzung durch andere geschützte Tiere wie z. B. Hornissen, Wespen usw.</i></p>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit)</i></p> <p><i>Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i></p>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt (Komplex)</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmenkomplex-Nr.</b> <b>A 11</b>
<b>Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		
zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.1 Blatt 1		
<b>Lage des Maßnahmenkomplexes</b> A 11.1 <i>CEFFFH</i> : <i>Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 192/3 bis 192/6, 192/9 bis 192/22, 192/24; Gem. Wellaune Flur 1 Flst. 63, 75, 79</i> A 11.2 <i>CEFFFH</i> : <i>Gem. Schnaditz Flur 1 Flst. 24/34 bis 24/36, 24/41, 24/42, 24/86, 24/88, 24/90</i> A 11.3 <i>CEFFFH</i> : <i>Gem. Wellaune Flur 2 Flst. 27, 28; Flur 393, 109</i> A 11.4 <i>CEFFFH</i> : <i>Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 7-11, 13, 14, 16; Gem. Bad Dübén Flur 17 Flst. 92</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>notwendige Maßnahme: Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<b>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex</b> A 11.1 <i>CEFFFH</i> A 11.2 <i>CEFFFH</i> A 11.3 <i>CEFFFH</i> A 11.4 <i>CEFFFH</i>	<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <u>FFH</u> <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung</u> , <u>Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> <u>CEF</u> <u>funktionserhaltende Maßnahme</u> <u>FCS</u> <u>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</u>	
<b>Fläche des Maßnahmenkomplexes</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.1 CEF/FFH</i> <i>CEF 2 / FFH 4</i>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 11.1 CEF/FFH: Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 192/3 bis 192/6, 192/9 bis 192/22, 192/24; Gem. Wellaune Flur 1 Flst. 63, 75, 79</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeauve mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitaffunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitaffunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitaffunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Überwinterungsstätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.1 CEF/FFH</i> <i>CEF 2 / FFH 4</i>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. über 50 cm) sind winterquartiergeeignete Quartierhilfen bereitzustellen. Je nachgewiesener geeigneter Struktur sind Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld an alten Bäumen anzubringen, die den Populationen bis spätestens vor Beginn der Winterruhe zur Verfügung stehen müssen.</i></p> <p><i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum: Anbringung von 5 Fledermausgroßkästen)</i></p> <p><i>- Verwendung von Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen</i></p> <p><i>Zur langfristigen Sicherung werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht, die aufgrund der hohen Masse (ca. 30 kg) an ausreichend mächtigen, aber nicht morschen / brüchigen Bäumen anzubringen sind.</i></p> <p><i>Durchführung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6 KVM/FFH)</i></li> <li><i>- Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober)</i></li> <li><i>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</i></li> <li><i>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</i></li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i></p> <p><i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung</i></p>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich bis September / Oktober (vor Winterschlafenszeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgebung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.2 CEF/FFH</i> <i>CEF 2 / FFH 4</i>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> CEF <u>funktionserhaltende Maßnahme</u> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 11.2 CEF/FFH: Gem. Schnaditz Flur 1 Flst. 24/34 bis 24/36, 24/41, 24/42, 24/86, 24/88, 24/90</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune , Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verfügung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Überwinterungsstätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.2 CEF/FFH</i> <i>CEF 2 / FFH 4</i>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. über 50 cm) sind winterquartiergeeignete Quartierhilfen bereitzustellen. Je nachgewiesener geeigneter Struktur sind Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld an alten Bäumen anzubringen, die den Populationen bis spätestens vor Beginn der Winterruhe zur Verfügung stehen müssen.</i></p> <p><i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum: Anbringung von 5 Fledermausgroßkästen)</i></p> <p><i>- Verwendung von Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen</i></p> <p><i>Zur langfristigen Sicherung werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht, die aufgrund der hohen Masse (ca. 30 kg) an ausreichend mächtigen, aber nicht morschen / brüchigen Bäumen anzubringen sind.</i></p> <p><i>Durchführung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6 KVM/FFH)</i></li> <li><i>- Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober)</i></li> <li><i>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</i></li> <li><i>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</i></li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden;</i>		
<i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung oder Verlust</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich bis September / Oktober (vor Winterschlafenszeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.3 CEF/FFH</i> <i>CEF 2 / FFH 4</i>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> CEF <u>funktionserhaltende Maßnahme</u> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09,2 Blatt 4		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 11.3 CEF/FFH: Gem. Wellaune Flur 2 Flst. 27, 28; Flur 393, 109</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune , Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Überwinterungsstätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.3 CEF/FFH</i> <i>CEF 2 / FFH 4</i>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i> <i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. über 50 cm) sind winterquartiergeeignete Quartierhilfen bereitzustellen. Je nachgewiesener geeigneter Struktur sind Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld an alten Bäumen anzubringen, die den Populationen bis spätestens vor Beginn der Winterruhe zur Verfügung stehen müssen.</i> <i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum: Anbringung von 5 Fledermausgroßkästen)</i> <i>- Verwendung von Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen</i> <i>Zur langfristigen Sicherung werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht, die aufgrund der hohen Masse (ca. 30 kg) an ausreichend mächtigen, aber nicht morschen / brüchigen Bäumen anzubringen sind.</i> <i>Durchführung:</i> <i>- vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6 <small>KM/FFH</small>)</i> <i>- Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober)</i> <i>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</i> <i>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b> Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i> <i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich bis September / Oktober (vor Winterschlafenszeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.4 CEF/FFH</i> <b>CEF 2 / FFH 4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Winterquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme <u>A Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <u>CEF funktionserhaltende Maßnahme</u> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 7		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 11.4 CEF/FFH: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 7-11, 13, 14, 16; Gem. Bad Dübener Flur 17 Flst. 92</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeauen mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Überwinterungsstätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 11.4 CEF/FFH</i> <b>CEF 2 / FFH 4</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterbaumquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. über 50 cm) sind winterquartiergeeignete Quartierhilfen bereitzustellen. Je nachgewiesener geeigneter Struktur sind Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld an alten Bäumen anzubringen, die den Populationen bis spätestens vor Beginn der Winterruhe zur Verfügung stehen müssen.</i></p> <p><i>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Baumstrukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum: Anbringung von 5 Fledermausgroßkästen)</i></p> <p><i>- Verwendung von Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen</i></p> <p><i>Zur langfristigen Sicherung werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht, die aufgrund der hohen Masse (ca. 30 kg) an ausreichend mächtigen, aber nicht morschen / brüchigen Bäumen anzubringen sind.</i></p> <p><i>Durchführung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6<sub>NM/FFH</sub>)</i></li> <li><i>- Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober)</i></li> <li><i>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</i></li> <li><i>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</i></li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der winterquartiergeeigneten Baumquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i></p> <p><i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung</i></p>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich bis September / Oktober (vor Winterschlafenszeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt (Komplex)</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmenkomplex-Nr.</b> <b>A 12</b>
<b>Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		
zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.1 Blatt 1		
<b>Lage des Maßnahmenkomplexes</b> <i>A 12.1 CEF/FFH: Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 192/3 bis 192/6, 192/9 bis 192/22, 192/24; Gem. Wellaune Flur 1 Flst. 63, 75, 79</i> <i>A 12.2 CEF/FFH: Gem. Schnaditz Flur 1 Flst. 24/34 bis 24/36, 24/41, 24/42, 24/86, 24/88, 24/90</i> <i>A 12.3 CEF/FFH: Gem. Wellaune Flur 2 Flst. 27, 28; Flur 393, 109</i> <i>A 12.4 CEF/FFH: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 7-11, 13, 14, 16; Gem. Bad Dübener Flur 17 Flst. 92</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune , Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Mulde mit Altwasserbereichen</i> <i>B 1: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i> <i>notwendige Maßnahme: Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierfund)</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<b>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex</b> <i>A 12.1 CEF/FFH</i> <i>A 12.2 CEF/FFH</i> <i>A 12.3 CEF/FFH</i> <i>A 12.4 CEF/FFH</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> <b>CEF</b> <u>funktionserhaltende Maßnahme</u> <b>FCS</b> <u>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</u>
<b>Fläche des Maßnahmenkomplexes</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 12.1 CEF/FFH</b> <b>CEF 3 / FFH 4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 12.1 CEF/FFH: Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 192/3 bis 192/6, 192/9 bis 192/22, 192/24; Gem. Wellaune Flur 1 Flst. 63, 75, 79</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <i>B 1: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 12.1 CEF/FFH</i> <i>CEF 3 / FFH 4</i>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Rodung von günstigen Spaltenquartieren sind neue Quartierstandorte für die Mopsfledermaus bereitzustellen. Bevorzugte Baumquartiere befinden sich hinter abgeplatzter Rinde oder in Stammrissen. Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren für die Mopsfledermaus wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Spaltenquartieren. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Spaltenquartiere verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust eines Quartierbaums erfolgt die Anbringung von fünf speziellen Spaltenquartieren).</i></p> <p><i>Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten, müssen jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden.</i></p> <p><i>Als Spaltenquartiere sind Holzkästen bereitzustellen, die einen ca. 2 cm breiten Spalt im Einflugbereich aufweisen. Im oberen Hangbereich verjüngt sich die Konstruktion auf 1 cm. Um den Innenbereich gegen Lichteinfall zu schützen und gleichzeitig eine Nutzung durch große Fledermausarten zu unterbinden, wird an der Vorderwand eine kleine Leiste angebracht, wodurch sich die Öffnung auf 1 bis 1,5 cm Breite verengt. Bei der Anbringung ist auf freie Anflugmöglichkeiten zu achten, ohne dass ein zu großer Lichteinfall vorliegt (bevorzugt entlang von schmalen Waldwegen). Die Anbringhöhe soll ca. 4 m betragen, damit die jährliche Kontrolle gewährleistet ist.</i></p> <p><b>Durchführung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor Rodungsarbeiten Erfassung der spaltenquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6 <small>NMFFH</small>)</li> <li>- Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober)</li> <li>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</li> <li>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der Spaltenquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i>		
<i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reinigung und Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit)</i>		
<i>Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 12.1 CEF/FFH</i> <i>CEF 3 / FFH 4</i>
<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 12.2 CEF/FFH</i> <i>CEF 3 / FFH 4</i>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH <u>Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung</u> CEF <u>funktionserhaltende Maßnahme</u> FCS <u>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 12.2 CEF/FFH: Gem. Schnaditz Flur Flst. 24/34 bis 24/36, 24/41, 24/42, 24/86, 24/88, 24/90</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <i>B 1: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <i>B 4: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 12.1</b> <small>CE/FFH</small> <b>CEF 3 / FFH 4</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p><i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)</i></p> <p><i>Bei Rodung von günstigen Spaltenquartieren sind neue Quartierstandorte für die Mopsfledermaus bereitzustellen. Bevorzugte Baumquartiere befinden sich hinter abgeplatzter Rinde oder in Stammrissen. Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren für die Mopsfledermaus wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Spaltenquartieren. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Spaltenquartiere verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust eines Quartierbaums erfolgt die Anbringung von fünf speziellen Spaltenquartieren).</i></p> <p><i>Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten, müssen jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden.</i></p> <p><i>Als Spaltenquartiere sind Holzkästen bereitzustellen, die einen ca. 2 cm breiten Spalt im Einflugbereich aufweisen. Im oberen Hangbereich verjüngt sich die Konstruktion auf 1 cm. Um den Innenbereich gegen Lichteinfall zu schützen und gleichzeitig eine Nutzung durch große Fledermausarten zu unterbinden, wird an der Vorderwand eine kleine Leiste angebracht, wodurch sich die Öffnung auf 1 bis 1,5 cm Breite verengt. Bei der Anbringung ist auf freie Anflugmöglichkeiten zu achten, ohne dass ein zu großer Lichteinfall vorliegt (bevorzugt entlang von schmalen Waldwegen). Die Anbringhöhe soll ca. 4 m betragen, damit die jährliche Kontrolle gewährleistet ist.</i></p> <p><b>Durchführung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor Rodungsarbeiten Erfassung der spaltenquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6 <small>kw/FFH</small>)</li> <li>- Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober)</li> <li>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</li> <li>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</p> <p><i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der Spaltenquartiere</i></p>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i></p> <p><i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reinigung und Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung</i></p>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<p><i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit)</i></p> <p><i>Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i></p>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 2, Ortsumgehung Wellaune NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	<b>Maßnahmen-Nr.</b> A 12.1 CEF/FFH CEF 3 / FFH 4
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 4		
<b>Lage der Maßnahme*</b> A 12.3 CEF/FFH: Gem. Wellaune Flur 2 Flst. 27, 28; Flur 393, 109		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <b>Bezugsräume:</b> Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Mulde mit Altwasserbereichen <b>B 1:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum <b>B 4:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen <b>B 7:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <b>Ist-Zustand:</b> Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus. <b>Aufwertungseignung:</b> Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;">B 1, B 4, B 7</span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fledermäuse <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fledermäuse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 12.1 CEF/FFH</i> <i>CEF 3 / FFH 4</i>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund) Bei Rodung von günstigen Spaltenquartieren sind neue Quartierstandorte für die Mopsfledermaus bereitzustellen. Bevorzugte Baumquartiere befinden sich hinter abgeplatzter Rinde oder in Stammanrissen. Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren für die Mopsfledermaus wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Spaltenquartieren. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Spaltenquartiere verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust eines Quartierbaums erfolgt die Anbringung von fünf speziellen Spaltenquartieren). Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten, müssen jedoch spätestens vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden.</i> <i>Als Spaltenquartiere sind Holzkästen bereitzustellen, die einen ca. 2 cm breiten Spalt im Einflugbereich aufweisen. Im oberen Hangbereich verjüngt sich die Konstruktion auf 1 cm. Um den Innenbereich gegen Lichteinfall zu schützen und gleichzeitig eine Nutzung durch große Fledermausarten zu unterbinden, wird an der Vorderwand eine kleine Leiste angebracht, wodurch sich die Öffnung auf 1 bis 1,5 cm Breite verengt. Bei der Anbringung ist auf freie Anflugmöglichkeiten zu achten, ohne dass ein zu großer Lichteinfall vorliegt (bevorzugt entlang von schmalen Waldwegen). Die Anbringhöhe soll ca. 4 m betragen, damit die jährliche Kontrolle gewährleistet ist.</i> <b>Durchführung:</b> - vor Rodungsarbeiten Erfassung der spaltenquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6 <small>LMFFH</small> ) - Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober) - In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b> Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der Spaltenquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i> <i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reinigung und Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit)</i> <i>Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 12.4</b> CEF/FFH <b>CEF 3 / FFH 4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen od. potenziellen Spaltenquartieren (optional bei positivem Quartierbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <u>FFH</u> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <u>CEF</u> funktionserhaltende Maßnahme <u>FCS</u> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 7		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>A 12.4 CEF/FFH: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 7-11, 13, 14, 16; Gem. Bad Dübener Flur 17 Flst. 92</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune, Muldeau mit Altwasserbereichen</i> <b>B 1:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <b>B 4:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung / Verlegung und Zerschneidung des Grabens östlich Wellaune sowie der begleitenden Gehölzstrukturen</i> <b>B 7:</b> <i>Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und daher gut geeignet für die Anbringung von Fledermauskästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als Arten nach Anhang IV der FFH-RL</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 4, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <i>Fledermäuse</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <i>A 12.4 CEF/FFH</i> <i>CEF 3 / FFH 4</i>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)</i> <i>Bei Rodung von günstigen Spaltenquartieren sind neue Quartierstandorte für die Mopsfledermaus bereitzustellen. Bevorzugte Baumquartiere befinden sich hinter abgeplatzter Rinde oder in Stammrissen. Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren für die Mopsfledermaus wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Spaltenquartieren. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Spaltenquartiere verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust eines Quartierbaums erfolgt die Anbringung von fünf speziellen Spaltenquartieren).</i> <i>Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten, müssen jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden.</i> <i>Als Spaltenquartiere sind Holzkästen bereitzustellen, die einen ca. 2 cm breiten Spalt im Einflugbereich aufweisen. Im oberen Hangbereich verjüngt sich die Konstruktion auf 1 cm. Um den Innenbereich gegen Lichteinfall zu schützen und gleichzeitig eine Nutzung durch große Fledermausarten zu unterbinden, wird an der Vorderwand eine kleine Leiste angebracht, wodurch sich die Öffnung auf 1 bis 1,5 cm Breite verengt. Bei der Anbringung ist auf freie Anflugmöglichkeiten zu achten, ohne dass ein zu großer Lichteinfall vorliegt (bevorzugt entlang von schmalen Waldwegen). Die Anbringhöhe soll ca. 4 m betragen, damit die jährliche Kontrolle gewährleistet ist.</i> <b>Durchführung:</b> - <i>vor Rodungsarbeiten Erfassung der spaltenquartiergeeigneten Baumquartiere (vgl. V 6 <small>KM/FFH</small>)</i> - <i>Bereitstellung der Spaltenquartierkästen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beginn der Winterruhe (Ende Oktober)</i> - <i>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</i> - <i>Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</i>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b> Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <i>eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der Spaltenquartiere</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>kein Erwerb vorgesehen, keine dingliche Sicherung erforderlich</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Funktionalität der Ersatzquartiere muss lt. sächsischem Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ für mindestens 10 Jahre gesichert werden.</i> <i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reinigung und Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich März/ April (vor Wochenstubenzeit)</i> <i>Besatzkontrolle Ende Juli (nach Wochenstubenzeit)</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 13</b> CEF <b>CEF 4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter</i>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 6		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Gehölzbestände am Alten Teich Wellaune</i> <i>Gem. Wellaune Flur 3 Fst. 59, 60, 61/1, 102, 103, 104 (alle teilweise)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune</i> <b>B 1:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum <b>B 3:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum) <b>B 7:</b> Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges <u>notwendige Maßnahme:</u> Schaffung von Ausweich-Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau im Bezugsraum		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Der Baumbestand ist potenzieller Lebensraum von Höhlenbrütern und daher gut geeignet für die Anbringung von Höhlenbrüterkästen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Vogelarten (Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau)</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="margin-left: 100px;"><i>B 1, B 3, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für europarechtlich geschützte Vogelarten (Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 13 CEF</b> <b>CEF 4</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Bei Rodung von Höhlenbäumen sind künstliche Ersatz-Nisthilfen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang anzubringen, die vor Beginn der Rodungsarbeiten zur Verfügung stehen müssen.</i> <i>Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3 (Verlust eines Höhlenbaumes : Anbringung von 3 Nisthilfen für Höhlenbrüter).</i> <i>Sind keine Höhlenbäume von der Rodung betroffen, so sind je Baum mit einem Stammdurchmesser über 50 cm, der gerodet wird, 2 Nisthilfen anzubringen.</i> <b>Durchführung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor Rodungsarbeiten Erfassung der Höhlenbäume (V 7 KM)</li> <li>- Bereitstellung der Nisthilfen vor Rodung</li> <li>- dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit (mind. 10 Jahre)</li> <li>- in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b> Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <i>vor Rodungsarbeiten Erfassung der Höhlenbäume, Bereitstellung der Nisthilfen für Höhlenbrüter vor Beginn der Brutzeit (April – August)</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>kein Erwerb vorgesehen</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Funktionalität der Nisthilfen muss für mindestens 10 Jahre gesichert werden,</i> <i>jährliche Kontrolle auf Beschädigungen, Fremdnutzung o. ä., ggf. Reparatur oder gleichwertiger Ersatz bei Beschädigung und Verlust</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Sicht-/Funktionskontrolle jährlich Anfang / Mitte März</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen nur fußläufig zu erreichen (Feldzufahrt zum Alten Teich)</i>		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 14</b> <small>CEF</small> <b>CEF 8</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Ausweichmöglichkeiten / Nisthilfen für Greifvögel bei Verlust von nachgewiesenen Horsten (optional bei positivem Horstbefund)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme <u>A Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 8		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bruchwald Wellaune</i> <i>Gem. Schnaditz Flur 2 Flst. 192/3 bis 192/6, 192/9 bis 192/22, 192/24; Gem. Wellaune Flur 1 Flst. 63, 75, 79</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsräume: Offenland um Wellaune, Bruch und Feuchtgebiet Wellaune</i> <i>B 1: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme einer straßennahen Baumgruppe / Laubmischbestand mit ruderalem Saum</i> <i>B 3: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Straßenbäumen (Baumreihen mit ruderalem Saum)</i> <i>B 7: Verlust der Biotop- und Habitatfunktion sowie Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Zerschneidung einer Baumallee sowie von Hecken und Staudensäumen im Bereich des Kohlhaasweges</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Die Maßnahmenflächen zeichnen sich durch einen alten Baumbestand aus.</i> <i>Aufwertungseignung: Laubbaumaltbestände sind potenzieller Bruthabitate von Greifvögeln und daher gut geeignet für die Anbringung von Nisthilfen für Greifvögel.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rot- und Schwarzmilan als Arten nach Anhang I der VSchRL und des Mäusebussards</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 1, B 3, B 7</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Greifvögel ( <i>Rotmilan, Schwarzmilan Arten nach Anhang I VSchRL</i> ) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 14</b> CEF <b>CEF 8</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Bereitstellung von Nisthilfen aus Weidengeflecht für Greifvögel bei Verlust von nachgewiesenen Horsten</i> <i>Bei Verlust von Horsten der nachgewiesenen Greifvogelarten werden im Bereich des Bruchwaldes Wellaune Nisthilfen aus Weidengeflecht angebracht. Die Maße des Weidenkorbes entsprechen den Ansprüchen von Rot- und Schwarzmilan sowie Mäusebussard (Durchmesser 70 cm). Da eine Fremdnutzung durch andere Greifvögel nicht ausgeschlossen werden kann, ist mindestens eine Nisthilfe mehr als nachgewiesene Horste anzubringen.</i> <i>Aufhänghöhe ab 7 m.</i> <i>Durchführung:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Fortpflanzungsperiode vor Rodungsarbeiten Erfassung der Horste</li> <li>- Bereitstellung der Nisthilfen nach Rodung der nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäume bis spätestens vor Beendigung der Winterruhe (Ende März)</li> <li>- Dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit</li> <li>- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbio- top:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b> Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten  <i>Errichten der Nisthilfen vor Beginn der Brutsaison: Mäusebussard brütet ab Mitte März, Rotmilan ab Ende März, Schwarzmilan ab Anfang April</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>kein Erwerb vorgesehen</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Ziel erreicht, wenn Nisthilfen angenommen wurden</i> <i>Funktionskontrolle jährlich Februar /Anfang März</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen nur fußläufig zu erreichen</i>		

<b>Maßnahmenblatt (Komplex)</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmenkomplex-Nr.</b> <b>A 15</b>
<b>Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes</b> <i>Anlage von Stillgewässern sowie von begleitenden Röhricht-/Feuchtstaudenflächen zur Verbesserung der Habitatfunktion für Brutvögel und Amphibien</i>		
zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.1 Blatt 1		
<b>Lage des Maßnahmenkomplexes</b> <i>östlich Wellaune; Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 89, 90, 91, 96, 97, 98, 103, 123 (alle teilweise)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <b>B 5</b> <i>Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i> <b>Bo 3</b> <i>Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <i>notwendige Maßnahme: Schaffung von kleineren Stillgewässern als Ausweichhabitat in räumlichem Bezug zum beeinträchtigten Gewässer, Anlage von Röhricht- und Feuchtstaudenflächen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Ruderalfläche und Grünland im Überschwemmungsgebiet der Mulde</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind für die Anlage von kleinen Stillgewässern geeignet, da sie im Überschwemmungsgebiet der Mulde liegen und somit einer temporären Wasserzufuhr unterliegen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Neuanlage von kleinen Stillgewässern sowie die Schaffung von Randstrukturen als Puffer zur landwirtschaftlichen Nutzung zielen auf die Schaffung von neuen Habitaten für Amphibien und Vögel. Damit wird ein Ersatz für die teilweise entwerteten Lebensräume der Arten am Alten Teich geschaffen.</i>		
<b>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex</b> <b>A 15.1 CEF</b> <i>Anlage von zwei Stillgewässern</i> <i>(Zielarten: Europ. Laubfrosch, Moorfrosch, Seefrosch, Teichfrosch, Wasserralle, Drosselrohrsänger)</i> <b>A 15.2 CEF</b> <i>Anlage von Röhricht- / Feuchtstaudenflächen</i> <i>(Zielarten: Europ. Laubfrosch, Moorfrosch, Seefrosch, Teichfrosch, Drosselrohrsänger, Wasserralle)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme <u>A Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <u>CEF funktionserhaltende Maßnahme</u> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
<b>Fläche des Maßnahmenkomplexes</b>		<b>Größe: 0,301 ha</b>

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 15.1 CEF</b> <b>CEF 5</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von zwei naturnahen Stillgewässern im Überflutungsbereich der Mulde</i>  <i>(Zielarten: Europ. Laubfrosch, Moorfrosch, Seefrosch, Teichfrosch)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung  CEF funktionserhaltende Maßnahme  FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 6		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>östlich Wellaune</i> <i>Gewässer 1: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 90 (teilweise)</i> <i>Gewässer 2: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 123 (teilweise)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 5 Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i> <i>notwendige Maßnahme: Schaffung von kleineren Stillgewässern als Ausweichhabitat in räumlichem Bezug zum beeinträchtigten Gewässer, Renaturierung eines Stillgewässers, Anlage von Röhricht- und Feuchtstaudenflächen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Ruderalfläche und Grünland im Überschwemmungsgebiet der Mulde</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind für die Anlage von kleinen Stillgewässern geeignet, da sie im Überschwemmungsgebiet der Mulde liegen und somit einer temporären Wasserzufuhr unterliegen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Neuanlage von kleinen Stillgewässern sowie die Schaffung von Randstrukturen als Puffer zur landwirtschaftlichen Nutzung zielen auf die Schaffung von neuen Habitaten für Amphibien und Vögel. Damit wird ein Ausgleich für die teilweise entwerteten Lebensräume der Arten am Alten Teich geschaffen.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 5 (Zielarten: Seefrosch und Teichfrosch)</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Amphibien, z. B. <i>Europ. Laubfrosch und Moorfrosch</i> sowie Vogelarten <i>Drosselrohrsänger und Wasserralle</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 2, Ortsumgehung Wellaune NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492	<b>Vorhabenträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	<b>Maßnahmen-Nr.</b> A 15.1 CEF CEF 5
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> Anlage naturnaher Kleingewässer mit maßgeblicher Habitatqualität für Amphibien und gewässergebundene Vögel Die Gewässer werden mit einer Tiefe von i. M. rd. 1,70 m hergestellt, so dass unterschiedlich tiefe Bereiche sowie Wasserwechselzonen mit einer maximalen Wassertiefe von 0,5 m entstehen und ein temporäres Trockenfallen möglich ist (keine Fischgewässer). Das Aushubmaterial wird neben den Gewässersenkungen als Auftragskörper mit einer Auftragshöhe von maximal 1,5 m wieder eingebaut, so dass Besonnungsplätze für Reptilien entstehen, wobei die Gewässersenkungen und Auftragsböschung ineinander übergehen. In Verbindung mit der Maßnahme E 2.2 CEF wird durch Anlage von umgebenden Röhricht-/Hochstaudenfluren ein Nährstoffeintrag durch die umgebende Landwirtschaft verhindert. Die Besonnung des Gewässers ist sicherzustellen. Pflegeeingriffe zur Verhinderung des Zuwachsens und der Verschattung, Entfernung abgestorbener Pflanzen und Pflanzenteile zur Gewährleistung eines günstigen Sauerstoffgehaltes und Verhinderung der Verlandung, ggf. Ausräumen des Bodenschlammes Pflegezeitpunkt: Herbst (Sept./Okt.) oder Winter		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,06 ha
<b>Zielbiotop:</b>	23100 (Tümpel) 0,06 ha	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b> Gewässer 1: 0,03 ha 42100 (Ruderallfläche) Gewässer 2: 0,03 ha 41200 (Grünland)
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Fertigstellung der Stillgewässer ein Jahr vor Verkehrsfreigabe		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> Flächen Dritter, Nutzungsänderung /-beschränkung, künftiger Eigentümer: ist bisheriger Eigentümer, künftige Unterhaltung: bisheriger Eigentümer		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> Funktionalität muss dauerhaft gesichert sein, Unterhaltung (Verhinderung von Verschattung / Gehölzaufwuchs, Verhinderung der Verlandung)		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> Herstellungskontrolle, Kontrolle nach 3 Jahren; Ziel erreicht, wenn Gewässer von Amphibien als Laichgewässer bzw. von Vögeln als Habitat angenommen wurde Funktionskontrolle jährlich		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> Sicherung der Zuwegung erforderlich (Wegerecht über Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 122/13, 103 und 90)		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgebung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 15.2 cef</b> <b>CEF 5</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage von Röhricht- / Feuchtstaudenflächen im Überflutungsbereich der Mulde</i> <i>(Zielarten: Europ. Laubfrosch, Moorfrosch, Seefrosch, Teichfrosch, Drosselrohrsänger, Wasserralle)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A <u>Ausgleichsmaßnahme</u> E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 6		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>östlich Wellaune</i> <i>Gewässer 1: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 89, 90, 91, 98 (teilweise)</i> <i>Gewässer 2: Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 96, 97, 103, 123 (teilweise)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 5 Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i> <i>Bo 3 Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <i>notwendige Maßnahme: Schaffung von kleineren Stillgewässern als Ausweichhabitat in räumlichem Bezug zum beeinträchtigten Gewässer, Renaturierung eines Stillgewässers, Anlage von Röhricht- und Feuchtstaudenflächen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Ruderalfläche und Grünland im Überschwemmungsgebiet der Mulde</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind für die Anlage von Röhricht-/Feuchtstaudenfluren mit Gewässeranschluss geeignet, da sie im Überschwemmungsgebiet der Mulde liegen und somit einer temporären Wasserzufuhr unterliegen.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Schaffung von Randstrukturen um neu angelegte kleine Stillgewässer als Puffer zur landwirtschaftlichen Nutzung zielt auf die Schaffung von neuen Habitaten für Amphibien und Vögel. Damit wird ein Ausgleich für die teilweise entwerteten Lebensräume der Arten am Alten Teich geschaffen.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 5 (Zielarten: Seefrosch und Teichfrosch)</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Amphibien, z. B. <i>Europ. Laubfrosch und Moorfrosch</i> sowie für Vogelarten <i>Drosselrohrsänger und Wasserralle</i> <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> B 2, Ortsumgehung Wellaune NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492		<b>Vorhabenträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> A 15.2 CEF CEF 5	
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Anlage von Röhricht- / und Feuchtstaudenflächen Im Randbereich der neu angelegten Gewässer wird eine punktuelle Initialbepflanzung mit Feuchtstauden durchgeführt. <u>im Wasser:</u> z. B. Schwanenblume ( <i>Butomus umbellatus</i> ), Ästiger Igelkolben ( <i>Sparganium erectum</i> ), Gemeine Teichbinse ( <i>Scirpus lacustris</i> ) <u>im Umfeld des Gewässers:</u> z. B. Pfefferknöterich ( <i>Persicaria hydropiper</i> ), Wasser-Schwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> ), Sumpf-Haarstang ( <i>Peucedanum palustre</i> ), Fluss-Ampfer ( <i>Rumex hydrolapathum</i> ), Gemeines Schilfrohr ( <i>Phragmites australis</i> ) Die Initialbepflanzung im Gewässer darf 10 m <sup>2</sup> (je Gewässer) nicht überschreiten. Die Initialbepflanzung im Umfeld des Gewässers darf bei Gewässer 1 eine Ausdehnung von 200 m <sup>2</sup> , bei Gewässer 2 von 50 m <sup>2</sup> nicht überschreiten. Insbesondere die Schilfbestände sind aufgrund ihres Ausbreitungsvermögens gering zu halten. Einer Verlandung der Gewässer ist durch Pflegemaßnahmen vorzubeugen (Entfernung abgestorbener Pflanzen und Pflanzenteile, ggf. Eindämmung des Röhrichtwachstums) Pflegezeitpunkt: außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, außerhalb der Laich- und Sommerhabitatzeit (gem. § 39 (5) BNatSchG nicht vom 01.03. bis 30.09.)			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,241 ha	
<b>Zielbiotop:</b>	24200 und 0,241 ha 24400 (Röhricht und Uferstauden)	<b>Ausgangsbio-top:</b>	Gewässer 1: 0,183 ha 42100 (Ruderalfläche) Gewässer 2: 0,058 ha 41200 (Grünland)
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Fertigstellung der Röhricht- und Feuchtstaudenbereiche ein Jahr vor Verkehrsfreigabe			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
Flächen Dritter, Nutzungsänderung / -beschränkung, künftiger Eigentümer: ist bisheriger Eigentümer, künftige Unterhaltung: bisheriger Eigentümer			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
Funktionalität muss dauerhaft gesichert sein, Unterhaltung (Verhinderung von Verschattung / Gehölzaufwuchs, Verhinderung der Verlandung)			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
Herstellungskontrolle, Kontrolle nach 3 Jahren; Ziel ist erreicht, wenn Gewässer und Saumstrukturen von Amphibien als Laichgewässer und von Vögeln als Habitat angenommen wurde Funktionskontrolle jährlich			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
Sicherung der Zuwegung erforderlich (Wegerecht über Gem. Glaucha Flur 1 Flst. 122/1, 103 und 90)			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 16</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von Hecken an der Grenze der LTV-Lagerfläche</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 2		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 1+000 – 1+150 re.</i> <i>Gem. Wellaune Flur 4, Flst. 109/47</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 2: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche</i> <i>Bo 3: Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <u>notwendige Maßnahme:</u> <i>Mit der Schaffung von heimischen standortgerechten Gehölzen wird eine Erweiterung ökologisch wertvoller Lebensräume, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Stärkung der Bodenfunktionen und damit eine Aufwertung der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, der Landschaftsbildfunktion sowie der Biotop- und Habitatfunktion erreicht.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: intensiv genutzte Ackerfläche mit vorbelasteten Bodenfunktionen</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind aufgrund ihrer bisherigen Wertigkeit zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und Habitatfunktion und landschaftsgerechten Einbindung des neuen LTV-Lagerplatzes geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Anlage neuer ökologisch wertvoller Lebensräume sowie die Stärkung der Boden- und Landschaftsbildfunktionen im betroffenen Bezugsraum durch Pflanzung heimischer standortgerechter Feldgehölze</i> <i>Die Gehölze ergänzen insbesondere die Lebensräume von Vögeln, Kleinsäugern und Wirbellosen und Erfüllen eine Pufferfunktion zwischen Lagerfläche und Umgebung.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 2, Bo 3</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 16</b>			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (5 %) und Sträuchern (95 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m in drei Reihen</i> <u>Gehölzarten:</u> <i>z. B. leichte Heister: Feldahorn (Acer campestre), Winter-Linde (Tilia cordata), Holz-Apfel (Malus sylvestris)</i> <i>Sträucher: Gemeine Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Steinweichsel (Prunus mahaleb), Hasel (Corylus avellana)</i> <i>Sicherung der Heister mit Pfahl, Schutz der Pflanzflächen mit Kulturschutzzaun vor Wildverbiss</i>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>0,096 ha</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	<i>61400 (Feldgehölz/Feldhecke)</i>	<i>0,096 ha</i>	<b>Ausgangsbio-</b> <b>top:</b>
			<i>81 (Acker) 0,096 ha</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input type="checkbox"/>	<i>Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</i>	
	<input type="checkbox"/>	<i>Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</i>	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>Flächen Dritter 0,0963 ha, Grunderwerb für Dritte, künftiger Eigentümer: Freistaat Sachsen</i> <i>künftige Unterhaltung: Freistaat Sachsen</i>			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege ggf. Sträucher abschnittsweise auf Stock setzen, Zaun zur Lagerfläche freihalten</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 3 Jahren</i>			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Flächen erreichbar über B 107 und anschließenden Wirtschaftsweg</i>			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A 17</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Anlage von zwei Reihen Obstbäumen mit Krautsaum und einer flächigen Gehölzpflanzung</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 2		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>Bau-km: 1+000 – 1+050 li.</i> <i>Gem. Wellaune Flur 4, Flst. 24/17</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <i>B 2: Verlust und Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche</i> <i>Bo 3: Beeinträchtigung der biologischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“</i> <u>notwendige Maßnahme:</u> <i>Mit der Schaffung von heimischen standortgerechten Gehölzen wird eine Erweiterung ökologisch wertvoller Lebensräume, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Stärkung der Bodenfunktionen und damit eine Aufwertung der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, der Landschaftsbildfunktion sowie der Biotop- und Habitatfunktion erreicht.</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: intensiv genutztes Grünland</i> <i>Aufwertungseignung: Die Flächen sind aufgrund ihrer bisherigen Wertigkeit zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und Habitatfunktion geeignet.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Anlage neuer ökologisch wertvoller Lebensräume sowie die Stärkung der Boden- und Landschaftsbildfunktionen im betroffenen Bezugsraum durch Pflanzung heimischer standortgerechter Feldgehölze, Obstbäume regionaltypischer Sorten und die Anlage eines Krautsaumes.</i> <i>Die Gehölze ergänzen insbesondere die Lebensräume von Vögeln, Kleinsäugetern und Wirbellosen und Erfüllen eine Pufferfunktion zwischen Lagerfläche und Umgebung.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <span style="float: right;"><i>B 2, Bo 3</i></span> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> B 2, Ortsumgehung Wellaune NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492		<b>Vorhabenträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> A 17			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Pflanzung von verschiedener alter regionaltypischer Apfel- und Birnensorten in zwei Reihen mit Anlage eines Krautsaumes. Verwendung der Pflanzqualität 3 xv. H., StU 12-14 cm, Pflanzabstand: 8 m Beispielsorten: Malus – Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Boskoop Pyrus – Gute Graue, Bunte Julibirne, Petersbirne			
Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (5 %) und Sträuchern (95 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m In drei Reihen <u>Gehölzarten:</u> z. B. <u>leichte Heister:</u> Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> ), Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ), Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ), Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ) <u>Sträucher:</u> Gemeine Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ), Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ), Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Roter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ) Sicherung der Heister mit Pfahl, Schutz der Pflanzflächen mit Kulturschutzzaun vor Wildverbiss an der nördl.-südl.- und östlichen Maßnahmengrenze Zur nördlichen Grundstücksgrenze ist ein Abstand von 16 m einzuhalten und zwischen den Obstbäumen ist ein nicht bepflanzter Streifen als Pflegeweg zu belassen.			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,116 ha / 12 St.	
<b>Zielbiotop:</b>	61400 (Feldgehölz/Feldhecke) 0,036 ha 67000 (Streuobstwiese) 0,08 ha 12 Obstbäume	<b>Ausgangsbio- top:</b>	41300 (Intensivgrünland, artenarm) 0,116 ha
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung			
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
Flächen Dritter 0,116 ha, Nutzungsänderung/-beschränkung, künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer künftige Unterhaltung: bisheriger Eigentümer			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Unterhaltungspflege ggf. Sträucher abschnittsweise auf Stock setzen, Krautsaum mähen Unterhaltungszeitraum: dauerhaft			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 3 Jahren			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
Flächen erreichbar über B 183a			

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>E 1</b> <small>kvM/CEF</small> <b>kvM 12, CEF 6</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Anlage eines linearen dichten Feld-/Ufergehölzes westlich und nördlich des Alten Teiches (Sichtschutz / Überflughilfe für Zielarten: Wasserralle, Drosselrohrsänger, Höckerschwan)</i>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme <u>E Ersatzmaßnahme</u> G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung <u>CEF funktionserhaltende Maßnahme</u> FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <u>kvM konfliktvermeidende Maßnahme</u>
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 6		
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>östlich Wellaune</i> <i>Bau-km: 1+350 - 1+580 re.</i> <i>Gem. Wellaune Flur 3 Flst. 55/1, 58/1, 59, 60 (alle teilweise)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme*</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bezugsraum: Offenland um Wellaune</i> <b>Bo 2:</b> <i>Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Flächeninanspruchnahme / Anlage von Banketten, Böschungen, Mulden (außer Böschungen im Bereich des Polders „Löbnitz“)</i> <b>B 5:</b> <i>Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktion sowie der Biotopverbundfunktion des Teiches östlich Wellaune durch Barrierewirkung / Kollision und Störung</i> <b>L 2:</b> <i>Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion durch Flächeninanspruchnahme mit dem Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten (Graben mit Gehölzsaum)</i> <u>notwendige Maßnahmen:</u> <i>Schaffung einer dichten Gehölzstruktur zur optischen Abschirmung des Teiches von der neuen Straße, Entwicklung einer Überflughilfe gegen Vogelkollisionen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: intensiv genutzte Ackerfläche im Überschwemmungsgebiet der Mulde</i> <i>Aufwertungseignung: Die Ackerflächen im Randbereich des Alten Teiches eignen sich in besonderem Maß für die Anlage eines Schutzgehölzes. Neben der Aufwertung der Boden- und Landschaftsbildfunktion wird auch die Lebensraumfunktion gestärkt.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Anlage einer dichten flächigen Gehölzpflanzung zur Abschirmung des Alten Teiches von verkehrsbedingten Störungen, Entwicklung einer Überflughilfe für am Teich brütende Vögel zur Vermeidung der Kollisionsgefahr</i> <i>Schaffung ökologisch hochwertiger Biotope, Verbesserung der Bodenfunktionen und der Landschaftsbildfunktion</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <span style="float: right;">Bo 2, B 5, L 2</span>		

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> B 2, Ortsumgehung Wellaune NK 4441 055, Stat. 2,925 bis NK 4441 002, Stat. 1,492		<b>Vorhabenträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> E 1 kvM/CEF kvM 12, CEF 6	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Amphibien ( <i>Europ. Laubfrosch, Moorfrosch</i> ) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahme für <i>Wasserralle, Drosselrohrsänger, Höckerschwan</i>			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (40 %) und Sträuchern (60 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m			
<u>Gehölze:</u>			
<u>Heister:</u> z. B. Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ), Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> ), Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> ), Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ), Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> ), Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ), Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )			
<u>Sträucher</u> (60 - 100 cm): z. B. Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ), Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> ), Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> ), Trauben-Kirsche ( <i>Prunus padus</i> ), Rote Johannisbeere ( <i>Ribes rubrum</i> ), Wildapfel ( <i>Malus sylvestris</i> ), Sal-Weide ( <i>Salix caprea</i> ),			
Um eine der Funktion als Überflughilfe rechtzeitig gewährleisten zu können, ist bereits bei der Pflanzung eine Reihe großer Heister (h≥3 m) zu pflanzen.			
Sicherung der Heister mit Pfahl, Schutz der Pflanzflächen vor Wildverbiss mit Kulturschutzzaun in Abstimmung mit der LTV			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,440 ha	
<b>Zielbiotop:</b>	61400 (Feldgehölz)	0,440 ha	<b>Ausgangsbio- top:</b> 81 (Acker) 0,440 ha
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
zwingend mindestens eine Pflanzperiode vor Beginn der Straßenbauarbeiten			
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
Flächen Dritter, Nutzungsänderung/-beschränkung, künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer künftige Unterhaltung: bisheriger Eigentümer			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
1 Jahr Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege, dauerhafte Unterhaltung			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
Herstellungskontrolle, Ergebniskontrolle nach 4 Jahren			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
Flächen erreichbar über Feldzufahrt von B 107 aus, Wegerecht über Acker sichern			

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgebung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>		<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Ansaat von Landschaftsrasen auf den Straßenebenflächen</i>		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>G 1</b>	
		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme <u>G Gestaltungsmaßnahme</u>	
		<b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage U 09.2 Blatt 1 - 5			
<b>Lage der Maßnahme*</b> <i>gesamte Baustrecke</i>			
<b>Begründung der Maßnahme*</b>			
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>			
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Ist-Zustand: Böschungsbereiche der B 2n</i> <i>Aufwertungseignung: Die auf ehemals landwirtschaftlich genutzter Fläche errichteten Böschungen sind in ihren Bodenfunktionen eingeschränkt. Eine Aufwertung der Boden- und Landschaftsbildfunktion ist möglich.</i>			
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Gestaltung der Verkehrsanlage, Einbindung in die Landschaft</i>			
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt			
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Ansaat der Böschungen, Mulden und Bankette mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmischung (z. B. RSM 7.1.2,</i> <i>im Polderbereich aufgrund der Befestigung mit Wasserbausteinen Ansaat einer für Schotterrassen geeigneten Mischung (z. B. RSM 5.1)</i>			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<i>1,515 ha</i>	
<b>Zielbiotop:</b>	42100 (Ruderaffluere Straßensäume) 1,055 ha	<b>Ausgangsbiotop:</b>	42100 (Ruderaffluere Straßensäume) 0,633 ha
	41300 (Schotterrassen, artenarmes Grünland) 0,460 ha		81000 (Acker) 0,352 ha
			95120 (Bundesstraße), 95140 (Wirtschaftsweg, Radweg) 0,291 ha
			41200 (Grünland), 0,219 ha
			41300 (Intensivgrünland) 0,028 ha
			61400 (Laubmischbestand) 0,003 ha

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 2, Ortsumgehung Wellaune</i> <i>NK 4441 055, Stat. 2,925 bis</i> <i>NK 4441 002, Stat. 1,492</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Freistaat Sachsen</i> <i>Landesamt für Straßenbau und</i> <i>Verkehr NL Leipzig</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>G 1</b>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<i>im Rahmen der Fertigstellung</i>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>Flächen der öffentlichen Hand, Flächen Dritter, Flächenerwerb im Straßenbau enthalten; künftiger Eigentümer Freistaat Sachsen (SBV), künftige Unterhaltung Freistaat Sachsen (SBV)</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>1 Jahr Fertigstellung-, 2 Jahre Entwicklungspflege</i> <i>anschließend Unterhaltungspflege</i> <i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Herstellungskontrolle, jährliche Kontrolle im Zuge der Verkehrssicherungspflicht</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Flächen über B 2n erreichbar</i>		